

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4255

LEITZ

KL VIII

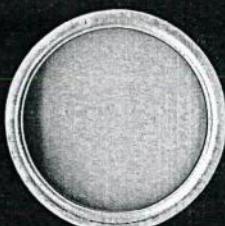
Stapols.

Tilsit

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 05

1 Js 1.64 [RSHA]



Interrogation des Henrik Schaechter vom
21. Oktober 1947

Bl.1

(Zeuge berichtet über Tötungen von russ. K~~OF~~ Anfang März 1942 im Dulag 160 - Chorol - nach erfolgter Überprüfung durch Sonderkommandos)

Vernehmung des Paul Rosser vor dem IMT
(IMT Bd. VI Bl. 321 ff.)

Bl.2-5

(Zeuge berichtet über die Zustände im Lager Rawa-Ruska - russ. K~~OF~~ starben an Unterernährung und Typhus und brutale Behandlung - von 10.000 K~~OF~~, die im November 1941 ins Lager kamen, lebten Anfang Februar 1942 nur noch 2.500)

Bericht, gez. Weiß, vom 23. Oktober 1941 über
einen Besuch von Lagern sowjetischer K~~OF~~ durch
die Kommission Prof. Scheibler (Volksdeutsche
Mittelstelle):

Bl.6-14

(Besuch der Lager: a) Pogegen (4.600 Gefangene)
b) Ebenrode (4.990 Gefangene)

"In Pogegen sollen bis 12. Oktober 1941 650 Juden und Kommissare erschossen worden sein.")

Auszüge aus den Akten Sta. Dortmund 10 Js 51/50 gegen
Krumbach und Gerke wegen Beihilfe zum Mord:

Vernehmung des Beschuldigten Gerke

Bl.15-27

(Im Bereich der Stapo Tilsit befanden sich 4 K~~OF~~ Lager

- a) Heydekrug - Matzicken,
- b) Pogegen
- c) Schützenord~~t~~ (bei Eydtkau)
- d) Sudauen

Überprüfung dieser Lager durch Beamte der Stapo Tilsit mit Hilfe von Spitzeln aus den Kreisen der K~~GF~~. Die als überführt anzusehenden K~~GF~~ wurden in einem besonderen Teil des Lagers, dem sog. Kral, abgesondert. Die Stapobeamten meldeten alsdann die Personalien und jeweiligen politischen Dienstgrade der ermittelten und ausgesonderten Kommissare an die Stapo Tilsit. Die aus den einzelnen KFG-lagern eingehenden Meldungen wurden zu einer Meldung zusammengefaßt und durch den Dienststellenleiter ans RSHA geschickt. Das RSHA erteilte dann nach einiger Zeit fernschriftlich die Weisung, die ausgesonderten Kommissare zu erschießen. Nur in wenigen Fällen wurde angeordnet, daß die betr. Kommissare nach Berlin zu überstellen seien. Die vom RSHA ein treffenden Exekutionsbefehle wurden zunächst gesammelt, bis eine Zahl von Delinquenten zusammengekommen war, die die „Abstellung eines Erschießungskommandos rechtfertigte.“ Zahl der Opfer: Aus den Lagern Pogegen und Heydekrug zusammen ca. 300, Schützenort ca. 150, Sudauen ca. 300. -

22/23

Das Massengrab der K~~GF~~ bei Pogegen wurde 1944 durch die "Gruppe Blobel" auf Grund eines Erlasses mit der Tarnbezeichnung "1005" geöffnet und die Leichen verbrannt.

Vernehmung des Zeugen Harm Wilms Harms:

Bl.28-32

(Zeuge schildert Exekutionen von russ. K~~GF~~ in Pogegen und Schützenort)

Anklageschrift gegen Krumbach und Gerke vom 12. August 1960:

Bl.33-110

Gerke wird zur Last gelegt, in der Zeit vom 1.7. - 30.8. 1941 in Pogegen an der Erschießung von 100 russischen Kommissaren mitgewirkt zu haben (Bl.100 ff.)

Urteil vom 5. Februar 1963

Bl. 111-195

Aus den Urteilsfeststellungen (Bl. 164 ff.):
Auf Grund der Exekutionsbefehle des RSHA
wurden in den 4 ~~KZ~~-Lagern in der Zeit von
Juli bis August 1941 mindestens 700-800 russ.
Kommissare erschossen, davon in Pogegen min-
destens 300 Gefangene aus den Lagern Pogegen,
Heydekrug-Matzicken und Schützenort

for the turning $KL \overline{VIII}$ (b)

Auszüge aus den Akten Sta. Berlin 3 P (K) Js 50/60 gegen
Adolf G l o w i e n k a :

Entstehung und Grundlage des Verfahrens Bl.196-202

Verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten:

BL.203-200

(Der Beschuldigte räumt ein, etwa im Sommer 1941 an einer Exekution von russ. K~~OF~~ in Pogegen teilgenommen zu haben)

Einstellungsverfügung (Putativnotstand) Bl.209-211

Auszüge aus den Akten Sta. Lübeck - 2 Js 1127/59 - gegen
Werner Wachsmuth :

Verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten Bl.212-221

(Angehöriger der Stapo Tilsit, hat an Exekutionen von russischen K~~EF~~ im K~~EF~~-Lager Pogegen teilgenommen)

Einstellungsverfügung (Putativnotstand) Bl.222-226

Auszüge aus den Akten StA. Lübeck 2 Js 1128/59 gegen
Emil Depkatt:

Verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten: Bl.227-236

(Angehöriger der Stapo Tilsit, hat an Exekutionen von russ. K~~OF~~ im K~~OF~~-Lager Pogegen teilgenommen) Bl.243-244

Einstellungsverfügung (Tatbestandsirrtum) Bl.245-246

Fortsetzung des Dok. Bandes KL VIII (b)

Auszüge aus den Akten Sta. Berlin 3 P (K) Js 50/60 gegen
Adolf Glowienska:

	Blatt
Entstehung und Grundlage des Verfahrens	196 - 202
Verantwortliche Vernehmung des Glowienska (Besch. räumt ein, etwa Sommer 1941 an einer Exekution von russ. Kgf. in Pogegen teilgenommen zu haben.)	203 - 208
Einstellungsvfg. Glowienska (Putativnotstand)	209 - 211

Auszüge aus den Akten Sta. Lübeck - 2 Js 1127/59 - gegen
Werner Wachsmuth:

Vernehmung Wachsmuth	212-221
(Ang. der Stapo. Tilsit, hat an Exekutionen von russ. Kgf. im Lager Pogegen teilgenommen)	
Einstellungsvfg. (Putativnotstand)	222-226

Auszüge aus den Akten Sta. Lübeck - 2 Js 1128/59 gegen
Emil Depkat:

Vernehmung Depkat	227-236
(Ang. Stapo. Tilsit, hat an Exekutionen von russ. Kgf. im Lager Pogegen teilgenom- men).	
Einstellungsvfg. (Tatbestandsirrtum)	245-246

Vernehmung Werner Kreuzmann 247
(Nicht mit Durchführung des EB Nr.8
befasst. Böhme hat EK abgestellt.)

Vernehmung Harms 248
(Keine Kenntnis, wer im RSHA und bei
Stapo Tilsit EB Nr. 8 durchgeführt hat)

Vernehmung Heersmann 253
(An Exekutionen auf Grund des EB Nr.8
beteiligt)

Vernehmung B ö h m e

(Leiter der StapoLSt. Tilsit.

Kennt Vogt, jedoch nicht Königshaus. Hatte
Gerke mit Durchführung des EB Nr. 8 beauf-
tragt. Kommissarerschiessungen bis Ende
1941, evt. auch bis Frühsommer 1942)

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG

Ich, Henrik SCHAECHTER, schwere, erklaere und sage aus:

1. Ich wurde am 1. August 1908 in Lemberg geboren und besuchte auch dort die Schule. Von 1928 bis 1939 war ich selbststaendiger Kaufmann in Lemberg und Warschau. Nach dem deutschen Einmarsch im September 1939 ging ich nach Lemberg zurueck. In Lemberg arbeitete ich fuer die Russen als Beamter auf dem Postamt. Im Mai 1941 wurde ich zum russischen Militaerdienst eingezogen. Ich diente als gewoehnlicher Soldat.

2. Im September 1941 wurde ich im Kessel von Charkow gefangen genommen. Ich wurde in das Kriegsgefangenenlager Dulag 160 nach Chorol gebracht. In Chorol angekommen, wurde von dem Chef des Dulag 160, Oberstleutnant Dr. LEPPLE, der Befehl erteilt, die Gefangenen in Russen, Ukrainer, Juden und Mongolische Voelker auszusondern. Obwohl ich Jude bin, stellte ich mich zum russischen Kommando, da ich in Warschau schon Gelegenheit hatte, zu sehen, wie die Deutschen mit Juden umgingen. Die juedischen Gefangenen wurden mit einem Judenstern gekennzeichnet. Im Lager waren keine Latrinen. Es war die Aufgabe der juedischen Gefangenen, den Kot von der Strasse mit den Haenden aufzunehmen und in Faesser zu werfen, welche dann ausserhalb des Lagers entleert wurden. Unter LEPPLE's Kommando gab es taeglich Greuelstaten gegenueber den juedischen Gefangenen. Ich war anwesend, als der deutsche Lagerarzt, Dr. FRUECHTE, Dr. LEPPLE Vorhaltungen machte, weil die Gefangenen buchstaeblich zu Kruelpeln geschlagen wurden. Anfang Maerz 1942 kamen Sonderkommandos ins Lager und in Lazarette. Alle Juden wurden aus dem Lager hinausgebracht und erschossen. Schwerverwundete, welche nicht gehen konnten, wurden auf Wagen fortgebracht. Die Gefangenen wur-

- 1 -

H.S.

8211

den zuerst entkleidet und nur mit Hosen bekleidet zur Exekution gebracht.

3. Im Juni oder Juli 1942 wurde Dulag 160 nach Mineralnie Wodi im Kaukasus verlegt. Dulag 160 wurde in einer Glasfabrik, 6 km von Mineralnie Wodi, eingerichtet. Ungefahr 50 m ausserhalb des Lagers war das Bahngleise. Im Juni oder Juli 1942 sah ich einen Gueterzug, auf dem sich seltene Personen, Frauen und Kinder befanden. Es waren 10 oder 12 Lastwagen voll. Die Personen auf den Wagen waren mit Judensternen gekennzeichnet. Der Zug hielt vor dem Lager. Die Leute wurden von den begleitenden SS-Maennern auf eine freie Flaeche, ungefahr 200 m vom Lager entfernt, gejagt. Dort war eine Bergwand, die ein Weiterkommen oder Entfliehen unmoeglich machte. Auf dieser Stelle wurden die Juden von den SS-Leuten niedergeschossen. Spaeter wurden den Leichen die Wertgegenstaende abgenommen.

4. Ich habe obige Erklaerung, bestehend aus zwei (2) Seiten in deutscher Sprache, gelesen und erklaere, dass es nach meinem besten Wissen und Glauben die volle Wahrheit ist. Ich hatte Gelegenheit, Aenderungen und Berichtigungen in obiger Erklaerung vorzunehmen. Diese Erklaerung habe ich freiwillig gemacht, ohne jedwedes Versprechen auf Belohnung, und ich war keinerlei Drohung oder Zwang ausgesetzt.

Nuernberg, den 21. Oktober 1947.

Schechter Henry
HENRIK-SCHAECHTER

Before me, Alfred SCHWARZ, D-090310, a U.S. Civilian, appeared Henrik SCHAECHTER, to me known, who, in my presence, signed the foregoing statement (Eidesstattliche Erklaerung) consisting of two (2) pages in the German language and swore that the same was true on the 21st day of October 1947.

8212

.....
ALFRED SCHWARZ

Intervrogation (H. Schaechter)

J4
CT
B1A
Y

CAPPELEN: Nun, in den Lagern war es so — es war natürlich mehr oder weniger klar, daß es mehr oder weniger verboten war, über die erlittenen Folterungen zu sprechen. In den Lagern aber, den „Nacht- und Nebel-Lagern“, in denen war ich, war es derart schrecklich, daß selbst die Folterung manchmal besser erschien als das langsame Dahinsterben: Fast der einzige Unterhaltungsgegenstand war bei uns: „Wann wird der Krieg vorbei sein — wie können wir unseren Kameraden helfen — und werden wir heute abend etwas zu essen bekommen oder nicht?“

DR. MERKEL: Ich danke Ihnen.

VORSITZENDER: Wünscht irgendein anderer Verteidiger Fragen zu stellen? Herr Dubost, wünschen Sie irgend etwas zu fragen?

M. DUBOST: Ich habe keine Fragen mehr zu stellen; ich danke Ihnen.

VORSITZENDER: Der Zeuge kann sich entfernen.

[Der Zeuge verläßt den Zeugenstand.]

M. DUBOST: Wenn es der Gerichtshof erlaubt, können wir jetzt den Zeugen Roser anhören, der einige Angaben über die Bedingungen machen wird, unter denen die französischen Kriegsgefangenen in den Vergeltungslagern lebten.

[Der Zeuge betritt den Zeugenstand.]

VORSITZENDER: Wie heißen Sie?

ZEUGE PAUL ROSER: Paul Roser.

VORSITZENDER: Schwören Sie, ohne Haß und Furcht zu sprechen, die Wahrheit zu sagen, die ganze Wahrheit, nichts als die Wahrheit. Heben Sie die rechte Hand und sprechen Sie: „Ich schwöre.“

[Der Zeuge spricht die Eidesformel in französischer Sprache nach.]

VORSITZENDER: Sie können sich setzen.

M. DUBOST: Sie heißen Paul Roser?

ROSER: Ja.

M. DUBOST: Ihr Name wird R-o-z-e-r geschrieben?

ROSER: R-o-s-e-r.

M. DUBOST: Sie sind geboren ...

ROSER: Am 8. Mai 1903 in Pantin.

M. DUBOST: Sind Sie französischer Staatsangehöriger?

ROSER: Ja.

zu CT (§. 322-326, 328-334)
zu Eta (§. 326/327)
zu Bta (§. 327)

M. DUBOST: Stammen Sie von französischen Eltern ab?
 ROSER: Ja, von französischen Eltern.
 M. DUBOST: Sind Sie Kriegsgefangener gewesen?
 ROSER: Ja.
 M. DUBOST: Sind Sie im Kampf gefangengenommen worden?
 ROSER: Ja.
 M. DUBOST: In welchem Jahre?
 ROSER: Am 14. Juni 1940.
 M. DUBOST: Haben Sie versucht zu fliehen?
 ROSER: Ja, mehrere Male.
 M. DUBOST: Wie oft?
 ROSER: Fünfmal.
 M. DUBOST: Fünfmal?
 ROSER: Ja, fünfmal.
 M. DUBOST: Sie wurden schließlich in ein Straflager versetzt?
 ROSER: Ja.
 M. DUBOST: Wollen Sie uns die Verhältnisse in diesem Straflage schildern. Geben Sie bitte Ihren Rang an, und schildern Sie die Behandlung, der man Franzosen Ihres Ranges in diesen Straflagern unterwarf und aus welchen Gründen.

ROSER: Jawohl. Ich war Offiziersanwärter; das ist in Frankreich ein Rang zwischen Oberfeldwebel und Leutnant. Ich war in mehreren Straflagern. Das erste war ein kleines Lager, das die Deutschen Strafkommando nannten, Linzburg in Hannover. Das war im Jahre 1941; wir waren ungefähr dreißig Mann dort. Während meines Aufenthaltes bei diesem Kommando im Sommer 1941 haben wir versucht zu fliehen. Im Augenblick des Ausbruchs wurden wir von unseren Wächtern wieder ergriffen. Wir hatten natürlich keine Waffen. Der erste von uns, der wieder ergriffen wurde ...

VORSITZENDER: Sie sprechen viel zu schnell für uns; wir können Ihnen nicht folgen. Wollen Sie jetzt bitte langsamer fortfahren?

ROSER: Jawohl.

Die Deutschen, unsere Wachmannschaften, hatten einen von uns wieder erwischt und wollten ihn veranlassen, diejenigen anzuzeigen, die ebenfalls fliehen wollten. Der Mann sagte nichts. Die Wachposten stürzten sich auf ihn, schlugen ihn mit Revolverkolben, mit

Bajonetten und mit Gewehrkolben ins Gesicht. In diesem Augenblick traten mehrere von uns vor, da wir unseren Kameraden nicht totschlagen lassen wollten, und meldeten sich. Ich bekam dann mehrere Bajonetschläge auf den Kopf und wurde ohnmächtig. Als ich wieder zu mir kam, hatte sich einer der Deutschen auf mein Bein niedergekniet und schlug weiter, ein anderer hob sein Gewehr und versuchte, meinen Kopf zu treffen. Ich wurde bei dieser Gelegenheit nur durch das Dazwischenetreten meiner Kameraden gerettet, die sich zwischen die Deutschen und mich warfen. In jener Nacht wurden wir genau drei Stunden lang verprügelt, mit Gewehrkolben, Bajonetten und Revolvern ins Gesicht. Ich habe dreimal das Bewußtsein verloren. Am nächsten Morgen hat man uns trotzdem zur Arbeit geführt. Wir hoben im Moor Entwässerungsgräben aus. Das war eine sehr harte Arbeit, die von 6.30 Uhr morgens bis 6.00 Uhr abends andauerte. Wir machten zwei Pausen von etwa je einer halben Stunde. Wir hatten während des ganzen Tages nichts zu essen. Wenn wir abends zurückkamen, erhielten wir eine Suppe und ein Stück Brot, ein kleines Stückchen Wurst oder zwei Kubikzentimeter Margarine; das war alles.

Auf Grund unseres Fluchtversuchs enthielten uns unsere Wächter einen Monat lang alle Pakete vor, die uns unsere Familien schickten. Wir durften nicht schreiben und auch keine Briefe empfangen.

Nach dreieinhalb Monaten, im September 1941, wurden wir in gewöhnliche Kommandos verlegt. Ich selbst war damals sehr krank und kam zum Stalag X B in Sandbostel zurück.

M. DUBOST: Warum wurden Sie einer besonderen Behandlung unterworfen, obgleich Sie Offiziersanwärter waren?

ROSER: Sicherlich auf Grund meiner Fluchtversuche.

M. DUBOST: Hatten Sie sich bereiterklärt zu arbeiten?

ROSER: Nein, ich hatte mich wie alle meine Kameraden, die Offiziersanwärter waren, und die Mehrzahl der Unteroffiziere geweigert, zu arbeiten, indem ich mich auf die Bestimmungen des Genfer Abkommens berief, das Deutschland unterzeichnet hatte. Dieses Abkommen sieht vor, daß die gefangenen Unteroffiziere ohne ihre Zustimmung nicht zur Arbeit herangezogen werden können. Die Deutsche Wehrmacht, in deren Händen wir uns befanden, hat sozusagen niemals diese von Deutschland eingegangene Verpflichtung eingehalten.

M. DUBOST: Wissen Sie etwas von den Hinrichtungen, die im Oflag II B vorgekommen sein sollen?

ROSER: Ich wußte von dem Tod mehrerer französischer oder alliierter Gefangener, insbesondere im Oflag II in Großborn in Pommern. Der französische Leutnant Robin, der mit mehreren

Nachmittagssitzung.

GERICHTSMARSCHALL: Hoher Gerichtshof! Ich gebe bekannt, daß der Angeklagte Kaltenbrunner bei der heutigen Nachmittagssitzung nicht anwesend sein wird.

M. DUBOST: Mit Erlaubnis des Gerichtshofs werden wir das Verhör des Zeugen Roser fortsetzen.

M. DUBOST: Herr Roser, Sie haben uns am Schluß der heutigen Vormittagssitzung auseinandergesetzt, unter welchen Bedingungen Sie dem Pogrom von Rawa-Ruska beiwohnten, und Sie wollten uns Angaben über einen weiteren Pogrom machen. Sie haben uns erklärt, daß ein Soldat, der an diesem Pogrom teilgenommen hatte, vor Ihnen davon gesprochen hatte. Stimmt das?

ROSER: Jawohl.

M. DUBOST: Er hat Ihnen eine Erklärung gegeben, die Sie wiedergeben wollen.

ROSER: Jawohl.

M. DUBOST: Dann, bitte...

ROSER: Ende 1942 war ich wieder nach Deutschland gebracht worden und hatte dort Gelegenheit, zusammen mit einem französischen Arzt den Chauffeur des deutschen Chefarztes des Krankenreviers zu treffen, in dem ich mich damals befand. Dieser Soldat, dessen Namen ich vergessen habe, hat mir folgendes erzählt: In einer polnischen Stadt, deren Namen ich ebenfalls vergessen habe, hat ein Unteroffizier unseres Regiments Beziehungen zu einer Jüdin gehabt. Einige Stunden später wurde er tot aufgefunden. Hierauf, so erzählte der deutsche Soldat, hat mein ganzes Bataillon antreten müssen. Die eine Hälfte umstellte das Ghetto, während die andere Hälfte, zwei Kompanien, zu denen ich gehörte, in das Haus eindrang und die Möbel mitsamt den Bewohnern zu den Fenstern hinauswarf. Der deutsche Soldat schloß seine Erzählung mit folgenden Worten: Armer Mann, schrecklich, furchtbar! Wir fragten ihn darauf: Wie konnten Sie nur so etwas tun? Er antwortete resigniert: Befehl ist Befehl. Das ist das Beispiel, das ich vorher erwähnte.

M. DUBOST: Als Sie von Rawa-Ruska sprachen, erwähnten Sie, wenn ich mich recht erinnere, die Behandlung der russischen Gefangenen, die sich vor Ihnen in diesem Lager befanden?

ROSER: Jawohl. Der ersten französischen Abteilung, die in Rawa-Ruska am 14. oder 15. April 1942 ankam, folgte eine Gruppe von 400 russischen Kriegsgefangenen, die Überlebenden einer Gruppe von 6 000 Mann, die der Typhus dezimiert hatte.

Die wenigen Arzneimittel, die die französischen Ärzte bei ihrer Ankunft in Rawa-Ruska vorfanden, stammten aus dem Revier der russischen Kriegsgefangenen. Es waren einige Aspirintabletten und verschiedene andere Arzneimittel, jedoch nicht das geringste zur Behandlung von Typhus. Zwischen dem Weggang der kranken Russen und der Ankunft der Nachfolger hat keinerlei Desinfizierung des Lagers stattgefunden.

Ich kann hier nicht von diesen unglücklichen russischen Überlebenden von Rawa-Ruska sprechen, ohne den Gerichtshof um Erlaubnis zu bitten, Ihnen den furchtbaren Anblick zu beschreiben, der sich uns allen, ich meine allen französischen Gefangenen, die sich im Herbst oder Winter 1941 in den deutschen Stalags befanden, bot, als die ersten Transporte mit russischen Kriegsgefangenen ankamen. Ich persönlich habe dies an einem Sonntagnachmittag erlebt; es war ein schrecklicher Anblick! Die Russen kamen in Fünfer-Kolonnen an und stützten sich gegenseitig, denn keiner von ihnen konnte noch allein gehen. „Wandernde Skelette“ ist wirklich der einzige zutreffende Ausdruck. Seitdem haben wir Lichtbilder aus den Konzentrations- und Vernichtungslagern gesehen; unsere unglücklichen russischen Kameraden befanden sich seit 1941 in genau dem gleichen Zustand. Ihre Gesichtshaut war nicht einmal gelb, sie war grün. Fast alle schielten, denn sie hatten nicht mehr die nötige Kraft, um ihre Augen anzupassen. Sie fielen reihenweise um, fünf Mann auf einmal; die Deutschen stürzten sich auf sie und schlugen sie mit Gewehrkolben und mit Peitschen. Da es ein Sonntagnachmittag war, hatten die Gefangenen sozusagen frei, innerhalb des Lagers natürlich. Als die Franzosen das sahen, begannen sie zu schreien; daraufhin schickten uns die Deutschen in die Baracken zurück. Der Typhus verbreitete sich sofort im Lager der Russen, die im November in einer Stärke von 10 000 Mann angekommen waren, und von denen Anfangs Februar nur noch 2 500 übrig waren.

Diese Angaben stimmen, sie stammen aus zwei Quellen; zunächst aus einer offiziösen, der Lagerküche. Vor den Küchen hing nämlich eine große Tafel, auf welcher die Deutschen die lächerlich geringen Rationen, sowie die Stärke der Belegschaft notierten. Die Belegschaft des russischen Lagers schrumpfte täglich um 80 bis 100 Mann zusammen. Ferner arbeiteten französische Kameraden im Aufnahmebüro des Lagers, in der sogenannten „Aufnahme“, und auch sie waren im Besitz der Belegschaftszahlen; von ihnen habe ich die Zahl von 2 500 Überlebenden im Februar. Ich hatte in der Folge, vor allem in Rawa-Ruska, Gelegenheit, französische Gefangene aus allen Gegenden Deutschlands zu treffen. Allen denjenigen, die damals in den Stalags untergebracht waren, das heißt in den Stammlagern, bot sich das gleiche Schauspiel. Viele russische

Kriegsgefangene wurden sogar schon vor ihrem Tode in das Massengrab geworfen. Tote und Sterbende wurden zwischen den Baracken aufgelesen und auf Schubkarren geworfen. In den ersten Tagen sahen wir die Leichen offen auf den Schubkarren liegen; da es aber dem deutschen Lagerkommandanten nicht angenehm war, wenn die französischen Gefangenen ihre toten russischen Kameraden grüßten, deckte man sie in der Folge mit Planen zu.

M. DUBOST: Waren ihre Lager damals von der Wehrmacht oder von der SS bewacht?

ROSER: Von der Wehrmacht.

M. DUBOST: Nur von der Wehrmacht?

ROSER: Jawohl, ich wurde nie von jemand anderem als von der Wehrmacht bewacht und von der Schutzpolizei nach meinem Fluchtversuch.

M. DUBOST: Wurden Sie wieder aufgegriffen?

ROSER: Jawohl.

M. DUBOST: Eine letzte Frage: Sie sind nacheinander in verschiedenen Kriegsgefangenenlagern in Deutschland interniert gewesen?

ROSER: Jawohl.

M. DUBOST: Hatten Sie in allen diesen Lagern die Möglichkeit, Ihre Religion auszuüben?

ROSER: In den Lagern selbst...

M. DUBOST: Welcher Religion gehören Sie an?

ROSER: Ich bin Protestant. In den Lagern, in denen ich interniert war, durften im allgemeinen die Protestanten und Katholiken ihre Religion ausüben. Ich war jedoch auch bei Kommandos, einmal bei einem landwirtschaftlichen Kommando in der Gegend von Bremen, ich glaube, es hieß Maiburg, in dem auch ein katholischer Priester war. Wir waren bei diesem Kommando ungefähr sechzig Mann. Dieser katholische Priester durfte keine Messe lesen. Man hinderte ihn daran.

M. DUBOST: Wer?

ROSER: Die Wachen, die sogenannten Posten.

M. DUBOST: Also Soldaten der Wehrmacht?

ROSER: Natürlich, immer.

M. DUBOST: Ich habe keine weiteren Fragen an Sie zu richten.

VORSITZENDER: Wünscht der britische Anklagevertreter noch Fragen zu stellen?

BRITISCHER ANKLAGEVERTRETER: Nein.

Li. Dr. Dr. W. v. P.
Film 7

000430

6
GJ-131-

weis.

H. Schmitz

habe feststellen, an wen der
Bericht gegeben ist (Karte 2)

Den Bericht haben erhalten:

1. Herr Dr. Leitstrand
2. Herr Dr. Bräutigam
3. Herr Dr. Künckel
4. Herr Dr. Dr. Röhr

Herr Karche in den Kriegswohlfahrt
behältern.

Dr. Heiß.

Bericht

über meinen Besuch von Lagern sowjetischer Kriegsgefangener.

Vom 12.-16.10.1941 habe ich mit der Kommission Prof. Scheibler (Volksdeutsche Mittelstelle) zwei Gefangen-Lager in Ostpreußen besucht:

1. Pogegen (4600 Gefangene. Offiziere und Mannschaften getrennt)
2. Ebenrode (4990 Gefangene. Offiziere und Mannschaften nicht getrennt).

Die Kommission hatte geeignete Gefangene für einen Einsatz im Dienste an der deutschen Politik auszusuchen. Meine Aufgabe war es zu prüfen, wieweit der Bolschewismus die von ihm beherrschten Völker beeinflußt und umgeformt hat. Die Kommission, an deren Arbeit ich mich beteiligt habe, stellte gut aussehende Gefangene ab und prüfte sie dann auf ihre Eignung; ich habe mich ebenso um die Gefangenen gekümmert, die von vornherein für eine politische Aufgabe ungesignet schienen (und es auch immer waren). Aus Neigung und um wenigstens von einem Volke der Sowjetunion einen geschlossenen Eindruck zu gewinnen, habe ich mich in der Hauptsache mit den Russen beschäftigt (in Pogegen 2000, in Ebenrode 1900). Juden, Kommissare und Flintenweiber habe ich - mit Ausnahme eines Kommissars - nicht gesehen. Sie sollen bald nach ihrer Einlieferung erschossen worden sein, in Pogegen z.B. bis zum 12. Oktober 650 Juden und Kommissare.

Der erste Eindruck war der erwartete und bei der breiten Masse auch der bleibende: eine gestaltlose, dumpfe Masse, die über die einfachsten Lebensbedürfnisse hinaus kaum noch einer Empfindung fähig ist. Den Russen, wie er der deutschen Vorstellung geläufig ist, gibt es nicht mehr. Was Bruno Brehm im "Völkischen Beobachter" über seine Erfahrungen mit dem Russen von einst und mit den Sowjet-

000431

7

Film 7

- 2 -

gefangenen schrieb, bestätigte sich. Diese anscheinend völlig entpersönlichten, eingeschüchterten Massen konnten die Sowjets nach Belieben verwenden, sie mit allen Furcht- und Haßempfindungen anfüllen, sie also auch zu jenem verbissenen Widerstande veranlassen. So sehr war diese Masse "sowjetisiert", daß sie ohne ihre gewohnten Befehlshaber wie eine verlassene Herde umherstand und sich vor ihren neuen, so ganz anders gearteten Gebietern nicht zurechtfand. Das gab den Posten manchen Anlaß zum Anbrüllen, aber der Sowjet-Oberleutnant (ein früherer Zarenoffizier), der behauptete, "dieses Volk" sei "nur noch mit dem Knüppel zu regieren", kennzeichnete weniger die Veranlagung dieser Menschen als vielmehr die Wirkung des Systems.

Offensichtlich ist der Russe durch den Bolschewismus sresslich stärker umgeformt worden als irgendein anderes Volk der Sowjetunion (ob auch rassisch, vermag ich nicht zu beurteilen). Während z.B. die Ukrainer von sich aus abends ihre alten Volkslieder in großen Chören sangen, blieben die Russen stumm und konnten nur mit Mühe dazu bewogen werden, auch ihre Lieder anzustimmen. Den wenigsten aber war das Liedergut ihres Volkes noch geläufig; einige kannten wohl noch die Melodie, nicht aber den Text, andere wiederum wußten nur noch einige Textbrocken. Es schien, als habe der Bolschewismus die Verbindung der russischen Massen mit ihrem Volkstum unterbrochen. Das ergaben auch die Fragen nach der Vergangenheit ihres Volkes. Peter d.Gr. war die einzige Persönlichkeit, mit der die Gefangenen eine - bolschewistisch gefärbte - Vorstellung verbanden (Peter als der erste Bolschewist), von Katharina II. waren nur deren Liebesverhältnisse bekannt, von der russischen Geschichte insgesamt nur der nachdrücklich gelehrte Hinweis, daß "Bojaren" und "Popen" die "werkätigen Massen" ausgebeutet hätten. Der seit der Verkündung des "Sowjetpatriotismus" mehr auf die russische Geschichte, aber im bolschewistischen Sinne ausgerichtete Unterricht (Iwan IV. als der Vernichter der Bojaren) hatte keine greifbaren Eindrücke hinterlassen. Aus dem vorrevolutionären Schrifttum waren nur solche Namen einigermaßen geläufig, die von den Sowjets aus Propagandagründen freigegeben und ebenfalls verzerrt worden waren. Ein Bewußtsein, Russe zu sein, geschweige denn ein Stolz darauf war bei der Masse auch nicht andeutungsweise vorhanden, während bei Ukrainern und selbst bei Weißruthenen ein Bekenntnis zum Volkstum bemerkbar war. - Eine besondere (kleine) Gruppe waren die Arbeiter aus Leningrad. Sie waren in der Parteilehre, die sie anscheinend auch verarbeitet hatten,

am meisten gefestigt und zeigten die ausgeprägteste Haltung. Zugang zu ihnen habe ich nicht gefunden.

Dennoch ergab eine eingehendere Prüfung, daß die Zahl der anscheinend noch europäischen Russen größer war, als nach der ununterbrochenen zielbewußten Einwirkung des Bolschewismus gerade auf den Russen erwartet werden konnte. Das wurde von der Leitung beider Lager auch für die bereits weiter beförderten Gefangenen bestätigt. Bei den ehemaligen Zarenoffizieren konnte eine gewisse Haltung - die sich durch sauberere Kleidung, durch disziplinierteres Auftreten äußerte - wohl noch vorausgesetzt werden; es zeigte sich aber, daß der Bolschewismus seine dämonische Formungskraft auch auf Leute ausüben konnte, die noch eine verhältnismäßig klare Erinnerung an die Zeit vor dem Oktober 1917 besaßen. Sie waren - der Furcht ebenso unterworfen wie die Mannschaften - erst dann zu einer Aussage zu bewegen, als ihnen versichert wurde, daß sie nach dem Kriege keine "Auslieferung" - so sagten sie - an eine Sowjetregierung zu befürchten hätten. Dagegen war die Frage, die einer von ihnen, ein Überläufer, in seinem Tagebuch an sich selbst richtete, ob er nicht zum Landesverräter und zum Kidesbrecher geworden sei, wohl ein Rest der in der Zarenarmee erlernten Anschauung über die Soldatenpflichten. Dieser Anklang an eine nichtsowjetische Haltung zeigte auch jener Offizier, der vor allem dafür dankbar war, daß er seit seiner Gefangenahme nie geschlagen worden sei; sonst wären ihm auch das gute Essen und die Sicherheit seines Lebens nichts wert. Er gehörte zu den beiden Sowjetoffizieren des Lagers Ebenrode, die ihre Rangabzeichen nicht abgelegt hatten: wenn er als Zarenoffizier - freilich gezwungen - in der Roten Armee gedient habe, so stehe er dafür gerade; er habe nicht daran gedacht, sich durch die Abnahme der Rangabzeichen einen besonderen Schutz zu verschaffen.

Aber auch unter den Gefangenen, die nach dem bolschewistischen Umsturz geboren waren, war ein unerwartet großer Prozentsatz (eine je fünfzig) nach Aussehen und Haltung - russisch gesehen - gut. Sie entstammten zumeist dem Raum innerhalb der Linie Petersburg - Smolensk - Tula - Rjasan - Nishnij=Nowgorod - Wjatka - Archangelsk. Die Mehrzahl - Angehörige von, z.T. liquidierten "bourgeois" Familien - hatte mittlere Posten in der Industrie bekleidet oder war Lehrer gewesen (Volksschule, Technikum); es befanden sich aber auch Kölchosbauern und zu städtischen Arbeitern gewordene Bauern darunter. Manche hatten aus einem heimlichen Studium der geret-

000433

9

Film 7

- 4 -

teten Familienbücherei neben guten Kenntnissen des russischen Schrifttums auch solche der Geschichte: daher sei ihnen die Parteiaffiliation von dem vollen wirtschaftlichen und kulturellen Niedergang der "kapitalistischen Staaten" unglaublich erschienen, da "Westeuropa Rußland doch immer überlegen war".

Aber selbst diese Russen hatten keinen persönlichen und erst recht keinen politischen Ehrgeiz mehr. Ein Gefangener, der wegen seiner hohen Intelligenz und seiner guten Führung, von den Lageroffizieren allgemein gelobt, eine Sonderstellung (Küchenarbeit mit Soldatenverpflegung und Unterkunft in einer Mannschaftsbaracke) einnahm, sagte: "Unser Volk ist so gebrochen, daß es wohl für alle Zeiten nur den einen Wunsch hat, in Ruhe gelassen zu werden". Trotz ihrer verhältnismäßig klaren Kenntnis der russischen Geschichte war bei keinem der Wunsch nach der Rückkehr der vorrevolutionären Verhältnisse bemerkbar; die Vergangenheit war gegenstandslos geworden, auch für die Gefangenen, die sie noch vor Augen hatten.

Desgleichen habe ich in keinem Falle auch nur die Spur von einem großrussischen Empfinden bemerken können: der "Ukrainer", der "Georgier", der "Aserbeidshaner" wurde ebenso als der Angehörige eines anderen Volkes angesehen wie der "Deutsche" auch; der Ausdruck "Malorossy" war nicht einmal zu hören. Wohl galt noch der sowjetamtliche Begriff "Bjelorossy", aber Weißruthenen wie auch Russen betonten stets den Namensteil "Bjelo". Daß sich diese Scheidung nach dem Volkstum auch dem Bewußtsein der Russen mitteilte, lag sicher zu einem Teile an der Gewöhnung an die von den Sowjets selbst geschaffene Verwaltungseinteilung ihres Machtgebietes und dann wohl auch an dem von nichtrussischen Gefangenen aus dem europäischen Teil der UdSSR. (meist Ukrainern und Esten) eingeführten Brauche, selbstgefertigte Abzeichen mit den Nationalfarben an der Mütze zu tragen. Ein Brauch, den ich bei keinem Russen beobachten konnte, wobei ich auch bei den Russen kein Zusammenghörigkeitsempfinden entdeckt habe, das sich bei den Ukrainern durch das gemeinsame Singen doch andeutete. Die innere Loslösung von der vorsowjetischen Vergangenheit ist so stark, dass jeder Versuch, sie wieder zu erwecken, ihre Formen den Massen greifbar vor Augen führen müßte. Sonst ist es aufgeschlossen, daß allein die Erinnerung oder das von Älteren mitgeteilte Wissen, es sei "unter dem Zaren besser" gewesen, sich politisch auswirken. Die Berührung mit den Gefangenen als einem Stück der russischen Wirklichkeit ließ erkennen, wie unüberbrückbar die Kluft ist, die die russische Emigration von den in der Sowjetunion

000434

10

Film 7

- 5 -

lebenden Massen trennt; daß alle Programme der Emigranten eine Spiegelefcherei sind, für die die sowjetisch beeinflußten Massen einfach nicht aufnahmefähig sind. Außerdem ist die Vorstellung von einem besseren Leben einst unter dem Zaren zu eng verbunden mit der immer wieder eingefloßten Furcht vor einer Ausbeutung der Massen durch den "Großgrundbesitzer" und den "Kapitalisten", und der Emigrant gilt als der Vertreter eben dieser überwundenen Zeit.

Oft wurde die Bitte nach Lesestoff geäußert. Die Gefangenen werden zwar mit der Lagerzeitung "Klitsch" versorgt, an der auch ein Teil von ihnen mitarbeitet. Es werden aber zu wenig Stücke geliefert, die zudem, von Hand zu Hand wandernd, bald zerrissen oder verschmutzt sind. Besonderen Eindruck haben die vom Verlage "Nowoje Slowo" herausgegebenen Reden des Führers und Alfred Rosenbergs über den Bolschewismus hinterlassen. Im allgemeinen will der Gefangene etwas über die Verhältnisse in Deutschland erfahren. Am besten eignen sich dazu Zeitungen, die wegen ihres mannigfaltigen Inhaltes besonders zum Lesen anreizen. Wohl weniger zu empfehlen sind statistisch gehaltene Broschüren, wie sich einige über die deutsche Landwirtschaft und über den Aufbau der Hitler-Jugend vorfanden. Mit Statistik ist der Russe nachgerade überfüttert worden; er bringt ihr ein gerütteltes Maß an Mißtrauen entgegen, abgesehen davon, daß sie ihm nur wenig sagt. Es erscheint zweckmäßig, für die Gefangenen die neu herausgegebene Bildzeitschrift "Nowaja Shisn" in genügender Anzahl bereitzustellen; gerade den Russen werden Bilder mehr als Texte beeindrucken.

Bei den Intelligenteren war es nicht schwer, Fühlung zu gewinnen. Sie kamen von selbst mit Fragen. Anders bei der breiten Masse. Man mußte äußerst behutsam vorgehen, um durch das Mißtrauen und die Angst hindurchzusteßen. So sehr die Gefangenen auch beteuerten, eingesehen zu haben, daß die Erzählungen der Kommissare von der Grausamkeit der Deutschen nicht stimmten, - die Wirkung des Bolschewismus auf diese Menschen ist doch zu stark gewesen. Wurden die Gefangenen aufgefordert, Fragen zu stellen (was sie von sich aus hietaten), so wiederholten sie die Schlagwörter der Sowjetzeitungen: ob es wahr sei, daß Hitler die slawische Rasse ausrotten wolle, ob die deutschen Frauen, deren Männer an der Front stünden, in besonderen Häusern Männern zur Geburtenvermehrung zugeführt würden u.ä. Als ich auf ihre Bitten von dem Leben in Deutschland erzählte, fand ich nur schwer Verständnis. Es fehlte jede Vergleichsmöglichkeit: "wir haben nie etwas anderes kennengelernt". Andere Interessen als Essen und

000435

11

Film 7

- 6 -

Unterkunft schien es zunächst nicht zu geben. Erst wenn man behutsam vorgetastet hatte, schimmerte auch in diesen verhärteten Seelen so etwas wie ein Menschentum durch. Dann wurden sie zutraulich, erzählten von ihren Familien und zeigten Heiligenbildchen, die überraschend viele in den Geldbörsen trugen. Das auch ihnen gewisse Schicksal ihrer Familien schien sie kaum aufzuregen. Sie waren an die im System liegende Unbeständigkeit des Familienlebens anscheinend so gewöhnt, daß ihnen der Tod der Angehörigen selbstverständlich dünkte. Einige trachten auch den Wunsch nach einem Gottesdienst vor.

Freilich war bei alledem die Fähigkeit des Russen zum Schauspieler zu berücksichtigen, um so mehr, als der Bolschewismus ihn zur Verstellung nachgerade erzogen hat. Galt es daher, vorsichtig zu sein, so konnte ihnen vor der Gefangennahme verfassten Tagebüchern wohl ein größerer Glaube geschenkt werden. Nicht ein Wort fand sich dort, das eine innere Verbundenheit mit den Sowjets verraten hätte; es war fast nur die Rede von der Sorge um die kleinen persönlichen Dinge des Alltages: wann sie ihr Heim wiedersähen, wie es ihren Angehörigen wohl geh (eine Sorge, die in den Gesprächen kaum durchbrach und sich auch schon gelegt hatte) und mitunter: der Fluch auf die Sowjets. Da len Gefangenen - nach ihrem wiederholten, von selbst gegebenen Eingeständnis - das Leben im Lager, verglichen mit dem unter den Sowjets, als unerwartet gut erscheint, und da die neuen Eindrücke nachhaltig tief sind - schon der Weg durch die nahe Stadt auf dem Gange zur Arbeit ist die Offenbarung einer neuen Welt - findet hier die deutsche Propaganda eine günstige Ansatzmöglichkeit. Die deutschen Offiziere beider Lager wiesen darauf hin, daß die Russen seit ihrer Einlieferung ein wenig freier geworden seien, und bei dieser sicher fortschreitenden Auflockerung ist einzuhaken. Bei einer richtigen Behandlung - durch einen "guten Herrn", wie ein einfacher Russe sagte - wird es der Führung des Reichskommissariats Russland ohne weiteres möglich sein, die russischen Massen für sich zu gewinnen. Psychologisch wertvolle Vorarbeit wird bereits in den beiden besuchten Lagern geleistet: das Essen und die Behandlung wurden von den Gefangenen immer wieder gelobt; beides sei besser, als sie es je zu Hause und auch in der Armee gehabt hätten. Nur die Knappheit an Brot wurde schwer empfunden. Allgemein ist das Verlangen nach Arbeit; im Lager oder gar bei einem Bauern eingesetzt zu werden, gilt als eine Auszeichnung. Viele äußerten den Wunsch, für immer bei deutschen Bauern arbeiten zu dürfen. Ich habe den Eindruck gewonnen, dass die russischen Massen mehr als ein gesichertes

000436

12

Film 7

- 7 -

einfachstes Leben nicht verlangen. Keiner fragte, was aus "Rußland" werden solle; wessen Herrschaft sie unterworfen werden, ist ihnen offensichtlich einerlei, wenn nur dieser ihr einziger Wunsch erfüllt wird. Es ist auch richtig, daß die mit Stöcken ausgerüstete Lagerpolizei von Gefangenen (überwiegend von Ukrainern und Esten) gestellt wird; machen diese Polizisten von ihrem Stock Gebrauch, so wird ein möglicher Hass der Lagerinsassen auf diese Gefangenen übertragen.

Auch die breite Masse zeigte ein starkes Lesebedürfnis. Nur war es schwer zu entscheiden, ob die Zeitungen nicht doch mehr als Zigarettenpapier dienen sollten, wie es bei dem Rauchhunger der Gefangenen und bei ihrer Gewohnheit, einfach alles irgendwie verwertbare zu rauchen, wahrscheinlich ist.

Als grundsätzliche Erfahrung ist festzustellen: die Zahl der als brauchbar abgesonderten Russen ist zwar größer als erwartet, gegen die Gesamtmasse aber verschwindend klein. Ob diese noch umgeformt werden kann oder ob sie für jedes Bemühen, sie dem Banne einer 20jährigen Seelenvergiftung zu entreißen, verloren ist, wie es scheinen will, muß eine längere Prüfung ergeben.

+

Von allen Gefangenen machten den besten Eindruck die Letten und Esten, wie wir sie im Lager Ebenrode sahen. Sie waren bei der ersten Gelegenheit übergelaufen. Die Offiziere genossen eine Vorzugsstellung und wurden vor ihrer Weiterleitung in ein anderes Lager durch den Kommandanten des Lagers in aller Form mit Rede und Gegenrede und herzlich verabschiedet. Das in der Tat sehr gute Aussehen dieser Letten und Esten hatte die deutschen Offiziere und namentlich den Lagerkommandanten in einen wahren - ausserhalb ihres Kreises aber nicht gezeigten - Freundschaftsrausch für diese Völker versetzt.

Die als Propagandisten ausgesuchten Gefangenen sollen ihren Anschauungsunterricht auf einer Reise durch Deutschland und danach in besonderen Umschulungskursen erhalten. Bei der Aufgeschlossenheit dieser Gefangenen läßt dieser Weg gute Ergebnisse erwarten: ein Gefangener fragte, wie die "gewaltigen Fortschritte Deutschlands auf allen Gebieten" zu erklären seien. Auf die Gegenfrage, er kenne von Deutschland doch nur das Lager und dessen nächste Umgebung, meinte er, wenn schon der "äußerste Grenzbezirk so gepflegt" sei, wie

Film 7

- 8 -

misse es da im übrigen Reich aussehen. Nur muss die Taktik richtig sein; mit der Umschulung beginnt der schwerste Teil der Arbeit, und ein Schulungsleiter, der allzu handfest vorgeht, kann mehr Schaden stiften als er nutzen kann.

Die Gefangenen beider Lager hatten zunächst in Erdlöchern schlafen müssen. Dadurch war die Sterblichkeit erheblich gestiegen. Bald aber wurden sie in selbsthergestellten, zum Schutze gegen die Kälte tiefer in die Erde gebauten und mit Grasstücken abgedichteten Baracken untergebracht. Die Fritschen bestanden aus zweischichtigen Bretterlagen und waren mit Heidekraut ausgelegt. Tagsüber durften die Gefangenen nicht in den Baracken bleiben; soweit sie nicht zur Arbeit eingesetzt wurden, standen sie auf den weiten Flächen der einzelnen Blocks umher; unter der naßkalten Witterung schienen sie sehr zu leiden. Die Gefangenen des Lagers Pogegen fertigten gerne Flechearbeiten an, bei denen sie eine bemerkenswerte Fähigkeit bewiesen, oder zeichneten kleine Bilder. Im Lager Ebenrode hingegen habe ich nichts von einer solchen "Freizeitgestaltung" wahrgenommen.

Von einem Haß der Mannschaften gegen die Offiziere war nichts zu merken, wohl aber gegen die Kommissare und, da gerade die meisten höheren und daher besonders gefürchteten Politruk ebenso wie ein großer Teil der Parteigewaltigen in der Heimat Juden gewesen seien, auch gegen diese selbst. In Pogegen wurde erzählt, ein Kommissar, der sich seiner Abzeichen entledigt habe, sei von einigen seiner früheren Untergebenen erkannt worden, die unverzüglich ihre Kameraden auf ihn aufmerksam gemacht hätten. Nur dem sofortigen Einschreiten der Wache sei es zuzuschreiben, daß der Kommissar von der wütenden Menge nicht erschlagen wurde. Von Gewalttätigkeiten gegen Offiziere war dagegen nichts bekannt.

Mit den deutschen Offizieren beider Lager sind wir auf das beste ausgekommen. Wir haben jede Unterstützung erhalten, wäßt über das Dienstliche hinaus.

+

Die Gefangenenlager boten eine Studienmöglichkeit, wie sie sich mit dieser Anschauungsfülle nie wieder ergibt. Sie auszuwerten, reichen fünf Tage nicht aus. Es sind wenigstens zehn Tage je Lager erforderlich. Ferner muß eine Arbeit, wie sie mir oblag, von Wissenschaftlern aller ein chlägigen Zweige mit der nötigen Ausrüstung (Meß-, Photoapparate usw.) geleistet werden: der Rasseforscher, der

000438

14

Film 7

- 9 -

Volkstumskundige müssen ebenso wie der Bolschewismusforscher vertreten sein. Dabei müssten alle Lager besucht werden. Die Untersuchung der Insassen von zwei Lagern, noch dazu in fünf Tagen, vermittelt wohl einen Eindruck, der mehr lehrt als Jahre eines Bücherstudiums, aber eben doch nur einen ersten Eindruck. Jedes Lager bietet verschiedene Bilder, da der Bolschewismus die Masse der Russen nach Gegend und Beruf durchaus nicht einheitlich stark umgeformt hat. Erst die allseitige wissenschaftliche Arbeit mit ausreichenden Terminen ermöglicht ein abschließendes Urteil, das auch für den Politiker von Bedeutung sein kann.

Berlin, 23.10.1941.

Wij.

Der Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht
- 10 Js 51/50 -

Dortmund

8. Juli

60

15

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Alck
als Untersuchungsrichter

Justizangestellte Stemler
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

In der Strafsache
gegen

X 1. Alfred Krumbach
2. Wilhelm Gerke

wegen Beihilfe zum Mord

erschien vorgeführt
der Angeklagte
zu 2) Gerke

Er wurde mit der Verfügung
vom 19. Februar 1960,
durch welche die Voruntersuchung
eröffnet worden ist, bekannt ge-
macht und befragt, ob er etwas
auf die Beschuldigung erwidern
wolle.

Er erklärte:

1. Zur Person:

Ich heiße Wilhelm, Bernhard, Walter
Gerke, bin am 25. November 1906 in
Ritze Kr. Salzwedel geboren.

B.) Erschießungen von russischen Kriegsgefangenen (Politruks)

Kurz nach Beginn des Ostfeldzuges machte Böhme mich mit einem Erlaß, der als "Geheime Reichssache" gekennzeichnet war, bekannt. Dieser Erlaß betraf die Aussonderung und Erschießung von politischen Instrukteuren und Kommissaren (Politruks) der sowjetischen Armee. Mir ist soeben der im Bd. IV Seite 151 befindliche sogenannte "Kommissarbefehl" gezeigt worden. Der von mir erwähnte Erlaß stimmt mit dem Kommissarbefehl nicht überein, den ich soeben zum ersten Mal sehe. Nach dem Inhalt des Kommissarbefehls nehme ich aber mit Sicherheit an, daß es sich bei dem erwähnten Erlaß um eine Durchführungsanordnung zu diesem Kommissarbefehl gehandelt hat. Wie ich später im Laufe der Durchführung der Aktion festgestellt habe, ist ein Erlaß ungefähr des gleichen Inhalts als "Geheime Kommandosache" an die Wehrmacht herausgegeben worden.

Böhme beauftragte mich damals mit der Durchführung dieses Erlasses. Er wird mich deswegen dazu ausgewählt haben, weil ich erst kürzlich zur Dienststelle versetzt worden war und noch kein eigenes Referat hatte. Ich mußte zunächst zum Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD nach Königsberg, der seinerseits mit dem Kommandeur der Kriegsgefangenenlager Ostpreußens dem damaligen Generalmajor v. Hindenburg, wegen der Durchführung dieser Erlass verhandelt hatte.

Im Bereich der Stapo Tilsit befanden sich 4 Kriegsgefangenenlager: Heydekrug-Matzicken, Pogegen, Schützenort (bei Eydtkau) und Sudauen. Ich bin damals zuerst in diese 4 Lager gefahren und habe mit den jeweiligen Lagerkommandanten der Wehrmacht die Durchführung der geplanten Aktionen im einzelnen besprochen. Danach wurden für jedes der genannten Lager zwei Beamte unserer Dienststelle abgestellt. Diese wurden im Lager untergebracht. Ihnen zur Seite stand ein russisch sprechender Dolmetscher, der von der Wehrmacht abgestellt wurde. In Schützenort war der damalige Krim. Kommissar ~~Thietz~~, in Pogegen der Krim. Sekretär ~~Gennat~~ und der Krim. Oberassistent Hoff und in Heydekrug waren die Krim. Assisten ~~Meyer~~ und

Schmidt. Die Namen der Beamten im Lager Sudauen kenne ich nicht, da diese von dem Leiter des GPK Sudauen ausgewählt worden waren.

Die beiden Beamten in den Lagern haben dann mit Hilfe von Spitzeln aus dem Kreise der russischen Kriegsgefangenen die Politruks mit ihren verschiedenen Dienstgraden ermittelt. Die Spitzel wurden durch bessere Verpflegung und Rauchwaren entlohnt. Den Beamten oblag es dann, die von den Spitzeln angegebenen Kriegsgefangenen zu vernehmen. In den meisten Fällen haben diese dann freimütig zugegeben, daß sie Politruks waren. In den übrigen Fällen wurden sie erst für überführt angesehen, wenn sie von mindestens zwei oder noch mehr Spitzeln belastet wurden. Sofern sich herausstellte, daß es sich bei diesen angegebenen Gefangenen nicht um Politruks handelte, wurden sie ins Lager zurückgeschickt. Die übrigen wurden in einem besonderen Teil des Lagers, einem sogenannten Kral, festgehalten. Dieser Teil des Lagers war von dem übrigen Teil des Lagers abgetrennt und wurde besonders stark bewacht. In Pogegen lag dieser abgetrennte Teil des Lagers vom Eingang aus gesehen links.

Selbst gelesen und genehmigt:

Der Untersuchungsrichter
beim Landgericht
- 10 Js 51/60 -

Dortmund, den 11. Juli 1960

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Alck
als Untersuchungsrichter

Justizangestellte Stemler
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

In der Strafsache
gegen
1.) Alfred Krumbach,
2.) Wilhelm Gerke,

erscheint vorgeführt der Angeschuldigte Gerke.

Seine Vernehmung wurde fortgesetzt.

Er erklärte:

Ich habe soeben Blatt 9 und 10 des Protokolls über meine Vernehmung vom 8. Juli nochmals durchlesen können. Eines möchte ich darin richtigstellen: Ich bin in dem Lager Sudauen selbst nie gewesen. Ich habe nur das GPK Sudauen aufgesucht und den dortigen Leiter an Hand des schon erwähnten Erlasses über die geplante Aktion informiert. Der Leiter des GPK Sudauen war damals der Krim.Kommissar Castendiek. Castendiek hat ebenso wie ich in dem Lager Heydekrug-Matzicken, Pogegen und Schützenort im Lager Sudauen die gleiche Aktion durchgeführt. Ich habe die genannten Beamten in den drei Lagern Heydekrug-Matzicken, Pogegen und Schützenort eingewiesen und mit ihrer Aufgabe im Rahmen der Durchführung des Erlasses vertraut gemacht. Ich habe mich dann in Durchführung meiner Dienstaufsicht auch gelegentlich über die Art und Weise der Aussonderung der Kommissare informiert. So bin ich auch bei einigen Vernehmungen zugegen gewesen. Ich habe aber selbst keine Vernehmungen durchgeführt. Es mag aber sein, daß ich anlässlich meiner Besuche bei einer Vernehmung schon die eine oder andere Frage gestellt habe. Das mag nicht nur sein, sondern das habe ich gewiß getan. Die Beamten in den Lagern meldeten mir dann bei

meinen Besuchen in den Lagern, die regelmäßig zweimal in der Woche stattfanden, meldeten mir dann unter genauer Angabe der Personalien und des jeweiligen politischen Dienstgrades die ermittelten und ausgesonderten Kommissare.

Die Vernehmungsunterlagen, das heißt die schriftlichen Vernehmungsprotokolle blieben in den jeweiligen Gefangenengängern zurück. Von Sudauen bekam ich die Meldung der ausgesonderten Kommissare fernschriftlich übermittelt. Ich habe dann aus den Meldungen, die ich aus den mir unmittelbar unterstehenden Lagern Heydekrug-Matzicken, Pogegen und Schützenort persönlich erhalten hatte und aus der Meldung, die mir aus Sudauen fernschriftlich übermittelt war, eine neue Meldung verfaßt, die durch den Dienststellenleiter Böhme zum RSHA nach Berlin geschickt wurde. Von Berlin kam dann nach einiger Zeit fernschriftlich die Weisung, was mit diesen ausgesonderten Kommissaren geschehen sollte. In den meisten Fällen wurde die zurückhaltige Erschießung befohlen und in einigen wenigen Fällen wurde angeordnet, daß die betreffenden Kommissare nach Berlin überstellt wurden. Ich erinnere mich, daß etwa 3, 4 oder 5 Kommissare nach Berlin gebracht wurden. Darunter war einmal ein Bevollmächtigter des NKWD, ein Major Bekker. Dieser war im Lager Sudauen ermittelt worden und zunächst zur Vernehmung nach Tilsit überstellt worden. Ich habe ihn dort mit Hilfe eines von der Wehrmacht abgestellten Dolmetschers vernommen.

Die von Berlin bekommenen Anweisungen zur Erschießung der Kommissare wurden zunächst ~~zusammengestellt~~, nachdem Böhme sie gegengezeichnet hatte, solange durch mich gesammelt, bis eine genügende Anzahl in den jeweiligen Lagern zusammengekommen war, die die Abstellung eines Erschießungskommandos rechtfertigte. Die Termine für die Erschießungen wurden nach meinem Vortrag durch den Dienststellenleiter Böhme festgesetzt. Ich habe dann unsere beiden Leute in dem Lager und den Lagerkommandanten der Wehrmacht von dem festgesetzten

Erschießungstermin Kenntnis gegeben. Seitens der Wehrmacht wurde dann in Durchführung des an die Wehrmacht gerichteten Erlasses die erforderlichen Vorbereitungen für die Erschießung getroffen, insbesondere wurde ein Massengrab ausgehoben. Diese Arbeit wurde durch gewöhnliche russische Kriegsgefangene verrichtet. Dieses war jedenfalls in Pogegen der Fall. In Schützenort brauchte kein Massengrab ausgehoben zu werden, weil die Erschießung dort vor einem alten Panzergraben erfolgte. Das Zuschaufeln der Gräber erfolgte allerdings nicht durch russische Kriegsgefangene, weil diese keine Kenntnis von den Erschießungen erlangen sollten. Das Zuschaufeln ist daher durch Angehörige der Wehrmacht und unsere Leute erfolgt. Wenn Harms angegeben hat, daß auch das Massengrab durch unsere Leute ausgehoben worden sei, wobei Böhme noch genaue Anweisung über die Größe des Grabes gegeben haben soll, so muß er sich irren. Mir ist jedenfalls nur bekannt, daß unsere Leute in Pogegen kein Grab ausgehoben haben.

Ob der Transport der Gefangenen vom Lager zur Erschießungsstelle mit unserem LKW oder mit LKWs der Wehrmacht durchgeführt worden ist, weiß ich nicht mehr. Ich kann mich aber mit Sicherheit daran erinnern, daß in allen Fällen Angehörige der Wehrmacht die jeweiligen Transporte begleitet und bewacht haben. Ich glaube allerdings, daß ein oder zweimal ein Gefangenentransportwagen der Polizeidirektion Tilsit eingesetzt worden ist, um ausgesonderte Kommissare aus dem Lager Heydekrug-Matzicken in das Lager Pogegen oder gar sofort zum Erschießungsplatz bei dem Lager Pogegen zu bringen.

Ich hatte, nachdem die jeweiligen Erschießungen angeordnet waren, bei deren Durchführungen keine besondere Funktion mehr. Es war so, daß jeder, der an der Durchführung einer Erschießung beteiligt war, sich verpflichtet fühlte und war, Fluchtversuche und Widersätzlichkeiten zu verhindern. Ich habe mich zunächst in der Regel im Lager aufgehalten, um

den ordnungsgemäßen Abtransport der ausgesonderten Kommissare zu gewährleisten. Das trifft allerdings nur für das Lager Pogegen zu. In Pogegen war nur ein LKW eingesetzt, so daß mehrmals gefahren werden mußte. Und die ersten Kommissare bereits erschossen waren, während die letzten noch auf ihren Abtransport im Lager warteten. Die Erschießungsstätte befand sich etwa 3 km vom Lager entfernt. In Schützenort fand die Erschießung hingegen auf litauischem Gebiet etwa 20 km vom Lager entfernt statt, so daß dort der Transport mit mehreren LKWs in einer Fahrt stattfand. Ich ^{within} hatte/in Schützenort keinen Anlaß, noch im Lager zurückzubleiben, um den Abtransport zu überwachen.

Ich selbst war auch einige Male an der Erschießungsstätte zugegen. Wie oft das war, vermag ich heute nicht mehr zu sagen. Meistens war ich nur noch am Schluß der Erschießung kurze Zeit anwesend. In Heydekrug-Matzicken bin ich aber bei keiner Erschießung zugegen gewesen. Ich bin auch der Meinung, daß dort überhaupt keine Erschießungen stattgefunden haben und daß die ausgesonderten Kommissare nach Pogegen zur Erschießung gebracht wurden. Das wird deswegen der Fall gewesen sein, weil im Lager Heydekrug-Matzicken nur verhältnismäßig wenig Kommissare festgestellt worden sind. Wenn ich auf Blatt 8 meiner Vernehmung gesagt habe, daß die dort erwähnte Erschießung vor einem Graben stattfand, der zum Teil bereits als Grab für erschossene russische Kriegsgefangene benutzt worden war, so kann ich das mit dieser Bestimmtheit nicht sagen. Es kann sein, daß sich in diesem Graben bereits erschossene Kriegsgefangene befanden, es kann aber auch sein, daß dieser Graben nur als Grab für die erschossenen Kommissare vorgesehen war.

Soweit ich es gesehen und beobachtet habe, ist die Erschießung der Kommissare durch Erteilung von Genickschüssen erfolgt. Ich meine, daß die Opfer ihre Kleidung anbehalten konnten. Sie hatten ohnehin nur sehr schlechte Kleidung an.

Sie befanden sich auch in einem sehr schlechten gesundheitlichen Zustand und waren sehr abgemagert. Die Kommissare durch wurden/Angehörige des Erschießungskommandos, das sich aus Gestapo und SD-Angehörigen zusammensetzte, einzeln vom Wagen an den Rand der ausgehobenen Grube geführt. Dort mußten sie sich mit Blickrichtung in die Grube hinknien oder stellen und bekamen von dem hinter ihm stehenden Angehörigen des Erschießungskommandos einen Genickschuß. Wie die Russen sich bei der Erschießung benommen haben, weiß ich nicht. Ich selbst habe keine Fluchtversuche oder Widersätzlichkeiten unmittelbar am Exekutionsplatz festgestellt.

Auf dem Wege zur Exekutionsstätte ist es allerdings einmal zu einem Fluchtversuch gekommen. Die auf dem LKW befindlichen Kommissare hatte die auf dem gleichen Wagen mitfahrenden Landesschützen überwältigt und ihnen die Waffen abgenommen. Dann waren sie in alle Richtungen davon gelaufen. Angehörige unseres Erschießungskommandos, die in einem PKW hinter dem Lastwagen fuhren, eröffneten sofort das Feuer auf die Flüchtenden. Durch diese Schüsse wurde ich, der ich noch im Lager war, alarmiert und ich eilte sogleich mit einem PKW aus dem Lagertor, um zu sehen, was vorgefallen war. Da kam mir kurz vor dem Lagertor einer der Russen entgegen, der mit einem Karabiner auf mich schoß. Ich habe dann das Feuer erwidert und habe ihn tödlich getroffen. Wir waren etwa 300 m voneinander entfernt.

Genaue Angaben über die Anzahl der in diesen Lagern erschossenen politischen Kommissare vermag ich heute nicht mehr zu machen. Dazu sind die Vorgänge zu lange her. Ich meine, daß in Pogegen insgesamt etwa 300 Kommissare erschossen worden sind. In Heydekrug bzw. aus dem Lager Heydekrug mögen es ungefähr 50 gewesen sein. Wenn diese jedoch im Lager Pogegen erschossen worden sind, was sehr wahrscheinlich ist, so sind diese in der Gesamtzahl von etwa 300 in Pogegen enthalten. An die Zahl der bei Pogegen erschossenen Kommissare, die ich mit ungefähr 300 angegeben habe, erinnere ich mich deswegen, weil ich bei der später durchgeföhrten "Entfernung" dort etwa 300 Leichen in drei Massengräbern vorgefun-

den habe. Die Anzahl der erschossenen Kommissare aus dem Lager Schützenort beträgt etwa 150. Aus dem Lager Sudauen sind etwa 300 Kommissare erschossen worden. Mit dieser Erschießung hatte ich aber nur insofern etwas zu tun, als ich die Meldung darüber entgegengenommen und weitergeleitet habe.

Ich möchte betonen, daß ich diese Zahlen heute nach etwa 20 Jahren aus der Erinnerung abgebe. Diese Angaben haben daher keinen Anspruch auf absolute Richtigkeit. Die Zahlen sind aber eher zu hoch als zu niedrig.

Die ausgesonderten russischen Kommissare wurden ausschließlich aus dem Grunde erschossen, weil sie Kommissare in der Roten Armee waren. Die Erschießungen erfolgten nicht etwa, weil die Betreffenden gegen die Lagerordnung verstoßen hatten oder in irgendeiner Weise widersätzlich waren. Lediglich in einem Falle sind Russen aus nichtpolitischen Gründen erschossen worden. Damals hatten Kriegsgefangene auf dem Transport ins Lager ihre sterbenden Mitgefangenen erwürgt und deren Fleisch gegessen. Die Russen, die daran beteiligt waren, sind ebenso wie die Kommissare ausgesondert und nach Berlin gemeldet worden unter Angabe ihrer Tat. Von Berlin wurde dann ihre Erschießung befohlen.

Vor Beginn der gesamten Erschießungsaktion wurde uns gesagt, daß es sich bei den zu erschießenden Kommissaren nicht um kriegsgefangene Soldaten handele, sondern daß sie als politische Gegner anzusehen seien. Ich glaube sogar, daß das in dem schon erwähnten Erlaß geschrieben stand. Im übrigen wurde uns gesagt, daß für den russischen Kriegsschauplatz die Haager Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen nicht gelte.

C.) Erschießung von 6 Juden im Jahre 1944

Im Frühjahr 1944 erfuhr ich von dem damaligen Leiter der Stapo Tilsit Dr. J a h r, daß ein Erlaß von Berlin gekommen sei, wonach die Massengräber im Osten zu beseitigen seien,

damit sie der heranrückenden Roten Armee nicht bekannt würden sollten. Die Durchführung dieses Erlasses wurde, soweit es sich um Massengräber im Reichsgebiet handelte, der Stapo Tilsit übertragen. Es mag sein, daß dieser Erlaß die Tarnbezeichnung "1005" trug. Der Erlaß war eine geheime Reichssache. Jeder, der an der Durchführung dieses Erlasses beteiligt war, mußte sich eigens schriftlich zur besonderen Geheimhaltung verpflichten. Für den Fall der Zu widerhandlung waren schwere Strafen angedroht. Im Bereich der Stapo Tilsit befand sich nur ein Massengrab, nämlich das bei dem Kriegsgefangenenlager Pogegen. Da ich aus meiner Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erschießung der Kommissare die Lage dieses Massengrabes genau kannte, wurde ich durch Dr. J a h r mit der Beseitigung dieses Grabes beauftragt.

Die Sicherheitspolizei in Kauen hatte schon zuvor in Durchführung des gleichen Erlasses viele der in ihrem Gebiet in Litauen befindlichen Massengräber beseitigt. Dort hatte der damalige Standartenführer Blobel diese Aktion geleitet. Da ich durch die Beauftragung mit der Durchführung dieser Aktion vor ein für mich völlig neues Arbeitsgebiet gestellt wurde, bin ich zunächst bei dem Inspekteur der Sicherheitspolizei in Königsberg gewesen und dort wegen der Gestellung von Arbeitspersonal und der Lieferung von Material vorstellig geworden. Ich bin auch einmal nach Kauen gefahren und habe mir dort angesehen, wie die sogenannte "Gruppe Blobel" arbeitete. Ich habe die Verbrennung der aus einem Massengrab in der Nähe von Kauen geholten Leichen angesehen. Meines Wissens war Dr. J a h r vor mir wegen dieser Angelegenheit in Kauen schon vorstellig geworden. Von Kauen wurden jedenfalls 6 Juden abgestellt zur Öffnung der Massengräber in Pogegen und zur Verbrennung der Leichen und diese Juden hatten in Kauen schon solche Arbeiten verrichtet. Ob ich diese 6 Juden gleich bei meinem ersten Besuch in Kauen mitgebracht habe oder ob ich sie später geholt habe, weiß ich

nicht mehr. Ich weiß lediglich noch, daß ich die 6 Juden von Kauen abgeholt habe. 15

Ich habe mich dann mit etwa ~~xx~~ Angehörigen unserer Dienststelle und diesen 6 Juden in eine alte Baracke, die in der Nähe der Massengräber stand, begeben. In der Anzahl von 15 Angehörigen meiner Dienststelle ^{be} fanden sich auch einige Gendarmeriebeamte aus dem Regierungsbezirk Gumbinnen.

Die 6 Juden haben dann unter unserer Anleitung und Bewachung die drei Massengräber geöffnet und die Leichen auf zwei od. drei großen Scheiterhaufen unter Verwendung von Dieselöl und Holz verbrannt. Die Durchführung dieser Arbeit dauerte etwa drei Wochen. Während dieser Zeit waren wir alle von der Außenwelt abgeschnitten. Es durfte niemand fort von uns und es durfte auch niemand zu uns, ausgenommen einige höherer SS-Führer. Die 6 Juden wurden während ihrer Arbeit sehr gut behandelt. Sie hatten Sonderverpflegung und Rauchwaren und dergl. erhalten. Es mag sein, daß man den Juden versprochen hatte, daß sie zum Lohn für ihre Arbeit entlassen würden. Ob ich das den Juden allerdings gesagt habe, weiß ich nicht. Ich glaube es nicht. Ich habe mich allerdings oft, insbesondere mit einem der Juden unterhalten, der sehr gut Deutsch sprach. Der Mann war sehr gebildet, es kann sein, daß er sogar studiert hatte.

Nach der Verbrennung der letzten Leichen habe ich die 6 Juden dann zu unserem GPP Lauchzargen-Tauroggen gebracht. Dazu hatte ich ausdrücklich Anweisung von der Dienststelle in Tilsit. Ob allerdings Dr. J a h r diesen Befehl erteilt hat, kann ich nicht mit Sicherheit behaupten. Es ist aber schlechterdings nicht anders denkbar. Ob ~~xx~~ in diesem Befehl ausdrücklich erwähnt war, daß die Juden durch Angehörige unseres GPP unter der Leitung des damaligen Krim. Sekretärs Schwarz erschossen werden sollten, weiß ich heute nicht mehr. Ich weiß das kann aber nicht anders gewesen sein und es ist nicht anders gewesen. Im übrigen stand auch schon in dem Erlaß, der die Durchführung dieser ganzen Aktion von uns

verlangte, klipp und klar, daß die daran beteiligten Juden nach Abschluß der Aktion zu erschießen seien. Im übrigen wäre ja auch im anderen Falle die ganze strenge Geheimhaltungsbestimmung überflüssig gewesen.

Als ich befehlsgemäß mit den 6 Juden bei Schwarz ankam, hatte dieser bereits auf litauischem Gebiet ein Grab ausheben lassen. Es war in einem Waldstück unweit von Mauroggen. Wir sind mit den 6 Juden gemeinsam an diese Stelle gefahren. Dort hat Schwarz mit seinen Leuten diese Juden erschossen. Ich selbst habe es nicht getan und ich hätte es auch gar nicht tun können, nachdem ich mit diesen Leuten ungefähr 3 Wochen in einer und derselben Baracke zusammengelegen hatte. Ich habe die Erschießung allerdings aus unmittelbarer Nähe miterlebt.

Ich habe unter diesen Geschehnissen sehr gelitten. Ich habe sie schon damals innerlich nicht gebilligt, ohne sie allerdings als gesetzliches Unrecht zu empfinden. Uns ist damals ständig unbedingter Gehorsam gelehrt worden und wir sind gleichzeitig auf die schwerwiegenden Folgen einer Befehlsverweigerung hingewiesen worden. Mir ist damals nicht anderes übriggeblieben, als den mir gegebenen Befehlen nachzukommen. Einen Fall der ernsthaften und endgültigen Befehlsverweigerung durch Angehörige unserer Dienststelle ist mir nicht bekannt geworden.

Kurt J u c k e l, der im Jahre 1941 als Kraftfahrer beim SD in Tilsit gewesen sein soll, kenne ich nicht. Ich kann mir jedenfalls unter dem Namen niemanden vorstellen. Hingegen sind mir Emil Depkat und Werner Wachsmut bekannt. Beide gehörten der Stapo Tilsit an. Depkat war damals Krim. Sekretär und Wachsmut Krim. Assistent. Depkat gehörte, soweit ich mich erinnere, zur Abt. III unter Harms, während

Wachsmut zumindest teilweise dem Referat II D angehörte, das ich Ende 1941 von Krumbach übernommen habe.

Ob Depkat und Wachsmut an Erschießungen ~~mit~~ von Juden oder russischen Kriegsgefangenen teilgenommen haben, kann ich nicht sagen. Es war so, daß die Erschießungen damals gleich nach meiner Versetzung zur Stapo Tilsit begannen und insgesamt nur etwa einige Wochen gedauert haben. Ich kannte damals nur einen verschwindend geringen Teil der Angehörigen der Dienststelle, insbesondere der Beamten des mittleren Dienstes. Zur Stapo Tilsit gehörten immerhin etwa 200 Personen. Im Laufe der Zeit habe ich selbstverständlich Depkat und Wachsmut auch persönlich kennengelernt. Da waren aber die Erschießungen schon lange vorbei.

Selbst gelesen und genehmigt:

gez. Wilhelm Gerke

Alck

Stemler

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift
wird beglaubigt.
Dortmund, den 10. Juli 1962
W. Gerke (Miesenhein)
Justizangestellter
als Urkundsbemüter d. Geschäftsstelle d. Landgerichts



Der Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht Dortmund
- 1o Js 51/6o -

Bremen, den 15. Juni 1960

Gegenwärtig:

LGR. Alck
als Untersuchungsrichter,

Just.-Ang. Reiners
als Protokollführerin.

In der Strafsache
gegen
Krumbach und Gerke
erschien Harm Wilms Harms.

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht, zur Wahrheit ermahnt, über die Bedeutung des Eides, die Strafbarkeit einer Eidesverletzung, sowie über die Strafbarkeit einer bewußt falschen uneidlichen Aussage belehrt.

Er erklärte:

1.) Zur Person:

Ich heiße Harm Wilms Harms,
bin 67 Jahre alt,
früher Kriminalkommissar,
jetzt Wohlfahrtsempfänger,
wohnhaft in Bremen.

Zur Sache:

pp. Seite 2-9

B.) Erschießungen von sowjetischen Kommissaren

Einige Zeit nach der Erschießung der Juden wurde auf unserer Dienststelle erzählt, daß in dem Kriegsgefangenenlager Pogegen, das 5 km von Tilsit entfernt lag, russische Kriegsgefangene seien, die auf dem Transport in dieses Lager Kameraden erschlagen

und zum Teil aufgefressen hätten. In dem Zusammenhang war von einem Kriegsgefangenen die Rede, der im Zivilberuf Ingenieur gewesen sein soll und aus dem Kaukasus stammen sollte. Dieser Russe soll das Gehirn eines Kameraden verzehrt haben. Man erzählte dann weiter auf unserer Dienststelle, daß diese Russen auf Anordnung von Berlin zur Bestrafung und Abschreckung durch Angehörige unserer Dienststelle erschossen werden sollten. Wer das alles erzählt hat, weiß ich nicht mehr. Ich bin dann einer Gruppe von Stapoangehörigen zugeteilt worden und an eine bestimmte Stelle in einem Walde bei Pogegen in die Nähe des Lagers gefahren. An dieser Stelle sollten die Gefangenen erschossen werden. Ob dort bereits eine Grube ausgehoben war, oder ob die erst durch unsere Leute ausgehoben worden ist, weiß ich heute nicht mehr, selbst wenn ich es früher so angegeben habe. Ich habe aber auf keinen Fall das Ausheben der Grube geleitet. Die Grube war etwa 8 - 10 m lang und 2 m breit. Nachdem wir uns einige Zeit an dieser Stelle aufgehalten hatten, wurden die ersten Gefangenen gebracht. Die Gefangenen befanden sich auf einem kleinen schmalen LKW, der durch Angehörige der Stapo-Tilsit gefahren wurde. Auf jedem LKW waren etwa 10 Russen und etwa 5/6 unserer Leute zur Bewachung. Wer der Fahrer und das Bewachungspersonal waren, kann ich heute nicht mehr sagen. Die Russen mußten in der Nähe der Grube, in einem Abstand von etwa 4 5 m sich ihrer Oberkleidung entledigen. Etwa 4 - 5 Angehörige der Stapo ergriffen sich dann je einen der Russen, faßten ihn am Handgelenk und führten ihn zu der Grube. Dort mußten die Russen sich an den Rand der Grube mit dem Blick in die Grube hinstellen. Sie wurden dann durch den jeweiligen Gestapoangehörigen mittels Genickschusses getötet. Die Russen fielen dann vorn über in die Grube. Ich meine, daß sie zugleich mit dem Schuß noch einen Tritt in den Rücken oder ins Gesäß versetzt bekamen, damit sich auch nach vorn in die Grube hineinfielen. Die übrigen Opfer mußten die Erschießung ihrer Kameraden aus einer Entfernung von etwa 5 m ansehen, bis sie selbst an der Reihe waren.

Dieser Vorgang wiederholte sich etwa 3 bis 4 mal. So oft hat der LKW jeweils etwa 10 Russen aus dem Lager herangeschafft.

An der Exekutionsstätte haben die Russen keine Schwierigkeiten gemacht. Sie haben sich willenlos erschießen lassen. Auf dem Transport vom Lager zur Exekutionsstätte ist es allerdings zu einem Zwischenfall gekommen, wie ich später gehört habe. Einer der Gefangenen soll einen Angehörigen des Bewaffnungspersonals den Karabiner entrißt haben, vom LKW gesprungen sein und versucht haben, in den Wald zu laufen. Dabei soll xy er dann von Gerke erschossen worden sein.

Ich selbst habe bei dieser Exekution in Pogegen keine Russen erschossen. Gleich nachdem die ersten Schüsse gefallen waren, schickte Böhme mich weg, einige Wehrmachtsangehörige, die von fern der Erschießung zusehen wollten, abzuweisen. Ich bin dann erst zur Exekutionsstätte zurückgekommen, als alles vorbei war. Ich habe daher nur bei der Erschießung der ersten 10 Russen, die mit der ersten Fahrt des LKWs herangeschafft worden waren, zugesehen.

Als ich an diesem Tage die Anzahl der zu erschießenden Russen sah, war mir klar, daß das nicht alles Menschenfresser sein konnten. Ich habe mir aber weiter keine Gedanken darüber gemacht. Ich war überzeugt, daß alles seine Richtigkeit hatte, weil die Russen uns doch von der Wehrmacht übergeben worden waren. Mir war damals nicht bekannt, daß Angehörige der Stapo-Tilsit, unter diesen der Angeschuldigte Gerke, die zu erschießenden Russen vorher ausgesondert haben. Ich habe auch nicht gewußt, daß es sich bei den zu erschießenden Russen um politische Kommissare handelte. Schließlich war mir damals der sog. "Kommissarbefehl" unbekannt.

Außer diesem soeben geschilderten Fall in Pogegen bin ich bei weiteren Erschießungen in Pogegen nicht mehr zugegen gewesen. Daß aber noch weitere Erschießungen in Pogegen stattgefunden haben, habe ich wohl gehört.

Einige Monate nach diesen Erschießungen in Pogegen teilte mir Fellenberg eines Morgens mit, daß ich eine Erschießung von ~~Kriegsgefangenen~~ zu leiten hätte. Böhme sei plötzlich nach Berlin befohlen worden und die anderen Kommissare seien alle dienstlich verhindert. Daher habe Böhme angeordnet, daß ich diese schon vorher festgesetzte Erschießung leiten sollte. Ich bin dann mit 2 oder 3 Wagen, mithin mit 8 oder 12 Mann zu dem mir genannten Gefangenenlager gefahren, das zwischen Insterburg und Eydt-Hau lag. Dort habe ich mich an der Wache gemeldet. Das Lager selbst habe ich gar nicht betreten. Meine Ankunft war schon angemeldet worden. Nach einiger Zeit kam ein Offizier mit einigen Soldaten und etwa 20-30 ~~Kriegs~~ Kriegsgefangenen, die auf einem LKW waren. Da der Offizier die Exekutionsstätte kannte, fuhr er mit dem LKW voraus, während wir ihm folgten. Wir fuhren dann bis über die Grenze hinaus nach Wirballen. Dort befand sich in der Nähe eines Waldes ein früherer Panzergraben. Bis zu diesem Graben fuhren unsere Fahrzeuge. Die Russen mußten aussteigen. Ich ordnete an, daß sie sich in einer Entfernung von etwa 5 m von diesem Graben hinsetzen sollten, und zwar in Blickrichtung vom Graben weg. Dann haben sich meine Leute, wie sie es schon von Pogegen her kannten, jeder einen Kriegsgefangenen geholt und an den Rand des Panzergrabens geführt. Dort wurden die Gefangenen dann genau wie in Pogegen durch Genickschuß getötet. Bei dieser Aktion hat die Wehrmacht das Gelände abgesperrt. Dennoch ist es vorgekommen, daß einer der Russen versucht hatte, zu entfliehen. Es handelte sich dabei um einen Russen, der schon einen Genickschuß bekommen hatte und in der Grube lag. Dieser stand plötzlich auf, kletterte aus der Grube und lief davon. Er ist dann durch einen Soldaten der Wehrmacht, einen Linksschützen, durch Karabinerschuß getötet worden. Der Panzergraben ist dann nach Beendigung der Exekution durch Soldaten der Wehrmacht geschlossen worden.

Wer bei dieser Erschießung zugegen war, weiß ich nicht mehr. Gerke war mit Sicherheit nicht dabei.

Ich war der einzige Kommissar und der ranghöchste Beamte bei dieser Erschießung.

Werner Wachsmuth und Emil Depkat sind mir als Angehörige der Stapo-Tilsit bekannt. Wachsmuth gehörte zur Abteilung 2 und Depkat zu meiner Abteilung (Abteilung 3).

Ich kann heute beim besten Willen nicht mehr angeben, ob und in welchem Umfange beide bei der Erschießung von Juden und russischen Kriegsgefangenen beteiligt waren.

Wenn ich es wüßte, würde ich es bestimmt sagen. Ich habe sonst in anderen Fällen rückhaltlos die Wahrheit gesagt.

Ebenso sind mir keine weiteren Orte bekannt, an denen russische Kriegsgefangene erschossen worden sind.

Einen Kurt Juckel ist mir überhaupt nicht bekannt.

Zu meiner Dienststelle (Stapo-Tilsit) hat er nicht gehört.

laut diktiert und genehmigt

gez. Harm Harms

Alck

Reiners



Die Richtigkeit vorstehender Abschrift
wird beglaubigt.
Dortmund, den 14. Jan. 1950
W. Reiners (Minneschein)
Justizangestellter
als Urkundbeamter d. Geschäftsstelle d. Landgerichts

Der Oberstaatsanwalt
1c Js 51/60

Dortmund, den 12. August 1960
Fernruf: 3 36 51

33

H a f t s a c h e !

Nächster Haftprüfungstermin
für beide Angeklagte
am 8.10.1960 - Bl. 150 Bd.V d.A.

A n k l a g e s c h r i f t
(nach Voruntersuchung)

Bd.V Bl. 65 1.) Der Angestellte Alfred K r u m b a c h ,
früher Kriminalkommissar und SS-Hauptsturm-
führer in der Staatspolizeistelle Tilsit,
geboren am 12. April 1911 in Berlin, wohn-
haft in Dortmund, Ministerstrasse 115,
Deutscher, verheiratet, nicht bestraft,
z.Zt. seit dem 30.7.1958 in dieser Sache
in Untersuchungshaft in der Untersuchungs-
haftanstalt in Dortmund auf Grund des
Haftbefehls des Amtsgerichts Ulm (Unter-
suchungsrichter) vom 25.7.1958 - VU 6/57 -
und

Bd.V Bl.112 2.) der Waldarbeiter Wilhelm G e r k e , ✓
früher Kriminalkommissar und SS-Hauptsturm-
führer in der Staatspolizeistelle Tilsit,
geboren am 25. November 1906 in Ritze, Krs.
Salzwedel, wohnhaft in Hornniss-Tönnet in
Schweden, Deutscher, verheiratet, nicht be-
straft,
z.Zt. seit dem 17.6.1958 in dieser Sache
in Untersuchungshaft in der Untersuchungs-
haftanstalt in Dortmund auf Grund der
Auslieferungshaftbefehle des Amtsgerichts
Ulm (Untersuchungsrichter) vom 5.12.1957
und vom 29.1.1959 - VU 6/57 -

werden angeklagt.

in der Zeit vom 24. Juni bis November 1941,
an einem nicht näher ermittelten Tage im Jahre
1942 und im Frühjahr 1944
an verschiedenen Orten des litauischen Grenzge-
biets und in Pogegen

a) Krumbach

durch mindestens 907 selbständige Handlungen

b) Gerke

durch mindestens 909 selbständige Handlungen

davon am 3.7.1941 in 322 Fällen gemeinschaftlich handelnd

zur Begehung eines Verbrechens oder einer als Verbrechen mit Strafe bedrohten Handlung, nämlich zu der mit Überlegung aus niedrigen Beweggründen und grausam durchgeföhrten vorätzlichen Tötung von Menschen den Tätern wissentlich durch die Tat Hilfe geleistet zu haben:

Die Angeschuldigten haben sich als Kommissare der Staatspolizeistelle Tilsit nach Beginn des Russlandfeldzuges an der durch die nationalsozialistischen Machthaber befohlenen Ausrottung der in dem 25 km breiten Landstreifen jenseits der deutsch-litauischen Grenze befindlichen Juden und Kommunisten und der in dem Kriegsgefangenenlager Pogegen befindlichen kriegsgefangenen russischen Kommissare durch Tötung mit Genickschüssen, durch Abgabe von Gnadschüssen auf nicht tödlich getroffene Opfer, durch Heranführung der Opfer an die Erschiessungsgruben, durch Bewachung der Opfer bei den Exekutionen, durch Absperrung der Exekutionsstellen und durch Weitergabe der Erschiessungsbefehle beteiligt, und zwar im einzelnen

a) bei folgenden Massenexekutionen, bei welchen überwiegend Juden und jeweils auch einige kommunistenverdächtige Personen erschossen worden sind:

1.) 24.6.1941 in Garsden - 201 Personen (Gerke)

2.) 26.6.1941 in Krottingen - 214 Personen (Krumbach)

3.) 29.6.1941 in Polangen - 101 Personen (Krumbach)

~ 3 ~

- 4.) Ende Juni 1941 in Taurrogen ~ 60 Personen (Krumbach)
 5.) 3.7.1941 in Georgenburg ~ 322 Personen (Krumbach und Gerke)
 6.) Mitte Juli 1941 in Wirkallen-Kybart ~ 230 Personen (Gerke)
 7.) 2. Hälfte Juli 1941 in Wilkowischken ~ 200 Personen (Krumbach)
 8.) Sept.-Okt. 1941 in Heydekrug ~ 50 Personen (Gerke)
 9.) 1942 in Wilkowischken ~ 10 Personen (Krumbach)
 10.) Anfang 1944 in Taurrogen ~ 6 Personen (Gerke).

b) bei der vom 1.7. bis 30.8.1941 im Fuge der durchgeführten Erschießung von 100 russischen kriegsgefangenen Kommissaren (Gerke).

Verbrechen der Beihilfe zum Mord gemäß §§ 211, 49 StGB alter und neuer Fassung, 3, 74 StGB.

Die schwedische Regierung hat die Strafverfolgung des von Schweden ausgelieferten Angeklagten Gerke wegen der vorstehend genannten Straftaten durch die Auslieferungsdekrete vom 23.5.1958 und 26.3.1959 (Bd. XIII Bl. 24, 232 d.A.) genehmigt.

Beweismittel:

I. Einlassungen und Geständnisse der Angeklagten.

II. Zeugen:

Bd.V Bl. 6

1.) Wirtschaftsprüfist Hans Joachim Böhm, z.Zt. in Strafhaft in der Landesstrafanstalt Bruchsal;

Bd.V Bl. 9

2.) Maschinenbauingenieur Werner Herrmann, z.Zt. Landesstrafanstalt Bruchsal;

Bd.V Bl. 20, 36

3.) Regierungsoberinspektor a.D. Oskar Günther, Bad Harzburg, Am Stadtpark 8,

- 4 -

- Bd. V Bl. 21,39 4.) Oberstleutnant a.D. Hans S t a m m e r, Hamburg-Wellingsbüttel, Op de Sold Nr. 6, ✓
- Bd. V Bl. 22, 44 5.) Rentner Harm Wilms H a r m s, Bremen, Schillingstr. 58, ✓
- Bd. V Bl. 121b, 134 6.) Gerhard C a r s t e n, berufslos, früher Kriminalsekretär, Arnsberg, Gutenbergstr. 49,
- Bd. V Bl. 137 7.) Arbeiter Werner W a c h s m a t h, Mehlby bei Kappeln, Krs. Flensburg, ✓
- Bd. IV Bl. 56 8.) Rechtsberater Dr. Ernst-Hermann J a h r, Lemgo, Schillerstr. 8,
- Bd. IV Bl. 86 9.) Assessor Wolfgang I l g e s, Bergisch-Gladbach, Im Aehlemer 12, ✓
- Bd. IV Bl. 95,96 10.) Kaufmann Jakob L a b r e n n, Braasche, Berlinerstr. 4,
- Bd. IV Bl. 100 11.) Buchhändler Kurt P e t t e r, Berlin-Zehlendorf, Glockenstr. 3a, ✓
- BA 5 Ks 1/59 12.) Steuersekretär Emil L i e d t k e, Sta. Bielefeld Gottwaldshusen Krs. Hall, ✓
- Bd. II Bl. 92 13.) Bd. II Bl. 151aa0. 13.) Lohnschreiber Fritz M a r x, Schloss Nehausen b. Paderborn, ✓
- Bd. II Bl. 154aa0. 14.) Kriminalsekretär Johann M ö l e r, Pforzheim, Sachsenstr. 48, ✓
- Bd. II Bl. 180aa0. 15.) Kriminalsekretär a.D. Paul-Richard G r i g o r i e i t, Gronau/Henn., Hoher Escher 8, ✓
- Bd. II Bl. 202aa0. 16.) Polizeimeister Emil T h o m s e n, Hamburg 27, Billwerder Neuer Deich Nr. 230 II, ✓
- Bd. II Bl. 208R 17.) Zollsekretär Gustav B r a u n, gg0. Hamburg-Harburg, Bremerstrasse 247, ✓
- Bd. III Bl. 37c 18.) Buchhändler Franz B e h r e n d t, gg0. Stelle Ks. Harburg, Ostlandweg 16, ✓
- BA Ks 2/47 19.) Kaufmann Bernhard F i s c h e r -
StA. Stuttgart Sch w e d e r, z.Zt. Landesstraf-
Bd. III Bl. 778 anstalt Bruchsal, ✓
- Bd. II Bl. 491 20.) Augenoptikermeister Werner S c h m i d t-
gg0. K a m m e r, z.Zt. Landesstrafanstalt Bruchsal, ✓

- 5 -

Bd.X Bl. 2377 21.) Kaufm. Angestellter Werner Kreuzmann,
aa0. z.Zt. Landesstrafanstalt Bruchsal,

Bd.I Bl. 100 22.) Reg.Präsident a.D. Dr. Herbert Rohde,
aa0. Krefeld, Westparkstr. 54.

III. Sachverständiger:

Bd.V Bl. 144 Dr. Hans Günther Serafini,
Göttingen.

IV. Urkunden:

Bd.III Bl.153 1.) Ereignismeldung UdSSR Nr. 6 v.27.6.1941
(Fotokopie),

Bd.III Bl.153 2.) Ereignismeldung UdSSR Nr.11 v 3.7.1941
(Fotokopie),

Bd.IV Bl.151 3.) Ereignismeldung UdSSR Nr.14 v. 6.7.1941
(Fotokopie),

Bd.IV Bl.151 4.) Ereignismeldung UdSSR Nr.19 v.11.7.1941
(begl.Abschrift von Fotokopie),

Bd.IV Bl.151 5.) Ereignismeldung UdSSR Nr.26 v.16.7.1941
(Fotokopie),

Bd.IV Bl.151 6.) Richtlinien zum Barbarossabefehl,

IMT Bd.4 S.556 7.) Erlass über die Ausübung der Gerichts-
barkeit im Gebiet "Barbarossa" und
über besondere Massnahmen der Truppe,
IMT Bd.34 S.249

IMT Bd.30 S. 399 8.) Fotodokumente über die Durchführung
f. von Exekutionen durch die Einsatz-
kommandos,

IMT Bd.37 S.670 9.) Gesamtbericht der Einsatzgruppe A
ff. bis 15.10.1941 (Stahleckerbericht),

10.) Urteil des Schwurgerichts Ulm vom 29.8.
1958 in der Strafsache gegen Fischer-
Schweder u.A.,

11.) Buch "Der Prozess gegen die Haupt-
kriegsverbrecher", Nürnberg, 1948
(IMT).

V.) Beizlagen:

1.) Ks 2/57 = Js 1/56 GStA Stuttgart
./. Fischer-Schweder u.A.,

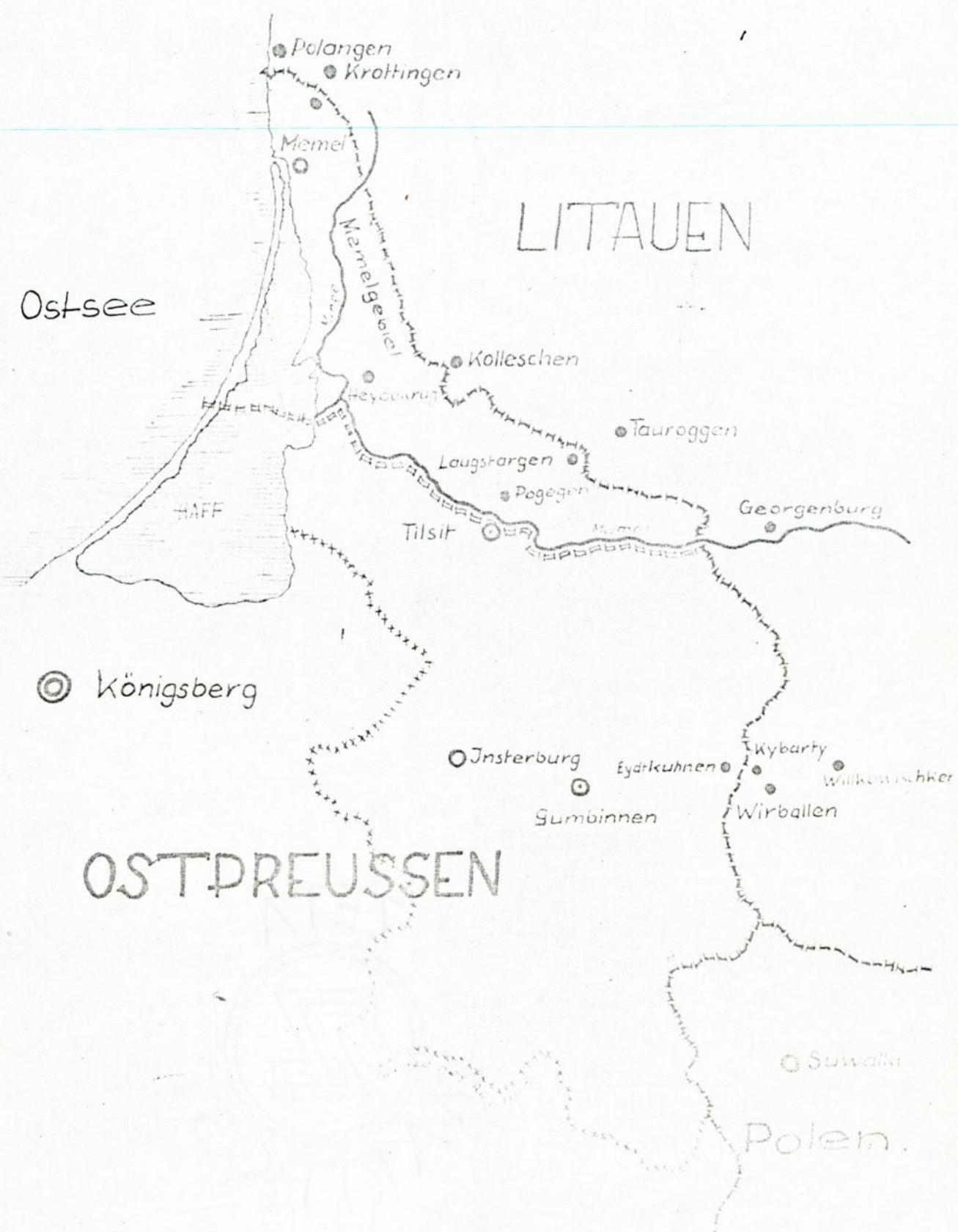
2.) 5 Ks 1/59 OStA.Bielefeld ./ Schmidke.

Inhaltsübersicht

A. Die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten und ihr Werdegang:		
1.) Krumbach		Bl. 8 fg.d.Ankl.
2.) Gerke		Bl. 13 fg.d.Ankl.
B. Die Vorgeschichte der Straftaten:		
1.) Die Entwicklung der Judenfrage		Bl. 15 fg.d.Ankl.
2.) Der Kommissarbefehl		Bl. 19 fg.d.Ankl.
3.) Die Einsatzgruppen		Bl. 24 fg.d.Ankl.
4.) Die Stapo-Stelle Tilsit		Bl. 26 fg.d.Ankl.
5.) Die besonderen Verhältnisse im Tatgebiet:		
a.) Juden		Bl. 28 fg.d.Ankl.
b.) Kommunistische Funktionäre		Bl. 34 d.Ankl.
c.) Kriegsgefangene Kommissare		Bl. 34 d.Ankl.
6.) Die Aufgaben der Staatspolizeistelle Tilsit im Rahmen der Vernichtungsktionen		Bl. 35 fg.d.Ankl.
C. Die einzelnen Straftaten:		
a) Die Erschiessung von Juden und Kommunisten		
1.) Garsden (24.6.1941)		Bl. 38 fg.d.Ankl.
2.) Krottingen (26.6.1941)		Bl. 46 fg.d.Ankl.
3.) Polangen (29.6.1941)		Bl. 51 fg.d.Ankl.
4.) Tauroggen I (Ende Juni 1941)		Bl. 55 d.Ankl.
5.) Georgenburg (3.7.1941)		Bl. 56 d.Ankl.
6.) Wirballen-Kybarty (Mitte Juli 1941)		Bl. 61 d.Ankl.
7.) Wilkowischken I (Ende Juli 1941)		Bl. 62 d.Ankl.
8.) Heydekrug (Sept./Okt. 1941)		Bl. 65 d.Ankl.
9.) Wilkowischken II (1942)		Bl. 65 d.Ankl.
10.) Tauroggen II (Frühjahr 1944)		Bl. 67 d.Ankl.
b) Die Erschiessung von Kriegsgefangenen Kommissaren		
		Bl. 68 fg.d.Ankl.
D. Die Einlassung der Angeklagten		
E. Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts		
		Bl. 70 fg.d.Ankl.
		Bl. 74 fg.d.Ankl.

TATORTÜBERSICHT

39



Wesentliches Ergebnis der ErmittlungenA: Die persönlichen Verhältnisse und der Werdegang der Angeklagten:

Bd. I Bl. 4, 7ff,
38 ff,
Bd. II Bl. 187 ff.
Bd. V Bl. 65 ff.

1a). Krumbach:

Der Angeklagte Krumbach wurde am 12. April 1911 in Berlin als voreheliches, durch spätere (1917) Eheschließung legitimiertes Kind des 1922 verstorbenen Kaufmanns Karl Krumbach und dessen ebenfalls verstorbener Ehefrau Ida geb. Glomsda geboren. Nach der Volksschule besuchte er bis 1930 das Stadtgymnasium in Stettin, welches er mit der Versetzung zur Oberprima verließ. Als dann arbeitete er in verschiedenen Stettiner Industriebetrieben bis gegen Ende 1933 als Ingenieurpraktikant. Anschließend studierte er auf der Höheren Technischen Lehranstalt in Stettin Maschinenbau. Er konnte jedoch infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Mutter das Studium nicht beenden und bewarb sich beim Polizeipräsidium in Stettin um Einstellung als Kriminal-Angestellter. Am 1.9. 1935 wurde er als Kriminalangestellter eingestellt und auf Grund englischer Sprachkenntnisse dem Hafen- und Grenzkriminalkommissariat in Stettin zugewiesen, das noch im gleichen Jahre als Abteilung II c der Staatspolizei angeschlossen wurde. Diese Tätigkeit übte er bis Mitte Februar 1937 aus. Als zu dieser Zeit die Angestelltenstellen des Polizeipräsidiums Stettin aufgelöst wurden, bewarb er sich um Einstellung als Kriminalassistentenwärter auf Probe. Nach mehrmonatigem Vorbereitungsdienst bei der Kriminalpolizeistelle in Stettin absolvierte er im Sommer

1937 den Grundlehrgang für Kriminalassistentenanwärter an der Führerschule der Sicherheitspolizei (ehemaliges Polizeiinstitut) in Berlin-Charlottenburg. Hier legte er die erforderliche Fachprüfung I mit guter Qualifikation ab.

Am 27.7.1937 heiratete der Angeklagte seine jetzige Ehefrau. Aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen, die jetzt 18, 19 und 21 Jahre alt sind. Ein Kind aus erster Ehe seiner Frau hat der Angeklagte adoptiert. Nach dem Assistentenlehrgang kehrte er zur Staatspolizeistelle Stettin zurück und war hier bis Frühjahr 1939 in den Arbeitsgebieten "Bekämpfung illegaler Linksbewegungen" und "Bekämpfung von Wirtschaftsvor-gehen" tätig. Anschliessend wurde der Angeklagte zum Reichssicherheitshauptamt in Berlin abgeordnet und der Abteilung zur Bekämpfung von Passfälschungen und Sabotage zugewiesen. In Berlin legte er die Eignungs-prüfung für Kriminalkommissarenwärter mit Erfolg ab, worauf er Anfang Dezember 1939 bis August 1940 in Berlin-Charlottenburg auf der Führerschule der Sicherheitspolizei an einem neuromatigen Lehrgang für Kriminalkommissaranwärter teilnahm. Nach mit guten Erfolg bestandenem Examen wurde er zum Kriminalkommissar auf Probe ernannt. Im September des gleichen Jahres wurde der Angeklagte sodann zur Teilnahme an einem zehntägigen Ausleselehrgang für den leitenden Dienst innerhalb der Sicherheitspolizei einberufen. In diesen in Berlin-Bernau stattfindenden Lehrgang hatte er jedoch keinen Erfolg. Auch wurde seinem Wunsch, in eine Stelle in Hamburg, Bremen oder Lübeck eingewiesen zu werden, nicht stattgegeben. Er wurde vielmehr zur Staatspolizeistelle Tilsit versetzt. Seine Bemühungen, diese Versetzung rückgängig zu machen, schlugen fehl.

Im Oktober 1940 meldete er sich bei dem damaligen Leiter der Staatspolizeistelle Tilsit, Dr. Gräfe, zum Dienstantritt. Dort erhielt er das Referat II D übertragen, zu welchem die Überwachung der litauischen Minderheiten im Bereich der Staatspolizeistelle Tilsit

(Regierungsbezirk Gumbinnen) sowie für den gleichen Bezirk die Bearbeitung aller Fälle, die sich durch den Fremdarbeitereinsatz ergaben, gehörten. Im März 1941 erfolgte die Ernennung des Angeklagten zum Kriminalkommissar unter Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Ende November oder Anfang Dezember 1941 wurde ihm die Leitung und die Reorganisation des Grenzpolizeikommissariats Eidskau, dessen Leiter abgelöst worden war, übertragen.

Im Juli 1942 kehrte der Angeklagte wieder zur Staatspolizeistelle Tilsit zurück und leitete dort den Grenznachrichtendienst einschließlich aller zur Grenzabsicherung notwendigen Massnahmen. Auch strafbare Handlungen, die diesen Tätigkeitsbereich berührten, gehörten zu den Dienstobliegenheiten des Angeklagten.

Im Dezember 1942 erlitt der Angeklagte bei einer Dienstfahrt einen Kraftfahrzeugunfall, bei welchem er sich einen Schädelbruch zuzog, der im Kriegslazarett Schaulen operiert wurde. Infolge der Unfallverletzungen war der Angeklagte bis Anfang Oktober 1943 dienstunfähig. Nach seinen Angaben sollen eine geringe Doppelsichtigkeit, eine Beeinträchtigung des Geruchs- und des Geschmacksinnes sowie eine zeitweise Übererregbarkeit zurückgeblieben sein.

Nach Wiederherstellung seiner Gesundheit trat der Angeklagte wieder zur Staatspolizeistelle Tilsit zurück. Ende 1944 wurde die Staatspolizeistelle Tilsit vor den vordringenden Russen nach Insterburg verlegt. Als am 19.1.1945 auch Insterburg geräumt werden musste, wurde diese Dienststelle aufgelöst.

Der Angeklagte gelangte sodann mit versprengten Dienststellen der Sicherheitspolizei und mit neu aufgestellten Kampfgruppen über Heiligenbeil

und Pillau nach Kopenhagen, von wo er Anfang April 1945 in das Reichssicherheitshauptamt in Berlin abgeordnet wurde. Dort nahm er noch kurze Zeit eine Tätigkeit in der Abteilung IV A 2a (feindliche Fallschirmagagenten) auf.

Im April 1945 wurden an Angehörige des Sicherheits- hauptamtes falsche Personalpapiere ausgehändigt. Der Angeklagte wählte sich das Pseudonym: Albert Glomsda, geb. 12.4.1909 in Drygallen. Mit diesen Papieren wurde er mit noch einigen Beapten in der Nacht vom 22. zum 23.4.1945 nach Schwerin in Marsch gesetzt, wo er sich beim Chef der Sicherheitspolizei (Kaltenbrunner) melden sollte. Diesen Auftrag führte der Angeklagte nicht mehr durch. Er nahm vielmehr Verbindung mit seiner Familie auf und setzte sich mit dieser nach Dänemark ab, wo er dann am Tage der Kapitulation mit Hilfe seiner falschen Papiere untertauchte. Im Flüchtlingslager gelang es ihm außerdem, sich einen Ausweis als Angehöriger des Wehrmachtsgefolges zu beschaffen. Auf Grund dieser Bescheinigung wurde er am 3. Dezember 1946 in das Kriegsgefangenenlager Münsterlager überwiesen. Von hier wurde er 10 Tage später nach Barsinghausen entlassen.

Dort fand er zunächst bei einer Dienstgruppe der britischen Rheinarmee unter seinem Pseudonym Arbeit. Von April 1947 bis Ende Februar 1951 war er bei dieser Dienstgruppe als Leiter der Lagerfeuerwehr und der Lagerpolizei angestellt. Am 8. Dezember 1948 stellte er beim Regierungspräsidenten in Hannover den Antrag auf Änderung seines Namens in seinen ursprünglichen Familiennamen Krumbach. Zur Begründung führte er aus, er sei als uneheliches Kind geboren. Infolge des frühen Todes seines Vaters sei es zu einer Legitimation nicht mehr gekommen. Es sei aber sein Wunsch sowie der Wunsch seiner Mutter und seiner Kinder, den Namen seines Vaters Krumbach zu führen. Dem Antrag auf Namensänderung wurde durch

Verfügung des Regierungspräsidenten in Hannover
vom 18. Mai 1949 - K 3/49 - stattgegeben.

Ende Februar 1951 musste der Angeklagte aus gesundheitlichen Gründen aus der Dienstgruppe ausscheiden. Nach etwa einjähriger Arbeitslosigkeit erhielt er Anfang März 1952 eine Beschäftigung bei der Handelsauskunftei Kredit-Reform in Hannover. Bis Ende Mai 1953 war er hier tätig. Anschliessend wurde er bei einer Behörde in Düsseldorf angestellt, für die er bis zum Tage seiner Verhaftung tätig war.

Im Jahre 1950 reichte der Angeklagte bei dem Regierungspräsidenten in Hannover einen Fragebogen zur Überprüfung seines Beamtenverhältnisses bzw. zur Prüfung einer evtl. Weiterbeschäftigung ein. In diesem Fragebogen gab er seinen persönlichen sowie beruflichen Werdegang bis zur Kapitulation wahrheitsgemäß an. Nach Prüfung erhielt er die Mitteilung, dass er als ehemaliger Angehöriger der Geheimen Staatspolizei mit dem Tage der Kapitulation endgültig aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sei, womit er sich begnügte.

Im Jahre 1931 war der Angeklagte der NSDAP und der SA beigetreten. In der SA erreichte er den Dienstgrad eines SA-Oberscharführers. 1935 trat er aus der SA aus, da er die Entwicklung der SA nicht mehr billigte. Innerhalb der NSDAP hatte er keine Funktionen. Später wurde er auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Gestapo im Wege der Rangangleichung nach Ablegung des Examens für Kriminalkommissare SS-Untersturmführer, am 9.11.1941 SS-Obersturmführer und am 31.1.1945 SS-Hauptsturmführer innerhalb der Sicherheitspolizei. Ein Entnazifizierungs- oder Spruchkammerverfahren ist gegen den Angeklagten nicht durchgeführt worden.

Bd. XIII Bl. 36, 2.1. Gerke:

43ff, 76

Bd. V Bl. 112, 113 Der Angeklagte Gerke wurde am 25.11.1906 in Ritze Krs. Salzwedel als Sohn des Landwirts Friedrich Gerke und seiner Ehefrau Elisa geb. Fabel, die beide verstorben sind, geboren. In Ritze, wo er im Elternhaus aufgewachsen war, besuchte er auch bis zum 10. Lebensjahr die Volksschule. Sodann kam er auf ein Reformrealgymnasium in Magdeburg, das er Ostern 1926 mit der Versetzung nach Unterprima verließ. Nach mehreren Bewerbungen bei verschiedenen Polizeidienststellen wurde er am 3.1.1927 zur Landespolizeischule in Meißen (Sachsen) als Polizeianwärter einberufen. Nach Erfüllung der Polizeianwärterdienstzeit wurde er im März 1928 als Polizeiwachtmeister zur Landespolizei-Abteilung nach Leipzig versetzt. Dort war er bis zum Jahre 1935 bei der Bereitschaftspolizei tätig. Während dieser Zeit legte er mehrere polizeiliche Fachprüfungen ab und nahm auch 6 Semester an Kursen der Verwaltungssakademie in Leipzig teil. Am 27. Oktober 1933 heiratete der Angeklagte seine jetzige Ehefrau. Aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen, die jetzt 15, 17 und 22 Jahre alt sind.

Als die Bereitschaftspolizeiabteilungen der Länder im Jahre 1935 aufgelöst und größtenteils in die Wehrmacht überführt wurden, versuchte der Angeklagte, ebenfalls zur Wehrmacht übernommen zu werden. Das blieb jedoch ohne Erfolg. Er wurde vielmehr zum Polizeipräsidium in Leipzig versetzt, wo er zunächst bei der Schutzpolizei Dienst tat. Anschließend erfolgte seine Kommandierung zur politischen Abteilung des Polizeipräsidiums in Leipzig. Dort wurde er im wesentlichen in der Spionageabteilung be-

beschäftigt.

Mit der Umbildung der politischen Polizeiabteilungen der Länder in Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen wurde der Angeklagte Beamter der Staatspolizeistelle in Leipzig.

Mitte 1938 erfolgte seine Abordnung zur Staatspolizeileitstelle in Karlsruhe, in deren Bereich er als Abwehrbeamter in Lörrach und Karlsruhe eingesetzt wurde. 1939 nahm der Angeklagte an einem Führerlehrgang an der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg teil. Dort bestand er im März 1941 die Abschlussprüfung. Mit Wirkung vom 17. Juni 1941 wurde er zur Staatspolizeistelle in Tilsit versetzt, wo er kurz vor Beginn des Russlandfeldzuges seine Tätigkeit aufnahm. Dort wurde ihm die Bearbeitung der Ausländerfragen und der Landarbeiterangelegenheiten übertragen. Der Angeklagte war, wie auch der Angeklagte Krumbach, bei der Staatspolizeistelle in Tilsit bis zu deren Auflösung in Insterburg tätig. Danach wurde der Angeklagte mit einigen Angehörigen der Staatspolizeistelle der 149. Volksgrenadierdivision unterstellt. Im Verlauf der Absetzbewegungen vor den Russen kam der Angeklagte nach Parchim, wo er an Girtelrose erkrankte. Er wurde in ein Lazarett in Schwerin eingeliefert. Dort geriet er in amerikanische Gefangenschaft.

Alsdann wurde er Anfang Juni 1945 auf Anordnung der englischen Besatzungsbehörden in das Internierungslager Neuengamme bei Hamburg transportiert, wo er bis zum März 1948 in Haft blieb.

In dem gegen den Angeklagten während der Internierung durchgeführten Spruchkammerverfahren wurde er im März 1948 zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt, die durch die Internierungshaft als verbüßt galten. Nach seiner Entlassung aus der Internierungshaft war der Angeklagte

zunächst in Predöhl Krs. Lüchow-Dannenberg bei einem Schulfreund als Landarbeiter tätig. Sedann ließ er sich 1951 als Waldarbeiter nach Schweden vermitteln. Dort nahm er in Hornäss-Tönnöt mit seiner Familie Wohnung.

Der Angeklagte war vor 1933 parteipolitisch nicht organisiert. Im Mai 1933 trat er der NSDAP bei. Sonstigen Gliederungen, ausser der NSV, hat er nicht angehört. Im Jahre 1933 war er einige Monate als Blockleiter der NSDAP tätig. Nach Abschluss des Führerlehrganges auf der Führerschule in Berlin-Charlottenburg wurde er im Wege der Dienstrangangleichung zum SS-Untersturmführer ernannt. Ende 1941 oder Anfang 1942 erfolgte seine Ernennung zum SS-Obersturmführer. Kurz vor Kriegsende wurde er schliesslich zum SS-Hauptsturmführer, ebenfalls im Wege der Dienstrangangleichung befördert.

B) Die Vorgeschichte der Straftaten:

Ulmer Urteil 1.) Die Entwicklung der Judenfrage.
S. 33 ff.

Nachdem die Rechtsstellung der in Deutschland lebenden Juden entsprechend den Punkten 4 und 5 des Programms der NSDAP durch Gesetze und Verordnungen – insbesondere durch das Reichsbürgergesetz vom 15.9.1935 und das Gesetz zum Schutze des Deutschen Blutes und der Deutschen Ehre vom 15.9.1935 sowie die zahlreichen hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen – weitgehend beschränkt worden war, kam es in den Nächten nach dem 9. November 1938 aus Anlass des auf den Legationssekretär vom Rath in Paris verübten Attentats zu gesteuerten Judenpogromen im gesamten damaligen Reichsgebiet. Nach

dieser "Kristallnacht" wurde den Juden durch die Verordnung zur Wiederherstellung des Strassenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben vom 12.11.1938 unter Beschlagnahme ihrer Versicherungsansprüche zu Gunsten des Reiches zur Auflage gemacht, auf eigene Kosten die ihnen durch die Pogrome an ihren Wohnungen und Geschäften entstandenen Schäden zu beseitigen. Ausserdem wurde den Juden deutscher Staatsangehörigkeit in ihrer Gesamtheit als Sühnemassnahme die Zahlung von 1 Milliarde Reichsmark an das Deutsche Reich auferlegt. Schliesslich wurden die Juden durch die Verordnung vom 12.11.1938 (Reichsgesetzblatt I, Seite 158o) aus dem deutschen Wirtschaftsleben völlig ausgeschaltet. Durch die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3.12.1938 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1709) wurden die Juden auch hinsichtlich ihrer gewerblichen, landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe, ihres Grundeigentums und ihres sonstigen Vermögens völlig entreichtet, so dass ihnen jederzeit und ohne Anlass die Auflage erteilt werden konnte, ihre Betriebe, ihr sonstiges Grundeigentum oder andere Vermögensteile binnen einer bestimmten Frist zu veräußern. Durch die 1o. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4.7.1939 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1097 ff) wurden die Juden schliesslich in einer Reichseinigung zusammengeschlossen, einer Zwangorganisation, die der Abteilung IV des Reichssicherheitshauptamts und damit dem Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes Heydrich unterstellt wurde. Sie hatte den Zweck, die Juden aus dem Reichsgebiet zu verdrängen und ihre Auswanderung zu veranlassen. Die Juden, die sich daraufhin zur Auswanderung entschlossen, mussten Auswanderungsabgaben entrichten, mit denen wiederum die

Auswanderung mittelloser Juden finanziert werden sollte.

Während zunächst nur der Boykott der Juden, dann ihre Enteignung und Verdrängung aus ihren Stellungen und schliesslich ihre Vertreibung aus dem Lande angestrebt war, wurden später verschiedene Pläne zur zügigweisen Ausgründung und Ansiedlung in einem besonderen Judenterritorium erwogen. So bestand zu Beginn des Krieges vorübergehend ein Plan, alle europäischen Juden in einem grossen Ghetto auf der Insel Madagaskar einzusiedeln. Schliesslich gingen Hitler sowie seine nähere Umgebung, zu der vor allem Himmler, Heydrich, Göhreis und Göring zählten, zu der radikalisten Lösung, nämlich zu der physischen Vernichtung der Juden über. Anflüge für diese radikale Lösung finden sich schon in einer Rede Görings vom 12.11.1938 nach der Reichskristallnacht, wo nach im Falle eines Krieges eine grosse Abrechnung erfolgen werde, sowie in der Reichstagsrede Hitlers vom 30.1.1939, in der er u.a. erklärt:

"Ich will heute wieder ein Prophet sein. Wenn es den internationalen Finanzjuden-ten innerhalb und außerhalb gelingen sollte, die Völker noch einmal in einen Weltkrieg zu stürzen, dann wird das Ergebniß nicht die Polarisierung der Erde und damit der Sieg des Judentums sein, sondern die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa."

Nach dem für Deutschland erfolgreichen Beginn des zweiten Weltkrieges bis zum Jahre 1944 wurde von Hitlers und seiner näheren Umgebung die sogenannte "Endlösung", nämlich die physische Vernichtung der Juden, schrittweise geplant und verwirklicht. In Zusammenhang mit dem geplanten Gefechtsplan, den Unternehmen "Barbarossa", sollte zunächst das Ostjudentum

vernichtet werden, das Hitler immer als besonders gefährlich bezeichnet hatte. Die sogenannte "Endlösung" wurde jedoch anfangs nur in internen Führungskreisen erörtert, so dass das Wort "Endlösung" erstmais in einem Brief Görings an den damaligen Chef der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Gruppenführer Heydrich, vom Juli 1941 auftauchte (vgl. IMT. Bd. 26, Seite 266 - 267 Doc. 71c - Ps).

Bereits am 3.3.1941 fand im Oberkommando der Wehrmacht zwischen Hitler, Himmler und Keitel eine Besprechung über Sondervollmachten statt, die der Reichsführer SS Himmler mit seinen Sonderformationen bei der Durchführung von Polizeiaktionen, sogenannten Säuberungsaktionen, im rückwärtigen Armee- und Heeresgebiet erhalten sollte, wobei aber die Lösung der Judenfrage noch nicht erwähnt wurde. Generalfeldmarschall Keitel gab dann am 13.3.1941 seinen Oberkommandierenden bekannt, dass Hitler im Operationsgebiet des Heeres dem Reichsführer SS besondere, in eigener Verantwortung und selbständig zu lösende Aufgaben gestellt habe, die sich aus dem Kampf zweier entgegengesetzter politischer Systeme ergeben, ohne dabei die Aufgaben näher zu bezeichnen. Ferner sprach Hitler am 17.3.1941 nach einem Vortrag des Generalfeldmarschalls Halder davon, dass die Führungsmaschinerie des russischen Reichs zerschlagen werden müsse. Die Anwendung brutaler Gewalt im grossrussischen Raum sei notwendig. Die Funktionäre müssten vernichtet werden, um den Zusammenhalt des sowjetischen Reiches zu zerreißen. Am 26.3.1941 wurde dann eine Vereinbarung getroffen zwischen dem OKW, vertreten durch den Generalquartiermeister Wagner, und dem Reichsführer SS Himmler, vertreten durch den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich, über die Tätigkeit der sogenannten "Einsatzgruppen" im Operationsraum der Wehrmacht.

Auch hier war von der Vernichtung der jüdischen Rasse noch nicht ausdrücklich die Rede.

IMT Bd.4 2.) Der Kommandobefehl.

S.566,

E6,3^b S.249

Ulmer Ur-
teil S.33 ff.

In Durchführung der in der Rede Hitlers vom 17.1.1933 angekündigten Massnahmen - Zerschlagung der Führungsmaschinerie des nationalen Reichs mit brutaler Gewalt - erging am 26.4.1941 ein von Generalfeldmarschall v. Brauchitsch unterzeichnetes Befehl des Oberkommandos des Heeres betreffend Regelung des Einsatzes der Sicherheitspolizei, in welchem das Heer auf das Bestehen von Einsatzgruppen und deren Aufgaben im rückwärtigen Armeegebiet und im rückwärtigen Heeresgebiet, insbesondere auf deren Berechtigung, im Rahmen ihres Auftrages in eigener Verantwortung Executivemassnahmen gegenüber der Zivilbevölkerung zu treffen, hingewiesen wurde. Am 14.5.1941 erging ein als geheime Kommando- und Chäfsache (OKW/WFSt/Alt. L (IV/Qu) Nr. 44718/4) g. Kdos. Chefs.) von Keitel als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht auftragsgemäß unterzeichnetes Führererlass über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa" und über besondere Massnahmen der Truppe (vgl. IMT, Band 3^b, Seite 249 - 254 Doc. o50 - C).

Dieser Führererlass hatte u.a. folgenden Wortlaut:

"Die lehram litgierter stärke mußt in weiter Linie der Erhaltung der Heimat dienen. Die weite Ausdehnung der operativerlagen im Ostend, die Form der dadurch gebotenen Kampfesführung und die Besonderheit des Gegners stellen die Wehrmachtgerichte vor Aufgaben, die sie während des Verlaufs der Kampfhandlungen und bis zur ersten Beifriedung des eroberten Gebietes bei ihrem geringen Personalbestand nur zu lösen vermögen, wenn sich die Gerichtsbarkeit zunächst auf

Ihre Hauptaufgaben beschreibt.

Das ist nur möglich, wenn die Truppe selbst sich gegen die Bedrohung durch die feindliche Zivilbevölkerung schonungslos zur Wehr setzt.

Demgemäß wird für den Raum "Barbarossa" (Operationsgebiet, rückwärtiges Heeresgebiet und Gebiet der Politischen Verwaltung) folgendes bestimmt:

I. Behandlung von Straftaten feindlicher Zivilpersonen.

1) Straftaten feindlicher Zivilpersonen sind der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen.

2) Erschärfer sind durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht schonungslos zu erledigen.

3) Auch alle anderen Angriffe feindlicher Zivilpersonen gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen und das Gefolge sind von der Truppe auf der Stelle mit den bisherigen Mitteln bis zur Vernichtung des Angreifers niederzukämpfen.

4) Wo Massnahmen dieser Art versäumt wurden oder zunächst nicht möglich waren, werden tatverdächtige Elemente sogleich einem Offizier vorgeführt. Dieser entscheidet, ob sie zu erschießen sind.

Gegen Ortschaften, aus denen die Wehrmacht hinterlistig oder heimlich angegriffen wurde, werden unverzüglich auf Anordnung eines Offiziers in der Dienststellung mindestens eines Bataillons- usw. Kommandeurs kollektive Gewaltmassnahmen durchgeführt, wenn die Umstände eine rasche Feststellung einzelner Täter nicht gestatten.

5) Es wird ausdrücklich verboten, verdächtige Täter zu verwehren, um sie bei Wiedereinführung der Gerichtsbarkeit über die Landeseinwohner an die Gerichte abzugeben.

6) Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppe können im Einvernehmen mit den zuständigen Befehlshabern der Luftwaffe und der Kriegsmarine die Wehrmachtgerichtsbarkeit über Zivilpersonen dort wieder einführen, wo das Gebiet ausreichend befriedet ist.

Für das Gebiet der politischen Verwaltung ergeht diese Anordnung durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

II. Behandlung der Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht und des Gefolges gegen Landeseinwohner.

- 1) Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begehen, besteht kein Verfolgungszwang, auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen ist.
- 2) Bei der Beurteilung solcher Taten ist in jeder Verfahrenslage zu berücksichtigen, dass der Zusammenbruch im Jahr 1918, die spätere Leidenszeit des deutschen Volkes und der Kampf gegen den Nationalsozialismus mit den zahllosen Blutopfern der Bewegung entscheidend auf bolschewistischen Einfluss zurückzuführen war und dass kein Deutscher dies vergessen hat.
- 3) Der Gerichtsherr prüft daher, ob in solchen Fällen eine disziplinare Ahndung angezeigt oder ob ein gerichtliches Einschreiten notwendig ist. Der Gerichtsherr ordnet die Verfolgung von Taten gegen Landeseinwohner im kriegsgerichtlichen Verfahren nur dann an, wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherheit der Truppe erfordert usw.".

Im Nachgang zu diesem Führererlass vom 14.5. 1941 über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa" ergingen die "Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare" (Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht vom 6.6.1941 - OKW/WFSt/Abt. L (IV/Qu) Nr. 44822/41 v Kdos.Chefs). Diese wie auch der Führererlass vom 14.5.1941 offensichtlich mit allen völkerrechtlichen Grundsätzen und insbesondere mit dem Kriegsvölkerrecht im Widerspruch stehenden Richtlinien hatten folgenden Wortlaut:

"Im Kampf gegen den Bolschewismus ist mit einem Verhalten des Feindes nach den Grundsätzen der Menschlichkeit oder des Völkerrechts nicht zu rechnen. Insbesondere ist von den politischen Kommissaren aller Art als den eigentlichen Trägern des Widerstandes eine hasserfüllte, grausame und unmenschliche Behandlung unserer Gefangenen zu erwarten.

Die Truppe muss sich bewusst sein:

- 1) In diesem Kampf ist Schonung und völkerrechtliche Rücksichtnahme diesen Elementen gegenüber falsch. Sie sind eine Gefahr für die eigene Sicherheit und die schnelle Befriedung der eroberten Gebiete.
- 2) Die Urheber barbarisch asiatischer Kampfmethoden sind die politischen Kommissare. Gegen diese muss daher sofort und ohne Weiteres mit aller Schärfe vorgegangen werden. Sie sind daher, wenn im Kampf oder Widerstand ergriffen, grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen.

Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

I. Operationsgebiet

- 1) Politische Kommissare, die sich gegen unsere Truppe wenden, sind entsprechend dem "Erlass über Ausübung der Gerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa" zu behandeln. Dies gilt für Kommissare jeder Art und Stellung, auch wenn sie nur des Widerstandes der Sabotage oder der Anstiftung hierzu verdächtig sind.

Auf die "Richtlinien über das Verhalten der Truppe in Russland" wird verwiesen.

- 2) Politische Kommissare als Organe der feindlichen Truppe sind kenntlich an besonderem Abzeichen - roter Stern mit goldenem eingewebten Hammer und Sichel auf den Ärmeln - (Einzelheiten siehe "Die Kriegswahr- mächt der UdSSR" OKH/genStdH O Qu IV Abt. Fremde Heere Ost (II) Nr. 100/41 g. vom 15.1.1941 unter Anlage 9 d.) Sie sind aus den

Kriegsgefangenen sofort d.h. noch auf dem Gefechtsfelde, abzusondern. Dies ist notwendig, um ihnen jede Einflussmöglichkeit auf die gefangenen Soldaten zu nehmen. Diese Kommissare werden nicht als Soldaten anerkannt; der für Kriegsgefangene völkerrechtlich geltende Schutz findet auf sie keine Anwendung. Sie sind nach durchgeföhrter Absonderung zu erledigen.

3) Politische Kommissare, die sich keiner feindlichen Handlung schuldig machen oder einer solchen verdächtig sind, werden zunächst unbehaftigt bleiben. Erst bei der weiteren Durchdringung des Landes wird es möglich sein, zu entscheiden, ob verbliebene Funktionäre an Ort und Stelle belassen werden können oder an die Sonderkommandos abzugeben sind. Es ist anzustreben, dass diese selbst die Überprüfung vornehmen.

Bei Beurteilung der Frage, ob "schuldig oder nicht schuldig", hat grundsätzlich der persönliche Eindruck von der Gesinnung und Haltung des Kommissars höher zu gelten, als der vielleicht nicht zu beweisende Tatbestand.

4) In den Fällen 1) und 2) ist eine kurze Meldung (Meldezettel) über den Vorfall zu richten:

- a) von den einer Division unterstellten Truppen an die Division (Ic),
- b) von den Truppen, die einem Korps-, Armeeober- oder Heeresgruppenkommando oder einer Panzergruppe unmittelbar unterstellt sind, an das Korps- usw. Kommando (Ic).

5) Alle oben genannten Maßnahmen dürfen die Durchführung der Operationen nicht aufhalten. Planmässige Such- und Säuberungsaktionen durch die Kampftruppe haben daher zu unterbleiben.

II. Im rückwärtigen Heeresgebiet

Kommissare, die im rückwärtigen Heeresgebiet wegen zweifelhaften Verhaltens ergriffen werden, sind an die Einsatzgruppe bzw. Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei (SD) abzugeben.

III. Beschränkung der Kriegs- und Standgerichte

Die Kriegsgerichte und die Standgerichte der Regiments- usw. Kommandeure dürfen mit der Durchführung der Massnahmen nach I und II nicht betraut werden."

3.) Die Einsatzgruppen.

Schon Anfang 1941 wurden in der Polizeischule Pretzsch/Elbe und dem dazugehörigen Döben zuverlässige Anhänger des NS-Regimes, die im wesentlichen aus Kräften der Stapo, des SD, der Kripo und der Ordnungspolizei bestanden, zusammengezogen und unter Führung bewährter und erprobter Parteidilegogen für eine besondere Aufgabe ideologisch und militärisch geschult. Die Teilnehmer wurden darauf aufmerksam gemacht, dass von ihnen eine grosse Härte im Einsatz verlangt werde. Als Führer wurden besonders zuverlässige Parteidilige eingesetzt, die im wesentlichen aus dem Reichssicherheitshauptamt stammten. Mitte Juni 1941 erfolgte durch den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich, dem die Einsatzgruppen unmittelbar unterstellt waren, die Einweisung der Führer der Einsatzgruppen in ihre Aufgaben. Dabei wurde ihnen ausser Aufgaben wie Sicherung des rückwärtigen Armeegebietes, Abwahrtätigkeit, Nachrichtendienst usw. als zusätzliche Aufgabe die geheime Reichssache über die "Sonderbehandlung der potentiellen Gegner" genannt, worunter man die

Vernichtung sämtlicher Juden und der kommunistischen Funktionäre vorstand. Dieser Zusatzbefehl wurde aber nicht allgemein, sondern nur den Einsatzgruppenleitern selbst bekanntgegeben. Diesen blieb es dann überlassen, wann sie ihre Untergaben davon in Kenntnis setzten.

Es wurden zunächst vier Einsatzgruppen (A - D) aufgestellt. Die Einsatzgruppe A unterstand dem Oberregierungsrat und SS-Brigadeführer Dr. Stahlecker. Sie war der Heeresgruppe Nord zugewiesen. Die Einsatzgruppen gliederten sich in mehrere Einsatzkommandos, die jeweils die Stärke einer Kompanie hatten. Die Einsatzkommandos waren wieder in Unterabteilungen aufgegliedert, deren jeweilige Stärke vom Einsatzort und der Einsatzaufgabe abhing. Die Gesamtstärke der vier Einsatzgruppen belief sich auf 1.000 bis 2.000 Mann. Die Einsatzgruppe A unter dem SS-Brigadeführer Dr. Stahlecker bestand aus vier Einsatzkommandos. Dazu trat dann aber noch zeitweilig das auf Befehl Stahleckers am 22.6.1941 gebildete Einsatzkommando Stapo und SD Tilsit, welches für einen etwa 25 km breiten, auf litauischem Boden liegenden Grenzstreifen für die Sonderbehandlung der Juden und kommunistischen Funktionäre zuständig war.

Im Mai 1941 fand in Zossen eine von Generalquartiermeister Wagner einberufene Befreiung der Ic-Offiziere der Heeresgruppen und der Armeen statt, zu welcher auch Angehörige der aufgestellten Einsatzgruppen hinzugezogen wurden. Es wurde bekanntgegeben, dass im kommenden Ostfeldzug Einsatzgruppen und Einsatzkommandos den Heeresgruppen bzw. den Armeen zugewiesen

werden würden. Diese seien sachlich dem Reichssicherheitshauptamt, versorgungsgerügt jedoch den Heeresverbänden unterstellt. Bei dieser Besprechung wurde jedoch noch nicht erwähnt, dass den Einsatzgruppen die Aufgabe zufiel, sämtliche Juden einschließlich der Frauen und Kinder sowie die kommunistischen Funktionäre zu erschießen.

4.) Staatspolizeistelle Tilsit.

Bd. II,
Bl. 194 ff.,
Bd. IX,
Bl. 59 ff.,
83 ff., 94 ff.,
Bd. IV, Bl. 86,
124

Ulmer Urteil,
S. 67 ff.

Der Zuständigkeitsbereich der Staatspolizeistelle Tilsit, der die beiden Angeschuldigten als Kriminalkommissare zur Zeit der Taten angehörten, umfasste zu Beginn des Russlandfeldzuges das Gebiet des Regierungsbezirks Gumbinnen mit den Kreisen Tilsit-Ragnit, Memel-Heydekrug, Pogegen, Schlossberg, Goldap, Insterburg, Ebenrode, Treuburg und das Suwalki-Gebiet, das zur damaligen Zeit die Bezeichnung "Kreis Sudeben" führte. Regierungspräsident des Regierungsbezirks Gumbinnen war der Zeuge Dr. Rohde. Leiter der Staatspolizeistelle Tilsit war der Zeuge Böhme, damals Regierungsrat und SS-Sturmbannführer. Sein nomineller Stellvertreter zu Beginn des Russlandfeldzuges war der Zeuge Wolfgang Ilges, damals SS-Hauptsturmführer und Regierungsassessor. Tatsächlicher Stellvertreter war jedoch der Zeuge Werner Kreuzmann, damals SS-Obersturmführer und Kriminalkommissar. Die Staatspolizeistelle war dem Regierungspräsidenten dienstlich nicht unterstellt. Ihr gegenüber war vielmehr ausschließlich das Reichssicherheitshauptamt weisungsberechtigt.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben verfügte die Staatspolizeistelle Tilsit, zu der auch die beiden Außenstellen Gumbinnen und Insterburg sowie die Nebenstelle Heydekrug gehörten, über eigene Funk- und Fernschreibverbindungen, sowie über einen eigenen Kraftfahrzeugpark. Sie war in drei Abteilungen unterteilt:

- a) Abteilung I unter Leitung des vermissten Kriminalinspektors Fellenberg, Stärke etwa 20 Mann, Aufgabengebiet: Personalsachen, allgemeine Verwaltung, Kraftfahrwesen, Besoldung und Waffen.
- b) Abteilung II (Exekutivabteilung) unter Leitung des Zeugen Kreuzmann, etwa 30 - 35 Beamte stark, wozu u.a. auch die beiden Angeschuldigten gehörten. Sie hatte als Aufgabengebiet: Beschäftigung mit den Gegnern des Nationalsozialismus (Kommunisten, politischen Häftlingen, Juden, Freimaurern, Bibelforschern, Kirchen) und Aufsicht über Fremdarbeiter. Sie stellte vor Beginn des Russlandfeldzuges die Tätigkeitsberichte der Stapo Tilsit und nach Beginn des Russlandfeldzuges die Einsatzberichte über die Säuberungsaktionen der Stapo Tilsit zusammen.
- c) Abteilung III unter Leitung des Zeugen Harms, etwa 10 Mann stark. Aufgabengebiet: Landesverrat, Spionageabwehr, Dienstaufsicht über die vier Grenzpolizeikommissariate.

Diese, und zwar die Grenzpolizeikommissariate Memel, Tilsit, Rydkuhnen und Sudauen, unterstanden mit den jeweils zugehörigen 3 bis 4 Grenzpolizeiposten der Staatspolizeistelle Tilsit.

Nach der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 2107) in Verbindung mit dem Erlass des Reichsführers SS und des Chefs der deutschen Polizei vom 9.4.1940 (XXI RA III) unterstanden alle Angehörigen der Staatspolizeistelle Tilsit einer Sondergerichtsbarkeit, für welche die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung sowie ihrer einzelnen Gesetze sinngemäß Anwendung fanden und SS-Gerichte bzw. SS- und Polizeigerichte zuständig waren. Nach dem zuletzt genannten Erlass galt nämlich die gesamte Sicherheitspolizei einschließlich des SD als im besonderen Einsatz befindlich.

E.) Die besonderen Verhältnisse im Tatgebiet.

DMT Bd. 37,
S. 670 ff.

Ulmer Urteil,
S. 47 ff.

a) Juden.

Als das Memelland im Jahre 1923 zu Litauen kam, gab es im Memelland nicht mehr als 200 alteingesessene Juden. Dieser Zustand änderte sich bald, da aus Litauen, das etwa 200.000 Juden aufwies, eine Masseneinwanderung in das Memelland einsetzte, so dass bis zum März 1939 allein etwa 3 - 4000 Juden in Memel wohnten.

Als das Memelland am 22.3.1939 wieder zu Deutschland kam, begann schon in der Woche vorher ein Zurückströmen der Juden mit ihren Familien und ihrer beweglichen Habe aus Memel nach Litauen. Nach 10 Tagen war diese Umsiedlung im wesentlichen vollzogen, wobei sich die

Memelländer bei dem Auszug würdig und ohne Gehässigkeit den Juden gegenüber benahmen. Die Juden siedelten sich vielfach in den litauischen Grenzorten, so auch in dem unweit Memel gelegenen Städtchen Garsden an. Das Verhältnis der Juden zu den Nationallitauern war im allgemeinen gut. Der grösste Teil der Juden in Litauen war religiös und zionistisch. Bemerkenswert war das hohe geistige Niveau der litauischen Juden und ihre starke Neigung zur deutschen Kultur.

Als Zionisten waren die Juden in der überwiegenden Mehrheit Gegner des Kommunismus. Sie empfanden das russische Regime nach 1939 als Zwangsherrschaft, unter welcher sie, in der Mehrzahl ihren Erwerb als Kaufleute und Gewerbetreibende suchend, zu leiden hatten. Nur einzelne wenige Juden waren auch prokommunistisch eingestellt und zur Zusammenarbeit mit den Russen bereit.

Unter den sehr nationalbewussten und antikommunistisch eingestellten Litauern gab es antisemitische Kräfte, die zu Vergeltungsmassnahmen gegen prokommunistische Juden und zu Pogromen für den Fall des Zusammenbruchs der russischen Herrschaft bereit waren. Diese litauischen Bevölkerungsteile waren jedoch nur sehr gering und zu grösseren Aktionen nicht stark genug. Es bedurfte deshalb einer starken Beeinflussung durch die Einsatzkommandos, die sich auf diese Weise Arbeit ersparen wollten, um vereinzelt Pogrome der einheimischen Bevölkerung in Litauen anzuregen. Hiervon

wird in dem Bericht des Führers der Einsatzgruppe A über die Tätigkeit der Gruppe im Frontgebiet von Nordrussland und in dem besetzten Gebiet der baltischen Staaten - dem sogenannten Stahleckerbericht - folgendes ausgeführt:

"Ebenso wurden schon in den ersten Stunden nach dem Einnmarsch, wenn auch unter erheblichen Schwierigkeiten, einheimische antisemitische Kräfte zu Pogromen gegen die Juden veranlaßt. Befehlsgemäß war die Sicherheitspolizei entschlossen, die Judenfrage mit allen Mitteln und aller Entschiedenheit zu lösen. Es war aber nicht unerwünscht, wenn sie zumindest nicht sofort bei den doch ungewöhnlich harten Massnahmen, die auch in den deutschen Kreisen Aufsehen erregen mussten, in Erscheinung trat. Es musste nach aussen gezeigt werden, dass die einheimische Bevölkerung selbst als natürliche Reaktion gegen jahrzehntelange Unterdrückung durch die Juden und gegen den Terror durch die Kommunisten in der vorangegangenen Zeit die ersten Massnahmen von sich aus getroffen hat

Auf Grund der Erwagung, dass die Bevölkerung der baltischen Länder während der Zeit ihrer Eingliederung in die UdSSR unter der Herrschaft des Bolschewismus und des Judentums aufs Schwerste gelitten hatte, war anzunehmen, dass sie nach der Befreiung von dieser Fremdherrschaft, die nach dem Rückzug der Roten Armee im Lande verbliebenen Gegner in weitgehendem Masse selbst unschädlich machen würde. Aufgabe der Sicherheitspolizei musste es sein, die Selbstreinigungsbestrebungen in Gang zu setzen und in die richtigen Bahnen zu lenken, um das gesteckte Säuberungsziel so schnell wie möglich zu erreichen. Nicht minder wesentlich war es, für die spätere Zeit die feststehende und beweisbare Fatsache zu schaffen, dass die befreite Bevölkerung aus sich selbst heraus zu den härtesten Massnahmen gegen den bolschewistischen und jüdischen Gegner gegriffen hat, ohne dass eine Anweisung deutscher Stellen erkennbar ist.

In Litauen gelang dies zum ersten Mal in Kauen durch den Einsatz der Partisanen. Es war überraschenderweise zunächst nicht einfach, dort ein Judenpogrom grösseren Ausmasses in Gang zu setzen. Dem Führer der oben bereits erwähnten Partisanengruppe, Klimatis, der hierbei in erster Linie herangezogen wurde, gelang es, auf Grund der von ihm dem in Kauen eingesetzten kleinen Vor- kommando gegebenen Hinweise, ein Pogrom einzuleiten, ohne dass nach aussen irgend ein deutscher Auftrag oder eine deutsche Anregung erkennbar wurde. Im Verlauf des ersten Pogroms in der Nacht vom 25. zum 26.6. wurden über 1500 Juden von den litauischen Partisanen beseitigt, mehrere Synagogen angezündet oder anderweitig zerstört, und ein jüdisches Wohnviertel mit rund 60 Häusern niedergebrannt.

In den folgenden Nächten wurden in der- selben Weise 2300 Juden unschädlich gemacht. In anderen Teilen Litauens fanden nach dem in Kauen gegebenen Bei- spiel ähnliche Aktionen, wenn auch in kleinerem Umfange, statt.

Durch Unterrichtung der Wehrmachtsstel- len, bei denen für dieses Vorgehen durchweg Verständnis vorhanden war, lie- fen die Selbstreinigungsaktionen reibungs- los ab. Dabei war es von vornherein selbstverständlich, dass nur die ersten Tage nach der Besetzung die Möglichkeit zur Durchführung von Pogromen bot. Nach der Entwaffnung der Partisanen hörten die Selbstreinigungsaktionen zwangs- läufig auf. ---

Soweit möglich, wurde sowohl in Kauen als auch in Riga durch Film und Foto festgehalten, dass die ersten spontanen Exekutionen der Juden und Kommunisten von Litauern und Letten durchgeführt wurden.

Bei den Pogromen wurden in Kauen 3800, in den kleineren Städten rund 1200 Juden beseitigt."

Über die Lage der Juden in Litauen sind in dem Stahleckerbericht noch folgende Einzel- heiten enthalten:

"In Litauen haben sich bei Beginn des

Ostfeldzuges aktivistische nationale Kräfte zu sogen. Partisaneneinheiten zusammengefunden. ----

Während ein militärischer Einsatz der Partisanen aus politischen Gründen nicht in Betracht kam, wurde in kurzer Zeit aus den zuverlässigen Elementen der undisziplinierten Partisanengruppen ein einsatzfähiger Hilfstrupp in Stärke von zunächst 300 Mann gebildet, dessen Führung dem litauischen Journalisten K l i m a t i s übertragen wurde. Diese Gruppe ist im weiteren Verlauf der Befriedungsarbeiten nicht nur in Kauen selbst, sondern in zahlreichen Orten Litauens eingesetzt worden und hat die ihr zugewiesenen Aufgaben, insbesondere Vorbereitung und Mitwirkung bei der Durchführung grösserer Liquidierungsaktionen unter ständiger Aufsicht des EK ohne wesentliche Anstände gelöst.

Es war von vornherein zu erwarten, dass allein durch Pogrome das Judenproblem im Ostlande nicht gelöst werden würde. Andererseits hatte die sicherheitspolizeiliche Säuberungsarbeit gemäss den grundsätzlichen Befehlen eine möglichst umfassende Beseitigung der Juden zum Ziel. Es wurden daher durch Sonderkommandos, denen ausgesuchte Kräfte - in Litauen Partisanentrupps, in Lettland Trupps der lettischen Hilfspolizei - beigegeben wurden, umfangreiche Exekutionen in den Städten und auf dem flachen Lande durchgeführt. Der Einsatz der Exekutionskommandos war reibungslos. Bei der Zuteilung von litauischen und lettischen Kräften zu den Exekutionskommandos wurden insbesondere solche Männer ausgewählt, deren Familienmitglieder und Angehörige von Russen ermordet oder verschleppt worden waren. ----

Da das Handwerk in Litauen und Lettland zum grossen Teil in jüdischen Händen liegt und manche Berufe (insbesondere Glaser, Klempner, Ofensetzer, Schuhmacher) fast ausschliesslich von den Juden ausgeübt wurden, ist ein grosser Teil jüdischer Handwerker bei der Instandsetzung lebenswichtiger Anlagen, für den Wiederaufbau der zerstörten Städte und kriegswichtiger Arbeiten zur Zeit unentbehrlich. Wenngleich von den Betrieben angestrebt wird, die jüdischen Arbeitskräfte durch litauische und lettische zu ersetzen, ist eine

sofortige Ablösung aller im Arbeitsprozess eingesetzten Juden noch nicht möglich, insbesondere nicht in den grossen Städten. Dagegen werden in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern zur Zeit die nicht mehr arbeitsfähigen Juden erfasst und in kleinen Aktionen exekutiert.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang noch der stellenweise erhebliche Widerstand der Dienststellen der Zivilverwaltung gegen die Durchführung von Exekutionen grösseren Umfangs, denen überall mit dem Hinweis darauf, dass es sich um die Durchführung grundsätzlicher Befehle handle, entgegengetreten wurde.

Neben der Organisierung und Durchführung der Exekutionsmassnahmen wurde gleich in den ersten Tagen des Einsatzes in den grösseren Städten auf die Schaffung von Gettos hingewirkt. Besonders dringlich war dies in Kauen, da dort bei einer Gesamteinwohnerzahl von 152 400 30.000 Juden wohnten. Daher wurde nach dem Abrollen der ersten Pogrome ein jüdisches Komitee vorgeladen, dem eröffnet wurde, dass die deutschen Stellen bisher keinen Anlass gehabt hätten, in die Auseinandersetzungen zwischen Litauern und Juden einzugreifen. Voraussetzung für die Schaffung normaler Verhältnisse sei zunächst die Errichtung eines jüdischen Gettos. Als von dem jüdischen Komitee Einwendungen erhoben wurden, wurde erklärt, dass anders keine Möglichkeit bestehে, weitere Pogrome zu verhindern. Die Juden erklärten sich daraufhin sofort bereit, alles zu tun, um ihre Rassegenossen mit grösster Beschleunigung in den als jüdisches Getto vorgesehenen Stadtteil umzusiedeln.----

Die Kennzeichnung der Juden durch einen gelben Davidstern auf der Brust und auf dem Rücken, die zunächst durch vorläufige sicherheitspolizeiliche Befehle angeordnet wurde, ist auf Grund entsprechender Anordnungen des Befehlshabers für das rückwärtige Heeresgebiet und später der Zivilverwaltung in kurzer Zeit durchgeführt worden."

b) Kommunistische Funktionäre.

Mit dem Rückzug der Sowjetarmee aus Litauen waren die kommunistischen Funktionäre und Beamten zum grössten Teil geflohen. Von den zurückgebliebenen war ein geringer Teil der besonders aktiven Kommunisten im Zusammenhang mit den Judenpogromen von litauischen Freischärlern umgebracht worden. Nach den restlichen kommunistischen Funktionären und nach sonstigen durch ihre Tätigkeit für den Kommunismus stärker belasteten Personen wurde eine systematische Fahndung eingeleitet. Hierbei wurden die neu aufgestellten litauischen Polizei- und Selbstschutzkräfte in grossem Umfang eingesetzt. Dennoch wurden nach dem Stahleckerbericht in Litauen gegenüber 80.311 getöteten Juden nur insgesamt 860 Kommunisten exekutiert.

Bd. III
Bl. 162 ff.,
Bd. IV
Bl. 96 f.

c) Kriegsgefangene Kommissare.

Zu Beginn des Russlandfeldzuges war ausser in Heydekrug-Matzicken, in Schitzenort bei Eydtkuhnen und in Sudauen auch bei Pogegen an einem Wald ein grosses Durchgangslager für russische Kriegsgefangene errichtet worden. Es bestand aus einem etwa 30 ha grossen Geländestück, das mit Stacheldraht eingefriedigt war. Ausserhalb der Umzäunung befanden sich in regelmässigen Abständen Wachtürme. Feste Unterkünfte waren nur für das Lagerpersonal und die Wirtschaftseinrichtungen des Lagers vorhanden. Die russischen Kriegsgefangenen mussten unter freiem Himmel oder in Erdlöchern hausen. Eine Trennung der Kriegsgefangenen nach Dienstgraden, Truppenteilen oder nach sonstigen Merkmalen war zunächst nicht

durchgeführt. Unter den Gefangenen befanden sich auch noch die bei den russischen Truppen eingesetzten politischen Offiziere, die sogenannten Kommissare, denen es gelungen war, ihre Dienstgradabzeichen abzulegen und einer sofortigen Vernichtung auf Grund des Kommissarbefehls zu entgehen. Schon bald wurde jedoch bei dem Lager ein kleines, besonders streng bewachtes Sonderlager errichtet, in welches die erkannten russischen Kommissare eingeschlossen wurden. Zur Tatzeit war der Zeuge Petters, damals Major, Kommandant des Lagers und der Zeuge Günther, damals Rittmeister, Adjutant. Der Zeuge Stanner, damals Oberstleutnant, war Kommandeur des Wachbataillons.

Bd. II
Bl. 289

Ulmer Urteil,
S. 76 ff.,
126 ff.

6.) Die Aufgaben der Staatspolizeistelle Tilsit im Rahmen der Vernichtungsaktionen.

Vor Beginn des Russlandfeldzuges waren dem Zeugen Böhme drei als "geheime Reichssache" bezeichnete Erlasse zugegangen, von denen der erste die Grenzkontrolle zu Beginn des Falls "Barbarossa" und der zweite die Organisation, Gliederung und Bereiche der Einsatzkommandos behandelte. Der dritte Erlass, der erst nach Eintritt des Falls "Barbarossa" auf ein Stichwort zu öffnen war, regelte die "Sonderbehandlung", d.h. die Tötung der sogenannten potentiellen Gegner - Juden, Kommunisten und gefangene Kommissare (Politruks) - im Fall "Barbarossa". Von diesem Erlass nahm der Zeuge Böhme am Morgen des 22.6.1941 nach Beginn der Kampfhandlungen mit Russland Kenntnis, ohne ihn jedoch schon jetzt seinen Untergebenen bekannt zu geben.

Am 22. 6.1941 gegen 20.00 Uhr erschien von Pretzsch kommend der Leiter der Einsatzgruppe A bei dem Zeugen Böhme zu einer Besprechung (Stahleckerbesprechung). Stahlecker besprach mit dem Zeugen Böhme die Lage und erteilte ihm unter Hinweis auf seine Sondervollmachten den Auftrag, mit einem aus den Angehörigen seines Stapo-Abschnittes zu bildenden Einsatzkommando in dem etwa 25 km breiten Grenzstreifen, der ostwärts der damaligen Reichsgrenze auf litauischem Gebiet lag, die Forderbehandlung sämtlicher Juden einschliesslich der Frauen und Kinder sowie der kommunistenverdächtigen Litauer durchzuführen. Bei dieser Besprechung waren die Zeugen Kreuzmann und Hersmann zugegen.

Stahlecker brachte dabei zum Ausdruck, dass auf jeden Fall die Erschiessungen sofort durchgeführt werden müssten, weil die Bevölkerung jetzt noch dafür Verständnis habe. Dabei empfahl er auch, sich der litauischen Selbstschutzkräfte zu bedienen und durch diese Pogrome durchführen zu lassen.

Die von Stahlecker erteilten Anordnungen wurden auf Wunsch des Zeugen Böhme durch das Reichssicherheitshauptamt fern schriftlich bestätigt. Hierzu heisst es in der vom Reichssicherheitshauptamt herausgegebenen Ereignismeldung UdSSR Nr. 11 vom 3.7.1941:

"Um den Einsatztruppen und -Kommandos grösstmögliche Bewegungsfreiheit zu erhalten, wurde dem BdS in Krakau, den Staatspolizeistellen Tilsit und Allenstein Genehmigung erteilt, durch zusätzliche vorübergehende Einsatzkommandos, die ihren Grenzabschnitten gegenüberliegenden neubesetzten Gebiete sicherheitspolizeilich zu bearbeiten und zu säubern."

In einer vorangegangenen Ereignismeldung UdSSR Nr. 6 vom 27.6.1941 hieß es:

"Stapo Tilsit nimmt in einem Grenzstreifen von 25 km Säuberungsaktionen von Heckenschützen pp. vor."

In Durchführung dieser Anordnung befahl der Zeuge Böhme den jeweils bei jedem Einsatz gesondert zusammengestellten Beamten seiner Dienststelle eine grössere Anzahl von Exekutionen. Insgesamt wurden bei diesen von dem Zeugen Böhme geleiteten Einsätzen nach dem Stahleckerbericht 5.502 Personen, in der Hauptsache Juden und auf Grund des Kommissarbefehls eine nicht genau mehr festzustellende Anzahl von kriegsgefangenen Russen erschossen.

Schon bald nach Kriegsbeginn machte der für Litauen eingesetzte Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Kowno, der SS-Standartenführer Jäger, dem Einsatzkommando der Staatspolizeistelle in Tilsit ein Tätigwerden in dem 25 km breiten Grenzstreifen streitig. Der Zeuge Böhme wandte sich daraufhin an Stahlecker und liess sich von diesem das Recht der Staatspolizeistelle Tilsit auf Durchführung der "Säuberungsaktionen" in dem Grenzstreifen ausdrücklich bestätigen.

Die beiden Angeklagten waren an den "Säuberungsaktionen" in dem folgend unter C geschilderten Umfang beteiligt.

Die gleichfalls beteiligten Zeugen Fischer-Schweder, Schmidt-Hammer, Böhme, Hersmann, Sakuth, Kreuzmann, Harms, Carsten, Behrendt und Lukys sind in-

zwischen in dem Strafverfahren gegen Fischer-Schweder u. And. durch Urteil des Schwurgerichts Ulm vom 29. August 1958 - KLs 2/57 - wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord abgeurteilt worden. Die Strafverfahren gegen weitere Mitbeteiligte sind noch nicht abgeschlossen.

C) Die einzelnen Straftaten.

a) Die Erschiessungen von Juden und Kommunisten.

Bd.I
Bl.74, 150 ff.
Bd.III
Bl.38 ff., 50.
86 ff., 99 ff.,
150
Bd.V
Bl. 10, 45, 113
Ulmer Urteil,
S. 79 ff.

1.) Garsden.

Bereits zwei Tage nach Beginn des Russlandkrieges fand am 24.6.1941 eine von dem Zeugen Böhme im Rahmen der ihm bei der Stahleckerbesprechung und durch den Erlass zur Vernichtung der potentiellen Gegner erteilten Weisungen angeordnete Massenexekution von Juden und Kommunisten in dem litauischen Grenzort Garsden statt, an welcher nur der Angeklagte Gerke beteiligt war. Die im folgenden zu schildernden Einzelheiten über Planung und Durchführung der Aktion, wie sie sich aus den Einlassungen des Angeklagten Gerke, den Bekundungen der Zeugen und den Feststellungen des Ulmer Urteils vom 29.8.1958 ergeben, treffen mehr oder weniger auch auf die späteren Vernichtungsaktionen zu:

Bei Beginn des Russlandfeldzuges stiessen die vorgehenden deutschen Truppen (61. Infanteriedivision) bei Garsden auf heftigen Widerstand. Garsden selbst wurde durch NKWD-Truppen verteidigt. Die

Einnahme des Ortes erfolgte erst gegen 15.00 Uhr des ersten Angriffstages. Beim Kampf um Garsden hatte das Infanterieregiment 176 weit über 100 Mann Verluste, darunter 7 gefallene und 4 verwundete Offiziere, erlitten. Die Russen, die sich vielfach im Kampf Mann gegen Mann in den Häusern verteidigt hatten, wurden bis auf wenige Gefangene vollständig aufgerieben. Die Einwohner von Garsden einschliesslich der Juden beteiligten sich nicht am Kampf. Es wurden von der kämpfenden Truppe auch keine Zivilisten gefangen genommen. Auch lagen keine Leichen von Zivilisten herum, aus deren Lage auf deren Beteiligung am Kampf hätte geschlossen werden können. Von den Kompanien des zweiten Bataillons des Infanterieregiments 176 wurden Meldungen über eine Beteiligung der Zivilbevölkerung am Widerstand nicht erstattet. Es war überhaupt an diesem Tage und später beim Infanterieregiment 176 und bei den ihm vorgesetzten Stellen nie von einer Beteiligung der Zivilbevölkerung, insbesondere der Juden, am Widerstand in Garsden die Rede.

Nachdem der Zeuge Böhme am Morgen des 23.6.1941 von dem Bestätigungsfernachreiben des Reichssicherheitschauptamtes Kenntnis erhalten hatte, unterrichtete er festschriftlich oder fernmündlich den Leiter des Grenzpolizeikommissariats Memel von der der Staatspolizeistelle Tilsit zugewiesenen Aufgabe, sämtliche Juden, einschliesslich der Frauen und Kinder, sowie die kommunistenverdächtigen Personen in dem 25 km breiten Grenz-

streifen zu töten. Er wies noch darauf hin, dass nach aussen das Gericht zu verbreiten sei, die Zivilisten hätten in Garsden den deutschen Truppen Widerstand geleistet bzw. diese überfallen. Er erteilte ihm dann den Auftrag, sämtliche Juden und etwaige Kommunisten von Garsden festnehmen zu lassen. Die Festnahme wurde durch Angehörige des Grenzpolizeikommissariats Memel, möglicherweise auch unter Zuziehung der in der Nähe gelegenen Grenzpolizeiposten durchgeführt.

Ein grosser Teil der Zivilbevölkerung von Garsden hatte bei Beginn der Kampfhandlungen im Bierkeller der dortigen Brauerei Deckung gesucht. Als die deutschen Truppen bis zur Brauerei vorgedrungen waren, mussten sich die im Bierkeller befindlichen Einwohner samt den noch in den Häusern befindlichen Einwohnern auf den Marktplatz begeben. Als aber zwischen 10 und 11 Uhr vormittags ein Teil der Häuser in Garsden in Brand geriet, wurden die auf dem Marktplatz befindlichen Einwohner, worunter sich auch viele Juden befanden, von den deutschen Soldaten in den Stadtgarten geschickt, in dem sie dann auch übernachteten. Dort liess der Leiter des Grenzpolizeikommissariats Memel am Morgen des 23.6.1941 alle männlichen Juden, die mit ihren Familien im Stadtgarten die Nacht zugebracht hatten, antreten und sie in Richtung Reichsgrenze abführen. Aus den Häusern von Garsden wurden noch weitere männliche Juden sowie einige kommunistenverdächtige Personen herausgeholt und ebenfalls in Richtung Reichsgrenze abgeführt. Sämtliche

Gefangenen mussten sich hierauf auf einer nicht weit vom deutschen Grenzhaus, aber noch auf deutschem Boden befindlichen Wiese, auf welcher mit Spaten eine Fläche abgezeichnet war, aufhalten. Diese Wiese befand sich vom deutschen Grenzort Laugallen aus gesehen rechts der Strasse Laugallen/Garsden. Dort wurden die Gefangenen von Angehörigen der Zollaufsichtsstelle Laugallen bewacht, wozu ihnen vom Leiter des Grenzpolizeikommissariats Memel der Auftrag erteilt worden war. Die Zahl der Gefangenen auf dieser Wiese betrug am Nachmittag des 23.6.1941 fast 200 Personen.

Auf die Vollzugsmeldung des Leiters des Grenzpolizeikommissariats über die Gefangennahme richtete der Zeuge Böhme ein Fernschreiben an das Grenzpolizeikommissariat, die Exekution der Gefangenen vorzubereiten, den Exekutionstermin mitzuteilen und zu versuchen, vom Zeugen Fischer-Schweder ein Schupo-Kommando für den Absperrdienst zu erhalten. Vom Grenzpolizeikommissariat Memel wurde dem Zeugen Böhme noch am gleichen Nachmittag des 23.6.1941 fernschriftlich mitgeteilt, dass die Exekution für den 24.6. 1941 vorbereitet sei und der Zeuge Fischer-Schweder ein Schupo-Kommando zur Verfügung gestellt habe. Der Zeuge Böhme suchte dann aus den Angehörigen seiner Dienststelle eine Reihe von Beamten, darunter auch den Angeschuldigten Gerke aus und weihte sie am Vormittag des 24.6.1941 in die zugewiesene Aufgabe ein. Er führte dabei aus, der Krieg habe eine ideologische Auseinandersetzung zwis-

Inhalt und verlange harte Massnahmen, welche von der Führung als notwendig angeordnet und durchzustehen seien. Bei diesem Appell schärfte der Zeuge Böhme den eingesetzten Angehörigen seiner Dienststelle ein, nach aussen hin das Gericht zu verbreiten, die Erschiessungen erfolgten, weil in Garsden Zivilisten Widerstand geleistet bzw. deutsche Truppen überfallen hätten.

An Morgen des 24.6.1941 fuhren 16 Angehörige der Staatspolizeistelle Tilsit und 10 gleichfalls zur Exekution eingeteilte Angehörige der SD-Dienststelle in Pkw's nach Garsden. Nach ihrer Ankunft übernahmen die Stapo- und SD-Männer die Bewachung der bis dahin von den Angehörigen der Zolldienststelle Laugallen bewachten Gefangenen auf der Wiese. Die Gefangenen mussten auf die Strasse hervortreten und ihre Wertsachen samt Geld in einen Zinkeimer werfen, wobei sie von einem Stapo-Beamten durch Drohen mit einer Handgranate angetrieben wurden. Der Eimer mit den Wertsachen wurde beim Grenzpolizeiposten Laugallen im Zollhaus abgegeben. Alsdann wurden sämtliche gefangenen Juden in die Nähe des russischen Grenzhauses hinter die Mauer eines zusammengechossenen Gebäudes geführt, wo sie ihre Röcke ablegen mussten.

Vor Beginn der Exekution fahndeten Stapo- und SD-Angehörige nach weiteren noch im Ort Garsden vorhandenen Juden und Kommunisten, die dann zu den anderen Gefangenen kamen. Insgesamt waren jetzt in der Gruppe 201 Personen vom Jungling bis zum Greis, darunter einige litauische Kommunisten. Als einzige Frau befand sich unter den

Gefangenen die Ehefrau eines russischen Kommissars.

Die gefangenen Juden wurden bis zur Exekution mit verschiedenen Aufgaben beschäftigt. Einige mussten die herumliegenden Leichen der gefallenen Deutschen und Russen beerdigen. Andere mussten einen von den russischen NKWD-Soldaten angelegten Verteidigungsgraben zum Exekutionsgraben vertiefen und erweitern. Dabei wurden die Opfer von den Stapo- und SD-Leuten durch lautes Schreien und Schlagen mit Stöcken zu schnellem Arbeiten angetrieben. Die Stapo- und SD-Leute hatten es insbesondere auf einen alten Rabbiner mit Bart und Kaftan abgesehen. Bei dieser Gelegenheit wurde schon vor Beginn der Exekution ein junger gut angezogener Jude, der den Stapo-Beamten nicht schnell genug gearbeitet hatte, von einem untersetzten Stapo- oder SD-Mann an einen Nebengraben geführt und dort durch Genickschuss mit der Pistole getötet.

Nachdem die Vorbereitungen für die Exekution beendet waren, wurden die Gefangenen hinter die Mauer des zerschossenen Gebäudes zurückgebracht. Der ganze Platz um die Erschiessungsstätte wurde von Stapo- und SD-Angehörigen abgesperrt, um die Flucht von Gefangenen zu verhindern und Dritten den Zutritt zu verwehren. Die Juden verhielten sich auffallend ruhig. Sie weinten und jammerten zum Teil zwar vor sich hin. Einige von ihnen, darunter auch ein etwa 12 Jahre alter Junge, flehten, ihre Unschuld beteuern, um Gnade. Von irgendwelchem Widerstand oder von Aufruhr war nicht die Rede. Sie flügten sich im Gegen-

teil mit bemerkenswerter Fassung in ihr Schicksal. Nachdem sie erkannt hatten, dass von ihrer Erschiessung vorbereitet, fassten sie sich an den Händen und gingen so betend dem Tod entgegen.

Der Exekutionsgraben, ein früherer russischer Verteidigungsgraben, lief entlang eines halb zerstörten Pferdestalles. Bei den Erschiessungen mussten sich jeweils 10 Opfer vor dem vorderen Grabenrand mit dem Gesicht zum Exekutionskommando aufstellen. Das zwanzig Mann starke Schupo-Kommando stand in Doppelreihe in etwa 20 Metern Entfernung den Opfern gegenüber. Jeweils zwei Schutzpolizisten hatten auf ein Opfer zu schießen. Die einzelnen Exekutionsgruppen wurden von dazu bestimmten Stapo- und SD-Leuten vom Versammlungsplatz mit viel Gebrüll im Laufschritt an den Grabenrand vorgetrieben. Es ging sehr laut zu. Unter anderem trieb ein Stapo-Mann die Opfer dadurch an, dass er sie mit einer Latte oder einem Prügel an die Beine schlug und dabei rief: "Schnell, schnell, desto früher haben wir Feierabend." Wenn sich jeweils 10 Opfer vor dem Graben aufgestellt oder zum Teil auch niedergekniet hatten, gab der Zeuge Schmidt-Hammer vor dem Feuerbefehl mit Blickrichtung zu ihnen die Erklärung ab: "Sie werden wegen Vergehens gegen die Wehrmacht auf Befehl des Führers erschossen."

Nach den Salven liefen die dabei stehenden Stapo- und SD-Beamten zu den Opfern und gaben den noch nicht toten Opfern mit der Pistole einen GnadenSchuss in den Kopf. Ein Arzt zur Feststellung des eingetretenen Todes war weder bei diesen noch bei späteren Erschiessungen zugegen. Durch das

grausame Bild der Exekution wurde einem Polizeibeamten des Exekutionskommandos schlecht, so dass er ausgewechselt werden musste. Nach der Erschiessung jeder Gruppe wurde die nächste Gruppe der Gefangenen herangeführt. Diese mussten dann zunächst die bereits erschossenen, soweit sie nicht in den Graben gefallen waren, in diesen hineinwerfen.

Unter den Juden befanden sich auch frühere Einwohner von Memel, welche den Männern des Exekutionskommandos teilweise namentlich bekannt waren. Unter diesen befand sich auch der Seifenfabrikant Feinstein, der seinem ihm als Polizeiwachtmeister der Reserve gegenüberstehenden Nachbarn und Freund zurief: "Gustav, schiess gut!"

Nach Beendigung der Erschiessung wurde der Graben mit den Leichen der Erschossenen von Stapo- und SD-Beamten zugeworfen und planiert. Alsdaum wurden die Angehörigen des Schupo-Kommandos von den Stapo-Beamten mit Schnaps bewirtet. Die Zahl der Erschossenen wurde von dem Zeugen Böhme an das Reichssicherheitsauptamt gemeldet.

Der Angeklagte Gerke war an dieser Erschiessung wie folgt beteiligt:

Nach seiner Ankunft zusammen mit den anderen Beamten der Staatspolizeistelle Tilsit erhielt er zunächst den Auftrag, mit einigen der gefangenen Juden als Arbeitskommando die toten deutschen und russischen Soldaten zu bequämen. Nach Durchführung dieser Aufgabe, bei welcher er keine Anzeichen dafür feststellen konnte, dass auch die Zivilbevölkerung oder die Juden im Kampf gegen die deutschen Soldaten beteiligt gewesen war, kehrte er unmittelbar vor Beginn der Erschiessung zurück.

Dort beteiligte er sich an der Bewachung der Opfer. Am Erschiessungsgraben selbst will er nicht gewesen sein. Nach Beendigung der Erschiessung nahm er die von den Juden eingesammelten und zum Teil auch fortgeworfenen Wertsachen an sich und brachte sie später zur Dienststelle. Irgendwelche Bemühungen, sich der Mitwirkung bei dieser Aktion zu entzicken, hat der Angeklagte Gerke nicht unterommen.

Bd. I
Bl. 9, 77 ff.,
Bd. II,
Bl. 232,
Bd. III
Bl. 89,
Bd. V
Bl. 11, 48, 69,
Ulmer Urteil,
S. 204 ff.

2.) Krottingen.

Am 26.6.1941 wurden in Krottingen 214 männliche Juden und litauische Kommunisten, in der Hauptsache aber Juden, erschossen. Die etwa 20 km nördlich Memel gelegene litauische Grenzstadt Krottingen hatte im Jahre 1941 etwa 4 - 6.000 Einwohner, wovon etwa 500 bis 1000 Juden waren. Der Prozentsatz der jüdischen Bevölkerung wird teilweise noch höher angegeben. Auch in Krottingen, das in den Morgenstunden des 22.6.1941 ohne nennenswerten Widerstand in deutsche Hand fiel, wurde von der Zivilbevölkerung kein Widerstand geleistet. Schon ein oder zwei Tage nach dem Einmarsch der deutschen Truppen begannen Stapo-Angehörige aus Memel und Bejohren in Durchführung der von Stahlecker erteilten und von dem Zeugen Böhme weitergeleiteten Weisungen Juden und Kommunisten in Krottingen und Umgebung unter Mitwirkung litauischer Hilfspolizisten zusammenzutreiben. Die festgenommenen männlichen Juden wurden in der Synagoge untergebracht. Bis zu ihrer Erschiessung mussten sie sich jeweils vormittags auf dem Marktplatz aufzuhalten, wo sie von den übrigen männlichen

Einwohnern abgesondert waren, die sich anfangs ebenfalls dort täglich melden mussten. Dort waren sie allen möglichen Schikanen und Misshandlungen ausgesetzt. Unter anderem mussten sie oft längere Zeit auf dem Boden knien, wobei sie von Angehörigen der Stapo mit Lederkoppeln geschlagen wurden.

Die Vorbereitungen für die Erschließungen wurden auf Veranlassung des Zeugen Böhme durch das Grenzpolizeikommissariat Memel getroffen. Der Erschließungstermin wurde auf den 26.6.1941 festgesetzt. Das Erschließungskommando wurde wiederum durch die Schutzpolizei von den Zeugen Fischer-Schweder und Schmidt-Hammer gestellt.

Am Morgen des 26.6.1941 führten die von den Zeugen Böhme eingeteilten Angehörigen der Staatspolizeistelle Tilsit - etwa 20 Mann - , zu denen auch der Angeschuldigte Kriembach gehörte, zusammen mit einem etwa 8 - 10 Mann starken Kommando des SD über Memel nach Krottingen. In Memel schlossen sich die Angehörigen des dortigen Grenzpolizeikommissariats an. Sämtliche Teilnehmer der Stapo und des SD waren tags zuvor schon von der bevorstehenden Erschließung unterrichtet worden und wussten, dass diese im Rahmen der befohlenen Säuberungsaktionen erfolgte. Beim Eintreffen des Kommandos in Krottingen befanden sich etwa 180 männliche Juden vom Kind bis zum Greis auf dem dortigen Marktplatz innerhalb einer gusseisernen Umzäunung, durch welche früher die inzwischen abgebrochene griechisch-orthodoxe Kirche eingefriedigt gewesen war. Auf dem Marktplatz wurde ausserdem eine grössere Anzahl

komunistenverdächtiger Litauer festgehalten. Die Gefangenen wurden von Stapo-Beamten bewacht. Der ganze Marktplatz war von einer aufgeputschten, johlenden Menschenmenge umstellt. Auf dem Marktplatz mussten die Opfer ihre Wertsachen abgeben, welche in eine Kiste eingesammelt wurden. Währenddessen liess der Zeuge Böhme durch Gruppen von ein bis zwei Stapo- und SD-Beamten und beigegebenen litauischen Hilfspolizisten die Häuser nach weiteren Juden durchsuchen. Von den auf dem Marktplatz befindlichen festgenommenen Litauern wurden auf Veranlassung des Zeugen Böhme nach kurzer Befragung einige freigelassen. Anschliessend wurden sämtliche Opfer mit LKW's, bewacht von Stapo- und SD-Angehörigen, auf der Strasse Krottingen-Polangen zur Erschiessungsstätte gefahren.

Die von dem Leiter des Grenzpolizeikommissariats Memel ausgewählte Erschiessungsstätte befand sich etwa 4 - 5 km westlich von Krottingen in Richtung Polangen in der Nähe des Gutshofs Brischmonti in einer Waldschneise. Diese Waldschneise war von den Russen in dem von dem Flüsschen Tenza durchschnittenen Wäldchen Uz'Kamaris zur Anlegung eines Panzergrabens geschlagen worden. Auf einer vor der Waldschneise gelegenen Wiese hielt die Kolonne an. Die Gefangenen mussten aussteigen und sich getrennt nach Juden und Kommunisten aufstellen.

Ein Teil der Juden wurde nun gezwungen, unter Aufsicht von Stapo- und SD-Angehörigen in der Waldschneise einen Erschiessungsgraben auszuheben. Dabei wurden sie durch Stockschläge und durch viel Geschrei zur rascheren Arbeit angetrieben. Die Schmerzens-

schreie der Juden waren weithin zu hören. Da den Zeugen Böhme die Zahl der bei den Gefangenen befindlichen angeblichen Kommunisten reichlich hoch erschien, ordnete er eine nochmalige Überprüfung der Kommunisten an. Dabei wurden von insgesamt 50 überprüften Litauern etwa 30 wieder freigelassen. Eine Überprüfung der Juden fand nicht statt, da nach dem Säuberungsbefehl alle Juden ausnahmslos zu erschiessen waren. Lediglich ein Jude, der behauptete, deutscher Reserveoffizier und Träger des EK I zu sein, wurde ausgesondert.

Die Erschiessung der festgenommenen Personen ging sodann in gleicher Weise vor sich, wie in Garsden. Der ganze Platz war wiederum von Stapo- und SD-Angehörigen abgesperrt, um Neugierigen den Zutritt zu verwehren und Gefangene an der Flucht zu hindern. Jeweils zehn Opfer wurden von dazu bestimmten Stapo- und SD-Angehörigen vom Versammlungsplatz, welcher vom Erschiessungsgraben durch Gebüsch abgeschirmt war, an den Erschiessungsgraben getrieben, vor dem sie sich aufstellen mussten. Ihnen gegenüber stand das etwa 20 bis 22 Mann starke mit Karabinern bewaffnete Kommando der Polizei unter Befehl des Zeugen Schmidt-Hammer. Der Zeuge Schmidt-Hammer gab vor jeder Gruppe die ihm von dem Zeugen Fischer-Schweder befohlene Erschiessungsformel bekannt. Anschliessend gab er mit gezogenem Degen den Feuerbefehl. Bei dieser Aktion schoss das Exekutionskommando ausserordentlich schlecht. Von 10 Getroffenen waren stets nur etwa 4 sofort tot. Die übrigen wälzten sich stöhnend am Boden. Einige versuchten sich sogar aufzurichten und riefen laut um Hilfe. Die nicht tödlich getroffenen Opfer erhielten deshalb von den

hierzu eingeteilten Stapo- und SD-Angehörigen mit der Pistole einen Nachschuss in den Kopf. Soweit die Opfer nicht in den Graben gefallen waren, mussten die nachfolgend Vorgeführten deren Leichen in den Graben werfen.

Während der Erschiessung der Juden bat ein etwa 12 Jahre alter Junge darum, zusammen mit seinem Vater erschossen zu werden, was ihm auch genehmigt wurde. Von den Gefangenen wurden zuerst die Juden und sodann die angeblichen litauischen Kommunisten erschossen. Am Schluss wurden noch sechs gefesselte Kommunisten von der Feldgendarmerie vorgeführt. Diese wurden jedoch nicht von dem Schupo-Kommando sondern einzeln von Stapo- und SD-Angehörigen erschossen. Insgesamt wurden 214 männliche Juden und litauische Kommunisten, in der Hauptsache jedoch Juden, erschossen, wie es auch die Ereignismeldung UdSSR 14 vom 6.7.1941 ausweist. Bei der Erschiessung wurde Schnaps an die Teilnehmer ausgeteilt.

Nach Beendigung der Erschiessung fand in Krottingen ein gemeinsames Essen, eine sogenannte Sakuska, statt. Das Essen wurde zum Teil mit dem Geld bezahlt, das den Juden abgenommen worden war. Einige an der Erschiessung beteiligte Angehörige des Grenzpolizeikommissariats Memel kehrten betrunknen nach Memel zurück.

An dieser Erschiessung war der Angeschuldigte Krumbach wie folgt beteiligt:

Nachdem er zusammen mit den anderen Beamten der Staatspolizeistelle Tilsit auf dem Marktplatz in Krottingen angekommen war, beteiligte er sich zunächst an der Bewachung der Opfer. Sodann erhielt er von dem Zeugen Röhme den Auftrag, russische Offizierswohnungen zu

durchsuchen. Als er davon zurückkehrte, waren die Festgenommenen schon zur Exekution abgeführt worden. Der Angeklagte erkundigte sich sodann bei litauischen Hilfspolizisten nach dem Weg, den die Kolonne genommen hatte, und folgte ihr. Etwa 5 km von Krottingen entfernt hörte er die Schüsse des Exekutionskommandos, die ihm den weiteren Weg wiesen. An der Exekutionsstelle meldete er sich bei dem Zeugen Böhme zurück, der ihm den Auftrag erteilte, sich an den Gnadschüssen auf die Opfer zu beteiligen. Das tat der Angeklagte bei zwei Erschiessungsgängen in drei bis vier Fällen.

Der Angeklagte hat im Zusammenhang mit der Erschiessungsaktion keinerlei Versuche unternommen, sich der Mitwirkung zu entziehen, wozu ihm insbesondere der ihm von dem Zeugen erteilte und zeitlich nicht begrenzte Sonderauftrag Gelegenheit gegeben hätte. Bemerkenswert ist noch, dass der Angeklagte während der Exekution für sich und den Zeugen Böhme aus einem nahe gelegenen litauischen Bauernhof Milch und Brot holte.

Bd.I
Bl.10,12 f.,
89 ff., 123,
147, 159,
Bd.II
Bl. 240 ff.,
Bd. V
Bl. 12,50,86,
Ulmer Urteil,
S. 274 ff.

3.) Polangen

Am 30.6.1941 wurden 101 männliche Juden bei Polangen erschossen. Dieser an der Ostsee gelegene litauische Badeort befindet sich etwa 27 km nördlich Memel und rund 3 km von der früheren deutschen Reichsgrenze entfernt. Der deutsche Grenzort war Nimmersatt. Dort befand sich ein dem Grenzpolizeikommissariat Memel unterstellter Polizeiposten. In dem zum litauischen Kreis Krottlingen zählenden Ort Polangen befanden sich ver-

schiedene im Eigentum von Juden stehende Villen, von denen die Stapo und der SD Tilsit bald nach der Besetzung je eine als Erholungsheim für sich beschlagnahmten. In Polangen wohnten etwa 50 jüdische Familien.

Gleich in den ersten Tagen nach der Besetzung liess der Zeuge Böhme durch das Grenzpolizeikommissariat Memel zusammen mit litauischer Polizei die Juden von Polangen festnehmen. Die Männer wurden in die dortige Synagoge eingesperrt, während Frauen und Kinder anderweitig untergebracht wurden. Noch während der Erschiessung der Juden und Kommunisten in Krottingen am 26.6.1941 schlug der Zeuge Hersmann dem Zeugen Böhme vor, nach Beendigung der Erschiessung sofort nach Polangen weiterzufahren, dort zu übernachten und am anderen Tage die festgenommenen Juden zu erschiessen. Auf diesen Vorschlag ging jedoch der Zeuge Böhme nicht ein. Als Erschiessungstag wurde daraufhin der 30.6.1941 bestimmt.

Der Zeuge Fischer-Schweder wurde wiederum um Abstellung eines Schupo-Kommandos ersucht. Außerdem verhandelte der Zeuge Sakuth mit dem Führer einer in Polangen liegenden Luftwaffeneinheit und erreichte es, dass von dieser Einheit ein Zug für die Erschiessung zur Verfügung gestellt wurde.

Am Erschiessungstag fuhren der Zeuge Böhme mit etwa 25 Stapo-Angehörigen - darunter der Angeschuldigte Krumbach - und der Zeuge Hersmann mit etwa 8 SD-Angehörigen vom SD Tilsit, nach Krottingen. Stapo- und SD-Angehörige wurden sodann in kleine Gruppen

eingeteilt. Befehlsgemäss durchsuchten sie mit litauischen Polizisten nochmals die Häuser nach Juden. Sie konnten noch einige vorfinden und lieferten sie bei den inzwischen von der Synagoge zum eingefriedeten Autobahnhof verbrachten Gefangenen ab. Bei den Gefangenen handelte es sich ausschliesslich um männliche Juden, die in allen Altersklassen, vom Jüngling bis zum Greis, vertreten waren. Die Gefangenen mussten anschliessend zum Erschiessungsplatz marschieren, welcher im Dinengelände von Polangen zwischen Buschwerk ausgesucht worden war.

Beim Eintreffen der Gefangenen war das Schupo-Kommando bereits anwesend. Nach Abgabe ihrer Wertsachen mussten die Gefangenen einen Graben ausheben. Da der Boden aus lockerem Sand bestand, rutschten die Grabenwände immer wieder ein. Dies veranlasste die aufsichtsführenden Stapo- und SD-Leute, die Opfer zur rascheren Arbeit anzutreiben. Dabei wurde ein Jude, der wegen eines Klumpfusses körperbehindert war, wiederholt geschlagen.

Der Erschiessungsvorgang spielte sich in der gleichen Weise ab, wie bei den ersten Erschiessungen in Garsden und Krottingen. Die Opfer wurden von ihrem ganz in der Nähe gelegenen Versammlungsplatz jeweils in Gruppen von zehn Mann von eingeteilten Stapo- und SD-Angehörigen an den Graben geführt, vor dem sie sich mit Blick zu dem gegenüberstehenden Erschiessungskommando, das aus Angehörigen der Polizei und der Luftwaffe bestand, aufstellen mussten. Vor Abgabe des Feuerbefehls erklärte der Zeuge Schmidt-Hammer wie schon in Garsden und Krottingen

hießt den am Graben aufgestellten Opfern "die wurden wegen Vorgehen gegen die Wehrmacht auf Befehl des Führers erschossen". Nach Abgabe der Salver gaben dazu eingeteilte Stapo- und SD-Angehörige noch Nachschüsse auf die Opfer ab. Die nachfolgende Gruppe der Opfer musste jeweils die Leichen der zuvor erschossenen Gruppe in den Graben werfen, so weit diese nicht von selbst in den Graben gefallen waren. Als die Leiche eines Juden von besonderem Körpergewicht nicht in den Graben gefallen war, befahl ein Stapo-Beamter einem besonders schmächtigen jüdischen Jüngling der nachfolgenden Gruppe, diese Leiche in den Graben zu werfen. Da dies dem Jüngling nicht sofort gelang, schlug der Stapo-Beamte auf den Juden ein und schrie dabei: "Nun beeil dich schon, je schneller du machst, umso schneller hast du Feierabend!" Gegen Ende der Erschießung wurde noch ein jüdischer Kinderarzt, der in einem Lazarett in Polangen zusammen mit deutschem Sanitätspersonal arbeitete, trotz des Protestes des deutschen Sanitätspersonals von Stapo- und SD-Angehörigen abgeholt und in seinem Arzttmantel erschossen. Nach Beendigung der Erschießung fand wie üblich ein gemeinschaftliches Essen im Polangen statt, welches am Tage zuvor bestellt worden war.

An dieser Erschießung war der Angeklagte Krumbach wie folgt beteiligt:

Er fuhr zunächst in voller Kenntnis, dass es sich um einen "Einsatz" zur Erschießung von Juden und Kommunisten handelte, mit nach Polangen. Dort erhielt er, nachdem er sich an der Absicherung des Marsches der Opfer zum Erschießungsort beteiligt hatte, von den Zeugen Löbze den Auftrag, nach Krottingen zurückzufahren, wo in der Nacht zuvor ein Grossbrand ausgebrochen war. Der Angeklagte sollte Aufnahmen machen und

Ermittlungen nach der Brandursache anstellen. Nach Durchführung dieser Aufträge kehrte der Angeklagte nach Polangen zurück, wo er zunächst zum Strand ging und die Villa des früheren litauischen Staatspräsidenten besichtigte. Dann kehrte er noch vor dem Ende der Erschiessung zur Erschiessungsstelle zurück. Er beteiligte sich sodann auf Befehl des Zeugen Böhme an der Aussensicherung, wobei er von den Erschiessungen noch drei fotografische Aufnahmen anfertigte. An den auch bei dieser Erschiessung, wenn auch in geringerem Umfang notwendigen Gnadschüssen will er sich nicht beteiligt haben. Auch bei dieser Aktion hat der Angeklagte keinerlei Anstalten gemacht, eine Beteiligung zu umgehen.

Bd.I,
Bl. 15, 96,
Bd. II
Bl. 247,
Bd.V
Bl. 15, 90

4.) Tauroggen.

Ende Juni 1941 fand eine kleinere Exekution in Tauroggen statt. Diese war auf Anordnung des Zeugen Böhme von dem Grenzpolizeipostenführer Schwarz in Laugszargen vorbereitet worden. Das Kommando der Staatspolizeistelle Tilsit, darunter wiederum der Angeklagte Krumbach, wurde hierzu von dem Zeugen Böhme an dem betreffenden Tage erst kurz nach Dienstbeginn zusammengestellt. Die Exekutionsstätte befand sich auf einem eingezäunten Kasernenhof. Das Massengrab war bereits hergerichtet. Die zu erschiessenden Juden und Kommunisten waren am Vortage von den Beamten des Grenzpolizeipostens Laugszargen in Zusammenarbeit mit litauischen Hilfskräften zusammengetrieben und in die Kaserne gebracht worden. Es handelte sich um mindestens 60 Personen. Die Exekution wurde in der gleichen Weise, wie in den vorangegangenen Fällen durch

ein Kommando der Schutzpolizei Memel durchgeführt.

Der Angeklagte Krumbach hatte bei der Aktion in Turoggen keine besondere Funktion, da im Verhältnis zu der Zahl der Opfer sehr viele Beamte der Stapo und des SD anwesend waren. Während der Erschiessung entfernte er sich zeitweilig, um ein in der Nähe befindliches NKWD-Gefängnis zu besichtigen. Es ist möglich, dass sich der Angeklagte an der Abgabe von Gnadschüssen beteiligt hat. Er will sich jedoch hieran nicht mehr erinnern können.

Bd.II
Bl. 12, 96,
101, 124, 132,
Bd.II
Bl. 250 ff.,
Bd. III
Bl. 39, 55,
103, 113, 116,
Bd.V
Bl. 13, 92, 115,
135,
Ulmer Urteil,
S. 301 ff.

5.) Georgenburg

Am 3.7.1941 wurden in Georgenburg 322 Personen, darunter fünf Frauen erschossen. Die ostwärts Tilsit an der Memel gelegene litauische Stadt hatte bei Beginn des Russlandfeldzuges etwa 5 - 6.000 Einwohner, wovon etwa 1.600 bis 1.500 Juden waren. Georgenburg liegt etwa 12 km von der damaligen deutschen Reichsgrenze entfernt gegenüber dem früheren deutschen Grenzort Schmalenkingen. Dortselbst befand sich ein Grenzpolizeiposten unter dem Zeugen Carsten.

Am Morgen des 22.6.1941 wurde die Stadt Georgenburg nach kurzem Kampf von deutschen Truppen genommen. Wenige Tage nach der Besetzung setzte sich der Zeuge Carsten mit den zuständigen Führern des litauischen Ordnungsdienstes bzw. der litauischen Partisanen und mit dem damaligen Bürgermeister von Georgenburg in Verbindung. Dabei liess er die Juden und Kommunisten namentlich erfassen und anschliessend durch seine Leute

vom Grenzpolizeiposten Schmalleningken im Zusammenwirken mit dem litauischen Ordnungsdienst festnehmen, zum Teil aber auch nur unter Hausarrest stellen. Die Festnahme meldete er dem Zeugen Böhme. Dieser setzte als Erschiessungstermin den 3.7.1941 fest, nachdem der Adjutant eines Polizeibataillons in Tilsit die Zusicherung gegeben hatte, Angehörige des Polizeibataillons als Erschiessungskommando zur Verfügung zu stellen.

Der Zeuge Carsten bestimmte sodann nach Rücksprache mit dem Bürgermeister den auf einer Anhöhe gelegenen jüdischen Friedhof als Erschiessungsstätte und liess dort ein Massengrab für die Opfer ausheben.

In der Frühe des 3.7.1941 trafen die Zeugen Böhme und Hersmann mit ihren Stapo- und SD-Angehörigen aus Tilsit in Stärke von 30 - 40 Mann, zu denen beide Angeschuldigten gehörten, in Georgenburg ein. Zunächst kam es zu einem heftigen Wortwechsel zwischen den Zeugen Böhme und Carsten, weil der Zeuge Böhme die Vorbereitungen für die Erschiessungen als mangelhaft beanstandete und weil vor allem nicht alle männlichen Juden festgenommen worden waren. Böhme liess deshalb kleine Gruppen von Stapo- und SD-Angehörigen zusammenstellen und durch diese zusammen mit litauischen Ortspolizisten die unter Hausarrest gestellten männlichen Juden aus ihren Häusern holen. Auf diese Weise wurden nochmals mindestens 60 Juden festgenommen. Diesen schlossen sich fünf jüdische Frauen und deren Kinder an. Währenddessen bat ein litauischer Arzt den Zeugen Carsten um die Freilassung eines festgenommenen jüdischen Arztes, da dieser als Chirurg in Georgenburg dringend benötigt werde. Der Zeuge

Carsten verwies ihn an den Zeugen Böhme. Als der litauische Arzt seine Bitte dem Zeugen Böhme vorbrachte, schlug der Zeuge Böhme nach dem Arzt, so dass dessen Mappe zu Boden fiel und liess ihn unverrichteter Sache wieder abzichen.

Die Erschiessung erlitt noch eine weitere Verzögerung dadurch, dass das zugesagte Polizeibataillon nicht zur Stelle war. Auf telefonische Anfrage wurde festgestellt, dass der Kommandeur des Bataillons die Erschiessung durch Angehörige seines Bataillons nicht zugelassen hatte. Nunmehr wurden die Gefangenen, bewacht durch litauische Ordnungspolizisten, im Fussmarsch zum jüdischen Friedhof geführt. Dort mussten sie ihre Wertsachen abgeben und ihre Oberkleidung ablegen. Der Zeuge Böhme war inzwischen mit dem Zeugen Carsten zu der Erschiessungsstätte auf den jüdischen Friedhof gefahren und hatte die Aushebung eines weiteren Massengrabes durch die jüdischen Gefangenen angeordnet, da das bereits ausgehobene Massengrab wegen der nachträglich Festgenommenen nicht ausreichte. Da das erwartete Polizeikommando nicht zur Stelle war, ordnete der Zeuge Böhme an, dass die Juden durch die Beamten der Stapo und des SD mit PistolenSchüssen ins Genick zu töten seien. Dabei war er darauf bedacht, dass sich alle Beamten, insbesondere die höheren Dienstgrade, an diesen Genickschüssen beteiligten.

Sodann wurden die Opfer einzeln von Stapo- und SD-Angehörigen von dem ganz in der Nähe gelegenen Versammlungsplatz geholt und teilweise durch lautes Schreien und

Schlagen mit Stöcken zum Erschiessungsgraben getrieben. Dabei waren die Schmerzensschreie der geschlagenen Opfer weithin hörbar. Mit Blick zum Graben mussten sich die Opfer an dessen Rand aufstellen, zum Teil auch niederknien, und wurden durch Pistolenschüsse ins Genick getötet. Gleichzeitig erhielten sie einen Tritt, so dass sie in den Graben fielen. Da die Opfer fortlaufend herangeführt wurden, sahen die Nachfolgenden die Tötung ihrer Leidensgenossen mit an.

Bei den Erschiessungen ereigneten sich verschiedene Zwischenfälle. Verschiedene Juden machten verzweifelte Fluchtversuche, wobei sie erschossen wurden. Einige Juden griffen auch die beteiligten Stapo-Beamten an. Sie wurden bei diesen Angriffen ebenfalls erschossen. Bei diesen turbulenten Szenen wurde auch ein SD-Mann versehentlich in den Oberschenkel geschossen.

Insgesamt wurden 322 Personen, darunter die fünf Frauen und einige jüdische Kinder, erschossen, welche sich von ihren Eltern nicht trennen wollten. Die Zahl der Erschossenen wurde wie üblich an das Reichssicherheitshauptamt gemeldet, welches in die Ereignismeldung UdSSR Nr. 10 vom 11.7.1941 darüber berichtete:

"Gemeinsam mit dem SD-Abschnitt Tilsit wurden im litauischen Grenzgebiet der Stapo Tilsit weitere Grossaktionen durchgeführt. So wurden am 3. Juli in Georgenburg 322 Personen, darunter fünf Frauen erschossen."

Nach Beendigung der Erschiessung gab es in einer Gastwirtschaft in Georgenburg ein gemeinschaftliches Essen, eine sogenannte Sakuska, das der Zeuge Carsten im Auftrage des Zeugen Böhme bestellt hatte. Dieses

Essen wurde auf Anordnung des Zeugen Böhme von dem Angeklagten Gerke mit dem Geld bezahlt, das den Juden vor der Erschiessung abgenommen worden war. Nachdem zu späterer Zeit auch sämtliche jüdischen Frauen und Kinder erschossen worden waren, wurde am Ortseingang von Georgenburg eine Tafel mit der Aufschrift angebracht:

"Der Ort ist judenfrei."

Die Angeklagten haben an dieser Erschiessung wie folgt teilgenommen:

Zunächst beteiligten sich die Angeklagten Krumbach und Gerke an der von dem Zeugen Böhme angeordneten Heranholung weiterer, bisher nicht festgenommener Juden. Der Angeklagte Krumbach brachte hierbei noch etwa 60 - 80 Juden zu dem Sammelplatz in der Nähe des Friedhofs. Sodann fahndete der Angeklagte Krumbach in einer etwa 10 km entfernt liegenden Bauerschaft nach Juden, die sich angeblich dort aufhalten sollten. Hierbei traf er jedoch keine Juden mehr an. Auf dem Rückweg benutzte er eine Gelegenheit, um für sich auf dem Wochenmarkt Hühner, Butter und Eier einzukaufen. Beide Angeklagten haben sich während der Exekution an der Bewachung der Opfer und auch aktiv an der Verhinderung von Fluchtversuchen beteiligt. Nachdem sie früher die Möglichkeit, auch selbst Genickschüsse abzugeben zu haben, eingeräumt haben, wollen sie jetzt nicht mehr daran beteiligt gewesen sein. Nach Beendigung der Aktion nahmen beide Angeklagten an der vorbereiteten Sakuska teil, die von dem Geld der Opfer bezahlt

wurde, das der Angeklagte Gerke eingesammelt hatte. Beide Angeklagten haben keinerlei Anstrengungen gemacht, sich von der Beteiligung an dieser Erschiessung fernzuhalten.

Bd. I
Bl. 117, 155,
Bd. III
Bl. 64, 103,
125, 177 ff.,
Bd. V
Bl. 14, 118,
Ulmer Urteil,
S. 33⁴ ff.

6.) Wirballen-Kybarty.

An einem nicht mehr feststellbaren Tage in der Zeit zwischen dem 11.7.1941 und dem 18.7.1941 sind mindestens 230 Personen, darunter 6 - 8 Frauen und 1 - 2 Kinder bei Wirballen-Kybarty erschossen worden. Die litauische Stadt Kybarty liegt ostwärts Gumbinnen, unmittelbar an der früheren deutsch-litauischen Grenze. In dem gegenüberliegenden deutschen Grenzort Eydtkau (Eydtkuhnen) befand sich ein Grenzpolizeikommissariat in Stärke von etwa 18 - 20 Mann. Durch dieses liess der Zeuge Böhme in dem oben genannten Zeitraum Juden und Kommunisten in Wirballen und Kybarty festnehmen. Am Erschiessungstage führten die Zeugen Böhme und Hersmann in aller Frühe mit Stapo- und SD-Angehörigen aus Tilsit, unter denen sich diesmal der Angeklagte Gerke befand, zu dem etwa 90 km entfernten Kybarty ab. Als Erschiessungsgelände war ein von einem Panzergraben durchzogenes Weidegelände bestimmt, welches einige Kilometer von Kybarty entfernt lag. Dorthin wurden die Opfer gefahren. Die Opfer mussten einen Teil des Panzergrabens vertiefen. Ferner mussten sie ihre Wertsachen abgeben und mit Ausnahme der Frauen auch die Oberkleidung ausziehen. Die Erschiessung selbst wurde durch Beamte der Staatspolizeistelle Tilsit mittels Genickschusses durchgeführt.

Dabei wurden die Opfer genau wie in Georgenburg durch die Beamten einzeln an den Rand des Panzergrabens geführt und dann dort erschossen. Die Erschiessung erfolgte in Sichtweite derjenigen, die noch auf die Erschiessung warten mussten.

Nach Beendigung der Erschiessung fand ein gemeinsames Essen statt, das mit Geld bezahlt wurde, welches den Opfern zuvor abgenommen war. Über die Zahl der erschossenen Personen wurde die übliche Meldung an das Reichssicherheitshauptamt erstattet.

Der Angeklagte Gerke hat sich bei dieser Aktion sowohl durch Bewachung der Opfer, Abschirmung der Exekutionsstelle und Abgabe von Genickschüssen beteiligt. Außerdem hat er wiederum das Einzammeln der Wertsachen der Opfer und die Bezahlung der anschliessenden Zeche übernommen. Versuche, sich der Teilnahme zu entziehen, hat er nicht gemacht.

Bd. I
Bl. 15, 96,
112, 119,
Bd. II
Bl. 262 ff.,
Bd. V
Bl. 14, 97,
Ulmer Urteil,
S. 343 ff.

7.) Wilkowischken I.

An einem nicht mehr näher feststellbaren Tage in der zweiten Julihälfte wurden in der litauischen Stadt Wilkowischken etwa 200 männliche Juden erschossen. Die Stadt Wilkowischken liegt rd. 20 km ostwärts des früheren deutschen Grenzorts Eydtkuhnen. Die Juden wurden auf Anordnung des Zeugen Böhme durch das Grenzpolizeikommissariat Eydtkuhnen festgenommen.

Die von dem Zeugen Böhme eingeteilten Beamten der Staatspolizeistelle Tilsit, darunter der Angeklagte Krumbach, führten

an dem betreffenden Tage zusammen mit einigen SD-Leuten über Eydkuhnen nach Wilkowischen. Dort wurden sie von dem Leiter des Grenzpolizeikommissariats, der die Exekution auch vorbereitet hatte, zu einem alten Schiessplatz am Stadtrand geführt. Innerhalb des Kugelfangs waren zwei Massengräber ausgehoben worden. In der Nähe befand sich ein Waffenarsenal, in welchem sich noch russisches Heeresgut, u.a. auch Karabiner mit Munition befanden. Auf dem Schiessplatz wurde aus Leuten der Stapo und des SD ein Exekutionskommando in Stärke von 20 Mann gebildet. Dieses wurde, um Munition zu sparen, mit den vorgefundenen russischen Karabinern ausgerüstet.

Sodann wurden die zu erschiessenden Juden, die sich bis dahin im Gewahrsam des in Wilkowischken stationierten Polizeibataillons befanden, in Gruppen von 20 Mann abgeholt und zur Exekutionsstelle geführt. Jeder Transport erfolgte im Fussmarsch und dauerte etwa 10 Minuten. Die Erschiessung selbst erfolgte in der gleichen Weise wie in Krottingen und Polangen. Die Juden mussten sich zu je 10 am Rand des Massengrabs aufstellen, worauf ihnen durch den Führer des Exekutionskommandos eröffnet wurde, dass sie wegen deutschfeindlicher Einstellung auf Befehl des Führers erschossen würden.

Die Wirkung der Schüsse bei dieser Exekution war bedeutend stärker als sonst. Entweder handelte es sich bei der verwendeten Munition um Sprengmunition oder es lag an

der Länge der Karabinerläufe. Bei den ersten Salven hatten die Schützen auf die Köpfe der Opfer gezielt, wobei die Köpfe auseinanderplatzten und das Gehirn umherspritzte. Es wurde deshalb angeordnet, nicht mehr auf die Köpfe zu zielen. Aber auch bei den Brustschüssen wurde die ganze Brust zerfetzt. Da alle Schüsse sofort tödlich waren, brauchten Nachschüsse nicht gegeben zu werden. Die Hälfte der jeweils in Gruppen herangeführten Juden wurde bei der Erschiessung der ersten Hälfte jeweils nur in wenigen Metern Entfernung verwahrt, so dass sie die Erschiessung genau beobachten konnte. Aber auch die jeweils zuerst zur Erschiessung an das Massengrab herangeführten mussten, die zerfetzten Leichen ihrer Vorgänger in das Grab werfen, damit sie Platz hatten, sich vor der Grube aufzustellen.

Der Angeschuldigte Krumbach beteiligte sich an dieser Erschiessung dadurch, dass er zwei Gruppen von je 20 Juden aus dem Polizeigewahrsam zu dem Schiesstand führte und sich in der übrigen Zeit um die Absicherung des Geländes kümmerte. Nach Beendigung der Aktion erhielt er von dem Zeugen Böhme die Weisung, die dem Einsatzkommando für diesen Fall zugeteilten Beamten der Staatspolizeistelle Tilsit zurückzuführen. Auf dem Rückweg nahm er noch an einer vom Leiter des Grenzpolizeikommissariats Tilsit vorbereiteten grossen Sakuska teil. An der Grenze machte er in Kybarty nochmals Halt, um für sich Leder für ein Paar Stiefel, ein Paar Halbschuhe und 2 Paar Kinderschuhe einzukaufen.

Bd. III 8.) Heydekrug

Bl. 66, 121,

124, 161, 179,

Bd. V

Bl. 15, 52, 119,

Ulmer Urteil,

S. 396

An einem nicht mehr feststellbaren Tag im

September oder Oktober 1941 wurden süd-

lich von Heydekrug auf litauischem Boden

nahe der Grenze mindestens 50 Juden,

darunter einige Greise, im übrigen vor-

wiegend Frauen und Kinder erschossen.

Die vorher in Litauen ansässig gewesenen

Opfer waren wegen der Säuberungsaktionen

im litauischen Grenzstreifen auf deutschen

Boden geflüchtet, wo sie in unbewohnten,

halbzerfallenen, unweit der Grenze gele-

genen Häusern unterschlüpften und ein

kümmerliches Leben fristeten. Sie waren

armselig gekleidet und unterernährt.

Am Erschiessungstage fuhren 8 - 10 Beamte

der Staatspolizeistelle Tilsit, unter

ihnen der Angeklagte Gerke, zu dem

angegebenen Ort. Das Kommando hatte bei

dieser Aktion der Zeuge Harms. Die Juden

wurden durch die Stapo-leute aus den Wohnun-

gen an einen grossen Graben geführt, der

bereits als Grab bei früheren Exekutionen

gedient hatte, und dort von den Stapo-

Beamten durch Genickschüsse getötet.

Bei dieser Erschiessungsaktion hat der

Angeklagte Gerke selbst in einer nicht

genau ermittelten Zahl auf die Opfer

Genickschüsse abgegeben. Er selbst will

sich an die genaue Anzahl nicht mehr er-

innern können.

Bd. I 9.) Wilkowischken II

Bl. 65, 68,

171,

Bd. V

Bl. 102

Anfang 1942 setzte der Leiter der litau-

ischen Sicherheitspolizei den Angeklag-

digten Krumbach, dem damals die Leitung und Reorganisation des Grenzpolizeikommissariats Lydtken (Lydtkuhnen) übertragen war, davon in Kenntnis, dass sich im litauischen Polizeigewahrsam noch 12 Juden befänden. Daraufhin sah sich der Angeklagte die gefangenen Juden an und stellte dabei fest, dass sich drei Frauen und 2 Kinder darunter befanden. Die Frauen sagten ihm dabei, sie seien nur Halbjüdinnen und katholisch getauft. Bei seiner nächsten Meldung in Tilsit machte der Angeklagte dem Zeugen Böhme von dem Sachverhalt Mitteilung und fragte ihn, was mit den Juden geschehen solle. Dieser wollte eine eigene Entscheidung nicht treffen und verwies den Angeklagten an den damaligen Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Kowno, den Standartenführer Jäger. Dieser war sehr ungehalten, dass sich in dem von der Staatspolizeistelle Tilsit kontrollierten Grenzstreifen noch lebende Juden befänden. Er verlangte die sofortige Erschiessung und erklärte auf den Einwand des Angeklagten, dass die Zeit der Erschiessungen doch vorbei sei, die Erschiessung solle durch Litauer durchgeführt werden, wenn der Angeklagte zu feige dazu sei. Außerdem verlangte Jäger sofortige Vollzugsmeldung.

Der Angeklagte liess daraufhin durch den Zeugen Schmidtke, der in 5 Ks 1/59 StA Bielefeld verfolgt wird, an die Litauer den Befehl geben, die Juden zu erschiessen. Zuvor hatte er bei einem nochmaligen Besuch in Wilkowischken die beiden getauften

Frauen, die sich inzwischen einen Tauf-
schein besorgt hatten, freigelassen. Den
Zeugen Schmidtke beauftragte der Ange-
schuldigte ausserdem, die Erschiessung der
restlichen 10 Juden (7 Männer, 1 Frau und
2 Kinder) zu beobachten, was dieser auch
tat. Anschliessend erstattete der Ange-
schuldigte Krumbach an Jäger Vollzugs-
meldung.

Bd. I
Bl. 69, 148,
Bd. III
Bl. 171 ff.,
184,
Bd. IV
Bl. 57 ff., 101,
Bd. V
Bl. 127

lo.) Tauroggen II.

Anfang 1944 erging ein als "Geheime Reichs-
sache 2500" bezeichneter Erlass an die
infrage kommenden Stellen, darunter auch
an die Staatspolizeistelle Tilsit, der
anordnete, die von den Exekutionen her-
rührenden Massengräber im Osten vor den
heranrückenden Russen zu beseitigen und
alle Spuren unkenntlich zu machen. Von dem
Zeugen Jahr, dem damaligen Leiter der
Staatspolizeistelle, wurde der Angeklagte
Gerke beauftragt, das aus der unten
- vgl. b) - beschriebenen Erschiessung
russischer Kommissare herrührende Massen-
grab zu beseitigen. Dieser holte sich von
dem Kommando des Standartenführers Blobel,
das die gleiche Aufgabe im Gebiet Kowno
durchzuführen hatte, 6 Juden als Arbeits-
kräfte. Mit diesen Juden und mit etwa 15
Beamten der Stapo und der Gendarmerie be-
gab sich der Angeklagte Gerke sodann
nach Pogegen, wo die Juden unter Bewachung
die Massengräber öffnen und die Leichen
auf grossen Scheiterhaufen unter Verwendung
von Dieselöl verbrennen mussten. Diese
Arbeiten wurden unter besonderer Geheim-
haltung durchgeführt. Die eingesetzten

Juden wurden gut verpflegt und untergebracht. Ihnen war gesagt worden, dass sie nach Beendigung der sog. Enterdungsaktion die Freiheit erhalten würden, obwohl schon in dem oben genannten Erlass angeordnet worden war, dass die Juden anschliessend aus Gründen der Geheimhaltung erschossen werden sollten.

Nachdem dieses Massengrab der russischen Kommissare bei Pogegen beseitigt war, brachte der Angeklagte die 6 Juden zum Grenzpolizeiposten Langszargen. Der Leiter des Postens hatte auf litauischem Gebiet bereits ein Grab ausheben lassen. Der Angeklagte fuhr sodann mit den Juden zu dieser Stelle, wo sie durch Angehörige des Grenzpolizeipostens im Beisein des Angeklagten durch Genickschuss getötet wurden.

Bd. III
Bl. 71 ff.,
162 ff.,
Bd. IV
Bl. 100 f., 109,
119, 150, 133,
Bd. V
Bl. 16, 37, 39,
52, 120, 122

b) Die Erschiessung von kriegsgefangenen Kommissaren.

Kurz nach Beginn des Russlandkriegs machte der Zeuge Böhme den Angeklagten Gerke mit dem oben unter B 6) genannten Erlass über die Sonderbehandlung der kriegsgefangenen russischen Kommissare (Politruks) bekannt. Er beauftragte ihn mit der Durchführung dieses Erlasses für das Kriegsgefangenen-Durchgangslager Pogegen. Der Angeklagte ordnete daraufhin in dieses Gefangenendlager den Kriminalsekretär Gennat und den Kriminaloberass. Hoff ab, denen ein russisch sprechender Dolmetscher der Wehrmacht beigegeben wurde. Diese beiden Beamten haben dann mit Hilfe von Spitzeln

aus den Reihen der hungernden Kriegsgefangenen, die mit Rauchware und Verpflegungszulagen leicht gewonnen werden konnten, die Kommissare der verschiedenen Dienstgrade ermittelte. Die festgestellten Kommissare wurden vernommen und anschliessend, wenn sich die Angaben der Spitzel bestätigt hatten, von den anderen Gefangenen in einem Sonderlager, dem sog. Kral, abgesondert, wo sie besonders streng bewacht wurden.

Der Angeklagte Gerke begab sich regelmässig zweimal in der Woche in das Gefangenenlager Pogegen, wo ihm die Listen der ermittelten Kommissare mit Namen und Dienstgraden vorgelegt wurden. Sodann meldete er Zahl und Namen der Kommissare durch den Zeugen Böhme festschriftlich an das Reichssicherheitsauptamt in Berlin. Von dort kam sodann die Weisung, die Kommissare zu erschliessen. Lediglich in etwa 4 Fällen wurde die Überführung besonders wichtiger Kommissare nach Berlin angeordnet. Die von Berlin eingehenden Erschiessungsbefehle wurden durch den Angeklagten gesammelt, bis eine genügende Anzahl zusammen war, die die Abstellung eines Exekutionskommandos rechtfertigte. Alsdann setzte er den Erschiessungstermin fest und teilte ihn dem Lagerkommandanten mit, der die erforderlichen Vorbereitungen für die Exekution anordnete. Das Massengrab wurde durch russische Kriegsgefangene ausgehoben. Der Transport der Kommissare von Kinnichtungsstelle und ihre Bewachung auf diesem Wege erfolgte durch Angehörige der Wehrmacht, wie auch das Schliessen der Massengräber.

Die Erschiessung selbst wurde durch Angehörige der Stapo mittels Genickschusses durchgeführt. Die sehr abgemagerten und sich in einem schlechten Gesundheitszustand befindlichen Kommissare mussten sich nach Verlassen der Transportfahrzeuge völlig entkleiden. Sie wurden sodann durch die Stapo-Beamten einzeln an das Massengrab geführt, wo sie sich niederknien mussten und den Genickschuss erhielten.

Der Angeklagte hat sich an diesen Genickschüssen persönlich nicht beteiligt. Lediglich einmal hat er einen Kommissar, der einen Fluchtversuch unternommen hatte und ihn hierbei angriff, erschossen.

D) Die Einlassung der Angeklagten

- Bd. I
Bl. 7 ff.,
163 ff.,
Bd. II
Bl. 187 ff.,
Bd. III
Bl. 68 ff.,
Bd. V
Bl. 75 ff.,
- Beide Angeklagten sind zum objektiven Tatgeschehen im wesentlichen geständig. Sie geben zu, in der vorstehend unter C) geschilderten Weise an den einzelnen Erschiessungen beteiligt gewesen zu sein.
- Beide Angeklagten räumen auch ein, dass sie wie auch ihre Kollegen von der Staatspolizeistelle und vom SD die Rechtswidrigkeit der Massenerschiessungen alsbald erkannt haben. Vor allem hätten sie erkannt, dass die zunächst gegebene Begründung für die Erschiessungen, es handele sich um Saboteure und Heckenschützen, nicht zutreffend gewesen sei und die Betroffenen nur wegen ihrer Rasse oder politischen Einstellung getötet würden.
- Der Angeklagte Krumbach hat sich hierzu noch eingelassen, die Erkenntnis der Rechtswidrigkeit hätte ihn in der damaligen Situation aber nicht zu versuchen veranlasst, sich der Teilnahme an

den Massenerschiesungen zu entziehen. Er sei wie auch seine Kollegen in den auf Mordlusttreue und unabdingbare Gehorsam gegenüber Hitler aufgebauten Staatsapparat eingespannt gewesen, in welchen er ohne grosse Schwierigkeiten eben automatisch alles mitgesetzt habe, was man von ihm verlangt habe und was auch alle anderen mitgesetzt hätten. Insbesondere habe er als Angehöriger der Scharinen Staatspolizei, von der immer Härte verlangt worden sei, nicht weich erscheinen wollen.

Beide Angeklagten berufen sich jedoch auf Notstand. Es sei ihnen unmöglich gewesen, sich den ihnen gegebenen Weisungen zu entziehen oder gar offen die Ausführung der Befehle zu verweigern.

In der Frage, ob SS-Angehörige, die ihre Mitwirkung bei "Sicherungsmassnahmen" oder sonstigen "Vernichtungsmassnahmen", die von den Machthabern des Dritten Reiches angeordnet wurden, ablehnten, Schädigungen an Leib und Leben zu erwarten gehabt hätten, hat der Sachverständige Dr. Boraphin in der den gleichen Sachverhalt betreffenden Strafsache gegen Fischer-Schweder u.A. - Kls 2/57 GStA Stuttgart-(Ulmer Prozess) ein Gutachten erstattet, in welchem u.a. folgendes ausgeführt worden ist:

"Die erste Frage, die sich für den Untersuchenden ergibt, ist die, ob Mitglieder der SS, die sich als Angehörige der Sonderheitskrieger dem Tötungsbefehl unterstellt, s.h. ihm nicht ausführten, eine Verfolgung durch die SS- und Polizeigewalt erwarten und eventuell sogar mit einem Todesurteil rechnen mussten.

Der Gutachter hat sich gerade mit dieser Frage eingehend beschäftigt, weil sie ihm gesignet erscheint, einen wesentlichen Beitrag zur Charakterisierung der SS zu geben. Er hat alles ihm erreichbare Quellenmaterial in dieser Hinsicht geprüft. Aber in zwölfjähriger Forschungsarbeit ist ihm nicht ein einziger Fall bekannt geworden, in dem ein solches Verfahren durchgeführt worden wäre. Es erscheint besonders beweiskräftig und schlagend, dass von der Verteidigung der in den Nürnberger Nachkriegsverfahren angeklagten SS-Angehörigen s.w. kein Fall nachgewiesen werden konnte, der die Verurteilung eines SS-Angehörigen durch ein SS-Polizeigericht aus dem angeführten Grunde beinhaltet hätte.

Ohlendorff, der Führer der Einsatzgruppe D, hat auf die Frage, was mit SS-Führern bzw. SS-Männern geschah, die die Durchführung der Tötungsbefehle verweigerten, wie folgt geantwortet:

"Ich glaube, ich habe in zweieinhalb Jahren genügend Möglichkeit gehabt zu zeigen, wieviel Männer aus meiner Gruppe innerlich mit diesen Vorgängen nicht fertig geworden sind. Ich habe Exekutionskommandos aufgelöst und wieder andere in die Heimat zurückgeschickt."

(Protokoll des Ohlendorff-Prozesses S. 6963).

Sehr aufschlussreich erscheint weiterhin die Aussage des früheren SD-Führers Haast in dem gleichen Verfahren. Er hat in seinem Kreuzverhör auf die Frage, ob in der Einsatzgruppe "C" ein Kommandeur die Möglichkeit gehabt habe, Hinrichtungsbefehle zu verweigern, diese Möglichkeit ausdrücklich bestätigt. Ich zitiere:

"Thomas (Einsatzgruppenchef) hat damals ausdrücklich Befehl gegeben, dass diejenigen Leute, die persönlich es mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, irgendwelche Befehle durchzuführen, dass Leute also, die zu weich waren, wie er sagte, diese Befehle durchzuführen, dass die wieder in die Heimat zurückgeschickt oder für andere Aufgaben verwendet wurden, und deshalb war es damals so, dass eine Reihe von Leuten, auch Kommandeure, weil sie zu weich waren, um Befehle durchzuführen, von Thomas in die Heimat zurückgeschickt wurden.

Zum Beispiel Obersturmbannführer oder Sturmbannführer R a t z e s - b e r g e r , der erklärte, er kann das nicht machen, und darauf wurde sofort eine Rückversetzung nach Wien durchgeführt."

(Protokoll des Ohlendorff-Prozesses S. 2977/78).

Weitere Fälle der Befehlsverweigerung in dieser Hinsicht bzw. geglückte Versuche, sich der Durchführung dieser Befehle zu entziehen, finden sich in den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Heilbrung gegen Bruno S t r e c k e n - b a c h . Als dieser - damals Gruppenführer der Allgemeinen SS - sich gegen die Vernichtungsaktionen wandte, wurde er als Hauptsturmführer - entsprechend seinem früheren militärischen Dienstgrad - zur kämpfenden Truppe versetzt, aber nicht etwa bestraft. Dass Streckenbach damals nicht in Ungnade gefallen ist, beweist die Tatsache, dass er bei Kriegsende bereits Generalleutnant der Waffen-SS und Divisionskommandeur war.

Ein anderer Fall einer entsprechenden Befehlsverweigerung wurde dem Gutachter durch den Regierungsrat Nahl vom Amt für Wiedergutmachung in Stuttgart nachgewiesen. Dabei handelte es sich um junge SS-Männer, die sich geweigert hatten, an Erschließungen teilzunehmen. Auch sie wurden nicht bestraft, sondern in ein Krankenhaus eingewiesen und dann aus der Schutzstaffel entlassen.

Folgendes hat sich bei unserer Untersuchung ergeben.

In mehr als zehnjähriger Forschungsarbeit, die sich insbesondere auch auf die Geschichte der Schutzstaffeln und der mit ihr verzweigten Polizeiorganisationen richtete, hat der Gutachter nicht einen Fall gefunden, der den Schluss zuliesse, dass die Weigerung eines SS-Führers, einen Vernichtungsbefehl auszuführen, für diesen Folgen gehabt hätte, die als Schädigung an Leib und Leben anzusprechen wären.

Umgekehrt lässt sich als Ergebnis der Forschungen feststellen, dass in den bekannt gewordenen Fällen einer Befehlsverweigerung weder Verfahren vor den SS- und Polizeigerichten anhängig gemacht noch

sonst ernsthafte Bestrafungen erfolgt sind. Strafversetzungen können unberücksichtigt bleiben, ebenso Abqualifizierungen der Betreffenden als zu schwach, zu weich im Sinne der germanischen Weltanschauung. Hierbei ist auch der Ausschluss aus der SS zu rechnen."

E) Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts.

Die Massenerschiessungen von Juden, Kommunisten und russischen Kommissaren stellten Verbrechen des Mordes dar und zwar sowohl nach der alten wie auch nach der neuen Fassung des § 211 StGB. Urheber und damit Täter waren in erster Linie Hitler, Himmler, Göring, Goebbels und Heydrich. Diese haben den Vernichtungsplan gefasst und ihn unter Einschaltung des Reichssicherheitshauptamtes organisatorisch und technisch vorbereitet und durch Einsatzgruppen, Konzentrationslager und ähnliche Institutionen durchführen lassen. Diese Haupttäter erstrebten mit der sogen. Endlösung die Tötung aller sogen. potentiellen Gegner, insbesondere aber der Juden ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht. Sie wussten dabei, dass diese der menschlichen Moral und dem Völkerrecht krass widersprechende Vernichtungsaktion grössten Ausmasses jeder rechtlichen Grundlage und jedes Rechtfertigungegrundes entbehrte.

Sie handelten mithin vorsätzlich und mit Überlegung. Das beweisen u.a. schon die planmässige Vorbereitung der Einsatzgruppen auf ihre Mordaufgaben in den Polizeischulen Protasch und Dibben sowie das Abkommen mit der Wehrmacht, durch welches erst eine ungehinderte Tätigkeit der Einsatzgruppen im rückwärtigen Kriegsgebiet gewährleistet wurde.

Die Haupttäter handelten weiterhin aus niedrigen Beweggründen, denn sie veranlassten die Massentötungen der Juden ausschliesslich aus russischen und die Massentötungen der Kommunisten und Kommissare ausschliesslich aus politischen Erwägungen, in beiden Fällen aber aus die menschliche Persönlichkeit in grösster Weise missachtenden Gründen.

Schliesslich erfüllt die den Haupttätern bekannte Durchführung der Massenerstötungen auch das Tatbestandsmerkmal der Grausamkeit, wovon das Fotodokument in EM Bd. 30, S. 399 ein grausiges Beispiel gibt. Die Opfer mussten sich in voller Kenntnis ihres Schicksals ihre Massengräber selbst herrichten. Die Rüstung ihrer zuvor erschossenen Leidensgefährten mussten sie mit anhören, zum Teil sogar mit anschauen. Bei den Exekutionen wirkten noch nicht einmal Ärzte mit, so dass keinerlei Gewehr gegeben war, dass nicht ein Teil der Opfer nur bewusstlos in die Grube geworfen wurde und dort erst qualvoll starb. Vielfach wurden die Opfer vor den Exekutionen noch roh und tierisch misshandelt.

Die Angeschuldigten unterstanden, wie oben zu 3)4) schon ausgeführt, ist, im Zeitpunkt der Taten dem Militärstrafgesetzbuch. Sie haben auch in allen Fällen auf ausdrückliche Befehle ihrer Vorgesetzten gehandelt. Ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit wird aber durch § 47 MStGB nicht ausgeschlossen. Die Angeschuldigten haben nämlich, wie sie selbst eingaben, in allen ihnen zur Last gelegten Fällen erkannt, dass die ihnen befohlenen Handlungen Verbrechen - nämlich Mord - bezeichneten.

Die Angeklagten sind deshalb gemäss § 47
MStGB als Teilnehmer der Massenerschießung
strafrechtlich verantwortlich. Ihre Teilnahme
ist als Beihilfe gemäss § 49 StGB, und zwar
für die oben zu C)a) 1 - 9 und b) geschild-
erten Fälle in alter Fassung und für die
Erschießung des Enterdnungskommandos - C)a)
10 in der ab 29.5.1943 geltenden Fassung zu
werten. Anhaltspunkte dafür, dass sich die
Angeklagten in einem der ihnen zur Last
gelegten Fälle mit der Tat identifiziert
hätten, haben sich bisher nicht ergeben.
Sie wollten durch ihre Mitwirkung lediglich
die fremde Tat unterstützen. Mittäterschaft
scheidet daher auch für die Fälle aus, in
denen die Angeklagten Gnadschüsse ab-
gegeben und bei den als Erschießungskomman-
do eingeteilten Beamten mitgewirkt haben.

Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe
kommen den Angeklagten ebensowenig wie
den Haupttätern zugute. Zunächst war eine
Notwehrlage offensichtlich nicht gegeben.
Es war weder ein Angriff der Juden noch der
Kommunisten im Gange, noch war ein solcher
unmittelbar bevorstehend. Selbst wenn man
davon ausgehen wollte, dass sich bei dem
Kampf um Garsden - für alle anderen Tatorte
scheidet das von vornherein schon aus -
Zivilpersonen an der Unterstützung der Russen
beteiligt hätten, so wären diese feind-
seligen Handlungen im Zeitpunkt der Er-
schießung am 24.6.1941 - 48 Stunden nach
Einnahme der Stadt - abgeschlossen gewesen.

Die Erschießungen waren auch nicht durch das
Kriegsvölkerrecht als zulässige Repressalie
gerechtfertigt. Eine solche wird vom Völker-

recht nur als äusserstes Mittel gebilligt, um den Gegner, seine Streitkräfte und seine Bevölkerung zur Einhaltung des Kriegsrechts zu zwingen. Repressalien dürfen im übrigen nur nach vorheriger Androhung und Fristsetzung angewendet werden. Für das Tatgebiet ist schliesslich noch darauf hinzuweisen, dass es sich nach deutscher Auffassung nicht um Feindgebiet handelte.

Ferner können sich die Angeklagten auch nicht auf Notstand berufen. Wie sich aus den von dem Sachverständigen Dr. Seraphim im Ulmer Prozess erstatteten Gutachten überzeugend ergibt, ist kein Fall bekannt, in welchem die Weigerung eines SS-Angehörigen, an Säuberungsaktionen teilzunehmen, für denselben Gefahren für Leib oder Leben zur Folge gehabt hätte. Auch die Angeklagten und keiner der wegen gleichartiger Verbrechen schon früher zur Verantwortung gezogenen SS-Angehörigen hat einen solchen Fall bezeichnen können.

Schliesslich haben sich die Angeklagten auch nicht subjektiv einer Situation gegenüber gesehen, aus welcher ihrer Ansicht nach ohne Gefahr für Leib und Leben ein Ausweg nicht möglich war. Keiner der Angeklagten hat nach einer Ausweichmöglichkeit gesucht, um sich der Mitwirkung an den Straftaten zu entziehen. Der Angekladte Krumbach hat darüber hinaus sogar mehrere Ausweichmöglichkeiten ungenutzt gelassen, als ihm der Zeuge Böhme im duldigen Willen zeitlich unbefristete Wiederaufordrung erteilt hatte, die den Angeklagten ohne weiteres instand gesetzt hätten, sich jeweils für

die ganze Dauer der Aktionen zu entfernen.

Es wird beantragt,

- 1.) das Hauptverfahren zu eröffnen und die Hauptverhandlung vor dem Landgericht - Schwurgericht - in Dortmund stattfinden zu lassen,
- 2.) Haftfortdauer bezüglich beider Angeschuldigten aus den Gründen der Anordnung zu beschliessen.

gez. Dr. Brey

Leitender Oberstaatsanwalt

IM NAMEN DES VOLKES!

Strafsache

gegen

1.) den früheren Kriminalkommissar und jetzigen Angestellten Alfred Krumbach, geboren am 12. April 1911 in Berlin, wohnhaft in Dortmund, Münsterstraße 115, Deutscher, verheiratet,

2.) den früheren Kriminalkommissar und jetzigen Waldarbeiter Wilhelm Bernhard Walter Gerk, geboren am 25. November 1906 in Ritze (Krs. Salzwedel), wohnhaft in Hornnäss-Tönnet (Schweden), Deutscher, verheiratet,

wegen Beihilfe zum Mord.

Das Schwurgericht bei dem Landgericht in Dortmund hat auf Grund der Sitzungen vom 29.1., 31.1., 1.2. und 5.2.1963, an denen teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Kampelmann

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Müller,

Landgerichtsrat Lutz

als beisitzende Richter,

Verwaltungsangestellter Walter Zahl, Dortmund,

Hausfrau Agnes Stein, Dortmund-Huckarde,

Hausfrau Anni Meißner, Linen-Gahmen,

Landwirt Heinrich Richter, Norddinker,

Hausfrau Anna Reuter, Dortmund-Lütgendortmund,

Fahrhauer Ignaz Kolar, Altenbögge-Bönen,

als Geschworene,

Staatsanwalt Walter

als Beater der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter Elmenthaler

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

am 5. Februar 1963 für Recht erkannt:

Der durch Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht in Dortmund vom 12.10.1961 unter Freisprechung im übrigen wegen eines in Mittäterschaft begangenen Verbrechens der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord durch Mitwirkung bei der Tötung von 827 Menschen rechtskräftig für schuldig befundene Angeklagte Krumbach wird zu vier Jahren sechs Monaten Zuchthaus verurteilt.

Der Angeklagte Gärke wird wegen zweier in Mittäterschaft begangener Verbrechen der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord durch Mitwirkung bei der Tötung von 1103 und von 6 Menschen zu einer Gesamtstrafe von fünf Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die erlittene Freiheitsentziehung wird beiden Angeklagten angerechnet.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden beiden Angeklagten auf die Dauer von zwei Jahren aberkannt.

Die Kosten des Verfahrens - einschließlich der der Revision - werden im Rahmen der Verurteilung den Angeklagten auferlegt, im übrigen fallen sie der Staatskasse zur Last.

G r ü n d e :

A. Prozeßgeschichte.

Durch Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht in Dortmund vom 12. Oktober 1961 sind die Angeklagten zusammen mit ihrem früheren Mitangeklagten, dem ehemaligen Regierungsrat und jetzigen Angestellten Dr. Ernst Hermann Jahr wegen eines in Mittäterschaft begangenen Verbrechens der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord verurteilt worden, und zwar Krumbach unter Freisprechung im übrigen wegen Mitwirkung bei der Tötung von 827 Menschen zu drei Jahren sechs Monaten Zuchthaus, Gerke wegen Mitwirkung bei der Tötung von 909 Menschen ebenfalls zu drei Jahren sechs Monaten Zuchthaus. Die erlittene Freiheitsentziehung ist angerechnet worden. Die bürgerlichen Ehrenrechte sind den Angeklagten auf die Dauer von zwei Jahren aberkannt worden. Die Kosten des Verfahrens sind den Angeklagten auferlegt worden, soweit sie verurteilt worden sind; soweit Freisprechung erfolgt ist, ist ausgesprochen worden, daß die Kosten der Staatskasse zur Last fallen.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft, die sich auf die Verurteilung der Angeklagten Krumbach und Gerke beschränkte, hat der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs durch Urteil vom 7. September 1962 das Urteil des Schwurgerichts in Dortmund vom 12. Oktober 1961 mit den Feststellungen aufgehoben, und zwar in vollem Umfange, soweit es den Angeklagten Gerke betrifft, im Strafausspruch, soweit der Angeklagte Krumbach verurteilt worden ist. Im Umfange der Aufhebung ist die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Schwurgericht zurückverwiesen worden.

In der neuen Hauptverhandlung hat das Schwurgericht folgenden Sachverhalt festgestellt:

B. I. Feststellungen zum Lebensgang der Angeklagten.

1.) Lebensweg des Angeklagten Krumbach.

Der jetzt 51 Jahre alte Angeklagte Krumbach wurde am 12. April 1911 in Berlin geboren. Bis zur Eheschließung seiner Eltern im Jahre 1917 wuchs er bei seinen Großeltern in Ostpreußen auf. Sein Vater, der von Beruf Kaufmann war, verstarb bereits im Jahre 1922. Seine Mutter ist ebenfalls verstorben. Nach Absolvierung der Vorschule besuchte er bis zum Jahre 1930 das Stadtgymnasium in Stettin, welches er mit der Versetzung zur Oberprima verließ. Anschließend arbeitete er in verschiedenen Stettiner Industriebetrieben als Ingenieur-Praktikant, und zwar bis gegen Ende 1933. Dann studierte er ein Semester lang auf der Höheren Technischen Lehranstalt in Stettin Maschinenbau. Infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten seiner Mutter, die das väterliche Geschäft fortführte, musste er das Studium jedoch alsbald beenden.

Nachdem sich auf diese Weise sein Wunsch, Ingenieur zu werden, nun nicht mehr erfüllen ließ, musste er sich nach einem anderen Beruf umsehen. Seine persönliche Bekanntschaft mit einem Kriminalkommissar führte dazu, daß er sich beim Polizeipräsidium in Stettin um Einstellung als Kriminalangestellter bewarb. Am 1. September 1935 wurde er in dieser Eigenschaft eingestellt und aufgrund seiner Kenntnisse der englischen Sprache dem Hafen- und Grenzkriminalkommissariat in Stettin zugeteilt. Dieses Kommissariat wurde noch im selben Jahre als Abteilung II c der Geheimen Staatspolizei angeschlossen. Dadurch wurde allerdings die Tätigkeit des Angeklagten im Hafen- und Grenzkommissariat nicht berührt. Als Mitte Februar 1937

die Stellen für Angestellte im Polizeipräsidium im Stettin aufgelöst wurden, bewarb er sich um die Einstellung als Kriminalassistentenanwärter auf Probe. Dabei nahm er eine erhebliche Verminderung seiner Bezüge in Kauf, weil ihm die Tätigkeit in dem Hafen- und Grenzkommissariat Freude bereitete und weil er wenigstens bei der Polizei zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung gelangen wollte. Er spielte mit dem Gedanken, später einmal im industriellen Werkschutz tätig zu werden. Außerdem beabsichtigte er, im Laufe der nächsten Monate zu heiraten. Nach mehrmonatigem Vorbereitungsdienst bei der Kriminalpolizeistelle in Stettin absolvierte er im Sommer 1937 den Grundlehrgang für Kriminalassistentenanwärter an der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg. Hier legte er die erforderliche Fachprüfung I mit guter Qualifikation ab.

Was er hierbei über die Arbeitsweise und insbesondere die Vernehmungsmethoden der Gestapo und die Überwachung durch den Sicherheitsdienst erfuhr, gab ihm Veranlassung, sich von Mitte 1937 an bis 1938 wiederholt darum zu bemühen, aus der Geheimen Staatspolizei auszuscheiden. Er versuchte, eine Beschäftigung bei einem industriellen Werkschutz zu erhalten. Nach seiner Einlassung wurde er auch bei dem für ihn zuständigen Polizeirat mit der Bitte um Entlassung aus der Geheimen Staatspolizei vorstellig. Lediglich mit Rücksicht auf das Wort Heydrichs, dass der Weg aus der Gestapo nur über das Konzentrationslager gehe, will er dann sein Entlassungsbegehren wieder zurückgenommen haben.

Am 27. Juli 1937 heiratete Krumbach seine jetzige Ehefrau. Aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen. Ein weiteres Kind seiner Ehefrau, welches aus deren erster Ehe stammte, hat er als eigenes mit seinen übrigen Kindern aufwachsen lassen und erst kürzlich adoptiert.

Nach dem Assistentenlehrgang kehrte er zur Staatspolizeistelle in Stettin zurück und war bis Mai 1939 in den Arbeitsgebieten "Bekämpfung illegaler Linksbewegungen" und "Bekämpfung von Wirtschaftsvergehen" tätig. Sodann wurde er zum Reichssicherheitshauptamt in Berlin abgeordnet und für drei Monate der Abteilung zur Bekämpfung von Päßtfälschungen und Sabotage zugeteilt. In Berlin legte Krumbach die Eignungsprüfung für Kriminalkommissaranwärter mit Erfolg ab, worauf er Anfang Dezember 1939 bis Anfang August 1940 in Berlin-Charlottenburg auf der Führerschule der Sicherheitspolizei an einem neunmonatigen Lehrgang für Kriminalkommissaranwärter teilnahm. Nach mit gutem Erfolg bestandenem Examen wurde er am 1.10.1940 zum Kriminalkommissar auf Probe ernannt.

Bereits im September desselben Jahres war er zur Teilnahme an einem zehntägigen Ausleselehrgang für den leitenden Dienst innerhalb der Sicherheitspolizei einberufen worden. Der Zweck dieses Lehrgangs war es, eine Anzahl von Beamten, die für das juristische Studium geeignet schienen, auszuwählen, um sie auf Kosten der Geheimen Staatspolizei studieren und sodann in deren höheren Dienst eintreten zu lassen. Krumbach bat zunächst vergeblich darum, ihn von der Teilnahme an diesem Lehrgang zu entbinden. Der Lehrgang verlief für ihn erfolglos, weil er, wie er sich einlässt, diesen Ausbildungsweg nicht oder jedenfalls zur Zeit noch nicht gehen wollte. Entgegen seinem Wunsch, in einem Hafen- und Grenzpolizeikommissariat in Hamburg, Bremen, Kiel oder Lübeck eingesetzt zu werden, wurde er zur Staatspolizeistelle Tilsit versetzt.

In der zweiten Oktoberhälfte des Jahres 1940 meldete sich Krumbach bei dem damaligen Leiter der Staatspolizeistelle Tilsit, Dr. Gräfe, zum Dienstantritt. Dort erhielt er das Referat II.D, zu welchem die Überwachung der litauischen Minderheiten im Bereich der Staatspolizeistelle Tilsit sowie

für den gleichen Bezirk die Bearbeitung aller Fälle, die sich durch den Fremdarbeitereinsatz ergaben, gehörten. Es handelte sich dabei im wesentlichen um folgende Delikte der Fremdarbeiter: Verbotener Umgang mit der deutschen Bevölkerung, Widersetzlichkeit oder Sabotage bei der Arbeit und Widerstandsgruppenbildung. Außerdem hatte er das Schutzdienstreferat, d.h. den Schutz bei Besuchen höhergestellter Persönlichkeiten im Bereich der Stapostelle Tilsit.

Im März 1941 wurde Krumbach zum Kriminalkommissar ernannt unter Übernahme in das Beantenverhältnis auf Lebenszeit. Nachdem er schon früher das Schutzdienstreferat an den Mitangeklagten Gerke abgegeben hatte, wurde ihm Ende November 1941 die Leitung und Reorganisation des Grenzpolizeikommissariats Eydtkau übertragen, dessen vorheriger Leiter, der Kriminalobersekretär Tietz, und dessen meiste Beante abgelöst worden waren, weil sie sich an Wertsachen der von der Gestapostelle getöteten Juden bereichert und umfangreiche Schiebungen bewirtschafteter Güter mit Litauern vorgenommen hatten.

Bereits im Juli 1942 kehrte Krumbach wieder zur Staatspolizeistelle Tilsit zurück und leitete von da an den Grenznachrichtendienst für den gesamten Abschnitt der Stapostelle Tilsit einschließlich aller der Stapostelle unterstehenden Grenzpolizeikommissariate und Grenzpolizeiposten. Zu diesem Aufgabenbereich gehörten auch alle zur Grenzabsicherung in dem ursprünglich 25 km breiten und später auf 40 km Breite erweiterten ^{Grenz}Streifen auf litauischem Gebiet erforderlichen Maßnahmen einschließlich aller strafbaren Handlungen, die diesen Tätigkeitsbereich berührten. Der damalige Leiter der Stapostelle Tilsit, Böhme, schuf für ihn zu diesem Zwecke den Titel eines "Inspekteurs des Grenznachrichtendienstes".

Am 3. Dezember 1942 erlitt Krumbach bei einer Dienstfahrt einen Kraftfahrzeugunfall, bei dem er sich einen doppelten

Schädelbruch mit Gehirnquetschung zuzog. Der Schädelbruch wurde im Kriegslazarett Schaulen operiert. Im Februar 1943 wurde Krumbach zur ambulanten Weiterbehandlung nach Hause entlassen. Er war infolge der Unfallverletzungen bis Anfang September oder Oktober 1943 dienstunfähig. Nach seinen Angaben sind eine geringe Doppelsichtigkeit, Konzentrationsstörungen, gelegentliche Kopfschmerzen, eine Beeinträchtigung des Geruchs und des Geschmacksinnes sowie eine zeitweise Übererregbarkeit als Folgen des Unfalls zurückgeblieben.

Anfang September 1943 landete im Gebiet der Gestapo-
stelle Tilsit eine feindliche Fallschirmagentengruppe.
Bei der Bekämpfung der Fallschirmagenten hatte die Dienst-
stelle Ausfälle durch Tote und Verwundete. Der Leiter der
Stapostelle Tilsit, Böhme, befahl deshalb dem Angeklagten
Krumbach, noch vor voller Wiederherstellung seiner Gesundheit
und gegen den Rat des Arztes den Dienst wieder aufzunehmen
und insbesondere den verletzten Leiter der Abteilung II,
den Zeugen Kreuzmann, zu vertreten. Später erhielt Krumbach
jedoch wieder sein altes Aufgabengebiet. Im Juli 1944 musste
er sich erneut zur Nachbehandlung in ein Lazarett begeben.
Erst am 9. November 1944 konnte er den Dienst mit dem Taug-
lichkeitsgrad "bedingt arbeitsverwendungsfähig" wieder auf-
nehmen.

Gegen Ende des Jahres 1944 wurde die Stapostelle Tilsit
vor den vordringenden russischen Truppen nach Insterburg
verlegt. Als am 19. Januar 1945 auch Insterburg geräumt werden
musste, wurde die Dienststelle aufgelöst. Krumbach gelangte
mit versprengten Dienststellen der Sicherheitspolizei und
mit neu aufgestellten Kampfgruppen über Heiligenbeil und
Pillau nach Kopenhagen, von wo er Anfang April 1945 in das
Reichssicherheitshauptamt in Berlin abgeordnet wurde.
Dort nahm er noch kurze Zeit eine Tätigkeit in der
Abteilung IV A 2 a (feindliche Fallschirmagenten und
Funkspiele) auf.

Im April 1945 wurden an Angehörige des Reichssicherheits-hauptamtes in Berlin falsche Personalpapiere ausgehändigt. Krumbach wählte sich das Pseudonym Albert Glomsda, geboren am 12. April, 1909 in Drygallen. Mit diesen Papieren wurde er zusammen mit einigen anderen Beamten in der Nacht vom 22. zum 23. April 1945 nach Schwerin in Marsch gesetzt, wo er sich beim Chef der Sicherheitspolizei, Kaltenbrunner, melden sollte.

Diesen Auftrag führte er jedoch nicht mehr durch. Er nahm vielmehr Verbindung mit seiner Familie auf, die er in Stralsund antraf. Dort begegnete er zufällig auch Böhme. Böhme riet ihm, sich zunächst seiner Familie zu widmen und sodann sich in Schwerin zu melden. Er sagte ihm seine Unterstützung zu, falls er Schwierigkeiten bekommen sollte. Krumbach beschaffte sich daraufhin von Kollegen in Stralsund die Genehmigung, mit seiner Familie auf einem zur Ausfahrt bereiten Evakuierungsschiff, welches nach Flensburg oder Kiel bestimmt war, Stralsund zu verlassen. Das Schiff landete jedoch erst nach der Kapitulation in einem dänischen Hafen. Dort tauchte Krumbach mit Hilfe seiner falschen Papiere unter und kam mit anderen Flüchtlingen in ein Internierungslager. In diesem Lager gelang es ihm, sich noch einen zusätzlichen Ausweis als Angehöriger des Wehrmachtsgefolges zu beschaffen. Aufgrund dieser Bescheinigung wurde er am 3. Dezember 1946 in das Kriegsgefangenenlager Munsterlager überwiesen. Von hier wurde er 10 Tage später nach Barsinghausen entlassen.

In Barsinghausen fand er bei einer Dienstgruppe der britischen Rheinarmee unter seinem Decknamen Arbeit. Von April 1947 bis Ende Februar 1951 war er bei dieser Dienstgruppe als Leiter der Lagerfeuerwehr und der Lagerpolizei angestellt. Schon im Herbst 1947 hatte er seine Familie nach Barsinghausen nachkommen lassen.

Am 8. Dezember 1948 stellte Krumbach bei dem Regierungspräsidenten in Hannover den Antrag auf Änderung seines Namens in seinen ursprünglichen Familiennamen Krumbach. Zur Begründung führte er aus, er sei als uneheliches Kind geboren. Infolge des frühen Todes seines Vaters sei es zu einer Legitimation nicht mehr gekommen. Es sei aber sein Wunsch sowie auch der Wunsch seiner Mutter und seiner Kinder, den Namen seines Vaters, Krumbach, zu führen. Dem Antrag auf Namensänderung wurde durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Hannover vom 18. Mai 1949 entsprochen.

Ende Februar 1951 musste Krumbach aufgrund des Ergebnisses einer ärztlichen Untersuchung aus der Dienstgruppe ausscheiden. Nach etwa einjähriger Arbeitslosigkeit erhielt er Anfang März 1952 eine Beschäftigung als Leiter der Mahn- und Inkassoabteilung bei der Handelsauskunftei "Kreditreform" in Hannover. Etwa von Anfang Juni 1953 bis zu seiner Verhaftung im vorliegenden Verfahren am 30. Juli 1958 war er bei einer Behörde in Düsseldorf angestellt. Am 25. Januar 1961 wurde er aus der Untersuchungshaft entlassen.

Er nahm dann eine Anstellung als Facharbeiter im Sauerland an, anschließend war er als Vertreter tätig. Aufgrund seiner Verurteilung durch das Schwurgericht in Dortmund am 12.10.1961 wurde er jedoch entlassen. Mehrere Bewerbungen um neue Arbeitsstellen scheiterten an der mangelnden Rechtskraft des Urteils, bis er schließlich eine Anstellung im Bewachungsgewerbe fand, die er noch jetzt innehat. Sein monatliches Einkommen aus dieser Tätigkeit liegt bei etwa 500,--DM netto.

Krumbach war bereits im Jahre 1931 der NSDAP und der SA beigetreten. In der SA erreichte er den Dienstgrad eines Oberscharführers. Innerhalb der NSDAP hatte er keine Funktion.

Schon im Jahre 1935 trat er aus der SA aus, da er angeblich deren Entwicklung nicht mehr billigte. Aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Gestapo wurde er jedoch zum Eintritt in die SS gedrängt und gab diesem Drängen nach. Nach Ablegung des Examens für Kriminalkommissare wurde er im Wege der Rangangleichung SS-Untersturmführer, am 9.11.1941 gleichlaufend mit seiner endgültigen Ernennung zum Kriminalkommissar SS-Obersturmführer und am 31.1.1945 nach der generellen Regelung, d.h. drei Jahre nach der Ernennung zum Kriminalkommissar, SS-Hauptsturmführer innerhalb der Sicherheitspolizei. Ein Entnazifizierungs- oder Spruchkammerverfahren wurde gegen ihn nicht durchgeführt.

2.) Lebensweg des Angeklagten Gerke.

Der jetzt 56 Jahre alte Angeklagte Gerke wurde am 25. November 1906 in Ritze (Krs. Salzwedel) als Sohn des Landwirts Friedrich Gerke geboren. Er wuchs im Elternhause auf und besuchte von dort aus bis zum 10. Lebensjahr die Volksschule. Sodann kam er zu einem Onkel nach Magdeburg, um dort die sogenannte Bürgerknabenschule und dann von Ostern 1919/^{an} ein Reformrealgymnasium zu besuchen. Zu Ostern 1926 musste er das Gymnasium mit der Versetzung nach Unterprima verlassen, weil sein Vater schon 1922 verstorben war und seine Mutter die Kosten für seinen Schulbesuch nicht mehr aufbringen konnte. Seine Mutter verstarb im Jahre 1941.

Das Berufsziel des Angeklagten Gerke war es, Polizeibeamter zu werden. Nachdem er sich mehrere Male vergeblich bei Polizeidienststellen in verschiedenen deutschen Ländern beworben hatte, wurde er schließlich am 3. Januar 1927 zur Landespolizeischule in Meißen (Sachsen) als Polizeianwärter einberufen. Nach Erfüllung der Polizeianwärterdienstzeit wurde er im März 1928 als Polizeiwachtmeister zur Landespolizeiabteilung nach Leipzig versetzt. Dort war er bis zum

Jahre 1935 bei der Bereitschaftspolizei tätig. Während dieser Zeit legte er mehrere polizeiliche Fachprüfungen ab und nahm auch sechs Semester lang an Kursen der Verwaltungsakademie in Leipzig teil.

Am 27. Oktober 1933 heiratete Gerke seine jetzige Ehefrau. Aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen.

Als die Bereitschaftspolizei - Abteilungen der Länder im Jahre 1935 aufgelöst und größtenteils in die Wehrmacht überführt wurden, bemühte sich auch Gerke darum, zur Wehrmacht übernommen zu werden. Diesem Bemühen blieb jedoch der Erfolg versagt, weil er schon mehr als sechs Dienstjahre hinter sich hatte. Er wurde vielmehr zum Polizeipräsidium in Leipzig versetzt, wo er zunächst bei der Schutzpolizei Dienst tat. Anschließend erfolgte seine Kommandierung zur politischen Abteilung des Polizeipräsidiums in Leipzig. Dort wurde er im wesentlichen in der Spionageabwehrabteilung beschäftigt.

Mit der Umbildung der politischen Polizeiabteilungen der Länder in Staatspolizeileitstellen und Staatspolizeistellen wurde der Angeklagte Gerke Beamter der Staatspolizeistelle (Geheime Staatspolizei) in Leipzig. Mitte 1938 erfolgte seine vorübergehende Abordnung zur Staatspolizeileitstelle in Karlsruhe, in deren Bereich er im Zusammenhang mit dem Bau des Westwalls als Abwehrbeamter in Lörrach und in Karlsruhe eingesetzt wurde. Im März 1939 kehrte er nach Leipzig zurück. Aufgrund seiner Bewerbung in den gehobenen Dienst nahm er an einem Führerlehrgang an der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin-Charlottenburg teil, wo er im März 1941 die Abschlußprüfung bestand. Als Kriminalkommissar auf Probe kam er nach Leipzig zurück, wurde aber mit Wirkung vom 17. Juni 1941 zur Staatspolizeistelle in Tilsit versetzt, wo er kurz vor Beginn des Russlandfeldzuges eintraf.

Bei der Stapostelle Tilsit wurde Gerke zuerst der Abteilung III, Abwehr, zugewiesen. Nach Durchführung der ihm in diesem Verfahren ^{u.a.} zur Last gelegten Kommissarerschließungen erhielt er in der Abteilung II das Ausländer- und Schutzdienstreferat. Im Oktober oder November 1941 erfolgte seine endgültige Ernennung zum Kriminalkommissar. Er blieb bei der Staatspolizeistelle in Tilsit bis zu deren Auflösung in Insterburg. Danach wurde er mit einigen Angehörigen der Dienststelle der 149. Volksgrenadierdivision unterstellt. Im Verlaufe der Absatzbewegungen dieser Division vor den vordringenden Russen kam er nach Parchim, wo er an Gürtelrose erkrankte. Er wurde in ein Lazarett in Schwin eingeliefert. Dort geriet er am 2. Mai 1945 in amerikanische Gefangenschaft. Weil er von der auch für ihn gegebenen Möglichkeit, sich falsche Papiere zu beschaffen und dann unterzutauchen, bewußt keinen Gebrauch gemacht, sondern seinen Namen und seine Zugehörigkeit zur SS offenbart hatte, wurde er Anfang Juni 1945 auf Anordnung der britischen Besatzungsbehörden in das Internierungslager Neuengamme bei Hamburg transportiert, wo er bis zum 12. April 1948, also fast drei Jahre, in Haft blieb. In dem gegen ihn während der Internierung durchgeföhrten Spruchkammerverfahren wurde er im März 1948 zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt, die als durch die Internierungshaft verbüßt galten. In dem Spruchkammerverfahren räumte er ein, bei der Gestapostelle Tilsit gewesen zu sein, bestritt aber, gewußt zu haben, welches die Aufgabe der Einsatzkommandos gewesen sei, zu denen Personal auch von der Gestapostelle Tilsit abgeordnet gewesen sei. Nach seiner Entlassung aus der Internierungshaft war Gerke zunächst in Predöhl (Krs. Lüchow-Dannenberg) bei einem Schulfreund als Landarbeiter tätig. Sodann ließ er sich im September 1951 durch das Arbeitsamt als Waldarbeiter nach Schweden vermitteln, weil ihm dort besserer Verdienst in Aussicht gestellt wurde und er dadurch hoffte, seine Familie, die sich damals noch in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands befand, nachkommen lassen und sodann

ernähren zu können. In Schweden fand er in Hornnäs-Tönnest Arbeit als Waldarbeiter. Seine Familie flüchtete im Frühjahr 1952 nach Westberlin. Im November 1952 konnte Gerke sie nach Schweden nachkommen lassen. Seine Angehörigen haben inzwischen die schwedische Staatsangehörigkeit erworben, während er selbst noch deutscher Staatsangehöriger ist.

Gerke war vor 1933 parteipolitisch nicht organisiert. Im Mai 1933 trat er der NSDAP bei. Außer der NSV hat er sonstigen nationalsozialistischen Gliederungen oder Verbänden nicht angehört. Im Jahre 1933 war er einige Monate lang als Blockleiter der NSDAP tätig. Nach Abschluß des Führerlehrgangs auf der Schule in Berlin-Charlottenburg wurde er im Wege der Dienstrangangleichung zum SS-Untersturmführer ernannt. Ende 1941 oder Anfang 1942 erfolgte seine Ernennung zum SS-Obersturmführer. Kurz vor Kriegsende wurde er schließlich zum SS-Hauptsturmführer, und zwar ebenfalls im Wege der Dienstrangangleichung, befördert.

Wegen der Vorwürfe, die den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden, befand sich Gerke zur Vernehmung vom 18. bis zum 21. April 1957 in schwedischem Gewahrsam. Er befand sich sodann vom 17. Juni 1958 bis zum 25. Januar 1961 und vom 10. Februar 1961 bis zum 12. Oktober 1961 in deutscher Untersuchungshaft. Er arbeitete dann als Transportarbeiter in einer Schokoladenfabrik in Hamburg, bis er am 8.11.1962 im Rahmen dieses Verfahrens erneut in Untersuchungshaft genommen wurde, die noch jetzt andauert.

B. II. Allgemeine Feststellungen zu den Juden- und Kommissarerschießungen (die Haupttaten).

Entsprechend dem Parteiprogramm der NSDAP, nach dessen Punkt 4 ein Jude niemals Volksgenosse und damit Staatsbürger sein konnte, begann schon bald nach der sogenannten

Machtübernahme am 30.1.1933 die Diskriminierung und Ent-
rechtung der in Deutschland lebenden Juden. Dies geschah
zunächst durch einen allgemeinen und wirtschaftlichen
Boykott der Juden und sodann durch eine Reihe von gesetz-
geberischen Maßnahmen, die darauf abzielten, die Juden aus
dem öffentlichen Leben und aus dem Wirtschaftsleben zu
eliminieren und auf diese Weise zur Auswanderung unter
Zurücklassung ihres Vermögens zu veranlassen (vgl. z.B.
Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtenums vom
7.4.1933; Reichsbürgergesetz vom 15.9.1935 und die dazu
ergangenen Durchführungsverordnungen). Das Gesetz zum
Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom
15.9.1935, welches die Eheschließung von Juden mit Bürgern
deutschen oder artverwandten Blutes sowie den Geschlechts-
verkehr zwischen Personen der genannten Bevölkerungskreise
verbot und Zuwiderhandlungen unter schwere Strafe stellte,
sowie einige Verordnungen (z.B. die 3. Bekanntmachung über
den Kennkartenzwang vom 23.7.1938; die 2. Verordnung zur
Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familien-
namen und Vornamen vom 17.8.1938) dienten der Isolierung
der jüdischen Mitbürger innerhalb des Volkskörpers.
Als bald wurde auch damit begonnen, den gesetzlichen Ver-
folgungsmaßnahmen gegen jüdische Mitbürger durch gesteuerte
Gewaltakte besonderen Nachdruck zu verleihen. Die Tötung des
deutschen Legationssekretärs Ernst vom Rath durch den Juden
Hershel Grynspan war den nationalsozialistischen Macht-
habern ein willkommener Anlaß, in der Nacht vom 9. zum 10.
November 1938 im gesamten Reichsgebiet unter der Führung
örtlicher Partei- und SA-Führer zu Willkür- und Terrorakten
gegenüber den jüdischen Mitbürgern zu schreiten. In dieser
sogenannten "Reichskristallnacht" wurden durch den gelenkten
und aufgeputschten Pöbel zahlreiche jüdische Mitbürger
ermordet oder mißhandelt, ihre Gotteshäuser eingeäschert,
ihre Geschäfte und ihre Wohnungen demoliert und geplündert.
Das Attentat auf Ernst vom Rath bot der nationalsozialistischen
Regierung weiterhin auch die willkommene Gelegenheit, die

völlige Entreichtung der jüdischen Mitbürger durch weitere gesetzgeberische Maßnahmen zu vervollständigen und den Raub ihres Vermögens sowie ihre Vertreibung aus dem deutschen Reichsgebiet zu beschleunigen (z.B. 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4.7.1939, RGBl. I S. 1097 ff.). Nach dem Beginn des 2. Weltkrieges wurden die jüdischen Mitbürger auch in ihrer Bewegungsfreiheit innerhalb des Reichsgebietes erheblich beschränkt und unter anderen dazu gezwungen, von ihrem 6. Lebensjahr an in der Öffentlichkeit den sogenannten "Judenstern" zu tragen (vgl. Polizeiverordnung vom 1.9.1941, RGBl. I S. 547 ff.). Ihre Arbeitsverhältnisse wurden in Beschäftigungsverhältnisse besonderer Art umgewandelt (Verordnung vom 31.10.1941, RGBl. I S. 681 ff.). Ferner wurde ihnen verboten, öffentliche Fernsprechzellen, öffentliche Verkehrsmittel, elektrische Geräte, Fahrräder, Schreibmaschinen usw. zu benutzen. In Strafverfahren wurde ihnen die Einlegung von Rechtsmitteln untersagt. Durch die Bestimmungen der 11. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 wurde die Möglichkeit geschaffen, ihnen die deutsche Staatsangehörigkeit zu entziehen, und durch die Bestimmungen der 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1.7.1943 (RGBl. I S. 372) wurde bestimmt, dass strafbare Handlungen, welche von jüdischen Bürgern begangen worden sind, nicht mehr durch die ordentlichen Gerichte, sondern allein durch die Polizei geahndet werden und daß nach dem Tode eines Juden sein gesamtes Vermögen dem Reich verfällt.

Während aber auf diese Weise zunächst nur die Entreichtung und Vertreibung der Juden aus Deutschland angestrebt worden war, entschloß sich die deutsche Führung nach den Anfangserfolgen des 2. Weltkrieges, im Zuge des geplanten Rußlandfeldzuges die jüdische Bevölkerung Osteuropas und gleichzeitig damit auch alle als unbekehrbar angesehenen Kommunisten, die man weitgehend mit den Juden

identifizierte, als sogenannte "potentielle Gegner" zu töten. Hierzu gab Hitler selbst den grundsätzlichen Befehl, während Göring, Himmler und Heydrich ihn sich zu eigen machten und selbst die weiter erforderlichen Anordnungen trafen. Gemeinsam entwickelten sie den Vernichtungsplan und ließen ihn organisatorisch und technisch durch das Reichssicherheitshauptamt in Berlin, dessen Leiter der SS-Gruppenführer Heydrich als "Chef der Sicherheitspolizei und des SD" war, die neu zu bildenden und Heydrich unmittelbar unterstellten Einsatzgruppen und Einsatzkommandos und die Vernichtungslager, teilweise unter Einschaltung von Wehrmachtsstellen, durchführen. Durch diese Tötungen der Juden um ihrer anderen Rasse willen und der Kommunisten um ihrer anderer politischen Überzeugung willen, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, erstrebten sie, die deutsche Vor- mächtstellung in Europa zu begründen und zu festigen.

Hitler, Göring, Himmler und Heydrich sowie ihre Genossen waren sich dabei darüber im klaren, daß die von ihnen befohlene Tötung hunderttausender unschuldiger Menschen allein schon wegen des Massenbetriebes und der notwendig damit verbundenen Verrohung der mit der Durchführung Befassten nicht ohne große Grausamkeit gegenüber den Opfern abgehen konnte. Sie waren sich aber auch dessen bewußt, dass diese der menschlichen Moral und dem Völkerrecht kraß widersprechende Vernichtungsaktion größten Ausmaßes durch nichts zu rechtfertigen war. Deshalb wurde der Plan und alle zu seiner Ausführung erforderlichen Befehle und Anordnungen geheim gehalten und als "geheime Reichssache" behandelt. Hitler, Göring, Himmler, Heydrich und ihre Umgebung waren sich in diesen allen einig und wollten die Massenvernichtungen als ihr Werk durch andere ausführen lassen. Dabei waren sie bereit, die Verantwortung dafür selbst zu tragen, während nach ihren auch den Führern und Männern der Einsatzkommandos bekannte gegebenen Willen die Ausführenden keine Verantwortung treffen sollte.

Zur Durchführung dieses großangelegten Vernichtungsplans mussten Vorbereitungen in doppelter Richtung getroffen werden: Es mussten die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos, denen die eigentliche Durchführung übertragen werden sollte, gebildet werden, und es musste dafür gesorgt werden, daß von der Wehrmacht der Tätigkeit dieser Kommandos keine Schwierigkeiten bereitet wurden, ja daß die Wehrmacht sogar bis zu einem gewissen Grade mitarbeitete (Versorgung der Kommandos, Auslieferung der politischen Kommissare usw.).

Zur Bildung der Einsatzkommandos wurden im Mai und Juni 1941 in der Polizeischule Pretzsch/Elbe und dem dazugehörigen Düben zuverlässige Anhänger des nationalsozialistischen Regimes, im wesentlichen Angehörige der Geheimen Staatspolizei, des Sicherheitsdienstes (SD), der Kriminalpolizei und der Ordnungspolizei, zusammengezogen und unter Führung bewährter und erprobter Parteiideologen für eine besondere Aufgabe ideologisch und militärisch geschult. Die Teilnehmer wurden darauf aufmerksam gemacht, daß von ihnen eine große Härte im Einsatz verlangt werde. Als Führer wurden besonders zuverlässige Parteigänger eingesetzt, die im wesentlichen aus dem Reichssicherheitshauptamt stammten. Mitte Juni 1941 erfolgte durch Heydrich persönlich die Einweisung der Führer der Einsatzgruppen in ihre speziellen Aufgaben im Rahmen des geplanten Ostfeldzuges. Dabei wurde ihnen als besondere Aufgabe die geheime Reichssache über die "Sonderbehandlung der potentiellen Gegner" genannt, nämlich die Vernichtung sämtlicher Juden und der kommunistischen Funktionäre. In diesem Zeitpunkt erhielten jedoch nur die Einsatzgruppenleiter selbst Kenntnis von der geheimen Reichssache. Erst im Falle des Einsatzes durften sie ihre Untergebenen darüber unterrichten, mussten diese dann aber in besonderer Form zur Verschwiegenheit verpflichten.

Nach verschiedenen Hinweisen an das Oberkommando der Wehrmacht und die Generalität schon seit März 1941, teilweise durch Hitler selbst, erließ das Oberkommando der Wehrmacht

am 28. April 1941 folgenden von von Brauchitsch unterzeichneten Geheimbefehl:

"Betrifft: Regelung des Einsatzes der Sicherheitspolizei und des SD im Verbande des Heeres.

Die Durchführung besonderer sicherheitspolizeilicher Aufgaben außerhalb der Truppe macht den Einsatz von Sonderkommandos der Sicherheitspolizei und des SD im Operationsgebiet erforderlich.

Mit Zustimmung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD wird der Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD im Operationsgebiet wie folgt geregelt:

1.) Aufgaben

a) im rückwärtigen Armeegebiet:

Sicherstellung vor Beginn von Operationen festgelegter Objekte (Material, Archive, Karteien von reichs- oder staatsfeindlichen Organisationen, Verbänden, Gruppen usw.) sowie besonders wichtiger Einzelpersonen (führende Emigranten, Saboteure, Terroristen usw.).

Der Oberbefehlshaber der Armee kann den Einsatz der Sonderkommandos in Teilen des Armeegebietes ausschließen, in dem durch den Einsatz Störungen der Operationen eintreten können.

b) im rückwärtigen Heeresgebiet:

Erforschung und Bekämpfung der staats- und reichsfeindlichen Bestrebungen, soweit sie nicht der feindlichen Wehrmacht eingegliedert sind, sowie allgemeine Unterrichtung der Befehlshaber der rückwärtigen Heeresgebiete über die politische Lage.

Für die Zusammenarbeit mit den Abwehrroffizieren bzw. Abwehrstellen gelten sinngemäß die mit der Abwehrabteilung RWM (?) am 1.1.1937 gemeinsam aufgestellten Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen der Geheimen Staatspolizei und den Abwehrstellen der Wehrmacht.

2.) Zusammenarbeit zwischen den Sonderkommandos und den militärischen Kommandobehörden im rückwärtigen Armeegebiet (zu 1 a)).

Die Sonderkommandos der Sicherheitspolizei (SD) führen ihre Aufgaben in eigener Verantwortlichkeit durch. Sie sind den Armeen hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Disziplinäre und gerichtliche Unterstellung unter den Chef der SP und des SD werden hierdurch nicht berührt. Sie erhalten ihre fachlichen Weisungen vom

Chef der Sicherheitspolizei und des SD und sind bezüglich ihrer Tätigkeit gegebenenfalls einschränkenden Anordnungen der Armeen (siehe Ziffer 1 a) unterworfen.

Für die zentrale Steuerung dieser Kommandos wird im Bereich jeder Armee ein Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD eingesetzt. Dieser ist verpflichtet, die ihm vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD zugegangenen Weisungen dem Oberbefehlshaber der Armee rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Der militärische Befehlshaber ist berechtigt, an den Beauftragten Weisungen zu geben, die zur Vermeidung von Störungen der Operationen erforderlich sind, sie gehen allen übrigen Weisungen vor.

Die Beauftragten sind auf ständige enge Zusammenarbeit mit dem I. c) angewiesen; Abstellung eines Verbindungsbeamten des Beauftragten zum I. c) kann von den Kommandobehörden gefördert werden. Der I. c) hat die Aufgaben der Sonderkommandos mit der militärischen Abwehr, der Tätigkeit der GFP und den Notwendigkeiten der Operationen in Einklang zu bringen.

Die Sonderkommandos sind berechtigt, im Rahmen ihres Auftrages in eigener Verantwortung gegenüber der Zivilbevölkerung Exekutivmaßnahmen zu treffen. Sie sind hierbei zu enger Zusammenarbeit mit der Abwehr verpflichtet. Maßnahmen, die sich auf die Operationen auswirken können, bedürfen der Genehmigung des Oberbefehlshabers der Armee.

3.) Zusammenarbeit zwischen den Einsatzgruppen bzw. Kommandos der SP (SD) und dem Befehlshaber im rückwärtigen Heeresgebiet (zu 1.) b)):

Im rückwärtigen Heeresgebiet werden Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der SP (SD) eingesetzt. Sie unterstehen dem Beauftragten des Chefs der SP und des SD beim Befehlshaber der rückwärtigen Heeresgebiete und sind letzterem hinsichtlich Maßsch, Unterkunft und Versorgung unterstellt.

Sie erhalten ihre fachlichen Weisungen vom Chef der SP und des SD.

Zur Befehlsübermittlung bedienen sie sich, falls keine anderen Nachrichtenmittel verfügbar sind, des Funkweges mit eigenen Geräten und besonderen Schlüsselmitteln. Die Frequenzenzuteilung regelt Chef HNW. Der Beauftragte und gegebenenfalls die Kommandoführer der Einsatzkommandos bei den Sicherungsdivisionen sind verpflichtet, die ihnen zugegangenen Weisungen den militärischen Befehlshabern rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Bei Gefahr im Verzuge ist der Befehlshaber im rückwärtigen Heeresgebiet berechtigt, einschränkende Weisungen zu erteilen,

die allen übrigen Weisungen vorgehen.
 Die Einsatzgruppen bzw. Kommandos sind berechtigt, im Rahmen ihres Auftrages in eigener Verantwortung Exekutivmaßnahmen gegenüber der Zivilbevölkerung zu treffen.
 Sie sind zu engster Zusammenarbeit mit der Abwehr verpflichtet.

4.) Abgrenzung der Befugnisse zwischen Sonderkommandos, Einsatzkommandos und Einsatzgruppen und GFP:

Die abwhrpolizeilichen Aufgaben innerhalb der Truppe und der unmittelbare Schutz der Truppe bleiben alleinige Aufgabe der GFP. Alle Angelegenheiten dieser Art sind von den Sonderkommandos bzw. Einsatzgruppen und Einsatzkommandos sofort an die geheime Feldpolizei abzugeben, wie umgekehrt diese alle Vorgänge aus dem Aufgabenbereich der Sonderkommandos ungesäumt an die Sonderkommandos bzw. Einsatzgruppen und Einsatzkommandos abzugeben hat. Im übrigen gilt auch hierfür das Abkommen vom 1.1.37, (siehe Ziffer 1.)."

Um Schwierigkeiten aus dem Bereich der Wehrmachtgerichtsbarkeit vorzubeugen und die Wehrmacht möglichst stark in die Vernichtung wenigstens der politischen Gegner einzuschalten, erging unter dem 13. Mai 1941 folgender als geheime Reichssache bezeichneter Befehl des "Führers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht", der "im Auftrag" von Keitel unterzeichnet war:

"Erlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa" und über besondere Maßnahmen der Truppe.

Die Wehrmachtgerichtsbarkeit dient in erster Linie der Erhaltung der Mannszucht. Die weite Ausdehnung der Operationsräume im Osten, die Form der dadurch gebotenen Kampfesführung und die Besonderheit des Gegners stellen die Wehrmachtgerichte vor Aufgaben, die sie während des Verlaufs der Kampfhandlungen und bis zur ersten Befriedung des eroberten Gebietes bei ihrem geringen Personalbestand nur zu lösen vermögen, wenn sich die Gerichtsbarkeit zunächst auf ihre Hauptaufgabe beschränkt. Das ist nur möglich, wenn die Truppe selbst sich gegen jede Bedrohung durch die feindliche Zivilbevölkerung schonungslos zur Wehrsetzt.

Demgemäß wird für den Raum "Barbarossa" (Operationsgebiet, rückwärtiges Heeresgebiet und Gebiet der politischen Verwaltung) folgendes bestimmt:

I.

Behandlungen von Straftaten feindlicher Zivilpersonen.

- 1.) Straftaten feindlicher Zivilpersonen sind der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen.
- 2.) Freischärler sind durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht schonungslos zu erledigen.
- 3.) Auch alle anderen Angriffe feindlicher Zivilpersonen gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen und das Gefolge sind von der Truppe auf der Stelle mit den äußersten Mitteln bis zur Vernichtung des Angreifers niederzukämpfen.
- 4.) Wo Maßnahmen dieser Art versäumt wurden oder zunächst nicht möglich waren, werden tatverdächtige Elemente sogleich einem Offizier vorgeführt. Dieser entscheidet, ob sie zu erschießen sind.
Gegen Ortschaften, aus denen die Wehrmacht hinterlistig oder heimtückisch angegriffen wurde, werden unverzüglich auf Anordnung eines Offiziers in der Dienststellung mindestens eines Bataillonsusw. Kommandeurs kollektive Gewaltmaßnahmen durchgeführt, wenn die Umstände eine rasche Feststellung einzelner Täter nicht gestatten.
- 5.) Es wird ausdrücklich verboten, verdächtige Täter zu verwahren, um sie bei Wiedereinführung der Gerichtsbarkeit über Landeseinwohner an die Gerichte abzugeben.
- 6.) Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen können im Einvernehmen mit den zuständigen Befehlshabern der Luftwaffe und der Kriegsmarine die Wehrmachtgerichtsbarkeit über Zivilpersonen dort wieder einführen, wo das Gebiet ausreichend befriedet ist.
Für das Gebiet der politischen Verwaltung ergeht diese Anordnung durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

II.

Behandlung der Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht und des Gefolges gegen Landeseinwohner.

- 1.) Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begehen, besteht kein Verfolgungszwang, auch dann nicht.

wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen ist.

- 2.) Bei der Beurteilung solcher Taten ist in jeder Verfahrenslage zu berücksichtigen, daß der Zusammenbruch im Jahre 1918, die spätere Leidenszeit des deutschen Volkes und der Kampf gegen den Nationalsozialismus mit den zahllosen Blutopfern der Bewegung entscheidend auf bolschewistischen Einfluß zurückzuführen war und daß kein Deutscher dies vergessen hat.
- 3.) Der Gerichtsherr prüft daher, ob in solchen Fällen eine disziplinare Ahndung angezeigt oder ob ein gerichtliches Einschreiten notwendig ist. Der Gerichtsherr ordnet die Verfolgung von Taten gegen Landeseinwohner im kriegsgerichtlichen Verfahren nur dann an, wenn es die Aufrechterhaltung der Mannschaft oder die Sicherung der Truppe erfordert. Das gilt zum Beispiel für schwere Taten, die auf geschlechtlicher Hemmungslosigkeit beruhen, einer verbrecherischen Veranlagung entspringen oder ein Anzeichen dafür sind, daß die Truppe zu verwildern droht. Nicht milder sind in der Regel zu beurteilen Straftaten, durch die sinnlos Unterkünfte sowie Vorräte oder anderes Beutegut zum Nachteil der eigenen Truppe vernichtet werden. Die Anordnung des Ermittlungsverfahrens bedarf in jedem einzelnen Fall der Unterschrift des Gerichtsherrn.
- 4.) Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Aussagen feindlicher Zivilpersonen ist äußerste Vorsicht geboten.

III.

Verantwortung der Truppenbefehlshaber.

Die Truppenbefehlshaber sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit persönlich dafür verantwortlich,

- 1.) daß sämtliche Offiziere der ihnen unterstellten Einheiten über die Grundsätze zu I. rechtzeitig in der eindringlichsten Form belehrt werden,
- 2.) daß ihre Rechtsberater von diesen Weisungen und von den mündlichen Mitteilungen, in denen den Oberbefehlshabern die politischen Absichten der Führung erläutert worden sind, rechtzeitig Kenntnis erhalten,
- 3.) daß nur solche Urteil bestätigt werden, die den politischen Absichten der Führung entsprechen.

IV.

Geheimschutz.

Mit der Enttarnung genießt dieser Erlaß nur noch Geheimschutz als "Geheime Kommandosache". "

In Ergänzung dazu erließ das Oberkommando der Wehrmacht am 6. Juni 1941 folgende geheime "Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare":

"Im Kampf gegen den Bolschewismus ist mit einem Verhalten des Feindes nach den Grundsätzen der Menschlichkeit oder des Völkerrechts nicht zu rechnen. Insbesondere ist von den politischen Kommissaren aller Art als den eigentlichen Trägern des Widerstandes eine haßerfüllte, grausame und unmenschliche Behandlung unserer Gefangenen zu erwarten. Die Truppe muß sich bewußt sein:

1.) in diesem Kampf ist Schonung und Völkerrechtliche Rücksichtnahme diesen Elementen gegenüber falsch. Sie sind eine Gefahr für die eigene Sicherheit und die schnelle Befriedung der eroberten Gebiete.

2.) Die Urheber barbarisch asiatischer Kampfmethoden sind die politischen Kommissare. Gegen diese muß daher sofort und ohne weiteres mit aller Schärfe vorgegangen werden.

Sie sind daher, wenn im Kampf oder Widerstand ergriffen, grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen.

Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen:

I. Operationsgebiet

1.) Politische Kommissare, die sich gegen unsere Truppe wenden, sind entsprechend dem "Erlaß über Ausübung der Gerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa" zu behandeln. Dies gilt für Kommissare jeder Art und Stellung, auch wenn sie nur des Widerstandes, der Sabotage oder der Anstiftung hierzu verdächtig sind. Auf die "Richtlinien über das Verhalten der Truppe in Rußland" wird verwiesen.

- 2.) Politische Kommissare als Organe der feindlichen Truppe sind kenntlich an besonderen Abzeichen - roter Stern mit goldenem eingewebtem Hammer und Sichel auf den Ärmeln - (Einzelheiten siehe "Die Kriegswehrmacht der UdSSR", OKH/gen StdH 0 Qu IV Abt. Fremde Heere Ost (II)Nr. 100/41 g vom 15.1.1941 unter Anlage 9. J d). Sie sind aus den Kriegsgefangenen sofort, d.h. noch auf dem Gefechtsfelde, abzusondern. Dies ist notwendig, um ihnen jede Einflußmöglichkeit auf die gefangenen Soldaten zu nehmen. Diese Kommissare werden nicht als Soldaten anerkannt; der für Kriegsgefangene völkerrechtlich geltende Schutz findet auf sie keine Anwendung. Sie sind nach durchgeföhrter Absonderung zu erledigen.
- 3.) Politische Kommissare, die sich keiner feindlichen Handlung schuldig machen oder einer solchen verdächtig sind, werden zunächst unbefleckt bleiben. Erst bei der weiteren Durchdringung des Landes wird es möglich sein zu entscheiden, ob verbliebene Funktionäre an Ort und Stelle belassen werden können oder an die Sonderkommandos abzugeben sind. Es ist anzustreben, daß diese selbst die Überprüfung vornehmen. Bei Beurteilung der Frage, ob "schuldig oder nichtschuldig", hat grundsätzlich der persönliche Eindruck von der Gesinnung und Haltung des Kommissars höher zu gelten als der vielleicht nicht zu beweisende Tatbestand.
- 4.) In den Fällen 1.) und 2.) ist eine kurze Meldung (Meldezettel) über den Vorfall zu richten:
- von den einer Division unterstellten Truppen an die Division (I. c),
 - von den Truppen, die einem Korps-, Armeeober- oder Heeresgruppenkommando oder einer Panzergruppe unmittelbar unterstellt sind, an das Korps-usw. Kommando (I. c).
- 5.) Alle oben genannten Maßnahmen dürfen die Durchführung der Operationen nicht aufhalten. Planmäßige Such- und Säuberungsaktionen durch die Kampftruppe haben daher zu unterbleiben.

II. Im rückwärtigen Heeresgebiet

Kommissare, die im rückwärtigen Heeresgebiet wegen zweifelhaften Verhaltens ergriffen werden, sind an die Einsatzgruppen bzw. Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei (SD) abzugeben.

III. Beschränkung der Kriegs- und Standgerichte.

Die Kriegsgerichte und die Standgerichte der Regiments- usw. Kommandeure dürfen mit der Durchführung der Maßnahmen nach I. und II. nicht betraut werden."

Um Heydrich als dem "Chef der Sicherheitspolizei und des SD" auch formell die Grundlage für die Durchführung der "Endlösung" der Judenfrage zu geben, erhielt er im Juli 1941 folgendes Schreiben Görings, in dem dieser im Kopf erscheint als "Reichsmarschall des Deutschen Reiches, Beauftragter für den 4-Jahresplan, Vorsitzender des Ministerrats für die Reichsverteidigung":

"In Ergänzung der Ihnen bereits mit Erlaß vom 24. Januar 1939 übertragenen Aufgabe, die Judenfrage in Form der Auswanderung oder Exakierung einer den Zeitverhältnissen entsprechend möglichst günstigen Lösung zuzuführen, beauftrage ich Sie hiermit, alle erforderlichen Vorbereitungen in organisatorischer, sachlicher und materieller Hinsicht zu treffen für eine Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflussgebiet in Europa./bei Sofern hier die Zuständigkeit anderer Zentralinstanzen berührt werden, sind diese zu beteiligen. Ich beauftrage Sie weiter, mir in Bilde einen Gesamtentwurf über die organisatorischen, sachlichen und materiellen Vorausmaßnahmen zur Durchführung der angestrebten Endlösung der Judenfrage vorzulegen."

Als "Chef der Sicherheitspolizei und des SD" erließ Heydrich am 17. Juli 1941 zur Vernichtung der politischen Kommissare als geheime Reichssache folgenden "Einsatzbefehl Nr. 8" der nach dem Verteiler ausdrücklich auch an die Staatspolizeistelle Tilsit gerichtet war:

" Betrifft: Richtlinien für die in die Stalags und Dulags abzustellenden Kommandos des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD.

Anlg. 1 2 geheftete Anlagen 1 und 2, eine lose Anlage.

In der Anlage übersende ich Richtlinien über die Säuberung der Gefangenenlager, in denen Sowjetrussen untergebracht sind. Diese Richtlinien sind im Einvernehmen mit dem OKW - Abteilung Kriegsgefangene - (s. Anlage 1) ausgearbeitet worden. Die Kommandeure der Kriegsgefangenen- und Durchgangslager (Stalags und Dulags) sind seitens des OKW verständigt worden.
Ich ersuche, sofort ein Kommando in Stärke von einem SS-Führer und vier bis sechs Mann für die im dortigen Bereich befindlichen Kriegsgefangenenlager abzustellen. Falls zur Durchführung der gestellten Aufgaben zusätzliche Kräfte benötigt werden, ist mir sofort Mitteilung zu machen. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß die nicht davon betroffenen Staatspolizeileitstellen im Reiche derartig schwach besetzt sind, daß weitere Kräfte nicht abgegeben werden können.
Zur Erleichterung der Durchführung der Säuberung ist je ein Verbindungsführer zu dem Oberbefehlshaber der Kriegsgefangenenlager im Wehrkreis I Ostpreußen-Generalmajor von Hindenburg - in Königsberg und zum Oberbefehlshaber der Kriegsgefangenenlager im Generalgouvernement - Generalleutnant Hergott in Kielce zu entsenden.

Als Verbindungsführer sind ab sofort abzuordnen:

- a) Kriminalrat Schiffer, Staatspolizeileitstelle Stettin, zu Generalmajor von Hindenburg in Königsberg/Pr. und
- b) Kriminalkommissar Raschwitz, beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau, zu Generalleutnant Hergott in Kielce.

Aufgabe dieser Verbindungsoffiziere ist es, von Zeit zu Zeit, insbesondere zu Beginn des Einsatzes, die Tätigkeit der Kommandos nach diesen Richtlinien einheitlich auszurichten und für einen reibungslosen Verkehr mit den Dienststellen der Wehrmacht zu sorgen.

Für die Durchführung der den Kommandos in den Gefangenenlagern gestellten Aufgaben füge ich - als Anlage 2.) - Richtlinien für die in die Stalags abzustellenden Kommandos des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD bei, von denen gleichfalls das OKW und damit auch die Befehlshaber und Lagerkommandanten Kenntnis erhalten haben.

Vor Durchführung der Exekutionen haben sich die

Führer der Einsatzkommandos wegen des Vollzugs jeweils mit den Leitern der infrage kommenden Staatspolizeileitstellen bzw. mit den Kommandos des für ihr Lager zuständigen Gebietes in Verbindung zu setzen. Die Exekutionen dürfen nicht im Lager selbst, noch in unmittelbarer Nähe erfolgen; sie sind nicht öffentlich und müssen möglichst unauffällig durchgeführt werden. Hinsichtlich der Überprüfung der Durchgangslager in den neubesetzten Gebieten ergeht an die Chefs der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD gesonderte Weisung. Die im Bereiche der von den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD und den Staatspolizeistellen gestellten zusätzlichen Einsatzkommandos liegenden Durchgangslager sind von diesen selbst zu überprüfen."

Ein entsprechender "Einsatzbefehl Nr. 9" Heydrichs für die inzwischen im Reichsgebiet errichteten Kriegsgefangenenlager erging unter dem 21. Juli 1941. Die beiden Befehlen beigefügten und auch den Wehrmachtsstellen bekanntgegebenen "Richtlinien", die ebenfalls Geheimschutz als geheime Reichssache genossen, hatten folgenden Wortlaut:

"Richtlinien für die Aussonderung von Zivilpersonen und verdächtigen Kriegsgefangenen des Ostfeldzuges in den Kriegsgefangenenlagern im besetzten Gebiet, im Operationsgebiet, im Generalgouvernement und in den Lagern im Reichsgebiet.

I. Absicht.

Die Wehrmacht muß sich umgehend von allen denjenigen Elementen unter den Kriegsgefangenen befreien, die als bolschewistische Triebkräfte anzusehen sind. Die besondere Lage des Ostfeldzuges verlangt daher besondere Maßnahmen, die frei von bürokratischen und verwaltungsmäßigen Einflüssen verantwortungsfreudig durchgeführt werden müssen.

Während den bisherigen Vorschriften und Befehlen des Kriegsgefangenenwesens ausschließlich militärische Überlegungen zugrunde lagen, muß nunmehr der politische Zweck erreicht werden, das deutsche Volk vor bolschewistischen Hetzern zu schützen und das besetzte Gebiet alsbald fest in die Hand zu nehmen.

III. Weg zur Erreichung des gesteckten Ziels.

A. Die Insassen der Russenlager sind daher zunächst nach folgenden Gesichtspunkten innerhalb der Lager voneinander zu trennen:

1. Zivilpersonen;
2. Soldaten (auch solche, die zweifellos Zivilkleider angelegt haben);
3. politisch untragbare Elemente aus 1. und 2.;
4. Personen aus 1. und 2., die besonders vertrauenswürdig erscheinen und daher für den Einsatz zum Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendungsfähig sind;
5. Volkstumsgruppen innerhalb der Zivilpersonen und Soldaten.

B. Während die grobe Trennung nach A. 1. - 5. durch die Lagerorgane selbst vorgenommen wird, stellt zur Aussonderung der Personen zu A. 3. und 4. der Reichsführer SS "Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes" zur Verfügung.

Sie sind dem Chef der Sipo und des SD unmittelbar unterstellt, für ihren Sonderauftrag besonders geschult und treffen ihre Maßnahmen und Ermittlungen im Rahmen der Lageordnung nach Richtlinien, die sie vom Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes erhalten haben. Den Kommandanten, besonders deren Abwehroffizieren, wird engste Zusammenarbeit mit den Einsatzkommandos zur Pflicht gemacht.

III. Weitere Behandlung der ausgesonderten Gruppen.

A. Zivilpersonen, ...

wegen "verdächtigen" siehe II. A. 3. -

B. Militärpersonen.

Wegen eventueller Verwendung im Reichsgebiet sind Asiaten von den europäisch aussehenden Soldaten zu trennen. Offiziere werden vielfach als "Verdächtige" auszusondern sein. Andererseits sind Offiziere zur Verhinderung der Einflussnahme auf die Mannschaften frühzeitig von diesen zu trennen.

C. Über die als "Verdächtige" (s. II. A. 3.)

Ausgesonderten entscheidet das Einsatzkommando der Sipo und des SD.

Sollten einzelne als verdächtig Angesehene sich später als unverdächtig herausstellen, so sind sie zu den übrigen Zivilpersonen oder Soldaten im Lager zurückzuführen.

Dem Ersuchen des Einsatzkommandos auf Herausgabe weiterer Personen ist stattzugeben.

D. Vertrauenswürdige Personen sind zunächst zur Aussonderung der Verdächtigen (II. A. 3.) und zu sonstigen Aufgaben der Lagerverwaltung heranzuziehen. (Auf "Wolgadeutsche" wird besonders hingewiesen).

Erscheinen sie für den Einsatz zum Wiederaufbau im besetzten Gebiete besonders geeignet, so darf einem Freigabeersuchen des Einsatzkommandos der Sipo und des SD nur dann widergesprochen werden, wenn abwehrmäßiges Interesse an einer bestimmten Person besteht.

E. Volkstumsgruppen ... "

B.

III.

Feststellungen zum eigentlichen Tatgeschehen (die Beihilfehandlungen).

Bei der Ausführung und Weitergabe der Vernichtungsbefehle Hitlers und seiner Genossen gegen Juden, Kommunisten, als Kommunisten verdächtigte Personen und politische Kommissare der Roten Armee wirkten die Angeklagten in der Zeit ihrer Tätigkeit ~~bei~~^{der} Stadtpolizeistelle in Tilsit mit. Soweit der Angeklagte Krumbach daran beteiligt war, steht der Sachverhalt, den das Schwurgericht bei dem Landgericht in Dortmund seinem Urteil vom 12. 10. 1961 zugrunde gelegt hat, bereits rechtskräftig fest.

Der Zuständigkeitsbereich der Stadtpolizeistelle Tilsit umfasste zu Beginn des Russlandfeldzuges das Gebiet des Regierungsbezirks Gumbinnen mit den Kreisen Tilsit - Ragnit, Memel-Heydekrug, Pogegen, Schloßberg, Goldap, Insterburg, Ebenrode, Treuburg und das Suwalki-Gebiet, das zur damaligen Zeit die Bezeichnung "Kreis Sudauen" führte.

Leiter der Staatspolizeistelle Tilsit war zu dieser Zeit der damalige Regierungsrat und SS-Sturmbannführer Böhme. Sein nomineller Stellvertreter zu Beginn des Rußlandfeldzuges war der damalige Regierungsassessor und SS-Hauptsturmführer Wolfgang Ilges. Die tatsächliche Stellung eines Stellvertreters hatte jedoch der Zeuge Werner Kreuzmann inne, damals Kriminalkommissar und SS-Obersturmführer. Weisungsberechtigt gegenüber der Staatspolizeistelle war allein das Reichssicherheitshauptamt in Berlin.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben verfügte die Staatspolizeistelle Tilsit, zu der auch die beiden Außenstellen Gumbinnen und Insterburg sowie die Nebenstelle Heydekrug gehörten, über eigene Fernschreibverbindungen sowie über einen eigenen Kraftfahrzeugpark. Sie war in drei Abteilungen untergliedert:

- a) Abteilung I unter Leitung des Kriminalinspektors Fellenberg, Stärke etwa 20 Mann, Aufgabengebiet: Personalsachen, allgemeine Verwaltung, Kraftfahrwesen, Besoldung und Waffen.
- b) Abteilung II (Exekutivabteilung) unter Leitung des Zeugen Kreuzmann, etwa 30 bis 35 Beamte stark.

Ihre Aufgaben waren die Beschäftigung mit den Fegnern des Nationalsozialismus (Kommunisten, politische Häftlinge, Juden, Freimaurer, Bibelforscher, Kirchen) und die Aufsicht über die Fremdarbeiter. Sie stellte vor Beginn des Rußlandfeldzuges die Tätigkeitsberichte der Staatspolizeistelle Tilsit und nach Beginn des Rußlandfeldzuges die Einsatzberichte über die Säuberungsaktionen der Staatspolizeistelle Tilsit zusammen. Dieser Abteilung gehörten die Angeklagten Krumhach und Gerke während der Begehung der ihnen im vorliegenden Verfahren zur Last gelegten Taten an.

c) Abteilung III unter Leitung des Kriminalkommissars Harms, etwa 10 Mann stark. Ihr Aufgabengebiet war die Bearbeitung von Landesverrat und die Spionageabwehr. Harms war zugleich Leiter des Grenzpolizeikommissariats in Tilsit.

Der Stapo Tilsit unterstanden die Grenzpolizeikommissariate in Memel, Tilsit, Eydtkuhnen und Sudauen mit den einzelnen Kommissariaten zugehörigen je etwa 3 bis 4 Grenzpolizeiposten.

Nachdem am Sonntag, dem 22. Juni 1941, morgens um 3.05 Uhr die Kampfhandlungen begonnen hatten, erschien am nächsten Tage abends, von Pretzsch kommend, der Leiter der Einsatzgruppe A, der Oberregierungsrat und SS-Brigadeführer Dr. Stahlecker, bei der Stapo Tilsit zu einer Besprechung mit deren Leiter Böhme. Stahlecker erörterte mit Böhme die Lage und erteilte ihm unter Hinweis auf seine Sondervollmachten den Auftrag, mit einem aus den Angehörigen seines Stapoabschnitts zu bildenden Einsatzkommando in dem etwa 25 km breiten Grenzstreifen, der jenseits der damaligen deutschen Reichsgrenze auf litauischem Gebiet lag, die "Sonderbehandlung" sämtlicher Juden einschließlich der Frauen und Kinder sowie derjenigen Litauer durchzuführen, die in dem Verdacht standen, Kommunisten zu sein. Bei dem ersten Teil dieser Besprechung war der Zeuge Kreuzmann zugegen. Stahlecker brachte zum Ausdruck, daß die eigentlich ihm und seinen Leuten übertragene Aufgabe deshalb der Stapo Tilsit übertragen werden müsse, weil er selbst sich verspätet habe und deshalb den rasch vorrückenden deutschen Truppen nacheilen müsse, um in entfernteren Gebieten seiner Aufgabe nachkommen zu können. Stahlecker forderte, daß die Erschießungen sofort durchzuführen seien, weil die

litauische Bevölkerung jetzt noch Verständnis hierfür haben werde. Er empfahl auch, sich der litauischen Selbstschutzkräfte zu bedienen und durch diese Progrone durchführen zu lassen. Die von Stahlecker erteilten Anordnungen wurden auf Wunsch von Böhme durch das Reichssicherheitshauptamt in Berlin fernschriftlich bestätigt. Hierzu heißt es in der als geheime Reichssache vom Reichssicherheitshauptamt ausgegebenen Ereignismeldung UdSSR Nr. 6 vom 27. Juni 1941:

"Stapo Tilsit nimmt in einem Grenzstreifen von 25 km Shuberungsaktionen von Heckenschützen pp. vor."

In der Ereignismeldung UdSSR Nr. 11. vom 3.7.1941 wird berichtet:

"Um den Einsatzgruppen und Kommandos größtmögliche Bewegungsfreiheit zu erhalten, wurde dem B d S in Krakau, den Staatspolizeistellen Tilsit und Allenstein Genehmigung erteilt, durch zusätzliche vorübergehende Einsatzkommandos die ihrem Grenzabschnitt gegenüberliegenden neu besetzten Gebiete sicherheitspolizeilich zu bearbeiten und zu säubern."

In Durchführung des von Dr. Stahlecker überbrachten Befehls stellte Böhme für jede der nun folgenden Massenexekutionen gesondert ein Einsatzkommando aus den Beamten seiner Dienststelle zusammen. Teilweise zog er Beamte des Tilsiter SD unter Harsmann und einen Zug der Ordnungspolizei hinzu, teilweise überließ er kleinere Exekutionen den einzelnen Grenzpolizeikommissariaten zur Durchführung in eigener Regie und nach eigenem Ermessen.

Insgesamt wurden bei diesen von der Stapo Tilsit durchgeführten Einsätzen nach dem Stahlecker-Bericht 5502 Personen, in der weit überwiegenden Anzahl Juden und daneben

einige als Kommunisten verdächtigte Litauer, und aufgrund des Kommissarbefehls mindestens 700 - 800 kriegsgefangene Russen erschossen.

Während der Angeklagte Krumbach bereits seit Oktober 1940 als Kriminalkommissar auf Probe, ab März 1941 als festangestellter Kriminalkommissar mit dem Angleichungsdienstgrad eines SS-Untersturmführers bei der Stapostelle Tilsit eingesetzt war, kam der Angeklagte Gerke als Kriminalkommissar auf Probe und SS-Untersturmführer erst am 18. Juni 1941 dort an. Weil er noch mit der Wohnungssuche befasst war, nahm er nach seiner Einlassung an einer Dienstbesprechung vom 21. Juni 1941 bei dem Leiter der Dienststelle, Böhme, nicht teil. In dieser Dienstbesprechung wies Böhme auf den unmittelbar bevorstehenden Kriegsausbruch und die damit für die Stapostelle verbundenen allgemeinen Aufgaben hin.

Am 23. Juni 1941 begab sich Heydrich nach Ostpreußen, um dort bei einer Jagdfliegerstaffel selbst Einsätze zu fliegen. Die Stapostelle Tilsit wurde dazu fernschriftlich aufgefordert, Heydrich einen Kraftwagen auf den Flugplatz in Insterburg zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig einen zweiten Kraftwagen mitzubringen, mit dem der Überbringer des Wagens zurückfahren könnte. Ilges und der Angeklagte Krumbach fuhren zur Übergabe des Wagens nach Insterburg. Dadurch, daß der Adjutant Heydrichs versehentlich auch den Schlüssel für den zeitweise von ihm benutzten zweiten Wagen mitnahm, konnten Ilges und Krumbach erst nach Anforderung eines dritten Wagens aus Tilsit nach dort zurückkehren. Als sie dort erst gegen Morgen eintrafen, gestattete Ilges dem Angeklagten Krumbach, erst gegen Mittag des 24. Juni 1941 zur Dienststelle zu kommen. Dadurch erfuhr Krumbach zunächst nichts davon, was am Vormittag des 24. Juni 1941 auf der Dienststelle vor sich gegangen war:

1.) Garsden (Gerke).

Am Vormittag dieses 24. Juni 1941 rief Böhme eine Reihe von Angehörigen der Gestapostelle Tilsit, darunter auch den Angeklagten Gerke, zusammen und unterrichtete sie über die ihnen zugewiesene Aufgabe. Er führte dabei aus, der Krieg habe eine ideologische Auseinandersetzung zum Inhalt und verlange harte Maßnahmen, welche von der Führung als notwendig angeordnet und durchzustehen seien. Die Juden und eingefleischte Kommunisten seien zu erschießen, damit der begonnene Kampf gewonnen werden könne. Dabei wies er auf die befohlene besondere Geheimhaltungsbedürftigkeit der bevorstehenden Maßnahmen hin.

Anschließend fuhr Böhme mit 16 Angehörigen seiner Dienststelle, unter denen sich der Angeklagte Gerke befand, und mit 10 zur Exekution eingeteilten Angehörigen der Tilsiter SD-Dienststelle unter dem SS-Sturmbannführer Hersmann im Kraftwagen nach Garsden, den dem deutschen Grenzort Laugallen gegenüberliegenden litauischen Grenzort. Dort waren durch das Grenzpolizeikommissariat Memel auf Böhmes Anweisung sämtliche greifbaren Juden und einige als Kommunisten verdächtigte Litauer aus dem Ort und der Umgebung des Ortes festgenommen worden. Alle Häftlinge waren auf einer Wiese zusammengetrieben und wurden von Angehörige der Zollaufsichtsstelle Laugallen bewacht, wie es der Leiter des Grenzpolizeikommissariats in Memel, Dr. Frohwann, befohlen hatte. Nach ihrer Ankunft übernahmen die Stapo- und SD-Männer die Bewachung der Gefangenen. Die Gefangenen mussten auf die Straße heraustreten und wurden in die Nähe des russischen Grenzhauses hinter die Mauer eines zerschossenen Gebäudes geführt, wo durch das Grenzpolizeikommissariat Memel ein Massengrab bereits vorbereitet war.

Bis zum Beginn der Exekution wurden die Gefangenen mit verschiedenen Aufgaben beschäftigt. Einige mussten die

umherliegenden Leichen der gefallenen deutschen und russischen Soldaten beerdigen. Ein solches Beerdigungskommando hatte auch der Angeklagte Gerke zu leiten.

Als die Gefangenen bemerkten, welches Schicksal ihnen zugeschlagen war, warfen sie ihr Geld und ihre Wertsachen von sich. Weil sich Angehörige der Bewachungsmannschaft und Li-tauer nach diesen Gegenständen blickten, sammelte der Angeklagte Gerke die weggeworfenen Gegenstände ein. Er nahm sie - wie auch bei späteren Exekutionen - mit zur Dienststelle, erfasste sie in einer Liste und bewahrte sie in seinem Panzerschrank auf. Zu einem späteren Zeitpunkt wurden diese Gegenstände an das Reichssicherheitshauptamt nach Berlin übersandt.

Nachdem die Vorbereitungen für die Exekution abgeschlossen waren, wurden die Gefangenen hinter die Mauer des zerstossenen Gebäudes zurückgebracht. Der ganze Platz und die Erschießungsstätte selbst wurden von Angehörigen der Gestapo und des SD abgesperrt, um die Flucht von Gefangenen zu verhindern und auch Dritten den Zutritt zu verwehren. Der Angeklagte Gerke hatte bei diesen Absperrungsmaßnahmen die Leitung. Die Gefangenen, bei denen es sich nicht etwa um Partisanen oder um Widerstandskämpfer handelte, verhielten sich auffallend ruhig. Die meisten waren, obwohl sie ihr Schicksal erkannt hatten, gefasst. Einige weinten und jammerten. Andere, unter denen sich auch ein etwa 16 Jahre alter Knabe befand, flehten, ihre Unschuld beteuern, um Gnade. Widerstand oder der Gedanke an Aufruhr ging von keinem der Gefangenen aus. Sie fügten sich vielmehr mit bemerkenswerter Fassung in ihr Schicksal.

Der Exekutionsgraben, ein früherer russischer Vertheidigungsgraben, verlief parallel zu einem halbzerstörten Pferdestall. Bei den Erschießungen mussten sich jeweils 8 - 10 Opfer vor dem vorderen Grabenrand mit dem Gesicht zum Exekutionskommando nebeneinander aufstellen.

Das 20 Mann starke Exekutionskommando, zu welchem auch die Zeugen Thomsen und Neubacher gehörten, war von der Schutzpolizei in Memel gestellt worden. Es stand in Doppelreihe in etwa 20 m Entfernung den Opfern gegenüber. Jeweils 2 Schutzpolizisten hatten auf ein Opfer zu schießen. Die einzelnen Gruppen der zu erschießenden Opfer wurden von den dazu bestimten Angehörigen der Gestapo und des SD vom Versammlungsplatz aus mit viel Gebrüll und im Laufschritt an den Grabenrand vorgetrieben. Wenn sich jeweils etwa 8 - 10 Opfer vor dem Graben aufgestellt oder auch niederkniet hatten, gab der Schutzpolizeileutnant Schmidt-Hammer der das Exekutionskommando führte, vor dem Feuerbefehl mit Blickrichtung zu den Opfern eine Erklärung etwa folgenden Wortlauts ab: "Sie werden wegen Vergehens gegen die Wehrmacht - oder wegen deutschfeindlicher Einstellung - auf Befehl des Führers erschossen." Durch die Salven wurden nicht jeweils alle Opfer getötet. Deshalb liefen die eigens hierzu eingeteilten Angehörigen der Gestapo und des SD jeweils an den Grabenrand, um den noch nicht Getöteten mit der Pistole einen Nachschuß in den Kopf zu geben.

Jeweils nach der Erschießung einer Gruppe wurde die nächste Gruppe der Gefangenen an die Grube herangeführt. Diese Opfer, denen die nächste Salve galt, mussten dann vor ihrer eigenen Erschießung zunächst die bereits Erschossenen, soweit sie noch nicht in den Graben hineingefallen waren, in diesen hineinwerfen.

Weder bei dieser Exekution noch bei einer der späteren war ein Arzt zur Feststellung des eingetretenen Todes hinzugezogen worden.

Nur bei dieser Exekution in Garsden - im Gegensatz zu fast allen späteren Erschießungen - konnten die Gefangenen von ihrem Versammlungsplatz aus nicht schon die Erschießung der früher zum Graben getriebenen Opfer mit ansehen, weil sich

die Mauer und Gebisch zwischen dem Versammlungsplatz und der eigentlichen Erschießungsstätte befanden. Sie hörten aber die Schüsse des Exekutionskommandos und die Schreie der nicht sofort tödlich getroffenen Opfer.

Insgesamt wurden bei diesem Einsatz in Garsden 201 Personen und zwar vom Jünglich bis zum Greis, darunter einige als Kommunisten verdächtige Litauer und eine einzige Frau, die Ehefrau eines russischen Kommissars, erschossen. Nach Beendigung der Erschießung wurde der Graben mit den Leichen der Erschossenen von Beamten der Gestapo und des SD zugeworfen und planiert.

Die Zahl der Erschossenen wurde von Böhme an das Reichssicherheitshauptamt gemeldet und von diesem in die Ereignismeldung UdSSR Nr. 14 vom 6. Juli 1941 aufgenommen.

Der Angeklagte Gerke, der die Absperrungsmaßnahmen leitete, will die Erschießung selbst nicht mitangesehen und das Massengrab selbst erst gesehen haben, als es schon wieder geschlossen war.

2.) Krottingen (Krumbach).

Am Nachmittag des 25. Juni 1941 kam Böhme bei seinem Rundgang durch die Dienstzimmer und zur Einteilung für den bevorstehenden Einsatz in Krottingen zu Krumbach. Er teilte ihm mit, dass er an dem Einsatz teilzunehmen habe und dass das Kommando bereits um 5 Uhr oder um 5,30 Uhr im Hofe der Dienststelle antrete. Dabei wies Böhme Krumbach besonders darauf hin, dass es sich um eine geheime Reichssache handele. Ob er dabei ausdrücklich von Erschießungen sprach, ist nicht sicher; jedenfalls wusste Krumbach aber, dass ihm höchstwahrscheinlich die Teilnahme an einer Erschießung wie in Garsden bevorstand, von der ihm die daran Beteiligten bereits berichtet hatten.

Am Morgen des 26. Juni 1941 fuhren die von Böhme eingeteilten Angehörigen der Staatspolizeistelle Tilsit, etwa 20 Mann, zusammen mit einem 8 - 10 Mann starken Kommando des SD-Tilsit über Memel nach Krottingen. Dieser Ort liegt etwa 20 km nördlich von Memel auf litauischem Gebiet. Der Angeklagte Krumbach saß im Kraftwagen Böhmes hinter diesem. In Memel schlossen sich die Angehörigen des dortigen Grenzpolizeikommissariats unter Dr. Frohwann und die Leute der SD-Außenstelle unter Sakuth an. Als das Kommando der Schutzpolizei unter dem Leutnant Schmidt-Hammer der Kolonne eingliederte, sagte Böhme erklärend zu Krumbach: "Das sind die Leute, die auch in Garsden die Erschießungen durchgeführt haben."

Als das Kommando in Krottingen eintraf, befanden sich dort etwa 180 männliche Juden, und zwar vom Jugendlichen bis zum Greis, auf dem Marktplatz des Ortes innerhalb einer gußeisernen Umzäunung, durch welche früher die inzwischen abgebrochene griechisch-orthodoxe Kirche eingefriedigt gewesen war. Auf dem Marktplatz wurde außerdem eine größere Anzahl von Personen, die verdächtigt wurden, Kommunisten zu sein, festgehalten. Der Marktplatz war von einer aufgeputschten, johlenden Menschenmenge umstellt. Tei-ilweise wurden Forderungen gegen einzelne Juden vorgebracht.

Da Böhme den Eindruck hatte, daß noch nicht alle Juden des Ortes zusammengetrieben waren, ließ er von Gruppen von ein bis zwei Gestapo oder SD-Beamten und beigegebenen litauischen Hilfspolizisten die Häuser nach weiteren Juden durchsuchen. Von den Litauern, die in dem Verdacht standen, Kommunisten zu sein, wurden auf Böhmes Veranlassung nach kurzer Befragung einige freigelassen.

Die Juden warfen, als sie ihr Schicksal erkannt hatten, ihr Geld und ihre Wertsachen fort. Die fortgeworfenen Gegenstände wurden von verschiedenen Personen, darunter auch von Litauern, eingesammelt.

Der Angeklagte Krumbach war während dieser Vorgänge zu keiner besonderen Aufgabe eingeteilt. Er hielt sich in Böhmes Nähe zu dessen Verfügung auf und war jederzeit zum Eingreifen bereit. Einmal erhielt er den Auftrag, nachzusehen, ob die Kraftfahrzeuge ordnungsgemäß abgestellt und bewacht seien.

Als Böhme und der Leiter des SD-Tilsit, der Sturmbannführer Hersmann, sich im Schatten eines Baumes niedergelassen hatten, stand Krumbach dabei. Sie sprachen darüber, daß das Judentum die Weltherrschaft anstrebe und daß daher das Blutreservoir des Ostjudentums vernichtet werden müsse. Als Krumbach fragte, was mit den Frauen der Juden geschehen solle, und zu bedenken gab, welche Wut diese haben müßten, wenn ihre Männer und Väter erschossen worden seien, erwiderte Böhme, darüber liegen noch keine Weisungen vor; wahrscheinlich würden sie später in Lagern untergebracht.

Als die Nachricht auftauchte, in den Wohnungen der russischen Offiziere seien möglicherweise noch Offiziere und Waffen versteckt, erhielt der Angeklagte Krumbach den Befehl, diese Wohnungen zu durchsuchen. Er führte diesen Befehl aus, fand jedoch weder versteckte Soldaten, noch Waffen. Auf dem Rückweg zum Marktplatz entdeckte er jedoch ein Ausbildungslager der sowjetischen Armee, welches er durchsuchte.

Inzwischen waren sämtliche Gefangenen mit Lastkraftwagen, bewacht von Stattpolizei und Sicherheitsdienstangehörigen, auf der Straße Krottingen -Polangen zur Erschießungsstätte gefahren worden. Als der Angeklagte Krumbach zum Marktplatz zurückkehrte, war dieser leer. Von den dort herumstehenden Litauern ließ er sich die Richtung angeben, in der die Kolonne davongefahren war. Die zur Straße herüber schallenden Erschießungssalven wiesen ihm den Weg zur Erschießungsstätte in einem Wäldchen. Dort ging die

Erschießung der festgenommenen Personen im wesentlichen in der gleichen Weise vor sich, wie bereits in Garsden. Der ganze Platz war mit einem doppelten Absperrungsring von Gestapo- und SD-Angehörigen abgesperrt, um Neugierigen den Zutritt zu verwehren und Gefangene an der Flucht zu hindern. Die Gefangenen mussten die Erschießung der vor ihnen an den Erschießungsgraben getriebenen Opfer mit ansehen.

Das Exekutionskommando schoß außerordentlich schlecht. Von etwa 10 Getroffenen waren durchschnittlich nur etwa vier sofort tot. Die Übrigen wälzten sich stöhnen und schreiend am Boden. Einige versuchten sogar, sich aufzurichten, und riefen laut um Hilfe. Die nicht tödlich getroffenen Opfer erhielten deshalb von den hierzu eingeteilten Angehörigen der Gestapo und des SD mit der Pistole Nachschüsse in den Kopf. Soweit die Erschossenen nicht von selbst in den Graben gefallen waren, mussten die nachfolgend Vorgeführten die Leichen ihrer Vorgänger erst in den Graben werfen, bevor sie selbst erschossen wurden.

An der Exekutionsstätte meldete sich Krumbach bei Böhme zurück. Dieser befahl ihm, sich an den Nachschüssen auf die Opfer zu beteiligen. Krumbach ging jedoch zuerst in ein in der Nähe gelegenes Bauernhaus, um sich dort mit Brot und Milch bewirten zu lassen. Er holte auch Böhme zum Essen herein. Anschließend beteiligte er sich bei mindestens zwei Erschießungsgängen mit drei bis vier Nachschüssen auf die Opfer.

Insgesamt wurden bei dieser Aktion 214 männliche Juden und litauische Kommunisten, in der Hauptsache jedoch Juden, erschossen. Diese Zahl weist auch die Ereignismeldung UdSSR Nr. 14 vom 6. Juli 1941 aus.

Nach der Exekution fand für die beteiligten Angehörigen der Gestapo und des SD eine sogenannte Sakuska statt, d.h. ein litauisches Essen mit viel Fleisch und viel Schnaps.

Krumbach beteiligte sich nach seiner unwiderlegten Einlassung jedoch nicht hieran.

3.) Polangen (Krumbach).

Zu dem Einsatz in Polangen am 30. Juni 1941 erhielt Krumbach den Befehl von Böhme in der gleichen knappen Form wie zu dem Einsatz in Krottingen. Nach seiner Einlassung ordnete Böhme vor der Abfahrt an, er solle seinen Fotoapparat mitnehmen und Aufnahmen von dem Großbrand machen, der in der Nacht zuvor in Krottingen am Marktplatz ausgebrochen war. Dann fuhren Böhme mit 20 bis 25 Angehörigen der Dienststelle in Tilsit und Hersmann mit seinen SD- Läuten ab zu der Exekution in Polangen. Dieser an der Ostsee gelegene litauische Badeort befindet sich 27 km nördlich von Memel und etwa 3 km von der früheren deutschen Reichsgrenze entfernt. Unterwegs schlossen sich der Gruppe Dr. Frohwann vom Grenzpolizeikommissariat in Memel und Sakuth von der SD-Außenstelle in Memel mit ihren Leuten an. Auf der Hinfahrt wurde in Krottingen kurz gehalten. Krumbach besichtigte das frühere NKWD-Gebäude, in dem sich die litauische Polizei niedergelassen hatte. Nach seiner Rückkehr ordnete Böhme die Weiterfahrt an. Er befahl dem Angeklagten Krumbach, während der Exekution noch einmal nach Krottingen zurückzufahren, hier Aufnahmen zu machen und Ermittlungen über die Brandursache anzustellen.

In Polangen waren knapp 100 Personen festgenommen worden. Sie wurden in einem Gebäude bewacht. Auf Böhmes Befehl wurde ein äußerer Absperrungsring um das Gebäude gelegt. Auch der Angeklagte Krumbach wurde zu dieser Bewachung eingeteilt. Sodann wurden die Festgenommenen aus dem Gebäude herausgeführt. Es handelte sich ausschließlich um männliche Juden, und zwar vom Jüngling bis zum Greis. Auf Böhmes und Hersmanns Anordnung wurden noch einige weitere Juden festgenommen. Krumbach erlebte es mit, wie einige Leute der Geheimen Staatspolizei und des SD den zusammengetriebenen Juden das Handgepäck wegnahmen und sie teilweise

schlugen, soweit sie sich dagegen zur Wehr setzten. Krumbach glaubte, von sich aus nicht dagegen einschreiten zu können, da die Ranghöheren Böhme und Hersmann untätig dabeistanden.

Den Marsch der insgesamt festgenommenen 101 Juden zum Erschießungsplatz, welcher in den Dünen lag, begleitete der Angeklagte Krumbach mit seinem Kraftwagen. Er hatte dabei die Aufgabe, auf diese Weise an der Marsch-sicherung teilzunehmen.

Am Erschießungsort angekommen, erhielt Krumbach von Böhme den Befehl, jetzt mit dem litauisch sprechenden Kriminalsekretär Niemann nach Krottingen zurückzufahren, um die Aufnahmen von dem Brand zu machen und nach der Brandursache zu forschen. Schon nach kurzer Zeit gewann Krumbach bei seinen Ermittlungen den Eindruck, daß die zwei oder drei Brandstellen von rivalisierenden litauischen Gruppen angelegt ^{worden} sein müssten. Er begnügte sich mit diesem Ergebnis. Sein Versuch, noch Gegenstände aus dem am Vortage festgestellten russischen Ausrüstungslager für die Dienststelle mitzunehmen, schlug fehl, da das Magazin ebenfalls ein Raub der Flammen geworden war.

Weil Krumbach glaubte, seinen Auftrag sehr schnell ausgeführt zu haben und sich deshalb noch einen Abstecher leisten zu können, fuhr er mit Niemann zunächst an den Strand. Dort besichtigten sie die Villen litauischer Prominenter, und Niemann erzählte Krumbach von dem litauischen Kriegshafen. Als sie die Schüsse der Exekution herüberschallen hörten, fuhren sie jedoch zum Exekutionsplatz zurück.

Dort stellte Krumbach zu seinem Erstaunen fest, daß nicht nur der Schutzpolizeizug unter Leutnant Schmidt-Hammer, sondern auch ein Luftwaffen-zug an der Erschießung beteiligt war. Er meldete sich bei Böhme zurück und teilte

ihm das Ergebnis seiner Ermittlungen mit.

Bei der ersten Erschießung nach Krumbachs Rückkehr befand sich unter den 10 Opfern ein jüdischer Arzt, der vor der Erschießung niederkniete und die Hände faltete. Böhme machte Krumbach noch auf diese "sakrale Haltung" aufmerksam, die alle Anwesenden stärkstens beeindruckte. Dann erhielt der Angeklagte Krumbach von Böhme den Befehl, sich um die Außenabsicherung des Geländes gegen Unberufene Zuschauer zu kümmern. Dabei machte er noch drei Aufnahmen, unter anderem von dem Erschießungskommando der Luftwaffe und einer Gruppe der zu Erschießenden.

Insgesamt wurden bei dieser Aktion 101 Juden erschossen. Die entsprechende Meldung an das Reichssicherheitshauptamt in Berlin fand ihren Niederschlag in der Ereignismeldung UdSSR Nr. 14 vom 6. Juli 1941.

Nach der Exekution fand wiederum eine Sakuska statt, an der sich Krumbach nach seiner Einlassung nicht beteiligte, ~~haben will~~. Er ließ sich jedoch von einem litauischen Schutzpolizisten zwei Schnäpse einschenken.

4.) Tauroggen I (Krumbach).

Ende Juni oder Anfang Juli 1941 fand eine kleinere Exekution in dem litauischen Ort Tauroggen statt. Diese war auf Anordnung von Böhme von dem Grenzpolizeipostenführer Schwarz in Laugzargen vorbereitet worden. Das Kommando der Staatspolizeistelle Tilsit, darunter wiederum der Angeklagte Krumbach, wurde hierzu von Böhme an den betreffenden Tage erst kurz nach Dienstbeginn zusammengestellt.

Die Exekutionsstätte befand sich auf einem angezäunten Kasernenhof. Das Massengrab war bereits hergerichtet. Die zu erschießenden Juden und Kommunisten waren am Vortage von den Beamten des Grenzpolizeipostens Laugzargen in

Zusammenarbeit mit litauischen Hilfskräften zusammengetrieben und in die Kaserne gebracht worden. Es handelte sich um insgesamt 60 Personen, meist Juden und nur wenige Kommunisten. Die Exekution wurde in der gleichen Weise wie in den vorangegangenen Fällen durch ein Kommando der Schutzpolizei in Memel durchgeführt.

Der Angeklagte Krumbach hatte bei dieser Aktion keine besondere Funktion, da im Verhältnis zu der Zahl der Opfer sehr viele Beamte der Geheimen Staatspolizei und des SD anwesend waren. Zu Beginn der Erschießungen hielt er sich in Böhmes Nähe zur Verfügung. Als plötzlich ein Kriminalassistent an das Massengrab heranlief und hineinschoß, trat Böhme hinzu und fragte, was der Anlaß sei. Er erfuhr, daß ein Jude, ohne getroffen zu sein, rückwärts in das Massengrab hineingesprungen war, um so der Erschießung zu entgehen. Anschließend interessierte er sich besonders für die Waffe dieses Kriminalassistenten, da es sich um ein französisches Beutegewehr handelte.

5.) Georgenburg (Krumbach und Gerke).

Am 2. Juli 1941 erhielten Krumbach und Gerke den Befehl von Böhme, am folgenden Tage an einem Einsatz teilzunehmen. Böhme und Hersmann fuhren mit etwa 30 bis 40 Leuten nach Georgenburg. Dieser Ort liegt etwa 12 km von der damaligen deutschen Reichsgrenze entfernt, und zwar gegenüber dem deutschen Grenzort Schmallenberg. Der dortige Grenzpolizeipostenführer, der Kriminalsekretär Carsten, hatte die Erschießung vorbereitet, jedoch nur unzulänglich, wie sich bald herausstellte: Teilweise hatte er die zu Erschießenden nur unter Hausarrest gestellt, so daß sie erst zusammengetrieben werden mussten. Böhme war außerdem äußerst verärgert darüber, dass die ihm ursprünglich zugesagte Gestellung eines Erschießungskommandos durch das in der Nähe stationierte Polizeibataillon abgelehnt wurde.

Auch seine telefonische Rückfrage bei dem Kommandeur des Bataillons blieb erfolglos. Böhme machte kein Hehl aus dem Grund seiner Verärgerung und ordnete an, daß die Erschießung mittels Genickschusses stattfinden müsse.

Zunächst befahl er, weitere Juden ausfindig zu machen und herbeizuholen. Er beauftragte auch Krumbach und Gerke, mit je einem ortskundigen Litauer nach weiteren Juden zu suchen. Insgesamt wurden zusätzlich noch mindestens 60 Juden festgenommen. Der Angeklagte Krumbach brachte mit seinen Leuten allein 15 bis 20 weitere Juden herbei, während der Angeklagte Gerke keine weiteren Juden mehr gefunden haben will.

Sodann wurden alle Opfer in Fußmarsch zu der Erschießungsstätte geführt, einem Brachegelände in der unmittelbaren Nähe eines alten Friedhofs auf einer Anhöhe. Da das vorgesehene Massengrab noch nicht fertiggestellt war, wurden die Festgenommenen zur Vertiefung und zur Vergrößerung ihres eigenen Grabes herangezogen und unter viel Geschrei mit Schlägen zur Arbeit angetrieben. Die Leitung dieses Kommandos hatte der SS-Untersturmführer Wiechert. Zwei Juden wurden von diesem Kommando veranlaßt, einander mit Spaten derartig zu schlagen, dass sie schließlich blutüberströmt zusammenbrachen. Gerke beobachtete das aus einiger Entfernung, während Krumbach erst nachträglich die blutenden Juden wahrgenommen haben will.

Der Angeklagte Krumbach erhielt von Böhme den Auftrag, die mit der Außensicherung beauftragten litauischen Polizisten zu überwachen und insbesondere dafür zu sorgen, daß einige schon nahe an die Erschießungsstätte herangekommene Litauer zurückgedrängt wurden. Nach Ausführung dieses Auftrages hielt er sich wieder in Böhmes Nähe auf. Er wurde dann ebenso wie der Angeklagte Gerke - zur Bewachung der Festgenommenen in der Nähe des Massengrabes eingesetzt.

Als das Gerücht auftauchte, einige jüdische Prominente hielten sich noch auf einem einige Kilometer entfernten Gehöft verborgen, befahl Böhme dem Angeklagten Krumbach, mit drei von ihm auszuwählenden Leuten diese Juden aufzuspüren. Nach etwa 20 bis 30 Minuten fanden sie das Gehöft. Nach flüchtiger Durchsuchung gaben sie sich mit der Auskunft eines deutsch sprechenden Litauers zufrieden, daß sich Juden auf dem Gehöft nicht aufhielten. Auf der Rückfahrt machten sie einen Umweg über Georgenburg, um dort auf dem Wochenmarkt günstig einzukaufen. Krumbach, der sich in Tilsit selbst verpflegte, kaufte u.a. Eier und Butter, versteckte diese Gegenstände aber besonders gut im Wagen, damit Böhme sie auf der Rückfahrt nicht finden sollte.

Als Krumbach an den Erschießungsplatz zurückkehrte, war bereits etwa die Hälfte der 322 Opfer, unter denen sich fünf Frauen befanden, mit Genickschuß erschossen. Böhme befahl ihm, die Absicherung der Erschießungsstätte zur Memelseite hin zu übernehmen.

Die Erschießung ging so vor sich, daß sich jeder zum Erschießungskommando eingeteilte Gestapo und SD-Mann sein Opfer von der etwa 40 bis 50 m vom Graben entfernt auf dem Boden sitzenden Gruppe der übrigen holte, es an den Rand des Massengrabes stellte, mit Genickschuß erschoß und gleichzeitig mittels Fußtrittes in das Grab beförderte. Es gab keine Erschießungssalven, kein angetretenes Erschießungskommando und keinen Erschießungsspruch, sondern laufende Einzelschüsse. Auch hier konnten die Wartenden sehen, wie die zuvor Vorgeführten erschossen wurden.

In mindestens fünf bis sechs Fällen beteiligte sich der Angeklagte Gerke befehlsgemäß an den Erschießungen mittels des beschriebenen Genickschusses, im übrigen, wie bereits erwähnt, an der Bewachung der Opfer.

Bei dieser Massenerschießung herrschte eine erhebliche Nervosität und Spannung unter allen Beteiligten. Das hatte zunächst seine Ursache darin, daß das Erschießungskommando der Schutzpolizei ausgeblieben war und die Opfer deshalb in persönlichem Kontakt mit dem Schützen erschossen werden mussten und ferner darin, dass die vorhandenen Kräfte für die Erschießung und Bewachung der großen Anzahl von 322 Personen kaum ausreichten. In dem Durcheinander der laufenden Einzelschüsse kam es dazu, daß ein Gestapoangehöriger, der Fahrer Rinkus, von einer Kugel in den Oberschenkel getroffen wurde. Er wurde verbunden und musste in Böhmes Wagen bis zum Ende der Erschießung warten. Der Angeklagte Krumbach war durch die Vorgänge so mit sich selbst beschäftigt, dass er trotz Warnrufen von anderen nicht rechtzeitig bemerkte und sich zur Wehr setzte, als ein Jude auf ihn zulief, ihn umriß, ihn schlug und würgte. Die Krumbach zu Hilfe eilen den schossen so ungeschickt auf den auf ihm liegenden Juden, daß Krumbachs Haare versengten. Krumbach benötigte einige Zeit, um sich von den Folgen dieses Angriffs zu erholen.

Gegen Ende der Erschießungsaktion sammelte der Angeklagte Gerke die von den Juden fortgeworfenen Gegenstände, nämlich Geld, Wertsachen und Papiere, ein. Er hatte von Böhme den Auftrag erhalten, von dem Geld der Opfer die in einer Gaststätte in Georgenburg vorbereitete Sakuska zu bezahlen.

Nach Beendigung der Erschießung fuhr Böhme mit dem verletzten Rinkus ins Krankenhaus und übertrug Krumbach die Rückführung des Gestapokommandos. Zu der in der Gaststätte vorbereiteten Sakuska erschien Krumbach als Letzter. Seine Leute hatten wegen Meinungsverschiedenheiten mit den SD-Leuten das Lokal aber schon wieder verlassen und fuhren davon. Krumbach konnte sich nur noch von Hersmann verabschieden um dann hinter seinen Leuten herzufahren. In einer Gaststätte auf deutschem Gebiet wurde ein kurzer Halt

eingelebt und Bier getrunken.

Über diese Aktion in Georgenburg heißt es in der Ereignismeldung UdSSR Nr. 19 vom 11. Juli 1941:

"Gemeinsam mit dem SD-Abschnitt wurden im litauischen Grenzgebiet seitens der Gestapo Tilsit weitere Großaktionen durchgeführt. So wurden ... am 3. Juli in Georgenburg 322 Personen (darunter fünf Frauen) ... erschossen"

6.) Wirballen- Kybarty (Gerke).

An einem nicht mehr feststellbaren Tage in der Zeit zwischen dem 11. und dem 18. Juli 1941 fand eine Erschießung bei Wirballen-Kybarty statt. Die litauische Stadt Kybarty liegt ostwärts von Gumbinnen unmittelbar an der früheren deutsch-litauischen Grenze. Das in dem gegenüberliegenden deutschen Grenzort Eydtkau (Eydtkuhnen) stationierte Grenzpolizeikommissariat unter Leitung des Kriminalobersekretärs Tietz hatte eine Stärke von etwa 18 bis 20 Mann. Durch dieses Kommando hatte Böhme in dem oben genannten Zeitraum Juden und Kommunisten in Wirballen-Kybarty festnehmen lassen.

Am Erschießungstage fuhren Böhme und Hersmann in aller Frühe mit Stapo- und SD-Angehörigen aus Tilsit, unter denen sich der Angeklagte Gerke befand, zu dem etwa 90 km entfernten Kybarty ab. Als Erschießungsgelände war ein von einem Panzergraben durchzogenes Weidegelände bestimmt, das einige Kilometer von Kybarty entfernt lag. Als das Kommando dort eintraf, waren die Opfer bereits an der Exekutionsstätte zusammengetrieben worden. Ihre Wertsachen waren eingesammelt worden und wurden Gerke übergeben. Er beteiligte sich dann an der Bewachung der Opfer und an der Abschirmung der Exekutionsstätte.

Die Erschießung selbst wurde durch Beamte der Staatspolizeistelle in Tilsit mittels Genickschusses durchgeführt. Dabei wurden die Opfer genau wie in Georgenburg durch die Beamten einzeln an den Rand des Panzergrabens geführt

und dann dort erschossen. Die Exekution erfolgte in Sichtweite derjenigen, die noch auf ihre eigene Erschießung warteten. Gerke erteilte in einigen Fällen Nachschüsse, wenn die Genickschüsse die Opfer nicht sofort getötet hatten. Insgesamt wurden mindestens 230 Personen, darunter 6 - 8 Frauen, erschossen.

Nach Beendigung der Exekution fand ein vom Grenzpolizeikommissariat Eydtkau vorbereitetes gemeinsames Essen statt, welches Gerke auf Böhmes Anweisung mit dem Geld bezahlte, welches den Opfern zuvor abgenommen worden war.

7.) Wilkowischken I (Krumbach).

In der zweiten Junihälfte 1941 wurde eine Erschießung in der litauischen Stadt Wilkowischken durchgeführt. Diese Stadt liegt rund 20 km ostwärts des früheren deutschen Grenzortes Eydtkühnen. Die von Böhme am Tage vor der Exekution eingeteilten Beamten der Staatspolizeistelle Tilsit, darunter der Angeklagte Krumbach, fuhren an dem betreffenden Tage zusammen mit einigen SD-Leuten über Eydtkühnen nach Wilkowischken. 3 Kilometer vor Wilkowischken wurden sie von dem Leiter des Grenzpolizeikommissariats Eydtkau, dem Kriminalobersekretär Tietz, der diese Exekution vorbereitet hatte, zu einem alten Schießplatz am Stadtrand geführt. Innerhalb des Kugelfangs waren zwei Massengräber ausgehoben. In der Nähe befand sich ein Waffenarsenal, in welchem sich noch russisches Heeresgut, u.a. auch Karabiner mit Munition, befanden. Der Untersturmführer Wiechert wurde von Böhme beauftragt, im Wege stehendes russisches Gerät durch Juden beiseitenschaffen zu lassen. Auf ungeklärte Weise gerieten dabei zwei Juden in einen auf dem Schießplatz gelegenen Tümpel, in dem sie sofort ertranken. Nachdem die Vorbereitungen abgeschlossen waren, wurde unter Führung von Wiechert aus Leuten der Stapo und des SD ein Exekutionskommando in Stärke von 20 Mann gebildet. Das Kommando wurde mit russischen Karabinern und russischer Munition ausgerüstet.

Sodann wurden die zu erschießenden Juden, die sich bis dahin größtenteils noch im Gewahrsam des in Wilkowischken stationierten Polizeibataillons befunden hatten, in Gruppen von 20 Mann abgeholt und zur Exekutionsstelle geführt. Die erste Gruppe führte der Kriminalobersekretär Tietz heran, die zweite und eine spätere Gruppe der Angeklagte Krumbach. Im übrigen beteiligte Krumbach sich an der Außensicherung der Erschießungsstätte.

Die E-schießung selbst erfolgte in der gleichen Weise wie in Krottingen und in Polangen. Die Juden mussten sich zu je zehn am Rande des Massengrabes aufstellen, wo ihnen durch Wiechert die Erschießungsformel eröffnet wurde. Wiechert gab auch den Feuerbefehl. Insgesamt wurden mindestens 120 Juden erschossen.

Die Wirkung der Schüsse bei dieser Exekution war bedeutend stärker als sonst. Entweder handelte es sich bei der verwendeten Munition um Sprengmunition, oder es lag an der Länge der Karabinerläufe. Bei den ersten Salven hatten die Schützen auf die Köpfe der Opfer gezielt, wobei die Köpfe auseinanderplatzten und Gehirn herumspritzte. Es wurde deshalb später angeordnet, dass die Schützen auf die Brust zu zielen hätten. Aber auch bei diesen Schüssen wurde die ganze Brust zerfetzt. Da alle Schüsse sofort tödlich waren, brauchten Nachschüsse nicht gegeben zu werden. Die zweite Hälfte der jeweils herangeführten Gruppe wurde bei der Erschießung der ersten Hälfte jeweils nur in wenigen Metern Entfernung verwahrt, so daß sie die Erschießung genau beobachten konnte. Diese Opfer mussten die zerfetzten Leichen ihrer Vorgänger in das Grab werfen, damit sie selbst Platz hatten, sich vor der Grube aufzustellen.

Bei dieser Exekution war Böhme nur etwa bis zur Hälfte der Zeit anwesend. Die weitere Leitung lag in den Händen von Hersmann. Krumbach erhielt den Befehl, die Beamten der

Staatspolizeistelle Tilsit zurückzuführen. Auf dem Rückweg nahm er noch an einer vom Leiter des Grenzpolizeikommissariats Tilsit vorbereiteten Sakuska teil. Bei dieser Gelegenheit wurden von Litauern pro-deutsche Tischreden gehalten.

Gegen Ende der Sakuska wies Tietz den Angeklagten Krumbach daraufhin, dass er ein Schuhwarengeschäft wisse, in welchem Krumbach Schuhe und Leder in Friedensqualität kaufen könne. Diese Gelegenheit nahm Krumbach wahr und machte auf der Rückfahrt in Kybartys nochmals Halt, um für sich Leder für ein Paar Stiefel, ein Paar Halbschuhe und zwei Paar Kinderschuhe einzukaufen.

8.) Heydekrug (Gerke).

Im September oder Oktober 1941 wurden südlich von Heydekrug auf litauischem Boden nahe der deutschen Grenze mindestens 50 Juden, und zwar überwiegend Frauen und Kinder, daneben auch einige Greise, erschossen. Die ursprünglich in Litauen ansässig gewesenen Opfer waren wegen der "Säuberungsaktionen" im litauischen Grenzstreifen auf deutschen Boden geflüchtet, wo sie in unbewohnten, halb zerfallenen, unweit der Grenze gelegenen Häusern untergebracht waren und hier ein kümmerliches Leben gefristet hatten. Sie waren armselig gekleidet und unterernährt.

An Erschießungstage führer 8 bis 10 Beamte der Staatspolizeistelle Tilsit unter der Führung des Kriminalkommissars Harns zu dem angegeben Ort. Unter ihnen befand sich auch der Angeklagte Gerke.

Die Juden wurden durch die Stapoleute aus den Bausungen geholt und an einen großen Graben, der auf litauischem Gebiet lag, geführt. Dieser Graben hatte bereits bei früheren Exekutionen als Massengrab gedient.

Dort wurden die Opfer einzeln durch Genickschlässe getötet.

Der Angeklagte Gerke erschoss eigenhändig mindestens drei bis fünf Opfer.

9.) Wilkowischken II (Krumbach).

Als dem Angeklagten Krumbach die Leitung des Grenzpolizeikommissariats Eydtkau übertragen war, setzte ihn Anfang 1942 der Leiter der litauischen Sicherheitspolizei davon in Kenntnis, daß sich noch 12 von dem Kriminalobersekretär Tietz oder auf seine Veranlassung festgenommene Juden in litauischem Polizeigewahrsam befänden. Krumbach sah sich die gefangenen Juden an und stellte dabei fest, daß sich drei Frauen und zwei Kinder unter ihnen befanden. Die Frauen sagten ihm, sie seien nur Halbjüdinnen und im Übrigen auch katholisch getauft.

Bei seiner nächsten Meldung in Tilsit machte Krumbach Böhme von dem Sachverhalt Mitteilung und fragte ihn, was mit den Juden geschehen solle. Ihre Erschießung lehnte er ab, weil er dadurch eine Beeinträchtigung der deutschen Nachrichtentätigkeit befürchtete. Auch glaubte er, die Zeit der Erschießungen sei vorbei, zumal er davon Kenntnis hatte, daß inzwischen für Juden Ghettos eingerichtet worden waren. Böhme, der selbst keine eigene Entscheidung fällen wollte, verwies Krumbach an den damaligen Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Kowno (Kauen), den Standartenführer Jäger, bei dem Krumbach sich ohnehin noch als Führer des Grenzpolizeikommissariats Eydtkau melden musste. Krumbach trug daraufhin Jäger den Fall vor und bat um Aufnahme der Gruppe von Juden in ein Ghetto. Jäger war sehr ungehalten darüber, dass sich in den von der Staatspolizeistelle Tilsit kontrollierten Grenzstreifen noch lebende Juden befänden. Er verlangte ihre sofortige Erschießung. Als Krumbach einwandte, daß die Zeit der Erschießungen vorbei sei und dass eine Erschießung auch die Nachrichtentätigkeit gefährden könnte,

erklärte Jäger, wenn der Angeklagte zu feige dazu sei, die Erschießung der Juden selbst vorzunehmen, so möge er sie durch Litauer durchführen lassen. Jäger verlangte sofortige Vollzugsmeldung.

Der Angeklagte Krumbach meldete Böhme, was Jäger befohlen hatte. Böhme entschied, daß Krumbach den Erschießungsbefehl Jägers an die Litauer weitergeben solle, da sich die Leute in litauischem Gewahrsam befänden. Sodann solle er ihm und Jäger den Vollzug der Erschießung melden. Er beauftragte Krumbach, einen deutschen Beobachter zu der Erschießung mitzuschicken, damit alles ordentlich zu gehe.

Krumbach ließ daraufhin durch einen gewissen Schmidtke an die Litauer den Befehl geben, die Juden zu erschießen. Zuvor hatte er jedoch bei einem nochmaligen Besuch in Wilkowischken die beiden getauften Frauen, die sich auf seine Aufforderung hin einen Taufchein besorgt hatten, freigelassen. Insoweit glaubte er, ihnen helfen zu können. Er beauftragte Schmidtke, die Erschießung der restlichen 10 Juden, darunter eine weitere Frau und zwei Kinder, zu beobachten. Nachdem Schmidtke ihm die Erschießung gemeldet hatte, erstattete er seinerseits an Böhme und Jäger Vollzugsmeldung.

lo.) Pogegen (Gerke).

Kurz nach Beginn des Rußlandfeldzuges, nämlich Ende Juni oder Anfang Juli 1941, legte Böhme dem Angeklagten Gerke die Befehle über die Aussonderung und Tötung der bei der russischen Armee eingesetzten politischen Kommissare zur Kenntnisnahme vor und beauftragte ihn mit der Durchführung dieser Befehle. Im Gebiet der Gestapo-stelle Tilsit lagen damals Durchgangsgefangenenlager bei den Orten Pogegen, Heydekrug-Matzicken, Schützenort bei Eydtkuhnern und Sudauen. Die Gefangenen mussten in diesen Lagern

unter freiem Himmel oder in Erdlöchern hausen. Eine Trennung der Gefangenen nach Dienstgraden, Truppenteilen oder sonstigen Merkmalen war noch nicht durchgeführt.

Unter den Gefangenen befanden sich auch die bei den russischen Truppen eingesetzten politischen Offiziere, die sogenannten Kommissare oder Politruks, denen es zunächst gelungen war, ihrer sofortigen "Vernichtung" aufgrund des Kommissarbefehls zu entgehen, sei es nun, weil sie ihre Dienstgradabzeichen rechtzeitig abgelegt hatten und dadurch nicht erkannt worden waren, sei es, weil die Wehrmacht, die sie gefangen genommen hatte, den Kommissarbefehl missachtete.

Die Durchführung der Befehle zur Vernichtung der Kommissare im Lager Sudauen wurde wegen zu großer Entfernung dem dortigen Grenzpolizeikommissariat zur selbständigen Erledigung übertragen. In jedes der von dem Angeklagten Gerke bearbeiteten Lager ordnete er zwei Gestapo-Beante ab, denen ein russisch sprechender Dolmetscher der Wehrmacht beigegeben wurde. Mit Hilfe von Spitzeln aus den Reihen der hungernden russischen Gefangenen, die mit Rauchwaren und Verpflegungszulagen leicht zu gewinnen waren, wurden die Kommissare der verschiedenen Dienstgrade ermittelt. Sie wurden vernommen und anschließend, wenn sich die Angaben der Spitzel bestätigt hatten, in ein streng bewachtes Sonderlager gebracht. Der Angeklagte Gerke begab sich regelmäßig zweimal in der Woche in die Lager und sah die Listen der ermittelten Kommissare ein, hörte bei Vernehmungen zu und überwachte die gesamte Arbeitsweise. Vom Grenzpolizeikommissariat Sudauen erhielt er ebenfalls die Listen der festgestellten Kommissare. Die Namen und die Dienstgrade aller Politruks ~~meiste~~ Gerke festschriftlich an das Reichssicherheitshauptamt in Berlin. Von dort kam dann in fast allen Fällen die Weisung, die Kommissare zu erschießen. Lediglich in wenigen Ausnahmefällen wurde die Überführung besonders wichtiger Polit-Offiziere

der höheren Dienstgrade nach Berlin angeordnet.

Gerke sammelte die von Berlin eingehenden Erschießungsbefehle, bis eine genügende Anzahl zusammen war, die die Abstellung eines Erschießungskommandos rechtfertigte. Dann veranlasste er die Festsetzung eines Erschießungstermins und teilte ihn den Lagerkommandanten mit, die ihrerseits die erforderlichen Vorbereitungen für die Exekution anordneten. Für die drei vom Angeklagten bearbeiteten Lager, nämlich Pogegen, Heydekrug-Matzicken ^{und Schützenort,} fanden die Erschießungen auf deutschem Boden in Pogegen statt, wo von russischen Gefangenen in einiger Entfernung von dem Lager das Massengrab ausgehoben wurde. Diesen Gefangenen wurde gesagt, das Grab würde zur Beerdigung verstorbener Gefangener benötigt. Der Transport der Politruks auf Lastwagen zur Hinrichtungsstelle und ihre Bewachung auf diesem Wege erfolgten durch Angehörige der Wehrmacht, die auch das Schließen der Massengräber besorgten.

Der Angeklagte Gerke war bei dem Verladen der Gefangenen auf die Lastwagen zugegen und fuhr erst anschließend zum Erschießungsplatz hinterher. Die Erschießung selbst wurde durch Angehörige der Stapo Stelle und des SD in Tilsit unter Führung von Böhme und Hersmann mit der gewohnten Genickschussmethode durchgeführt. Gerke war mindestens einmal bei der Erschießung eines Restes der Gefangenen persönlich anwesend. Dabei war es so, daß die Gefangenen in oder hinter dem Lastwagen warten mussten und daher die Erschießung ihrer Vorgänger jedenfalls nicht längere Zeit beobachten, wohl aber hören konnten. Einen einzigen Gefangenen erschoß Gerke eigenhändig, weil dieser einem bewachenden Landesschützen den Karabiner entrissen hatte und damit seinerseits das Feuer auf Gerke eröffnet hatte.

Diese Erschießungen unter Einschaltung des Angeklagten Gerke fanden nur im Juli und August 1941 statt. Insgesamt wurden in allen vier Lagern mindestens 700 - 800 kriegsgefangene russische Kommissare erschossen, davon in

Poggen mindestens 300 Gefangene aus den Lagern Pogegen, Heydekrug-Matzicken und Schitzenort.

II.) Tauroggen II (Gerke).

Mehr als zwei Jahre nach seiner letzten Beteiligung an einer Massenerschießung (Fall 8., Heydekrug, September oder Oktober 1941), nämlich im November 1943, befand sich der Angeklagte Gerke anlässlich einer Schutzdienstreferententagung in Berlin, weil er verantwortlich war für den Schutz des Hauptquartiers von Göring in Rominten. Auf der Rückfahrt bekam er vom Reichssicherheitshauptamt eine geheime Reichssache für den früheren Mitangeklagten Dr. Jahr mit, der seit dem 9. September 1943 als Regierungsrat und SS-Sturmbannführer Leiter der Stapostelle Tilsit und Nachfolger von Böhme war. Bei dieser geheimen Reichssache handelte es sich mit größter Wahrscheinlichkeit um die "Geheime Reichssache 1005", von der Dr. Jahr Gerke jedenfalls kurz nach dessen Rückkehr nach Tilsit dadurch Kenntnis gab, dass er sie ihm zum Durchlesen vorlegte.

Unter der Bezeichnung "Geheime Reichssache 1005" oder Befehl und Kommando 1005 oder 2500 lief die sogenannte "Enterdungsaktion", d.h. die Beseitigung und völlige Unkenntlichkeitmachung (durch Verbrennen der Leichen und Zerkleinern der Knochen) der aus den ersten Jahren des Ostfeldzuges stammenden Massengräber von Massenerschießungen. Die Durchführung dieser Aktion, die bereits seit dem Frühjahr 1942 von Berlin aus vorbereitet und seit etwa Herbst 1942 /Anfang 1943 in Angriff genommen worden war, wurde dem SS-Standartenführer Blobel übertragen, der hierzu besondere Vollmachten erhielt. Die Eingeweihten bezeichneten daher diese Arbeit auch als "blobeln". Die Aktion diente dem Zweck, die Spuren der Massenerschießungen von Juden, Kommunisten, als Kommunisten verdächtigter Personen und von politischen Kommissaren der Roten Armee zu beseitigen. Die Befehle und die Arbeiten liefen unter dem höchsten Geheimhaltungsgrad als geheime Reichssache. Deshalb war auch bereits in den grundsätzlichen

Befehl angeordnet worden, daß die zu den Arbeiten heranzuziehenden jüdischen Häftlinge, wie übrigens auch andere Häftlinge, die ebenfalls zur Durchführung der Enterdungsaktion herangezogen wurden, strengstens zu bewachen und nach durchgeföhrter Arbeit zu erschießen seien, während ihnen vorher für ihre Mitwirkung an diesen Arbeiten die Freiheit zu versprechen sei. Die mit der Durchführung der Arbeiten und der Bewachung der Arbeitskräfte beauftragten Deutschen sollten besondere Verschwiegenheitsverpflichtungen mit höchster Strafandrohung unterschreiben. Unter gleicher Strafandrohung waren sie darauf hinzuweisen, daß sie für die Bewachung der eingesetzten jüdischen Arbeiter persönlich zu haften hätten.

Die Gestapodienststelle in Tilsit wurde in dem Befehl aufgefordert, die Lage der unter Mitwirkung ihrer Beamter aus den Massenerschießungen des Jahres 1941 herrührenden Massengräber zu melden. Dr. Jahr übertrug dem Angeklagten Gerke die Vorbereitung dieser Meldung. Er nahm schließlich Gerkes Meldung entgegen und ließ sie mit seiner Unterschrift zum Reichssicherheitshauptamt nach Berlin gehen.

Da Blobels Leute nicht alle "Enterdungsmaßnahmen" durchführen konnten, wurde die Staatspolizeistelle in Tilsit beauftragt, das einzige auf reichsdeutschem Boden liegende, von den Kommissarerschießungen bei Pogegen herrührende Massengrab zu beseitigen, während alle auf litauischem Boden liegenden Gräber durch das Kommando Blobels beseitigt wurden.

Dr. Jahr bestimmt wiederum den Angeklagten Gerke, die Enterdungsaktion bei Pogegen durchzuführen. Es wurden hierzu Angehörige der Dienststelle und Gendarmeriebeamte vom Regierungspräsidenten in Gumbinnen herangezogen, die vorher sorgfältig auf ihre Zuverlässigkeit im nationalsozialistischen Sinne und auf ihre Verschwiegenheit geprüft wurden. Die Auswahl der Beamten und die Verhandlungen mit dem Regierungspräsidenten ^{traf und} führte entweder Dr. Jahr selbst

oder ein anderer leitender Beamter der Dienststelle auf Befehl von Dr. Jahr. Dr. Jahr verpflichtete den Angeklagten Gerke und die vier bis fünf dazu eingeteilten Dienststellenangehörigen sowie auch die 6 - 8 Gendarmeriebeamten durch eine Ansprache und Unterschrift unter eine eigens abzugebende schriftliche Erklärung zu besonderer Verschwiegenheit. Dabei erläuterte er ihnen welche Aufgabe auf sie wartete.

Auf Befehl von Dr. Jahr fuhr der Angeklagte Gerke nun nach Königsberg, um dort bei dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD mit dem Kriminalrat Alberti über die Art der Durchführung der Enterdung zu verhandeln. Dabei machte Alberti den Vorschlag, die Leichen mit langen Eisenhaken auf Holzstöße zu ziehen, sie mit Heizöl zu übergießen und dann zu verbrennen. Er sagte die Beschaffung des nötigen Holzes und des Heizöls zu. Gerke berichtete Dr. Jahr über das Ergebnis dieser Besprechung und fuhr dann nach Kauen, um sich dort die Durchführung einer Enterdungsaktion durch Blobels Leute anzusehen.

Zur Vorbereitung der Arbeiten in Pogegen, welche er zu leiten hatte, suchte und fand er nicht allzuweit von dem Massengrab entfernt eine verlassene Baracke, in der das Kommando und die Juden, die zur Durchführung der Arbeiten heranzuziehen waren, während der ganzen Zeit der Durchführung der Aktion für sich und völlig getrennt von der Umwelt hausen konnten. Keiner außer Gerke selbst durfte während der Aktion die Baracke und die ein Stück entfernt davon liegende Enterdungsstelle verlassen.

Dr. Jahr selbst fuhr nach Kowno, um dort die Zurverfügungstellung der von Gerke als erforderlich angesehenen 6 Juden zur Durchführung der eigentlichen Arbeiten zu erwirken. Der Angeklagte Gerke holte, nachdem alle anderen Vorbereitungen einschließlich der Beschaffung von Geflechtmatten zur Sichtabschirmung der Enterdungsstelle abgeschlossen

170

waren, diese 6 Juden in Kowno ab und zugleich auch die Verpflegung und Marketenderware für das gesamte Kommando, und zwar für die als erforderlich veranschlagte Zeit von etwa vier Wochen. Verpflegung und Marketenderware waren für alle Beteiligten einschließlich der Juden gut und reichlich bemessen. Die ihm überlassenen Juden hatten schon unter Blobel bei der Enterdung gearbeitet und waren mit der Arbeit vertraut und eingearbeitet. Von Kowno bekam er auch die zum Herausziehen der Leichen benötigten eisernen Haken mit.

Die sechs Juden mussten Tag und Nacht bewacht werden. Es handelte sich um litauische Juden, von denen einer gut deutsch sprach, meist jüngere Leute, die etwa 30 Jahre alt waren. Da ihre innere Einstellung eine Flucht wie auch den Gedanken an etwaigen Widerstand wenig wahrscheinlich erscheinen ließen, genügte es, daß nachts ein Mann des Kommandos in der Baracke wach blieb. Aber auch der Verbrennungsplatz selbst musste nachts bewacht werden, damit Unberufene die Stätte nicht einsehen konnten. Schließlich war die Bewachung des Verbrennungsplatzes auch deshalb erforderlich, weil die einzelnen Scheiterhaufen, die durch übereinanderschichtung je einer Lage Holz und einer Lage Leichen entstanden waren und etwa 3 bis 4 Meter hoch waren, stets mehrere Tage und Nächte lang brannten. Die in zwei oder drei Massengräbern dichtbeieinander liegenden Leichen wurden auf insgesamt zwei oder drei Scheiterhaufen verbrannt. Die Leichen waren bereits stark verwest. Uniformteile waren an ihnen aber noch zu erkennen.

Während der Durchführung der Arbeit war der Angeklagte Gerke wenigstens einmal in Tilsit, um Dr. Jahr über den Fortgang der Arbeiten zu berichten. Dabei lud er den Angeklagten Krumbach ein, ihn einmal in seiner weitabgeschiedenen Baracke zu besuchen und sich dabei die "Enterdung" anzusehen. Gerke wies Krumbach bei dieser Gelegenheit auf die gute Marketenderware, die ihm zur Verfügung stand, hin.

Krumbach leistete der Einladung Folge. Nachdem er sich die Arbeitsstelle angesehen hatte, unterhielt er sich mit Gerke in der Baracke, spielte mit ihm Karten und ließ sich mit ihm Schnaps und Zigaretten aus der Marketenderware schmecken.

Als die Arbeiten fast beendet waren, meldete der Angeklagte Gerke dies nach Tilsit. Dr. Jahr veranlasste daraufhin, daß der Grenzpolizeipostenführer Kriminalsekretär Schwarz die Erschießung der sechs Juden, die die Enterdungsarbeiten durchgeführt hatten, auf litauischem Gebiet vorbereitete und Gerke die Juden nach Beendigung der Arbeit dorthin brachte. Als Gerke mit den sechs Juden nach Tauroggen kam, waren dort bereits alle Vorbereitungen für ihre Erschießung getroffen und das Grab ausgehoben. In Gerkes Gegenwart wurden die sechs Juden in der Nähe Tauroggens auf litauischem Gebiet von den Beamten des Grenzpolizeipostens mittels Genickschusses einzeln erschossen.

C.

Die Grundlagen der Feststellungen .

Die Feststellungen zu B. und die unten unter E. im Rahmen der rechtlichen Würdigung und zur inneren Tatseite getroffenen ergänzenden Feststellungen beruhen auf der Einlassung der Angeklagten, auf den uneidlichen Aussagen der Zeugen Thomsen, Neubacher, Kreuzmann, Schmidtz, Rübe und Streckenbach, auf den beeideten Aussagen der Zeugen Osthues, Dr. Finnberg und Dr. Lauffs, auf folgenden, teilweise nur auszugsweise verlesenen Urkunden:

Führerbefehl vom 13.5.1941 über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa" und über besondere Maßnahmen der Truppe aus IMT Band 34, Seite 249 -255.

Vernehmung des Amtschefs III im Reichssicherheitshauptamt, Ohlendorf über die Verantwortung der an den Erschießungen Beteiligten aus IMT Band 4 Seite 350 bis 351.

Brief Görings an Heydrich vom Juli 1941 aus Poliakov-Wulf, "Das Dritte Reich und die Juden", 2. Auflage, Seite 116.

Einsatzbefehl Nr. 8 des Chefs der Sipo und des SD vom 17.7.1941 über die Kommissaraussonderung, Fotokopie Band VII Blatt 199 ff.

Einsatzbefehl Nr. 9 des Chefs der Sipo und des SD vom 21.7.1941 über die Kommissaraussonderung in Lagern des Reichsgebiets, Fotokopie Band VII Blatt 205 ff.

Richtlinien zu den Einsatzbefehlen Nr. 8 und 9, Fotokopie Band VII Blatt 210 ff.

Richtlinien des OKW über die Behandlung politischer Kommissare vom 6.6.1941, Fotokopie Bd. IV Blatt 151.

Ereignismeldung UdSSR Nr. 6 vom 27.6.1941, Fotokopie Bd. III, Blatt 153.

Ereignismeldung UdSSR Nr. 11 vom 3.7.1941, Fotokopie Band III Blatt 153.

Ereignismeldung UdSSR Nr. 14 vom 6.7.1941, Fotokopie Band IV Blatt 151.

Ereignismeldung UdSSR Nr. 19 vom 11.7.1941, Fotokopie Band IV Blatt 151.

Ereignismeldung UdSSR Nr. 26 vom 16.7.1941, Fotokopie Band IV Blatt 151.

Reichenaufbefehl vom 10.10.1941 aus IMT Band 35 Seite 84 - 86, Mansteinbefehl vom 20.11.1941 aus Poliakov-Wulf, Seite 207, Protokoll über die Wannsee-Konferenz vom 20.1.1942 aus Poliakov-Wulf Seite 119 - 123.

Bericht Thieracks über die Besprechung mit Himmler am 18.9.1942 aus IMT Band 26 Seite 201.

Himmlers Posener Rede vom 4.10.1943 aus IMT Band 29 Seite 150.

Protokoll über die Vernehmung Keitels vor dem IMT aus IMT Band 10 Seite 594 ff.

Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht in Dortmund vom 12. Oktober 1961 in dieser Sache und auf dem unbesiedelten Gutachten des Sachverständigen Dr. Seraphim.

D.

Die Einlassung der Angeklagten und die Beweiswürdigung.

Die Angeklagten Krumbach und Gerke sind im Sinne aller vorstehenden Feststellungen und der im Rahmen der rechtlichen Würdigung erörterten weiteren Feststellungen im vollen Umfange geständig.

Sie berufen sich lediglich darauf, daß sie die Taten auf bindende Befehle hin hätten ausführen müssen und daß sie, wie Krumbach es formulierte, "funktionalisiert und instrumentalisiert" gewesen seien. Sie weisen darauf hin, daß sie sich im Falle einer Befehlverweigerung unübersehbaren Folgen für ihre Person ausgesetzt hätten.
- Diese Einlassung vermag die Angeklagten, wie noch näher auszuführen sein wird, nicht zu entlasten.

Die Geständnisse der Angeklagten sind im vollen Umfange glaubwürdig, weil sie mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme und dem Ermittlungsergebnis übereinstimmen. Beide Angeklagten haben sich nach dem Eindruck des Schwurgerichts schon im Ermittlungsverfahren, aber auch in der Hauptverhandlung bemüht, die Wahrheit zu sagen. Sie haben sich selbst dabei nicht geschont. Sie haben ehrliche Scham und Erschütterung über ihre Taten gezeigt, zu denen sie nur im Rahmen eines verbrecherischen Systems fähig waren.

E.

Rechtliche Würdigung und Feststellungen zur inneren Tatseite.

Die Haupttäter, nämlich Hitler, Göring, Himmler, Heydrich und möglicherweise weitere Personen aus ihrer Umgebung, haben mit ihren Befehlen zur Durchführung der Massenerschießungen, die den Gegenstand des vorliegenden

Verfahrens bilden, Verbrechen des gemeinschaftlichen Mordes begangen (§ 211 StGB in alter und in neuer Fassung). Sie haben nämlich in gegenseitiger Übereinstimmung die grundsätzlichen Befehle dazu gegeben, daß Juden, Kommunisten, als Kommunisten verdächtige Personen und politische Kommissare der Roten Armee als sogenannte "potentielle Gegner" getötet wurden. Diese Tötungen erfolgten nach genauer Vorausplanung aller Einzelheiten, also mit Überlegung (§ 211 StGB alter Fassung), sie erfolgten darüber hinaus auch aus niedrigen Beweggründen und auf grausame Art und Weise (§ 211 Abs. II StGB neuer Fassung). Dabei sind die niedrigen Beweggründe in der Tötung von Menschen nur ihrer Rasse oder ihrer politischen Auffassung wegen zum Zwecke der Ausrottung bestimmter Bevölkerungsgruppen um eines ideologischen Rassen- und Herrendünkels und eines politischen Herrschaftsanspruchs willen zu sehen, während die Grausamkeit darin liegt, daß es sich um Massentötungen handelte, daß die Angehörigen der Erschießungskommandos bei der Durchführung von Massentötungen zwangsläufig verrohten, daß keinerlei Vorkehrungen zur Vermeidung von Grausamkeiten im Einzelfalle getroffen wurden, daß in keinem Falle ein Arzt hinzugezogen war, der den Eintritt des Todes hätte feststellen können, daß die später zu erschießenden Opfer häufig die Tötung ihrer Vorgänger mit eigenen Augen mit ansehen mussten, daß sie in allen Fällen die Schüsse hörten, mit denen ihre Vorgänger getötet wurden und daß sie häufig die Leichen ihrer Vorgänger, soweit sie nicht sofort in die Massengräber gefallen waren, eigenhändig in die Grube werfen mussten, bevor sie selbst getötet wurden.

Hitler, Göring, Himmler, Heydrich und ihre Genossen, die die Massentötungen in allen Einzelheiten genau vorausgeplant hatten, wussten um die niedrigen Beweggründe, die ihrem Tatentschluß zugrunde lagen. Es war für sie voraussehbar

und ist auch von ihnen vorausgesehen worden, dass sich derartige Massentötungen schon in aller Regel nicht ohne Grausamkeit durchführen lassen, dass aber ganz besonders deshalb mit Grausamkeiten gerechnet werden musste, weil das mit diesen Massentötungen befasste Personal zwangsläufig verröhte. Sie wollten und billigten die Grausamkeiten.

Hitler, Göring, Himmler, Heydrich und etwaige weitere Personen aus ihrer näheren Umgebung sind Hauptäter im Sinne von § 47 StGB. Sie wollten aufgrund eines gemeinschaftlichen Entschlusses die von ihnen angeordnete Begehung der Mordtaten als eigene Taten.

Bei der Vernichtung der Juden, der Kommunisten, der politischen Kommissare der Roten Armee und der Zivilisten, die in dem Verdacht standen, Kommunisten zu sein, im Zuge des Krieges gegen Rußland handte es sich für die Hauptäter um ein einziges, in sich fortgesetztes Verbrechen des Mordes. Zwar ging der Entschluß zur Ausrottung der Juden auf eine längere Entwicklung zurück als der Entschluß zur Ausrottung der Kommunisten und der politischen Kommissare. Während der Vorbereitungen zum Kriege gegen die UdSSR reifte jedoch in den Hauptätern der Plan, beide Gruppen bei der gleichen Gelegenheit, nämlich im Zuge der Besetzung des angegriffenen Gebietes, und im wesentlichen auch durch die gleichen Hilfskräfte, nämlich durch die Einsatzgruppen und die Einsatzkommandos, wenn schon nicht total zu vernichten, so aber doch wenigstens erheblich zu dezimieren. Folgerichtig wurden beide Gruppen von Opfern bei der Bekanntgabe des grundsätzlichen Vernichtungsbefehls durch die Hauptäter an die Einsatzgruppenleiter und auch sonst zusammengefasst bezeichnet als sogenannte "potentielle Gegner". Nur insoweit, als verschiedene Städten beteiligt werden mussten, insbesondere im Hinblick auf den von der Wehrmacht zu erwartenden Widerstand, oder wegen des unvergleichlich größeren Umfanges

der Judenvernichtungen wurden die Befehle für die Judenvernichtungen und für die Kommunisten bzw. Kommissarerschießungen teilweise getrennt erlassen.

Für die Angehörigen der jüdischen Rasse war durch die Haupttäter von vornherein ihre restlose Vernichtung, auch wenn sie sich zu einer anderen Religion bekannten, geplant. Das ergibt sich aus dem Brief Görings vom Juli 1941 an Heydrich, in welchem er ihm im Gegensatz zu anderen Lösungsversuchen jetzt mit der "Gesamtlösung" und "Endlösung" der Judenfrage beauftragte. Es findet seinen besonders deutlichen Niederschlag in dem sogenannten Wannsee-Protokoll über die Konferenz vom 20. Januar 1942, in welchem es heißt, im Zuge der Endlösung der Judenfrage würden die Juden in Durchgangsghettos verbracht und dann in großen Arbeitskolonnen straßenbauend ostwärts geführt, wobei ein Großteil durch natürliche Verminderung ausfallen werde. Der eine natürliche Auslese darstellende Rest werde entsprechend behandelt werden müssen, damit es nicht die Keimzelle eines neuen jüdischen Aufbaus werden könne. Dieser Plan der Haupttäter ließ sich jedoch nicht restlos verwirklichen. Trotz schärfster Verfolgungsmaßnahmen und zahlreicher Massentötungen konnten zahlreiche Angehörige der jüdischen Rasse den generellen Vernichtungsbefehlen Hitlers und seiner Umgebung entgehen und nach der Zerschlagung seiner Macht befreit werden.

Den Angeklagten Krumbach und Gerke konnte nicht nachgewiesen werden, dass sie die von ihnen begangenen Taten als eigene begehen wollten, wenn sie auch teilweise sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 211 StGB in alter und in neuer Fassung in ihrer Person selbst verwirklichten. Die Tatplanung ging nicht von ihnen aus. Sie handelten auf Befehl. Sie wollten lediglich die für sie fremde Tat Hitlers und seiner Genossen unterstützen, und zwar gemeinschaftlich mit anderen. Sie waren deshalb Gehilfen im Sinne des § 49 StGB.

Beiden Angeklagten war bei ihrer Beteiligung an den Vernichtungsmaßnahmen bekannt, dass es sich dabei um die Ausführung grundsätzlicher Befehle der obersten Führung handelte und dass die Führung mit Hilfe dieser Befehle aufgrund einer eingehenden Vorausplanung und einer den einfachsten und grundlegendsten Rechtsregeln widersprechenden Weise bestimmte Bevölkerungsgruppen nur um ihrer Rassezugehörigkeit und um ihrer politischen Überzeugung willen töten wollte. Sie hatten keinen Zweifel daran, dass es sich bei diesen Tötungen um Unrecht handelte, welches jeder menschlichen Moral und auch dem Völkerrecht Hohn sprach und jeder rechtlichen Grundlage entbührte. Das sagten ihnen ihr natürlicher Menschenverstand, insbesondere aber auch ihre Ausbildung als Polizeibeamte, der von der Führung befohlene Geheimhaltungsgrad, die unwahren Sprüche, die bei den Erschießungen teilweise aufgesagt werden mussten, und die Tatsache, dass bewusst falsche Gerüchte darüber in Umlauf gesetzt wurden, es handele sich um Widerstandskämpfer und Heckenschützen. Krumbach und Gerke erkannten auch, dass es bei den Massentötungen grausam zuging, wenn die Opfer die Salven und Schüsse mit anhören mussten, durch die ihre Vorgänger getötet wurden, wenn sie, wie in den meisten Fällen geschehen, diese Erschießungen sogar selbst mit ansehen mussten und wenn sie, soweit ihre Vorgänger nicht bereits bei der Erschießung selbst in die Grube gefallen waren, diese vor ihrer eigenen Erschießung zuerst in die Grube werfen mussten.

Das gilt auch für die Fälle in Garsden und in Krottingen bei denen die Angeklagten Gerke und Krumbach jeweils zuerst beteiligt waren. Denn vor der Abfahrt zur Erschießung in Garsden erläuterte Böhme dem Kommando und damit auch Gerke seine Aufgabe und deren Zweck. Krumbach erfuhr die Einzelheiten von seinen Kameraden nach der Erschießung in Garsden, bevor er zu dem Einsatz in Krottingen abrückte.

Das gilt schließlich auch für die Erschießung der politischen Kommissare der Roten Armee. Sie waren uniformiert und bei den militärischen Einheiten eingesetzt wie andere Soldaten auch. Der Angeklagte Gerke war sich darüber im Klaren, dass Kriegsgefangene Soldaten nicht einfach kurzerhand er-

schossen werden durften. Denn das widerspricht nicht nur der Haager Landkriegsordnung, sondern schon den primitivsten Regeln jeden Rechtsgefühls. Daran ändert es auch nichts, dass Befehle des Oberkommandos der Wehrmacht hierfür vorlagen und die Wehrmacht - wenn auch meist widerstreitend - keinen entscheidenden Widerstand gegen die Kommissarerschießungen leistete. Gerke war sich auch darüber klar, dass die Kommissare nicht etwa deshalb erschossen werden konnten, weil sie, wie es damals hieß, gar keine Soldaten seien. Die Erschießung von Menschen ohne gerichtliches Verfahren nur wegen ihrer politischen Überzeugung bleibt in jedem Falle ein Verbrechen. Darüber befand sich der Angeklagte Gerke als ausgebildeter Polizeibeamter auch nicht etwa in einem Verbotsirrtum. Er wusste auch, dass die politischen Kommissare nicht etwa deshalb erschossen würden, weil sie sich in den Gefangenengütern aufrührerisch betätigten oder ihre Mitgefangenen zum Widerstand verführt hätten. Denn ihm war bekannt, dass sie sich vielmehr ängstlich zurückhielten, ihre Rangabzeichen heimlich verschwinden ließen, um nicht als Kommissare erkannt zu werden, und dass sie deshalb nur mit Hilfe gedungener Spitzel hatten ermittelt und überführt werden können. Seine Einlassung geht auch nicht etwa dahin, dass er die von dem Reichssicherheitshauptamt in Berlin gegebenen Befehle zur Erschießung der Kommissare deshalb für rechtmäßig gehalten habe, weil sie durch Befehle der Wehrmacht teilweise gedeckt waren bzw. weil das Reichssicherheitshauptamt den Eindruck zu erwecken versucht hatte, dass die Wehrmacht die Kommissarerschießungen billige. Vielmehr lässt er sich auch hinsichtlich der Kommissarerschießungen wie in den übrigen Fällen nur dahin ein, dass er einen ihm gegebenen Befehl nicht habe verweigern können. Mit Rücksicht auf die Ausbildung, die er als Polizeibeamter genossen hatte, hält es das Schwurgericht deshalb auch insoweit für erwiesen, dass ihm bekannt gewesen ist, dass der Befehl zur Erschießung der Kommissare ein allgemeines Verbrechen, nämlich Mord, bezeichnete.

Beiden Angeklagten war also bekannt, dass es sich bei allen Massentötungen, an denen sie teilgenommen haben, um geplante, grausame Tötungen aus niedrigen Beweggründen, für den Angeklagten Gerke hinsichtlich der Erschießungen der 6 bei der Enterdungsaktion des Jahres 1944 eingesetzten ^{um} Juden darüber hinaus auch Tötungen zur Verdeckung eines früheren Verbrechens (§ 211 Abs. II StGB neuer Fassung) handelte, also um Mord nach § 211 StGB in alter und neuer Fassung, und zwar um widerrechtlichen Mord.

Der Angeklagte Krumbach ist durch Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht in Dortmund vom 12. Oktober 1961 wegen seiner Teilnahme an den Massenerschießungen von Juni 1941 bis Anfang 1942 bereits rechtskräftig unter Freisprechung im übrigen wegen eines einzigen (in sich fortgesetzten) gemeinschaftlich begangenen Verbrechens der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord durch Mitwirkung bei der Tötung von 827 Menschen für schuldig befunden worden. Auch der Angeklagte Gerke ist wegen seiner Beteiligung an den Massenerschießungen des Jahres 1941, an denen er zuletzt im September/Oktobe 1941 in Heydekrug mitwirkte, nur eines einzigen, in sich fortgesetzten gemeinschaftlich begangenen Verbrechens der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord durch Mitwirkung bei der Tötung von 1103 Menschen schuldig. Denn auch nach seiner Gesamteinstellung in der damaligen Zeit ist davon auszugehen, dass er schon bei Erhalt und Ausführung des ersten Mordbefehls (in Garsden am 24. Juni 1941) bereit war, auch alle weiteren ähnlichen Befehle im Rahmen der der Gestapostelle Tilsit übertragenen "Säuberungsaktion" des Jahres 1941 im deutsch-litauischen Grenzgebiet durchzuführen. Er hatte also einen Gesamtversatz gefasst, der dahin ging, dass er an der "Säuberung" des Grenzgebietes von Juden, Kommunisten, als Kommunisten verdächtiger Personen und von politischen Kommissaren der Roten Armee ^{bis} zur Beendigung dieser Aktion im Rahmen der ihm jeweils zu erteilenden Befehle jedes Mal mitwirken, seinen auf den Gesamterfolg gerichteten Vorsatz also stückweise verwirklichen würde. Es wurde bei

jedem Einsatz dasselbe Rechtsgut, nämlich das menschliche Leben, verletzt, und die Begehnungsform war in jedem Einzelakt gleichartig. Schließlich bestand auch ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Einsätzen.

Dagegen handelte es sich bei der Mitwirkung des Angeklagten Gerke an der Tötung der 6 jüdischen Arbeiter, die bei der Entfernungskaktion des Jahres 1943/1944 beteiligt waren, um ein weiteres, selbständiges (§ 74 StGB) gemeinschaftlich begangenes Verbrechen der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord. In dem Verfahren gegen den Angeklagten Gerke als Gehilfen bei der Mordtat kann es dahingestellt bleiben, ob die Ermordung der sechs jüdischen Arbeiter für die Haupttäter (Hitler, Göring, Himmler, Heydrich und Genossen) einen Teilakt einer einzigen Tat, also Ausführung eines Teiles des ursprünglichen Mordplanes, darstellte, oder ob auch für sie die Anordnung der Tötung von Juden, die bei der Entfernungskaktion eingesetzt waren, als neues, selbständiges Verbrechen des Mordes anzusehen ist, weil die Tötung dieser Personen auf einem besonderen, unter wesentlich anderen Umständen gefassten Tatentschluß, der durch die Furcht vor Entdeckung der früheren Massenerschießungen und die sich daraus ergebende Notwendigkeit, gefährliche Mitwisser zu beseitigen, veranlaßt war, beruhte. Dann es kommt, wie der Bundesgerichtshof in seinem Urteil in dieser Sache vom 7. September 1962 ausgeführt hat, nicht entscheidend auf den Gesamtversatz der Haupttäter an, da auch mehrere Beihilfehandlung zu einer von einem einheitlichen Versatz getragenen, mehraktigen Haupttat selbständige strafbare Handlungen sein können. Ausschlaggebend ist deshalb das eigene Verhalten des Gehilfen. Der Angeklagte Gerke hat die Beihilfehandlungen zur Tötung der sechs bei der Entfernungskaktion des Jahres 1943/1944 eingesetzten jüdischen Arbeiter nicht noch aufgrund des Gesamtversatzes, den er im Juni 1941 gefasst hatte, verübt. Hierzu hat das Schwurgericht in der neuen Hauptverhandlung anhand der Einlassung des Angeklagten Gerke folgende zusätzliche Feststellungen getroffen:

Nach seinem letzten Einsatz im September / Oktober 1941 (in Heydekrug) hießt der Angeklagte Gerke die "Säuberungsaktionen" im deutsch-litauischen Grenzgebiet für beendet. Er hörte zwar gesprächsweise davon, dass in anderen Gebieten Rußlands die "Säuberungsaktionen" noch nicht beendet seien. Er rechnete aber nicht damit, selbst noch einmal zu einem Einsatz von der Art, wie sie hinter ihm lagen, also zu einer Massentötung sog. "potentieller Gegner" eingesetzt zu werden. Er rechnete auch nicht damit, eines Tages den Befehl zu bekommen, die Spuren der Massenexekutionen von 1941 beseitigen zu lassen und die bei einer solchen Aktion beteiligten Arbeiter dem Tode überantworten zu müssen. Daran dachte er auch dann noch nicht, als er gesprächsweise davon gehört hatte, dass der SS- Standartenführer Blobel mit der Beseitigung der Spuren der Massenerschießungen des Jahres 1941 beauftragt worden sei. Als der Befehl des Reichssicherheitshauptamtes an die Gestapo- stelle Tilsit gelangt war, das einzige auf reichsdeutschem Boden liegende, von den Kommissarerschießungen bei Pogegen herrührende Massengrab zu beseitigen, und als Dr. Jahr ihm befahl, diese Aktion durchzuführen, wurde er vor neue Tatsachen gestellt.

Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass der Angeklagte Gerke, als er den Befehl erhielt, die sechs bei der Enterdungsaktion eingesetzten Juden erschießen zu lassen, und als er sie befehlsgemäß nach Turoggen brachte, wo sie in seiner Gegenwart erschossen wurden, einen neuen selbständigen Gehilfenvorsatz fasste und auch ausführte. Sein Entschluß zu dieser Handlung entsprang der Überlegung, dass ein neuer (andeisartiger) Befehl vorliege, dem er nunmehr ebenfalls zu gehorchen habe. - Im Übrigen stehen auch der Umstand, daß die Erschießung dieser sechs Juden rund zwei Jahre später als die Massenerschießungen zu Beginn des Rußlandfeldzuges vorgenommen wurden, und die Tatsache, daß sich ihre Erschießung auch nach den gesamten Umständen, insbesondere in Bezug auf den Anlaß, von den früheren Massenerschießungen erheblich unterschied, der Annahme eines Gesamtvorsatzes und einer fortgesetzten Handlung mit den

Massenerschießungen des Jahres 1941 entgegen.

Der Angeklagte Gerk hat daher zwei selbständige (davon ein in sich fortgesetztes) gemeinschaftlich begangene Verbrechen der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord durch Mitwirkung bei der Tötung von 1103 und von sechs Menschen begangen.

Er kann sich nicht auf den Rechtfertigungsgrund des Handelns auf Befehl berufen. Zwar unterstand er als Gestapo-Angehöriger im besonderen Einsatz der SS- und Polizeigerichtsbarkeit (Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände im besonderen Einsatz vom 17.10.1939, RGBl. I S. 2107 in Verbindung mit dem Erlass vom 9.4.1940, zitiert bei Sommer, DJ 1944, S. 51/56.). Damit war aber auch auf ihn die Vorschrift des § 47 des Militärstrafgesetzbuches anwendbar. Diese Vorschrift lautete:

"(Abs. 1): Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers:

1. Wenn er den erteilten Befehl überschritten hat, oder
2. wenn ihm bekannt gewesen ist, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezeichnete.

(Abs. 2): Ist die Schuld des Untergebenen gering, so kann von seiner Bestrafung abgesehen werden."

Den Angeklagten muss die Strafe als Teilnehmer treffen, weil ^{ihm} wie bereits festgestellt, bekannt war, dass die Befehle Hitlers, Görings, Himmlers, Heydrichs und ihrer Genossen Handlungen betrafen, welche allgemeine Verbrechen bezeichneten, nämlich Mord. Da er das erkannte, kann er sich auch nicht

darauf berufen, dass er trotzdem angenommen habe, durch Handeln auf Befehl entschuldigt zu sein. Für die ihm angesonnenen und von ihm ausgeführten Handlungen gibt es, und das war auch ihm klar, keine Rechtfertigung durch irgendeinen Befehl, komme er auch vom Gesetzgeber persönlich.

Der Angeklagte Gerke befand sich auch nicht im Nötigungs-
stand oder im Notstand oder, wie viel gesagt wurde, im sog.
"Befehlsnotstand". Dazu wäre es erforderlich gewesen,
dass er sich wegen einer tatsächlich bestehenden oder irrtüm-
lich angenommenen Drohung, welche mit einer auf andere Weise
nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben für ihn selbst
oder einen seiner nahen Angehörigen verbunden gewesen wäre,
zur Tatauseführung entschlossen hätte (§ 52 StGB), oder
wenn er nur gehandelt hätte, um einem unverschuldeten,
auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstand zur
Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben
seiner selbst oder eines seiner nahen Angehörigen zu ent-
gehen (§ 54 StGB). Er beruft sich aber selbst nicht mehr
ernstlich darauf, dass er nur wegen einer ihm drohenden Gefahr
für Leib oder Leben diese Verbrächen begangen hätte. Auch
für ihn trifft vielmehr Krumbachs Wort zu: "Wir waren instu-
mentalisiert und funktionalisiert". Das soll heißen, daß
sie durch eine verbrecherische Ideologie weitgehend zu
Werkzeugen gemacht worden waren, die alles zu tun bereit
waren, was von ihnen verlangt wurde, die wie Marionetten
jeden Befehl gehorchten. An anderer Stelle sagte Krumbach (und
das trifft auch für Gerke zu): "Innerlich lehnte ich diese
Erschießungen zwar ab; ich hatte aber zu funktionieren. Ich
habe es nicht versucht, mich von diesen Befehlen abzusetzen.
Ich hielt es für disziplinwidrig und abwegig, mich des-
halb an Böhme zu wenden." Nicht Handeln wegen wirklicher
oder vermeintlicher Gefahr für ihr Leben, sondern Beugung
der eigenen besseren Einsicht unter Anordnungen von oben
um eines vermeintlich guten Ziels willen wird auch
aus Krumbachs Kameradenkreisen ¹⁰ gehörten Worten, die auch die
Einstellung des Angeklagten Gerke kennzeichnen, deutlich:
"Menschenkinder, verflucht nochmal, eine Generation muß
das durchstehen." Für Gerke gilt schließlich auch Krumbachs

Bemerkung, er habe vor dem ersten Einsatz Bedenken hinsichtlich seiner Standhaftigkeit gehabt. In der Vorbereitungszeit habe er bei Leichensachen zweimal schlapp gemacht. Er habe gedacht, wenn ihm das jetzt hier passierte, noch dazu in SS-Uniform, würde er erledigt sein.

Dies alles zeigt eindeutig, dass die Angeklagten sich bei einem schweren Einsatz bewähren wollten, nicht aber nur aus Angst mitmachten.

Der Angeklagte Krumbach hätte durch seine Sonderaufträge bei den ersten Exekutionen Gelegenheit gehabt, sich diesen länger zu entziehen; doch als er seine Sonderaufträge in Krottingen und Polangen ausgeführt und noch das russische Ausrüstungslager durchgesehen bzw. den Strandspaziergang hinter sich gebracht hatte, meinte er: "Wir wollen den Bogen nicht überspannen." Er war so wenig innerlich genötigt und bewegt durch die Befehle und die Erschießungen selbst, dass er an Strandspaziergänge und Lebensmittel und Schuhinkelüsse während und nach den Exekutionen dachte. Ähnliches gilt für den Angeklagte Gerke, der es für richtig hielt, den Mitangeklagten Krumbach um die Jahreswende 1943/1944 nach Tuggeran einzuladen, damit er sich die Unterordnung ansehe, wobei er Krumbach ausdrücklich auf die gute Marketenderware, die ihm zur Verfügung stand, hinwies. Typisch ist es auch, dass Krumbach die Einladung annahm und in der Baracke angesichts des namenlosen Todes und des grauenvollsten Elends mit Gerke Karten spielte, Schnaps trank und Zigaretten rauchte. Bezeichnend ist es schließlich, wenn Krumbach in Bezug auf die Erschießung der in Tuggeran zurückgebliebenen 12 Juden zu Säerte: "Ich stand auf dem Standpunkt, zu helfen, wo ich konnte. Bei den zwei Jüdinnen mit Taufchein als Halbjüdinnen konnte ich es, bei den anderen nicht." Er sagt dazu aber selbst, dass er die Anzahl der in Tuggeran gefangenen Juden nicht einer vorgesetzten Dienststelle gemeldet hatte und daher die beiden Jüdinnen ohne Meldung freilassen konnte. Wenn er die Erschießungen wirklich nur innerlich widerstrebend durchgeführt hätte, oder gar

nur aus Angst, im Falle einer Weigerung sein eigenes Leben zu gefährden, wäre es ihm ein leichtes gewesen, mehr als nur zwei Personen freizulassen, weil er ja in diesem Falle durch niemanden kontrolliert werden konnte. Die Einstellung Gerkes, der zur damaligen Zeit gut mit Krumbach befreundet war, zu den Taten entsprach in etwa der von Krumbach selbst.

Beide waren zur Ausführung der ihnen erteilten Befehle eben schon deshalb bereit, weil es befohlen war, nicht aber, weil sie an irgendwelche Gefahren für ihre Person im Falle der Befehlsverweigerung dachten.

Keiner der Angeklagten hat auch nur behauptet, den „leisensten“ Versuch gemacht zu haben, gegen die Mordbefehle Gegenvorstellungen zu erheben oder sich auch nur vor der Ausführung der Mordbefehle entscheidend zu drücken. Keiner hat auch nur ein einziges Mal wenigstens den Versuch gesucht, den Umfang und den Grad der Gefahrenlage zu ergründen, die sich bei etwaigen Gegenvorstellungen gegen die erteilten Befehle oder gar bei einer Befehlsverweigerung für sie ergeben hätte. Eben weil sie "funktionalisiert und instrumentalisiert" waren, kamen sie gar nicht auf den Gedanken, einen Befehl im Kern nicht auszuführen oder sich der Ausführung durch vorgesetzte Krankheit oder auch nur Schwäche oder sonstwie zu entziehen. Wenn es ihnen darum gegangen wäre, sich der Ausführung eines Befehls zu entziehen, hätten sie keine Angst vor einem Schwächeanfall/haben ^{zu} brauchen, der ihnen allenfalls Mißachtung und Versetzung an eine andere Dienststelle, vielleicht auch Nachteile für ihren beruflichen Werdegang eingebracht hätte. Wenn sie sich Gewissen und Anstand bewahrt hätten, hätten sie wenigstens einmal mit dem Gedanken gespielt, einen Schwächeanfall zu simulieren oder andere Möglichkeiten zu erfinden, um sich von den Stätten des Grauens zu entfernen und dadurch nicht mitschuldig zu werden an den grauenvollen Verbrechen, die auch sie als solche erkannt hatten.

Die Art ihrer Mitwirkung und damit ihrer Beihilfe zu den Morden war bei den einzelnen Massenerschießungen verschieden. Teilweise beteiligten sie sich durch die Leitung

bei der Bewachung der Opfer oder der Außensicherung der Erschießungsstätte, teilweise durch das Heranführen der Opfer an den Erschießungsplatz, teilweise durch eigenes Mitschießen, und sei es auch nur in der Form von sogenannten Nachschüssen, teilweise hielten sie sich auch nur zum jederzeitigen Eingreifen bereit in der Nähe des die jeweilige Erschießung Leitenden. Auch soweit ihnen keine besonderen Funktionen zugewiesen waren, unterstützten sie die Mordtaten schon durch ihre bloße Anwesenheit in der Uniform eines SS-Offiziers in der Nähe des die Erschießung Leitenden, weil sie dadurch die Schlagkraft der Gestapo und SS- Mannschaft stärkten. Darüber hinaus waren sie zum jederzeitigen Eingreifen bereit, wie beispielsweise das Verhalten Krumbachs im Falle Tauroggen I zeigt, als der Kriminalassistent an das Massengrab heranlief und hineinschoß und Krumbach sich sofort um diesen Vorfall kümmerte. Im Falle Wilkowitschken II beteiligte sich Krumbach durch die Weitergabe des Erschießungsbefehls über Schmittke an die Litauer, im Falle Pogegen beteiligte sich Gerke durch die Leitung der gesamten Vorbereitungsarbeit zur Auswahl und zum Erschießen der russischen Kommissare.

Aufgrund der inzwischen von der königlich- schwedischen Regierung durch Verbalnote vom 18. November 1961 erteilten Genehmigung zur Strafverfolgung des Angeklagten Gerke wegen der Erschießung weiterer 200 sowjetrussischer politischer Kommissare aus den im Gebiet der Staatspolizeistelle Tilsit gelegenen drei Kriegsgefangenenlagern (Fall Pogegen) ist es dem Schwurgericht jetzt möglich, die Erschießung auch dieser 200 weiteren politischen Kommissare im Urteilstenor zu berücksichtigen. Die Mitwirkung des Angeklagten Gerke an ihrer Erschießung war in seine fortgesetzte Beihilfehandlung zu den Massenerschießungen des Jahres 1941 einzubeziehen.

Im einzelnen ist der Angeklagte Krumbach, was insoweit bereits durch das Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht in Dortmund vom 12. Oktober 1961 rechtskräftig feststeht, am Tode von 827 Menschen mitschuldig geworden, und zwar

in Krottingen von 214 Menschen,
in Polangen von 101 Menschen,
in Tauroggen I von 60 Menschen,
in Georgenburg von 322 Menschen,
in Wilkowischken I von 120 Menschen,
in Wilkowischken II von 10 Menschen.

Der Angeklagte Gerke hat sich durch zwei selbständige Handlungen, von denen eine in sich fortgesetzt ist, an der Tötung von 1103 und von sechs Menschen, insgesamt also von 1109 Menschen, beteiligt, und zwar

in Garsden an der Tötung von 201 Menschen,
in Georgenburg an der Tötung von 322 Menschen,
in Wirballen - Kybarty an der Tötung von 230 Menschen,
in Heydekrug an der Tötung von 50 Menschen,
in Pogegen an der Tötung von 300 Menschen und
(als neue selbständige Tat)
in Tauroggen II an der Tötung von 6 Menschen.

F.

Strafzumessungsgründe und Nebenentscheidungen.

Die Haupttäter der hier abzuurteilenden Taten wären nach der alten und der neuen Fassung des § 211 StGB mit lebenslangem Zuchthaus zu bestrafen, da die Todesstrafe durch das Grundgesetz abgeschafft worden ist (vgl. § 2 Abs. II StGB).

Nach § 49 Abs. II StGB ist die Strafe des Gehilfen nach dem denjenigen Gesetz festzusetzen, das auf die Handlung

Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat; sie kann jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen ermäßigt werden. Diese Fassung hat die Vorschrift des § 49 StGB zwar erst durch die Verordnung zur Durchführung der Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29. Mai 1943 (RGBl. I 341) erhalten. Die Vorschrift des § 49 StGB alter Fassung hatte die Strafmilderung nach Versuchsgrundsätzen zwingend vorgeschrieben. Doch war bereits durch die Vorschrift des § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I, 2378) bestimmt worden, daß für den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens oder für die Beihilfe dazu die Strafe zu lässig ist, die für die vollendete Tat vorgesehen ist. Da die Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes in dieser Sache vom 7. September 1962 gütiges Recht ist und auch auf die Taten der Angeklagten Anwendung findet, soweit sie vor dem 29. Mai 1943 begangen worden sind, hatte das Schwurgericht wegen aller den Angeklagten in diesem Verfahren zur Last gelegten Taten die Wahl, lebenslängliche Zuchthausstrafen gegen sie zu verhängen (§ 49 Abs. II, § 211 Abs. I StGB), oder die Strafen nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen (§ 44 StGB) zu ermäßigen. Nach §§ 44 Abs. II, 14 Abs. II StGB liegt der Strafrahmen für eine zeitige Zuchthausstrafe für jede Tat zwischen drei und 15 Jahren.

Das Schwurgericht ist bezüglich beider Angeklagter von der Milderungsmöglichkeit des § 49 Abs. II, § 44 Abs. II StGB Gebrauch gemacht, und zwar zugunsten des Angeklagten Gerke für beide von ihm begangenen Beihilfehandlungen, weil beide Angeklagten ihre Taten, zu denen sie ohne eine verbrecherische Führung zur Überzeugung des Schwurgerichts nie imstande gewesen wären, nicht aus eigenem Antrieb, sondern nur auf Befehl begangen haben.

Bei der Strafzumessung innerhalb des dann gegebenen Strafrahmens für eine zeitige Zuchthausstrafe zwischen dreieinhalb und 15 Jahren für jede Tat stand das Schwurgericht

vor der schweren Aufgabe, den großen Unrechtsgehalt der Beihilfe zur Ermordung so vieler Menschen abzuwägen gegen die persönliche Schuld der Angeklagten. Dabei hat es allgemein zugunsten der Angeklagten berücksichtigt, dass sie in ihrer damaligen Lage als Angehörige der SS und der Gestapo in einem noch weit größeren Umfange als die übrige Bevölkerung einen pausenlosen Hagel der nationalsozialistischen Propaganda und der besonderen SS- Ideologie ausgesetzt waren, welche die "ewährung jedes Einzelnen auch bei den schwierigsten und unangenehmsten Aufgaben sowie unbedingten Gehorsam forderte und die angebliche Überlegenheit der sogenannten "Herrenrasse" über die anderen, "niederen" Rassen, ja, "Untermenschen" unablässig predigte. Es ist weiter zugunsten der Angeklagten berücksichtigt worden, dass die Taten des Jahres 1941 zu Beginn eines neuen, großen Krieges und die Tat des Jahres 1943/1944 angesichts der bevorstehenden Bedrohung der deutschen Grenzen durch die vormückenden sowjetischen Truppen begangen wurden. Schließlich ist ihnen auch hier nochmals zugute gehalten worden, dass sie in keinem Falle von sich aus, sondern auf Befahl der höchsten damaligen deutschen Autorität gehandelt haben und dass sie nur aufgrund des gewohnten Gehorsams mitmachten. Schließlich hat das Schwurgericht bedacht, dass es außerhalb ihres Einflusses lag, ob sie zur Tötung von mehr oder weniger Menschen befohlen oder zur Weitergabe von Tötungsbefehlen für mehr oder weniger Menschen veranlasst wurden. Die Zahl der unter ihrer Mitwirkung getöteten Menschen kann daher nicht als allein ausschlaggebender Maßstab gelten. Endlich konnte nicht unberücksichtigt bleiben, dass beide Angeklagten nicht vorbestraft sind.

Bei der Strafzumessung für die beiden Angeklagten hat das Schwurgericht im übrigen noch folgendes erwogen:

Zu Gunsten des Angeklagten Krumbach spricht, dass er sich nicht freiwillig zur Gestapo gemeldet hat, sondern mit der Dienststelle, bei der er damals beschäftigt war, übernommen worden ist. Er hat sich dann alsbald - wenn auch ohne Erfolg - darum bemüht, von der Gestapo fortzukommen.

Er hat bei allen Taten, die ihm im Rahmen dieses Verfahrens vorgeworfen werden, keine selbständige Initiative zum Schaden der Opfer entwickelt. Vor der Massenerschießung in Wilkowischken II hat er zwei katholische Halbjüdinnen freilassen und damit ein persönliches Risiko auf sich genommen. Durch eine schwere Kopfverletzung ist er auch äußerlich sichtbar gezeichnet. Er hat sich inzwischen von seinen damaligen Taten vollkommen abgesetzt und innerlich gelöst. Er bereut sie ehrlich und schämt sich ihrer. Dies hat er nicht nur mit Worten, sondern auch durch sein Prozeßverhalten zum Ausdruck gebracht. Er hat sich mit einem vollen Geständnis um restlose Aufklärung der damaligen Vorgänge bemüht.

Zu seinen Ungunsten musste - mit der erwähnten Einschränkung - berücksichtigt werden, dass er an der Tötung vieler hunderter (827) von Menschen mitschuldig geworden ist. Es musste sich ferner zu seinem Nachteil auswirken, dass er es trotz gegebener Möglichkeiten verabsäumt hat, sich bei den Exekutionen in Krottingen und in Polangen der Mitwirkung bei den Erschießungen ganz oder doch wesentlich länger zu entziehen, als er es getan hat, und zwar um seines persönlichen Ansehens bei Böhme willen. Auch bei der Massenerschießung in Georgenburg hätte er den ihm erteilten Sonderauftrag, ein einige Kilometer entferntes Gehöft zu durchsuchen, zu längeren Fernbleiben ausnutzen können. In Georgenburg hat er auf Böhmes Befehl hin, nach weiteren Juden zu suchen, mit seinem Trupp allein etwa 15 bis 20 jüdische Bürger an die Exekutionsstätte herangeschafft, während es ihm - wie das Beispiel des Mitangeklagten Gerke zeigt - auch möglich war, diesen Spezialauftrag zu umgehen und keine weiteren Juden zu "finden". In ähnlicher Weise hat er vor der Erschießung in Wilkowischken (II) versagt. Hier hat er sich eindeutig hinter den grundsätzlichen Erschießungsbefehl gestellt, indem er die Erschießung der übrigen zehn Juden, darunter eine Frau und zwei Kinder, anordnete, obwohl er die Zahl der Todeskandidaten seinen Vorgesetzten und seinen höheren Dienststellen nicht gemeldet hatte und ihm deshalb keine Gefahr drohen konnte.

wenn er weitere Personen freigelassen hätte. Er hat sich in Krottingen selbst bei mindestens zwei Erschießungsgängen mit drei bis vier Nachschüssen auf die Opfer beteiligt. In Wilkowischken (I) hat er die zweite und eine spätere Gruppe von Opfern persönlich zur Exekutionsstelle geführt. Wie wenig er damals von den grauenvollen Vorgängen innerlich berührt war, zeigt die Tatsache, dass er in Georgenburg während der Exekution auf dem Wochenmarkt Eier und Butter einkaufte, dass er danach an einer Gaststätte auf deutschem Gebiet eine Pause einlegen ließ, um Bier zu trinken, dass er nach der besonders grauenvollen Ermordung von mindestens 120 Juden in Wilkowischken (I) an einer Sakuska teilnahm und anschließend in Kybarty nochmals Halt machte, um für sich Leder für ein Paar Stiefel, ein Paar Halbschuhe und zwei Paar Kinderschuhe einzukaufen. Schließlich spricht es in diesem Zusammenhang auch gegen ihn, dass er die Einladung des Angeklagten Gerke, ihn in Pogegen zu besuchen und sich die Enterdungsaktion anzusehen, annahm, sich dort mit Gerke an Schnaps und an Zigaretten gütlich tat und mit ihm angesichts des nicht mehr zu überbietenden Grauens Karten spielte.

Dies alles zeigt, dass die für den Angeklagten Krumbach wegen eines in sich fortgesetzten gemeinschaftlich begangenen Verbrechens der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord durch Mitwirkung bei der Tötung von 827 Menschen zu findende Strafe die Mindeststrafe von drei Jahren Zuchthaus nicht unerheblich übersteigen musste. Seine Tat gehört bei weitem nicht zu den denkbar leichtesten Fällen der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord. Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten Krumbach sprechenden Umstände und unter Berücksichtigung auch des Sühnezwecks der Strafe und des öffentlichen Interesses an einer gerechten Sühne schien dem Schwurgericht eine Zuchthausstrafe von vier Jahren und sechs Monaten notwendig, aber auch ausreichend zu sein.

Die Strafzumessungserwägungen für den Angeklagten Gerke sind, soweit es die fortgesetzte Tat aus dem Jahre 1941 angeht, im wesentlichen denen ähnlich, die für den

192

Angeklagten Krumbach angestellt werden mussten. Auch zu seinen Gunsten spricht, dass er nicht freiwillig der Gestapo beigetreten ist. Für ihn war die Situation insofern schwieriger als für Krumbach, als er erst unmittelbar vor Beginn der Massenerschießungen zur Dienststelle in Tilsit gekommen war und daher weder die Vorgesetzten noch die Kameraden kannte. Er konnte deshalb die durch die persönlichen Verhältnisse gegebenen Möglichkeiten, sich den Befehlen möglicherweise zu entziehen, oder ihre Ausführung zu verweigern, schlechter abschätzen als er. Weil er ^{als} ~~dienstjüngster~~ Kommissar neu zu der Dienststelle gekommen war und noch in kein Dezernat eingearbeitet war, erhielt er den Sonderauftrag der Kommissarererschießungen. Weil er die Kommissarererschießungen hatte leiten müssen, kam auf ihn auch die Aufgabe der Entfernung und die damit verbundene Ermordung der dazu eingesetzten Juden zu. Zu dieser Zeit (Ende 1943/Anfang 1944) war die allgemeine Verflachung der Gefühle und die Auflösung des Gefühls für Recht und Unrecht noch weiter fortgeschritten. Er hat sich nach Kriegsende schneller und rückhaltloser als Krumbach zu seinen Taten bekannt und dadurch bewußt ein schwereres Schicksal erduldet. Er ist nicht wie Krumbach unter einem falschen Namen untergetaucht, sondern hat unter seinem richtigen Namen unter schwersten Verhältnissen eine fast dreijährige Internierungshaft ertragen müssen. Er hat dann nicht wieder versucht, "nach oben" zu kommen, sondern sich in richtiger Einschätzung seiner Lage als Land- und Waldarbeiter durchs Leben geschlagen. Er empfindet ebenso wie Krumbach echte Scham und tiefe Reue über seine Taten und leidet offenbar noch etwas stärker als Krumbach unter seiner eigenen Mitwirkung daran. Auch er hat durch ein viles Geständnis reinen Tisch gemacht und dabei sogar Dinge angegeben, die den Strafverfolgungsbehörde bis dahin nicht bekannt waren. Das Ulmer Schwurgericht hat dazu in dem Urteil vom 29. August 1958 im Rahmen der Beweiswürdigung zu der Erschießung in Heydekrug folgendes ausgeführt:

"Der Zeuge Gerke hat nach seinen Aussagen als früherer Kommissar der Abteilung II der Gestapo Tilsit an ver-

schiedenen Säuberungsaktionen teilgenommen. In der Hauptverhandlung hat dieser Zeuge seine früheren Untaten offensichtlich bereut und ohne Rücksicht auf seine eigene Person versucht, eine Bresche in die in der Hauptverhandlung gezeigte gemeinsame Abwehrfront seiner früheren Kameraden zu schlagen, und hat sie tränenden Auges angefleht, endlich die Wahrheit zu sagen. Unmittelbar nach seiner Zeugenvernehmung hat sich die dramatischste Szene während der ganzen Hauptverhandlung abgespielt, als auf Vorhalt seiner Aussagen der Angeklagte Böhme in der Stille des Schwurgerichtssaales minutenlang mit sich innerlich gerungen hat, ob er nun zur Frage der Frauen- und Kindererschießungen die Wahrheit sagen soll oder nicht".

Andererseits musste - allerdings wiederum mit der oben erwähnten Einschränkung - zu Ungunsten des Angeklagten Gerke berücksichtigt werden, dass die Zahl der durch seine Mitwirkung zu Tode gekommenen Personen mit insgesamt 1109 besonders groß ist. Er hat sich auch in erheblich größerem Ausmaß als Krumbach an der Ermordung von Frauen und Kindern beteiligt (Garsden, Georgenburg, Wirballen - Kybarty, Heydekrug). So sehr es für ihn spricht, dass er in Georgenburg - im Gegensatz zu Krumbach - mit seinem Trupp keine zusätzlichen Juden zur Exekutionsstätte herbeischaffte, so sehr muss es ihm andererseits belasten, dass er in Heydekrug, wo nur Frauen, Kinder und Greise ermordet wurden, eigenhändig mindestens drei bis fünf der elenden und armseligen Opfer erschoss, und dass er sich auch im übrigen im größeren Maße als Krumbach eigenhändig an der Tötung der Opfer beteiligte (Georgenburg, Wirballen - Kybarty). Wie wenig anhänger damals innerlich von den abscheulichen Vorgängen berührte war, zeigt der Umstand, dass er nach der Exekution in Wirballen - Kybarty nichts dabei fand, an einem gemeinsamen Essen teilzunehmen, das er auf Böhmes Anweisung mit dem Geld bezahlte, welches den Opfern zuvor abgenommen worden war. Das wird auch durch die Tatsache klar, dass er Krumbach einlud, sich in Pogegen das „Schauspiel“ der Entfernung anzusehen, wobei er ihm auch ausdrücklich auf die gute Marketenderware, die ihm zur

Verfügung stand, hinwies. Besonders verwerflich erscheint schließlich seine Teilnahme an der Erschießung der sechs Juden, die die Enterdungsarbeiten in Pogegen durchzuführen hatten. Ihnen war für ihre grausige Arbeit die Freiheit versprochen worden. Gerke lebte wochenlang mit ihnen in aller Abgeschiedenheit unter einem Dach. Einer von ihnen sprach gut deutsch. Durch die wochenlange Abgeschiedenheit und die Enge des Raumes, in welchem sich das Zusammenleben aller Beteiligten abspielte, war notgedrungen zwischen Bewachern und Bewachten eine Art von Vertrauensverhältnis entstanden. Das aber hat den Angeklagten Gerke nicht abgehalten, die sechs Juden nach getaner Arbeit persönlich nach Tauroggen zu bringen und sie in seiner Gegenwart erschießen zu lassen.

Beide Taten Gerkes gehören, wie aus dem Vorstehenden deutlich wird, bei weitem nicht zu den denkbar leichtesten Fällen der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord. Auch gegen ihn mussten deshalb Zuchthausstrafen gefunden werden, die die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe von drei Jahren nicht unerheblich überschreiten. Auch hier waren der Sühnezweck der Strafe und das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an einer gerechten Sühne mit zu berücksichtigen. Unter Abwägung aller Umstände erschien für die fortgesetzte Tat Gerkes aus dem Jahre 1941 eine Zuchthausstrafe von vier Jahren und sechs Monaten und für die selbständige Tat aus dem Jahre 1943/1944 eine Zuchthausstrafe von drei Jahren und sechs Monaten schuldangemessen.

Aus diesen beiden Einsatzstrafen hat das Schwurgericht gemäß § 74 StGB eine Gesamtstrafe von fünf Jahren Zuchthaus gebildet, die einerseits erforderlich, andererseits aber auch ausreichend erschien.

Wie schon aus der Tatsache zu ersehen ist, dass das Schwurgericht auf Strafen erkannt hat, die die gesetzliche Mindeststrafe nicht unerheblich übersteigen, konnte bei keinem der Angeklagten die Anwendung des § 47 Abs. II des Militärstrafgesetzbuches überhaupt nur in Erwägung gezogen werden.

195

- 85 -

Die erlittene Freiheitsentziehung ist beiden Angeklagten gemäß § 60 StGB aus Billigkeitsgründen auf die erkannten Strafen angerechnet worden.

Im Hinblick auf den schweren Unrechtsgehalt der Taten hat es das Schwurgericht für geboten erachtet, jedem von ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren abzuerkennen (§ 32 StGB). Die gesetzlich vorgesehenen Mindestdauer des Verlustes (§ 32 Abs. II StGB) erschien dem Schwurgericht angesichts der heute offenbar geläuterten Persönlichkeit beider Angeklagter ausreichend zu sein.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 465, 467 StPO.

gez. Dr. Kampmann,

Müller,

Lutz.



Die Richtigkeit vorstehender Abschrift
wird beglaubigt.

Dortmund, den 9. Mrz. 1963

W. J. Müller, Justizangestellter
als Urkundsbeamter d. Geschäftsstelle d. Landgerichts

Begläubigte Abschrift
a.d. Akten I P Js 1212/58 K d. Sta Berlin NW 40

Bl.1 Der Senator für Justiz Berlin-Schöneberg, den 20. September 1958
- 4010 E - IV/A 1 - Salzburger Str. 21-25
Ruf: (95) App. 3340

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
Berlin NW 40
Turmstraße 91

durch den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Berlin-Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1

Betrifft: Strafverfolgung wegen NS-Gewalttaten

Anlagen: (Zu 1) 1 Anklageschrift und 1 Abdruck
(Zu 2) 1 Abdruck

Anliegend übersende ich den Abdruck eines Schreibens des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 5. September 1958

(zu 1): sowie einen Abdruck der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Stuttgart vom 25. Juni 1957.

Aus dem Schreiben geht hervor, daß sich im Laufe des in Ulm anhängigen Verfahrens gegen Fischer - Schweder u.a. Belastungen gegen die in Berlin ansässigen Adolf Glowienka (B a) und Kurt Neubacher (C b) ergeben haben.

Unbeschadet einer etwaigen Einleitung eines Sammel-Ermittlungsverfahrens bei der StA Bielefeld oder einer etwaigen sonstigen Koordinierung dieser Verfahren bitte ich, gegen die Genannten ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und etwaige Maßnahmen zu ergreifen. Über die eingeleiteten Verfahren bitte ich laufend zu berichten. Nach Bl.10 des Abdrucks soll ein Helmut Ruppin Augenzeug einer im Spätherbst 1941 in Wiasma stattgefundenen Exekution gewesen sein. Seine Vernehmung dürfte erforderlich sein (vgl. 6 i).

In Vertretung:
Dr. Kauffmann

Begläubigt
Hollmann

Regierungsoberratsekretärin

1 AR 875/58

Gesehen!

Berlin-Charlottenburg, den 24.9.1958

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

I.V.:

gez. Polzin

Begläubigt

L.S. Conrad

Kanzleivorsteherin

Bl.2 Justizministerium
Baden-Württemberg
410 E - 31/56

Stuttgart, den 5. September 1958
Schillerplatz 4

An den
Herrn Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

nachrichtlich a) den Landesjustizverwaltungen
b) dem Herrn Bundesminister der Justiz Bonn

Betr.: Strafverfahren vor dem Schwurgericht Ulm gegen
Fischer - Schweder und 9 andere
wegen Mordes;

hier: Strafverfolgung wegen weiterer im Laufe
dieses Verfahrens bekannt gewordener
Verbrechen (zugleich Tagesordnung der
27. Just. Min. Konferenz)

Anl.: 1 Anklageschrift
(Abdrucke)

1. Vor dem Schwurgericht in Ulm war unter Ks 2/57 ein Strafverfahren gegen Bernhard Fischer - Schweder und 9 andere wegen Mordes anhängig. Gegenstand dieses Verfahrens waren Massenerschießungen der litauisch-jüdischen Zivilbevölkerung im Jahre 1941 durch das sogenannte Einsatzkommando Tilsit an verschiedenen Orten des litauischen Grenzgebiets, u.a. in Garsden, Litauisch-Krottingen, Polangen, Tauroggen, Georgenburg, Schmalleningken, Wladislawa-Neustadt, Mariampol, Wirballen-Kyrbatai, Calvaria, Wilkowischken, Szwekznie und Vevirzeniai. Wegen der Einzelheiten darf auf den in der Anlage mitübersandten Abdruck der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Stuttgart verwiesen werden.

In diesem Verfahren hat am 29.8.1958 das Schwurgericht in Ulm folgendes Urteil verkündet:

198

Bl.2 "I. Verurteilt werden

1. Der Angeklagte B ö h m e wegen eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 3907 Fällen zu der Zuchthausstrafe von 15 Jahren. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf die Dauer von 10 Jahren aberkannt.
2. Der Angeklagte H e r s m a n n wegen eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 1636 Fällen unter Einrechnung der gegen ihn durch Urteil des Schwurgerichts Traunstein vom 21.9.1950 erkannten Zuchthausstrafe von 8 Jahren und 5 Jahren Ehrverlust, die beide in Wegfall kommen, zu der Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf die Dauer von 10 Jahren aberkannt.
3. Der Angeklagte F i s c h e r - S c h w e d e r wegen eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 526 Fällen zu der Zuchthausstrafe von 10 Jahren. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf die Dauer von 7 Jahren aberkannt.
4. Der Angeklagte Luckys wegen eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 315 Fällen zu der Zuchthausstrafe von 7 Jahren. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf die Dauer von fünf Jahren aberkannt.
5. Der Angeklagte K r e u z m a n n wegen eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 415 Fällen zu der Zuchthausstrafe von 5 Jahren. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf die Dauer von 4 Jahren aberkannt.
6. Der Angeklagte H a r m s wegen eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 526 Fällen zu der Zuchthausstrafe von 3 Jahren. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf die Dauer von 2 Jahren aberkannt.
7. Der Angeklagte B e h r e n d t wegen eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord

Bl.2 in 1127 Fällen und wegen eines weiteren Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Totschlag in einem Fall zu der Gesamtstrafe von 5 Jahren drei Monaten Zuchthaus. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf die Dauer von drei Jahren aberkannt.

Bl.3 8. Der Angeklagte C a r s t e n wegen eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 423 Fällen zu der Zuchthausstrafe von 4 Jahren. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf die Dauer von drei Jahren aberkannt.

9. Der Angeklagte S a k u t h wegen eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 526 Fällen zu der Zuchthausstrafe von 3 Jahren 6 Monaten. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf die Dauer von 2 Jahren aberkannt.

10. Der Angeklagte S c h m i d t - H a m m e r wegen eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 526 Fällen zu der Zuchthausstrafe von drei Jahren.

II. Sämtlichen Angeklagten wird die erlittene Untersuchungshaft auf die erkannten Strafen angerechnet, dem Angeklagten Hersmann außerdem die auf Grund des Urteils des Schwurgerichts Traunstein vom 21.9.1950 verbüßte Strafhaft und die dort angerechnete Untersuchungshaft.

III. Im übrigen werden die Angeklagten freigesprochen.

IV. Soweit die Angeklagten verurteilt sind, tragen sie die Kosten des Verfahrens. Im übrigen fallen die Kosten der Staatskasse zur Last."

Neben diesem beim Landgericht Ulm abgeschlossenen Verfahren ist beim Untersuchungsrichter des Landgerichts Ulm in der Voruntersuchung noch ein Verfahren gegen den früheren Kriminalkommissar der Stapo Tilsit, Wilhelm Gehrke, anhängig. Dieses Verfahren war zunächst mit dem Verfahren gegen Fischer-Schweder u.a. verbunden, konnte aber nicht gemeinsam

Bl.3 verhandelt werden, da Gehrke, der nach dem Kriege nach Schweden ausgewandert war, erst während der bereits laufenden Hauptverhandlung gegen Fischer-Schweder u.a. aus Schweden eingeliefert wurde. Gehrke befindet sich in Ulm in Untersuchungshaft. Außerdem befindet sich in Ulm der frühere Kriminalkommissar der Stapo Tilsit und jetzige Angehörige Bl.3R des Landesamts für Verfassungsschutz in Düsseldorf, Krumbach, wohnhaft in Dortmund, Münsterstraße 115, in Untersuchungshaft. Krumbach wurde am 30.7.1958 in Dortmund auf Grund eines Haftbefehls des Untersuchungsrichters in Ulm vom 25.7.1958 festgenommen. Das Verfahren gegen ihn ist noch nicht gerichtshängig. Der Haftbefehl wurde von der Staatsanwaltschaft Ulm als der Staatsanwaltschaft des ersten Zugriffs beantragt.

3. Gegen zwei weitere ehemalige Angehörige der Stapo Tilsit wird zur Zeit unter dem Aktenzeichen VU 7/57 beim Landgericht Bielefeld Voruntersuchung geführt. Es handelt sich hier um die Verfahren gegen den ehemaligen Kriminalassistenten Ewald Sudau, Minden/Westfalen, Nettelbeckstr.32a, und gegen den ehemaligen Kriminalassistenten Herbert Schmidtke, Bielefeld, Kopernikusstraße 47. Das Verfahren gegen Sudau wurde von der Staatsanwaltschaft Köln an die Staatsanwaltschaft Bielefeld abgegeben. Sudau war zusammen mit dem durch Urteil des Schwurgerichts Köln rechtskräftig verurteilten Rechtsanwalt und früheren Regierungsassessor Ilges als Angehöriger der Stapo Tilsit in Augustowo an einer Reihe von Erschießungen von Juden und Kommunisten beteiligt (vgl. Seite 161 der beil. Anklage). Bei diesen Erschießungen sollen 316 Menschen den Tod gefunden haben. Schmidtke war mindestens an den ebenfalls von der Stapo Tilsit durchgeführten Erschießungen in Garsden, Krottlingen und Polangen beteiligt. Bei diesen Erschießungen wurden in Garsden 201, in Krottlingen 214 und in Polangen 111 Personen getötet.
4. Im Laufe des Verfahrens gegen Fischer-Schweder ergaben sich nun, insbesondere während der Hauptverhandlung vor dem

Bl.3R Schwurgericht in Ulm, Belastungen gegen weitere Personen.

pp.

Bl.4 a) Adolf Glowienka, Schrotthändler in Berlin-Zehlendorf, Johannesstraße 1 b, soll an der Erschießung von mindestens 100 Kommissaren in Pogegen beteiligt gewesen sein. Glowienka hat außerdem als Zeuge vor dem Schwurgericht Ulm auf die Frage, ob er an der Erschießung von Frauen und Kindern teilgenommen habe, die Aussage verweigert.

pp.

Bl.5 E. Belastungen gegen den früheren Gebietskommissar von Schaulen, Hans Gewecke

Hans Gewecke, jetzt Versicherungskaufmann in Bad Oldesloe, Mohrdamm 5, hat am 25.6.1958 vor dem Schwurgericht Ulm auf die Fragen, ob er mit dem litauischen Landrat von Krottingen über die Vernichtung der jüdischen Frauen und Kinder oder mit anderen Landräten oder anderen litauischen Dienststellen über das Schicksal der jüdischen Frauen und Kinder verhandelt habe, die Aussage verweigert.

5. Der Generalstaatsanwalt in Stuttgart hat sich mit Schreiben vom 21.8.1958 an den Generalstaatsanwalt in Hamm gewandt und angefragt, ob nicht aus Zweckmäßigkeit Bereitschaft bestehe, daß die Staatsanwaltschaft Bielefeld das bei ihr anhängige Verfahren gegen Sudau und Schmidtke (s. oben Ziff.3) auf alle der oben unter Ziff.2 und 4 aufgeführten Beschuldigten ausdehne, da im Falle einer getrennten Behandlung dieser Verfahren die Gefahr der Zersplitterung bestehe mit der Folge, daß unter Umständen die Zusammenhänge nicht richtig erkannt würden und deshalb nur ein teilweiser Schuld nachweis möglich sei, abgesehen davon, daß sich zahlreiche Staatsanwaltschaften die erforderlichen Spezialkenntnisse erst erarbeiten müßten. Die Antwort des Herrn Generalstaatsanwalts in Hamm steht noch aus.

202

Bl.5 Unbeschadet einer etwaigen Einleitung eines Sammelermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld, das auch wir sehr begrüßen würden, und einer etwaigen sonstigen Koordinierung dieser Verfahren (evtl. durch eine Entscheidung des Herrn Generalbundesanwalts gem. § 143 III GVG) geben wir allen Landesjustizverwaltungen von den uns durch die Staatsanwaltschaft Ulm bzw. den Generalstaatsanwalt in Stuttgart berichteten Belastungsmomenten gegen die oben angeführten Beschuldigten Kenntnis und stellen anheim, die jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften anzuweisen, Ermittlungsverfahren einzuleiten und etwaige Maßnahmen zu ergreifen. Das Maß der Schuld der aufgeführten Personen lässt sich von hier nicht übersehen, jedoch soll es sich bei den unter C. genannten nach dem Bericht des Generalstaatsanwalts Stuttgart nur um kleinere Befehlsempfänger gehandelt haben. Soweit sich die Beschuldigten im Lande Baden-Württemberg aufhalten, sind die zuständigen Staatsanwaltschaften Bl.5R zur Einleitung von Ermittlungsverfahren angewiesen.

pp.

Bl.6R

Dr. Wolfgang Haußmann



Beglaubigt

versiegt
Justizangestellte

Gr✓

I 4 - KJ 2

(Dienststelle)

3647/59

(Geschäftszeichen)

Merkblatt angelegt:

Fingerabdrücke genommen? Ja - Nein*)

Lichtbilder gefertigt? Ja - Nein*)

Person ist - nicht - festgestellt.*)

Im Deutschen Fahndungsbuch - Festnahmen/Aufenthalts-
ermittlungen -, in der Fahndungskartei ausgeschrieben?
Ja - Nein*)

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

18
203

Berlin Tempelh.

12.1.

1960

Verantwortliche Vernehmung

Es erscheint*)

der / die ~~Nachgenannte~~

wohnhaft in Berlin-Zehlendorf, Karolinenstrasse 16

Straße Platz Nr.

Fernruf 84 61 01

und erklärt:

1. a) Familienname

auch Beinamen, Künstlername, Spitzname, bei Namensänderung
früherer Familienname, bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name
des früheren Ehemannes

a) Glowienka

b) Vornamen (Rufname ist zu unterstreichen)

b) Adolf

2. Geboren

am 18.9.1904 in Alt Kelbonken

Kreis (Verwaltungsbezirk) Sensburg

Landgerichtsbezirk

Land Ostpreussen

3. a) Beruf

a) selbständiger Kaufmann

aa) erlernter

aa) Stellmacher u. Tischler

bb) z. Z. der Tat ausgeübter

bb) SS-Unterscharführer

cc) Stellung im Beruf (z. Z. der Tat)

cc)

Hier ist anzugeben:

ob Geschäftsinhaber, Gehilfe, selbständiger Handwerksmeister,
Geselle usw.

b) Ferner sind anzugeben:

b)

- bei Ehefrauen Beruf des Ehemannes

.....

- bei Beamten und Behördenangestellten genaue Anschrift der
Dienststelle

.....

- bei Studierenden Anschrift der Hochschule und das belegte Lehrfach

.....

- bei Trägern akademischer Würden (Dipl.-Ing., Dr., D. usw.),
wann und bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde

.....

c) bei Erwerbslosigkeit

c) nein

seit wann?

4. Einkommensverhältnisse

a) z. Z. der Tat ca. 500.-600.-DM monatlich

b) gegenwärtig

b) 400.-500.-Reichsmark

*) auf Vorladung, aus Untersuchungshaft, aus Straftat, als vorläufig Festgenommene vorgeführt, in der Wohnung, an der Arbeitsstelle aufgesucht usw.
(z. B. Gefangenes einzusetzen).

5. a) Familienstand ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — getrennt lebend b) Vor- und Familienname des Ehegatten bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes c) Wohnung des Ehegatten bei verschiedener Wohnung d) Beruf des Ehegatten	a) verheiratet b) Anna G. geb. Festerling c) beim Ehemann wohnhaft d) Hausfrau
6. Kinder a) Anzahl b) Alter	a) 3 b) 32, 25, 22
7. a) Vater, Vor- und Zuname Beruf Wohnung b) Mutter, Vor- und Geburtsname Beruf Wohnung (auch wenn Eltern bereits verstorben) c) Vormund*), Pfleger*) oder Bewährungshelfer*), Vor- und Zuname Beruf Wohnung	a) Friedrich Glowienka Stellmacher verst. 1937 b) Maria Gl. geb. Lerch Dortmund, nähere Anschrift nicht bekannt. c)
8. Staatsangehörigkeit (auch evtl. frühere)	deutsch
9. Ehrenämter in Staat, Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Schöffe oder Geschworener — Handels-, Arbeits- oder Sozialrichter — Vormundschaften — oder Pflegeschäften — Bewährungshelfer — sonstige Ehrenämter)	keine
10. Personalausweis Reisepaß, sonstige Ausweise und Berechtigungsscheine (Art, ausstellende Behörde, Nummer, Ausgabedatum) z. B. Führerschein, Wandergewerbeschein, Legitimationskarte, Jagd- oder Fischereischein, Waffenschein, Schiffer- oder Lotsenpatent, Unterbringungs- schein nach Gesetz zu Art. 131 GG, Rentenbescheid, Sprengmeisterschein	Pers.-Ausz. Nr. 165/3140/53 GB
11. Vorstrafen und anhängige Strafverfahren Maßregeln der Sicherung und Besserung (Strafe zur Bewährung aus- gesetzt — bedingte Entlassung bewilligt) a) nach eigenen Angaben b) Ergänzung nach aml. Unterlagen	a) mehrmals wegen Verkehrsüber- tretung und einmal wegen Trun- kenheit am Steuer. b)

Zur Sache!

Bei einer Vorbesprechung ist mir der Grund meiner verantwortlichen Vernehmung bekanntgegeben worden. Ich werde mich freiwillig und wahrheitsgemäß zum Sachverhalt äußern.

Ich möchte bemerken, dass ich bereits am 20.7.1957 in den Räumen der hiesigen Dienststelle von zwei Beamten des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg eingehend zum vorliegenden Sachverhalt vernommen worden bin. Ich habe damals alles gesagt, was ich über die Vorgänge im Raum Tilsit weiß und mache daher diese meine Aussagen zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung. Ich möchte meine damalige Aussage nur dahingehend verbessern, daß ich in Eydkau auf dem dortigen Benzinlager nicht den damaligen Polizisten P o w e l s, sondern meinen ehemaligen Schulfreund Hermann R o t h e traf, der ebenfalls Angehöriger einer Pol.-Einheit während des Krieges war. Diese meine Aussage habe ich bereits als Zeuge in der Hauptverhandlung gegen Bernhard Fischer-Schweder und Andere vor dem Schwurgericht in Ulm/Donau am 10. 6.1958 berichtet. Ich möchte mich verbessern, diese Berichtigung fand nicht am 10.6.1958, vor dem Schwurgericht in Ulm, sondern am 12.6. 1958 bei meiner Entlassung aus dem Pol.-Gefängnis Ulm-Statt. Ich wurde kurz nach meiner Entlassung von zwei Kriminalbeamten bzw. während meiner Inhaftierung zur Sache noch einmal kurz vernommen und habe dabei sämtliche Missverständnisse berichtet.

Denn auch meine angebliche Falschaussage vor dem Ulmer Gericht ist nur auf Grund eines Mißverständnisses, da ich die Frage nicht richtig verstanden habe und da ich zu diesem Zeitpunkt unter Alkoholeinfluß stand, zustande gekommen.

Wie bereits erwähnt, war ich von Ende des Jahres 1940 bis etwa im Herbst 1942 Angehöriger der SD-Dienststelle in Tilsit. Zum letztgenannten Zeitpunkt wurde die erwähnte SD-Dienststelle aufgelöst und ich wurde zum Reichssicherheitshauptamt nach Berlin versetzt.

Während meiner Tätigkeit beim SD in Tilsit war ich ausschließlich im Innendienst beschäftigt. Von Exekutionen von Kommunisten und Juden habe ich nur gesprächsweise erfahren. Diese Informationen stammen in erster Linie von dem Geheimsachbearbeiter N i k l a u s oder N i k l a s und von anderen Kameraden, die in Litauen zum Einsatz gekommen sind. Ich kenne persönlich nur meinen damaligen Dienststellenleiter H e r s m a n n, der damals den Dienstgrad eines Sturmbannführers hatte. Im litauischen Gebiet war ich nur einmal eingesetzt, und war es in den ersten Tagen nach Beginn des Feldzuges gegen Ruß-

land. Ich wurde zusammen mit anderen Angehörigen des SD mittels Lkw's zum Libauer Wald gefahren, wo wir zusammen mit Gestapo- und Wehrmachtsangehörigen ein Waldstück nach Partisanen durchkämmten. Diese Aktion ist erfolglos abgebrochen worden.

Etwa Juli/Aug. 1941 musste ich auf Befehl an einer Exekution in Pogegen teilnehmen. Dieser ^{Ort} liegt etwa 6 km von Tilsit im Memelgebiet. Zur damaligen Zeit erhielt unsere Dienststelle einen Anruf, dass aus dem Kriegsgefangenlager Pogegen russische Gefangene ausgebrochen sind. Alle auf der Dienststelle anwesenden SD-Angehörigen wurden auf Lkw's verladen und zum Tatort gefahren. Dort haben wir zusammen mit Gestapo- und Wehrmachtsangehörigen den Wald durchkämmt. Man erzählte uns, dass die geflüchteten Gefangenen von einem Lkw, der sie zu einer Exekutionsstätte fahren sollte, nach Überwältigung der Bewachungsmannschaft - es handelte sich um Landesschützen - unter Mitnahme der Waffen geflüchtet sind.

Es handelte sich um 4 Gewehre, die mit je 5 Schuss geladen waren. Nachdem wir die geflüchteten Gefangenen eingekesselt hatten, setzten sie sich zur Wehr, indem sie uns beschossen. Wir haben diesen Angriff nicht erwidert, sondern nur die abgefeuerten Schüsse gezählt. Nachdem 20 Schuss gefallen waren und wir somit die Gewissheit hatten, dass die geflüchteten Gefangenen ohne Munition waren, haben wir die Genannten in die Enge getrieben und erneut gefangen genommen. Diese Russen wurden dann später im gleichen Wald von Angehörigen der Polizei oder der Wehrmacht auf Befehl erschossen. Ich selbst war an dieser Exekution ebenfalls beteiligt, indem ich die Seitensicherung der Exekutionsstelle übernehmen musste. Ich hatte dafür Sorge zu tragen, dass keine Zivil- oder sonstige unbefugte Person den Tatort betreten konnte. Zur Lösung meiner Aufgabe war ich mit einer MPi bewaffnet. Zur irgendwelchen Vorkommnissen ist es dabei nicht gekommen. Lediglich wäre zu erwähnen, dass ein zur Erschießung bestimmter Russe ~~ebenfalls~~ abermals die Flucht ergriff. Er wurde aber sofort hinterrücks erschossen. Wer diese Erschiessung durchführte, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich stand wenigstens 30-40 m von Tatort entfernt und habe auch die Flucht beobachten können. Ich brauchte jedoch nicht eingreifen, da der Russe nicht auf unser Gebiet zulief, sondern ~~in den~~ entgegengesetzt in den Wald. Ich kann mit Bestimmtheit sagen, dass bei dieser Exekution nur russische

Kriegsgefangene erschossen wurden, da die Betroffenen alle uniformiert waren. Warum die Betroffenen schon vorher zur Erschiessung bestimmt waren und wer dies veranlaßt hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Ob Wenn ich gefragt werde, ob vor der Erschiessung ein Urteil verlesen worden ist und ob ein Arzt oder Geistlicher am Tatort war, so kann ich diese Frage nicht positiv beantworten, da ich solche Wahrnehmungen nicht gemacht habe. Ich weiß auch nicht, ob sich unter den betroffenen russischen Soldaten Juden befunden haben. Diese Möglichkeit kann durchaus bestehen. Dagegen kann ich mit Bestimmtheit sagen, daß diese Erschießung sich nicht gegen Juden richtete, sondern ausschließlich gegen russische Kriegsgefangene. Was die betroffenen Personen getan haben sollen, habe ich nie erfahren.

An weiteren Exekutionen habe ich während meines weiteren Kriegseinsatzes niemals teilnehmen brauchen.

Die Aussage des ehemaligen Kraftfahrers meines früheren Chefs Herrmann namens Papendick, dass er genau wisse, daß ich zusammen mit Herrmann und Sakuth bei einigen Erschießungen von Frauen und Kindern mitgewirkt habe, muß ich energisch als unwahr zurückweisen. Entweder irrt sich Papendick oder er sagt bewusst die Unwahrheit. Ich kannte Papendick näher von der SD-Dienststelle Tilsit. Es ist möglich, dass wir uns hin und wieder mal über Exekutionen unterhalten und ich dabei erwähnte, daß mir vom Hörensagen bekannt ist, dass auch bei solchen Exekutionen Frauen und Kinder erschossen sind. Niemals aber habe ich behauptet, selbst an solchen Exekutionen aktiv beteiligt gewesen zu sein. Sollte Papendick bei seiner Behauptung weiterhin verbleiben, so bitte ich zur Klärung des Sachverhalts um eine Gegenüberstellung. Außerdem erscheint es dann notwendig, dass meine angeblichen Mittäter Hermann und Sakuth zeugenschaftlich zu diesem Sachverhalt vernommen werden. Beide müssen bestätigen können, dass ich niemals an solchen Erschießungen teilgenommen habe.

Wenn mir hier vorgehalten wird, daß ich bei meiner Vernehmung als Zeuge vor dem Schurgericht in Ulm g in der Hauptverhandlung gegen Bernhard Fischer-Schweder und Andere am 10.6.1958 auf die Frage, ob ich an Erschiessungen von Frauen und Kindern

Kindern teilgenommen habe, die Aussage verweigert habe, so muss ich dazu erklären, dass ich zum Zeitpunkt meiner Vernehmung vollkommen verwirrt war und außerdem unter Alkoholeinfluß stand und mich gar nicht erinnern kann, dass ich auf die gestellte Frage die Aussage verweigerte. Ich kann zu jeder Zeit und hätte es auch damals können, diese Frage mit ruhigem Gewissen mit Nein beantworten. Alle mich dahin belastenden Angaben entsprechen nicht der Wahrheit. Ich möchte noch erwähnen, daß ich nach meiner Vernehmung am 10.6.58 im Verhandlungsraum verhaftet und ins Pol.- Gefgs. Ulm eingeliefert worden bin. Am 12.8.58 wurde ich zunächst von 2 Kriminalbeamten und später von einem Untersuchungsrichter vernommen. Anschliessend wurde ich nochmals dem Schwurgericht vorgeführt und ich habe jetzt sämtliche Mißverständnisse bereinigt. Ich bin der Meinung, dass mir bei dieser nochmaligen Verhandlung die gleiche Frage, ob ich an Erschießungen von Frauen und Kindern teilgenommen habe, gestellt wurde und ich jetzt eindeutig mit Nein geantwortet habe. Diese Verhandlung hat ca. eine halbe Stunde angedauert und danach wurde meine Haftentlassung angeordnet.

- Im Juni oder Juli 1959 erhielt ich vom Amtsgericht Ulm die schriftliche Mitteilung, dass ich in Abwesenheit wegen falscher uneidlicher Aussage zu 6 Monaten Gefgs. verurteilt worden bin.
- Gegen dieses Urteil habe ich Berufung eingelegt. Die neue Verhandlung ist für den 20. 1. 1960 beim Landgericht Ulm anberaumt. Bei dieser Verhandlung werde ich vertreten durch den Berliner Rechtsanwalt Joachim Z a c h e r t, der auch meine sämtlichen Unterlagen darüber in seiner Praxis hat. Herr Rechtsanwalt Zachert wohnt in Berlin-Zehlendorf, Eggepfad Nr. 6, Tel.: 84 84 65. Seine Praxis hat er jedoch in der Nähe des Ernst-Reuter-Platzes. Ich kann mich jetzt genau erinnern: Die Praxisanschrift lautet:

Berlin - Charlottenburg, Tel. 34 58 74
Bismarckstrasse 5.

Weitere Angaben habe ich nicht zu machen.

Meine Aussagen entsprechen in allen Punkten der Wahrheit.

Ich habe die Vernehmung im Diktat verfolgt und habe alles verstanden. Ich verzichte daher auf Durchlesen des Protokolls.

Geschlossen:

Milke
(Milke, KM)

v. g. u.

Kolwif Gewrich

Vfg.1. Vermerk :

Das Verfahren gegen den Beschuldigten Glowienka ✓ ist aus dem Ulmer Schwurgerichtsverfahren gegen Fischer - Schweder u.A. entstanden. Gegen ~~den Beschuldigten~~ richtete sich der Verdacht, an Erschießungsaktionen innerhalb der Einsatzgruppe A teilgenommen zu haben, da er während des letzten Krieges als SS-Unterscharführer beim SD Tilsit beschäftigt war, und zwar hauptsächlich in der Registratur.

Der Beschuldigte gibt zu, etwa im Sommer 1941 an einer Exekution von russischen Polit-Offizieren im Kriegsgefangenenlager Pogegen teilgenommen und hierbei die Seitensicherung der Exekutionsstelle übernommen zu haben (Bl.13-14, 19R). Er bestreitet jedoch, an weiteren Exekutionen teilgenommen zu haben (Bl.8, 20 d.A.).

Die Zeugen Papendick und Hersmann wollen den Beschuldigten nicht bei Erschießungen gesehen haben, erklären jedoch, daß er als Angehöriger der SD-Dienststelle Tilsit an derartigen Einsätzen hätte dabei gewesen sein müssen (Bl.26, 27, 32 d.A.). Nach der Aussage des Zeugen Juckel war der Beschuldigte bei den Einsatzfahrten stets zugegen (Bl.47 d.A.). Der Zeuge Endrejat konnte Sachdienliches nicht bekunden (Bl.40R d.A.).

Bei diesem Sachverhalt kann dem Beschuldigten nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden, daß er an weiteren Erschießungen (außer Pogegen) teilgenommen hat. Er hat

sich dadurch, daß er in Pogegen die Seitensicherung der Exekutionsstelle übernommen hatte, einer Beihilfe zum Mord schuldig gemacht.

Zur Frage, ob dem Beschuldigten ein Befehlsnotstand zuzubilligen ist, wird auf das Gutachten von Dr. Serafin vom 7. März 1961 und den darauf aufbauenden Beschuß der Strafkammer des Landgerichts Ansbach vom 6. Februar 1962 in dem Strafverfahren gegen Horst Papendick (1 Js 335/59 StA. Ansbach) hingewiesen (Bl. 111 ff. d.A.).

Papendick war zur gleichen Zeit wie der Beschuldigte bei der SD-Stelle Tilsit als SS-Oberscharführer und Kraftfahrer beschäftigt. Ihm wurde zur Last gelegt, zwei oder drei Juden erschossen, andere Opfer bewacht, an Suchaktionen nach Erschießungsopfern teilgenommen und in 8 Fällen seinen Vorgesetzten Hersmann und einige weitere SD-Angehörige zu den Erschießungsorten gefahren zu haben. Mit Beschuß vom 6. Februar 1962 hat das Landgericht Ansbach Papendick außer Verfolgung gesetzt, da ihm ein Putativnotstand zugebilligt werden müsse; ihm könne nicht widerlegt werden, daß er gefürchtet habe, selbst erschossen oder in ein Konzentrationslager eingewiesen zu werden, falls er sich geweigert hätte, an den Exekutionen teilzunehmen.

Die gleichen Gesichtspunkte wie in dem Verfahren gegen Papendick treffen auch im vorliegenden Verfahren gegen den Beschuldigten Glowienka zu, zumal dieser einen noch geringeren Rang als Papendick bekleidete. Es ist auch nicht ersichtlich, daß sich der Beschuldigte, ohne daß ein Befehl vorlag, zur Teilnahme

211

an Erschießungen gemeldet hat. Es ist ihm deshalb zuzugestehen, daß er auf Befehl und in vermeintlichem Notstand zur Abwendung eigener Gefährdung gehandelt hat.

Merk 2. Das Verfahren wird aus den Gründen zu 1. eingestellt.

3. Ggz.

U 12. JUNI 1962

4. Kein Bescheid, Ermittlungen von Amts wegen.

✓ 5. Nachricht von 2. an den Beschuldigten Bl.18.

✓ 6. Mitteilung von Einstellung an Staatsanwaltschaft Ulm (Bl.106 d.A.).

✓ 7. *begl.* 4) Abschriften von Ziffer 1. *und 2.* dieser Verfügung fertigen.

✓ 8. 1 Abschrift von 1. *zur* Zentrale Stelle (Bl.100) zur Kenntnisnahme.

9. Sofort wieder vorlegen (Bericht).

Berlin, den 12. JUNI 1962

ref *zg*
zu 5) G 41
6) G 25 *ab 6/*

7) *begl. Abschr. 4/*
8) *Abschr. f ab 6/*

7.6.62
Scho

Landespolizei Schleswig-Holstein
Bezirkskriminalpolizeistelle Lübeck

Tgb.-Nr.: _____
Akt.-Zeichen: _____

Fingerabdrücke genommen. Ja — Nein*

Lichtbilder gefertigt. Ja — Nein*

Person ist — nicht — festgestellt.*

Im Deutschen Fahndungsbuch — Festnahmen/
Aufenthaltsermittlungen —, in der Fahndungskartei
ausgeschrieben? Ja — Nein*

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

212

Mehlby, den 21. 1. 1960

Verantwortliche Vernehmung

Es erscheint* zum Polizeiposten Mehlby Krs. Flensburg bestellt

Arbeiter Werner Wachsmuth

Vorname

Zuname

Beruf

wohnhaft in in Mehlby bei Kappeln Krs. Sch Flensburg

Straße Nr.
Platz

Fernruf _____ und erklärt:

1. a) Familienname, auch Beinamen, Künstlername, Spitzname, bei Namensänderung früherer Familienname, bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes	a) <u>Wachsmuth</u> ✓
b) Vornamen, (Rufname ist zu unterstreichen)	b) <u>Werner</u> , <u>Hans</u>
2. Geboren	am <u>14.3.14.</u> in <u>Tilsit</u> Kreis (Verwaltungsbezirk) <u>Tilsit</u> Landgerichtsbezirk <u>Tilsit</u> Land <u>Ostpreußen</u>
3. a) Beruf aa) erlernter bb) z. Z. der Tat ausgeübter cc) Stellung im Beruf (z. Z. der Tat) Hier ist anzugeben: — ob Geschäftsinhaber, Gehilfe, selbständiger Handwerksmeister, Geselle usw. b) Ferner sind anzugeben: — bei Ehefrauen Beruf des Ehemannes — bei Beamten und Behördenangestellten genaue Anschrift der Dienststelle — bei Studierenden Anschrift der Hochschule und das belegte Lehrfach — bei Trägern akademischer Würden (Dipl.-Ing., Dr., D. usw.), wann und bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde c) Bei Erwerbslosigkeit, seit wann?	a) <u>Postfacharbeiter</u> aa) bb) cc) b) c) <u>nein</u>

*) auf Verladung, aus Untersuchungshaft, aus Strahaft, als vorläufig Festgenommener vorgeführt, in der Wohnung, an der Arbeitsstelle aufgesucht usw.

(Zutreffendes einsetzen)

4. Einkommensverhältnisse a) <u>z. Z. der Tat</u> b) gegenwärtig	a) <u>monatlich 330.-Dm brutto</u> b) _____
5. a) Familienstand ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — getrennt lebend — b) Vor- und Familienname des Ehegatten bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes c) Wohnung des Ehegatten bei verschiedener Wohnung d) Beruf des Ehegatten	a) <u>verh.</u> b) <u>Hedwig geb. Opatzki</u> c) <u>Mehlby, Flensburger-Str. 4</u> d) <u>Stenotypistin</u>
6. Kinder a) Anzahl b) Alter	a) <u>2</u> b) <u>14, 2 Jahre</u>
7. a) Vater, Vor- und Zuname Beruf Wohnung b) Mutter, Vor- und Geburtsname Beruf Wohnung (auch wenn Eltern bereits verstorben) c) Vormund*, Pfleger* oder Bewährungshelfer*, Vor- und Zuname, Beruf Wohnung	a) <u>Fritz Wachsmuth Rentner - Schneiderstr. Kiel, Wellingdorf, Marien- werder-Str. 42</u> b) <u>Getrud Burschkies, verst.</u> c) _____
8. Staatsangehörigkeit (jetzt und evtl. früher)	deutsch
9. Ehrenämter in Staat, Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentl. Rechts (Schöffe oder Geschworener — Handels-, Arbeits- oder Sozialrichter — Vormundschaften oder Pflegschaften — Bewährungshelfer — sonstige Ehrenämter)	keine
10. Personalausweis, Reisepaß, sonstige Ausweise und Berech- tigungsscheine (Art, ausstellende Behörde, Nummer, Ausgabedatum) z. B. Führerschein, Wandergewerbeschein, Legitimationskarte, Jagd- oder Fischereischein, Waffenschein, Schiffer- oder Lotsenpatent, Unterbringungsschein nach Gesetz zu Art. 131 GG, Rentenbescheid, Sprengmeisterschein	SH 59874 a Kiel, 21.12.51 Klasse 4 Kiel, 2304/53 nein
11. Vorstrafen, Maßregeln der Sicherung und Besserung (Strafe zur Bewährung ausgesetzt — bedingte Entlassung bewilligt) — nach eigenen Angaben —	nein

214

Am 14. 3. 14 wurde ich in Tilsit geboren. Mein Vater war Schneide-meister in Tilsit. Aus der Ehe meiner Eltern gingen zwei Kinder hervor. Ich habe noch einen jüngeren Bruder, Heinz-Horst. Ich besuchte die Knabenmittelschule in Tilsit und dann von 1924 bis 1930 das Humanistische Gymnasium in Tilsit. Aus der Obertertia mußte ich die Schule verlassen, weil meine Eltern das Schulgeld nicht mehr aufbringen konnten. Ich erlernte Kaufmann und Spediteur bei einer Fa in Tilsit. Am 23.10.33 wurde ich auf Anraten unseres damaligen Polizeidirektors Gerhard Hoffmann, der ein guter Bekannter meines Vaters war, bei der Kriminalpolizei in Tilsit, bei der Politischen Abteilung, eingestellt. Später wurde diese Abteilung in die Gestapo übergeführt.

In der Zeit vom 28.9.35 bis zum 28.9.37 hatte ich meine Wehrpflicht bei der 11. Komp. Inf. Reg. 43 in Tilsit abzudienen. Nach Rückkehr von der Wehrmacht wurde ich wieder in die Stapo genommen.

In die NSDAP. Trat ich 1932 ein, als ich 18 Jahre alt geworden war. Ich war damals auch Mitglied der allgemeinen SS. Aus der SS aber wurde ich entlassen. Meiner Meinung nach, weil ich zu klein war. Vom 2.1.38 bis 26.2.38 wurde ich nach Berlin-Charlottenburg zur Polizeischule abgeordnet und legte dort die Fachprüfung 1 für die mittlere Polizeilaufbahn ab.

Nach Rückkehr von der Polizeischule wurde ich bis Februar 39 zur Stapo-Leitstelle Karlsruhe abgeordnet und wurde dort als Paßprüfer eingesetzt. Dann kehrte ich wieder zur Stapo Tilsit zurück. Anfang 1940 bis zum 10.8.40 war ich zum Grenzpolizeikommissariat Waldshut abgeordnet.

Dann kehrte ich wieder nach Tilsit zurück. Während des Polenfeldzuges wurde ich nach Allenstein abgeordnet. Ich wurde dort aber nicht eingesetzt, sondern bald wieder nach Tilsit zurückbeordert.

Ich blieb bei der Stapo Tilsit bis 1943. Mitte Oktober bis Mitte November 1943 wurde ich zum Kommandeur der Sicherheitspolizei in Lemberg abgeordnet. Dort erhielt ich den Einzugsbefehl zum SS-Flak-Ersatzabteilung und kam nach München-Freimann. Dort blieb ich ein Jahr. 1944 kam ich bei Budapest zum Feldeinsatz bei einer Flak-Komp. der 22. Kavallerie-Division. Am 13.1.45 wurde ich durch Flaksplitter, rechtes Bein unterhalb der Kniescheibe, verwundet und kam am 13.2.45 in russische Kriegsgefangenschaft. Am 22.4.50 wurden wir aus Rußland rausgebracht und am 3.5.50 kam ich über Friedland nach Deutschland.

Am 20.12.49 erhielt ich vom Russen wegen Zugehörigkeit in Tilsit Ostpreußen, weil ich dadurch das faschistische Regime unterstützt

* vgl. Kölle H. 14: plötzlich SD au, war Sept./Okt. 39 beim Einsatz in der Hitlerjugend in Polen!

hätte, 25 Jahre Zwangsarbeit anstelle der in Rußland abgeschafften Todesstrafe.

Am 1.4.50 wurde ich wieder freigesprochen und wie vorher erwähnt, am 22. 4. 50 nach Deutschland in Marsch gesetzt.

Ich bin dann arbeitslos gewesen. Dann habe ich im Straßenbau gearbeitet. Nun bin ich als Postfacharbeiter auf Probe bei der Bundespost eingestellt worden.

Bei der Stapo Tilsit gehörte ich überwiegend der Abteilung II und kurzfristig auch der Abteilung III an.

Mein Chef war der Kommissar K r e u t z m a n n.

Ich bin als Zeuge in U l m. gegen B ö h m e und andere als Zeuge und in B i e l e f e l d gegen S u d a u vernommen. Ich möchte berichtigen. Ich bin von Kriminalbeamten aus Bielefeld, nein, von einem Amtsgerichtsrat aus Bielefeld vernommen worden. Zum Termin konnte ich nicht erscheinen, weil ich an Grippe erkrankt war.

Die Abteilung II der Stapo Tilsit war 30 bis 35 Mann stark.

Ich war den größten Teil in der Kartei oder habe das Tagebuch geführt.

Auf die Frage, an welchen Erschießungen ich teilgenommen hätte, erkläre ich, daß ich nur an einer Exekution, und zwar im Kriegsgefangenenlager P o g e g e n, teilgenommen habe. Das war am ... ich kann mich an das Datum nicht erinnern.

Eines Morgens wurden wir namentlich aufgerufen und mußten zu einer Besprechung zu einer ~~Besprechung~~ ^{der} dem Regierungsrat

B ö h m e erscheinen. Dieser eröffnete uns, daß wir zu einem Exekutionskommando nach Pogegen abgestellt würden. Böhme sagte weiter, daß die Erschießung unter seiner Leitung stattfinden werde. Er sagte uns weiter, er handele sich um GPU-Kommissare, die von ihren eigenen Landsleuten im Kriegsgefangenenlager nachhaft gemacht worden seien. An dieser Erschießung nahmen außer mir noch Rimkus 1 und 2, das waren auch Kriminalassistenten, teil. Ich weiß nicht wo die wohnen. Ich habe mit keinem weiter Verbindung (Depkat ?) Depkat war als Absperrkommando hierbei mit abgeordnet. Er war auch da mit zum Befehlsempfang, als Böhme uns instruierte. Ich weiß das genau.

Dann sollten wir gleich in das Waldgelände bei Pogegen fahren, wo die Erschießung stattfinden sollte. Das taten wir auch. Ob Kreutzmann dabei war, weiß ich nicht. Als wir dort ankamen, waren dort schon Kriegs Gräben ausgehoben worden. Wir warteten. Dann wurden wir eingeteilt. Ich wurde zum Erschießungskommando eingeteilt. Ich meine, es waren 15 bis 16 Stapo Leute. Als Waffen hatten wir unsere Pistolen mitgenommen.

Werner Wachsmuth

Dann kam auch bald Böhme. Mit ihm kam auch ein Lastwagen voll Gefangener Russen. Sie hatten russische Uniformen an. Daß es Kommissare waren, konnte man ihnen nicht ansehen. In der Nähe des Lkw. mußten sie sich völlig nackt ausziehen und dann dicht an den Graben herantreten. Sie sollten dann durch Genickschuß erledigt werden und zur gleichen Zeit sollten sie dann von uns einen Fußtritt erhalten, daß sie auch gleich in den Graben fielen. Ich schoß den mir zugeteilten Gefangenen ins Genick. Als ich ihn dann mit dem Fuß ins Gesäß stieß, fiel er aber nicht nach vorn, sondern kippte nach hinten um und fiel gegen mich. Meine Uniform wurde sehr mit Blut besudelt. Ich erhielt von Herrn Regierungsrat Böhme eine Rüge, weil ich es nicht richtig gemacht hätte. Er sagte: „Sie sind und bleiben immer der Pimpf!“ Es kann aber auch einer von den anderen Kameraden gesagt haben, die auch daneben standen.

Bei diesem Schuß hatte ich nur diesen einen Russen zu erschießen. Dann kam noch ein Lkw. mit solchen Gefangenen. Bei der Erschießung kam es zum Durcheinander, weil einer der Gefangenen versuchte, über den Graben zu springen und zu fliehen. Er wurde aber durch einen Schuß getötet. Ich kann nicht mit Sicherheit sagen, ob hier nun noch weitere Wagen folgten.

Ich habe nur diesen einen Russen erschossen. Beim zweiten Schuß versuchte der Gefangene, den ich erschießen sollte, über den Gräben zu springen.

Dann wurde nachher, als die Exekution beendet war, Chlorkalk auf die Leichen gestreut und dann mußten wir alle das Massengrab zuschaufeln.

Auf die Frage, wieviel erschossen wurden, kann ich keine genaue Antwort geben. Ich glaube nicht, daß es zweihundert Mann gewesen sind. Auf den Vorhalt, es müsse mir doch von diesem Vorkommnis noch genaue Einzelheiten in der Erinnerung sein und ich müßte doch angeben können, wieviel hierbei erschossen worden sind und auch wieviele Personen ich selbst erschossen hätte, erkläre ich: Ich weiß es nicht genau. Mehr als zwei oder drei habe ich nicht erschossen. Auf den Vorhalt, daß diese Aussage unglaublich ist, weil man sich genau entsinnen müßte, wenn, wie ich es behaupten wolle, dies meine einzigen Erschießungen seien, erkläre ich, ich kann es wirklich nicht sagen, wenn es viel gewesen sind, dann sind es drei oder vier gewesen, die ich erschossen habe und an weitere entsinne ich mich wirklich nicht.

Ich will die reine Wahrheit sagen, denn ich wurde dazu doch kommandiert.

Vorhalt: Sie waren bei der Abteilung II und es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß Sie auch an anderen Erschießungen bei anderen Gelegenheiten teilgenommen haben.

217

Antwort: Ich war aber doch zum größten Teil zum Tagebuchführer bestellt und wurde auch zum Fernschreiber abgeordnet. Ich war der Kleinste und Schwächste, man nahm mich daher nicht gerne mit.

Vorhalt: Auch Ihre anderen Kollegen wollen behaupten, daß sie überwiegend im Innendienst beschäftigt worden wären. Das ist aber unglaublich.

Antwort: Der Herr Regierungsrat B ö h m e wurde in U l m schon gefragt, weshalb ich nicht zu weiteren Erschießungen herangezogen worden sei. Ich hatte dort auch schon gesagt, daß ich wegen meiner schwächlichen Konstitution nicht oft mit in den Außendienst genommen worden sei. Herr Regierungsrat B ö h m e hat gesagt, es sei möglich, daß es so gewesen sei.

Vorhalt: Herr Regierungsrat B ö h m e hat aber auch gesagt, wenn keiner der anderen zugäbe, Erschießungen durchgeführt zu haben, dann müsse er sie wohl alle allein durchgeführt haben. Er meinte das aber ironisch.

Antwort: Ich behaupte, daß ich nur bei dieser Erschießung gewesen bin. Ich bleibe dabei, daß ich bestenfalls, oder richtiger höchstens, vier Mann erschossen habe.

Frage: Und bei den dutzenden anderen Malen vorher und nachher wollen Sie nicht dabeigewesen sein, obwohl sie doch zu der Stapo-Abteilung gehörten, die für solche Sachen in erster Linie sich zuständig fühlte?

Antwort: Nein, ich wurde immer kommandiert.

Frage: Können Sie denn Zeugen dafür angeben, daß Sie nur dies eine Mal dabeigewesen seien?

Antwort: Depkat müßte das wissen. In der Gerichtsverhandlung in Ulm mußte ich G e n n a t belasten, daß er bei einer Erschießung von Kindern dabeigewesen sei. Gennat stritt das aber ab. Er erklärte, wenn ich behaupten wolle, er sei bei dieser Erschießung dabeigewesen, dann müsse er behaupten, daß ich auch an mehreren Erschießungen teilgenommen hätte. Da wurde ich ihm nochmals gegenübergestellt. Da hat er von dieser Behauptung aber nichts mehr gesagt. Ich will dabei bleiben, daß ich nur bei dieser einen Erschießung mitgewirkt habe. Das müßte Depkat bezeugen können.

Werner Wachsmuth

Depkat aber ist nur bei der Absperrung gewesen.

Frage: Wie soll Depkat das bezeugen können? Der war doch bei einer anderen Abteilung als Sie.

Antwort: Na ja, aber wenn ich öfter mit rausgekommen wäre, dann würde er es wissen.

Frage: Warum haben Sie geschossen?

Antwort: Weil ich dazu kommandiert wurde. Ich mußte es machen. Wenn wir einen Befehl verweigert hätten, dann wär ich ins Kz. gekommen. Das stand in den Mitteilungsblättern, die vom RSHA. in Umlauf kamen.

Frage: Kennen Sie einen, der ins Kz kam, weil er sich geweigert hätte, an solchen Erschießungen teilzunehmen?

Antwort: Nee, kennen tu ich keinen. Ich war es gewöhnt, einen Befehl auszuführen. Es hat sich niemals einer geweigert, einen Befehl nicht auszuführen. Wenn die Leiter oder Führer den Befehl gaben, dann kamen alle den Befehl nach. Es war damals einfach unvorstellbar, daß einer sagen konnte: „Das tue ich nicht!“ Das kam gar nicht vor.

Frage: Haben Sie denn eigentlich gewußt, warum Sie die Leute erschossen?

Antwort: Es wurde gesagt, daß es sich um GPU-Kommissare gehandelt hätte, die ihre eigenen Landsleute, ihre eigenen Soldaten, mit der Pistole vorangetrieben hätten.

Frage: Machten die Leute den Eindruck?

Antwort: Na, wenn die längere Zeit in den Gefangenengelager waren.... Den Eindruck haben sie mir nicht gemacht.

Frage: An den vielen Erschießungen von Jungen und Zivilisten, die die Stapo Tilsit durchführte, wollen Sie nicht teilgenommen haben?

Antwort: Nein

Vorhalt: Das glaube ich Ihnen nicht.

Antwort: Ich bin das in Ulm schon verschiedentlich gefragt worden. Ich habe da beschworen, daß ich nur dies eine Mal mitgemacht hätte. Ich habe da die Wahrheit gesagt.

Vorhalt: Sie werden weiter beschuldigt, daß Sie bei Vernehmungen die Leute geschlagen hätten.

Antwort: Das ist richtig. Das habe ich auch in Ulm zugegeben.

Frage: Wie ging das vor sich?

Antwort: Wenn einer der polnischen Zivilarbeiter seine Arbeitsstelle verlassen hatte und es wurde festgestellt, daß der deutsche Bauer ihn ordentlich behandelt hatte, so daß der Pole keinen Grund zur Flucht hatte, dann gingen wir zu Kommissar Krumbach rein und legten ihm die Vernehmung vor. Dann wurde der Pole eingehend belehrt und Verwarnt. Er wurde dann im Zimmer über den Stuhl gelegt oder einer hielt seinen Kopf runter und der Pole kriegte dann was mit einem Adampfannen. Ochsenziemer. Die Strafe, die Anzahl der Schläge, setzte Kommissar Krumbach fest. Der Pole wurde aber vorher gefragt, ob er Schläge haben wolle oder ob er lieber ins Arbeitshaus wolle.

Frage: Was waren denn das für Böcke auf den Fluren, auf denen Leute zu Tode geschlagen worden sind?

Antwort: Ich habe auf den Korridoren keine Böcke gesehen,

Frage: Wo denn?

Antwort: Wir hatten keine Böcke. Jedenfalls in meinem Zimmer war kein Bock.

Frage: Es sollen Leute dort doch totgeprügelt worden sein. Was wissen Sie davon?

Antwort: Davon weiß ich nichts.

Vorhalt: Depkat hat das doch auch gesagt, in Ulm oder in Bielefeld!

Antwort: Ja, Depkat sagte mir das auch in Ulm. Er sagte mir, er wisse, daß Gennat den Befehl bekommen hätte, vom Böhm, eine Leiche von einem Mann den man totgeschlagen hätte und einen anderen Mann, der vom Arbeitshaus zurückgekehrt war und schon bald tot war, über die litauische Grenze zu schaffen.

Frage: Was soll das bedeuten?

Antwort: Das weiß ich auch nicht..

Wegen dieser Sache sind Gennat und der Depkat in Ulm zum zweiten male vorgeladen und einander gegenübergestellt worden.

Frage: Wie oft haben Sie geprügelt?

Antwort: Mehrmals. Ich war doch in der Abteilung, bei den Zivilarbeitern. Ich kann da keine Anzahl angeben. Wiederholt.

Moser Wachsmuth

Frage: Sie waren doch auf der Polizeischule. Ist Ihnen da gar nicht zum Bewußtsein gekommen, daß Sie sich einer Körperverletzung im Amte schuldig machten, wenn Sie Beschuldigte oder andere Personen schlugen?

Antwort: Im Krieg wurde da nicht drauf gesehen. Ich habe da die Orientierung verloren, was Recht und was Unrecht war. Es machten alle so und darum habe ich mitgemacht. Es wurde nur auf Anordnung geschlagen. Von mir aus habe ich aus eigenen Entschluß nie geschlagen.

Frage: ... Kennen Sie einen Mann namens G e w e c k e ?

Antwort: Nein, den kenne ich nicht.

Vorhalt: Das war der Chef der Zivilverwaltung, der Gebietskommissar. Er war doch oft auch bei Ihrer Dienststelle?

Antwort: Ich kann mich auf den Namen nicht entsinnen, daß ich den schon mal gehört hätte.

Frage: Wer war noch bei Ihrer Abteilung?

Antwort: Ich kenne nur den Depkat und einen Rostin. Die Anschrift des Letzteren habe ich im Hause. Er ist aber auch in Ulm gehört worden.

Depkat muß bei Lübeck wohnen.

Vorhalt: Sie wissen, daß diese Ermittlungen gegen Sie gerichtet sind und daß man Ihnen Beihilfe zum Mord vorwirft.

Antwort: Ich weiß, daß diese Ermittlungen gegen mich gerichtet sind. Ich sehe aber nicht ein, daß ich mich der Beihilfe zum Mord schuldig gemacht habe. Ich möchte mich auf einen Befehlnotstand berufen. Ich hätte mich nicht weigern können und habe meine Taten auch immer bereut und bedauert. Rings um mich herum war - so sehe ich es heute, soviel Unrecht - daß ich selbst nicht mehr wußte, was ich tun und was ich nicht hätte tun dürfen.

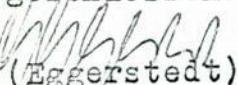
Außerdem muß man doch auch berücksichtigen, daß es damals einfach undenkbar war, wenn man einen Befehl bekam und dann sagte, man wolle den Befehl nicht ausführen. Ich habe meinen Führern gehorcht und haben nicht erkannt, daß ich Verbrechen beging. Uns war damals doch schon aus der Wehrmacht der Befehl heilig. Außerdem wäre es mir auch sicherlich sehr schlecht gegangen, wenn ich es gewagt hätte,

mich zu widersetzen. Ich bitte bei der Beurteilung meiner Taten auch zu berücksichtigen, daß ich schon sechs Jahre in russischer Gefangenschaft gesessen habe und dort viel erdulden und erleiden mußte. Danach war ich lange Zeit ohne Arbeit und später mußte ich beim Straßenbau schwere Arbeit leisten. Nun habe ich eine Stellung bei der Post, die ich ausbauen könnte. Wenn ich nun wieder eingesperrt werde, bricht alles wieder zusammen.

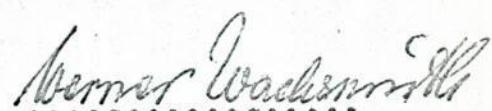
Ich bitte daher um milde Beurteilung.

Diese Niederschrift habe ich selbst gelesen, bereichtigt und darauf unterschrieben.

geschlossen:


(Eggerstedt)

KOK.



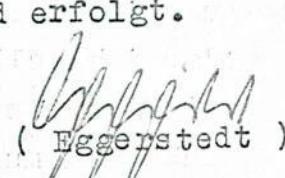
Vermerk:

Der Beschuldigte erschien bei seiner Vernehmung von durchschnittlicher Intelligenz, aber sehr ängstlich und unsicher zu sein. Auf die Frage, wieviel Menschen er erschossen habe, erklärte er erst, nur einen. Als ihm diese Einlassung nicht geglaubt wurde, sagte er, er hätte noch einen Zweitem erschießen sollen, doch wäre der ihm weggelaufen und dann von anderen erschossen worden. Als auch diese Einlassung im Hinblick auf die bekannten Umstände als unglaubwürdig zurückgewiesen wurde, gab sich der Beschuldigte den Anschein, angestrengt nachzurechnen, wieviel es denn nun gewesen sein könnten. Schließlich einigte er sich und meinte, es seien höchstens vier gewesen.

Es besteht daher fraglos der Verdacht, daß der Beschuldigte mehr Exekutionen durchgeführt hat und auch an weiteren teilgenommen hat. Er gestand dies auch nicht ein.

Hinsichtlich der Körperverletzungen im Amt, erklärte der Beschuldigte, da könne er keine Anzahl angeben, daß sei laufend erfolgt.

Er will sich mit Befehlsnotstand entschuldigen.


(Eggerstedt)

Vfg.1. Vermerk:

A. Die Ermittlungen haben auf Grund der Angaben des Beschuldigten ergeben, daß dieser im Spätherbst 1941 als Angehöriger der Gestapo Tilsit auf Befehl an einer Erschießung sowjetischer Kriegsgefangener ("Kommissare") teilgenommen hat und hierbei in mindestens einem Falle ~~selbst~~ durch Abgabe eines Genickschusses einen Menschen getötet hat. Die Kriegsgefangenen wurden, wie dem Beschuldigten bekannt war, aus politischen Gründen exekutiert. Sie waren von Spitzeln in dem Lager Pogegen ermittelt worden als sog. "Politruks" und wurden allein deshalb weil sie politische Kommissare waren, erschossen. Die Erschießung, bei der so viele Menschen getötet wurden, wie auf 2 Lastwagen zu transportieren waren (wohl ca. 100), wurde in unmenschlicher und entwürdigender Weise vorgenommen. Die Opfer mußten sich nackend ausziehen, sie mußten sich nacheinander an den Rand einer vorher ausgehobenen Grube knieen, und zwar mit dem Blick in die Grube (in der die zuvor Erschossenen lagen), und wurden von hinten durch Genickschuß getötet, wobei der Erschießende durch einen gleichzeitigen Fußtritt ~~den~~ das Opfer in die Grube zu stoßen hatte.

Es bedarf keiner Ausführungen, daß die Gründe für die Erschießungen "niedrige Beweggründe" im Sinne des § 211 StGB waren und daß zudem die Ausführung der Tötungen grausam war. Es handelte sich um Mord.

B. Der Beschuldigte läßt sich im wesentlichen wie folgt ein:

Er habe infolge des Unrechts, das "rings um ihn herum gewesen" sei, selbst nicht mehr gewußt, was er tun durfte und was er hätte nicht tun dürfen. Außerdem sei es für ihn undenkbar gewesen, einen Befehl nicht auszuführen; er hätte sich nicht weigern können, eine Weigerung hätte für ihn die schwersten persönlichen Folgen gehabt (z.B. KZ). Diese Einlassung des Beschuldigten ist nicht zu widerlegen, insbesondere nicht durch die Tatsache, daß ^{er} ~~der~~ Beschuldigte in der nationalsozialistischen "Bewegung" groß geworden und als aktiver Nationalsozialist zu bezeichnen ~~war~~ (vgl. Hülle Bl. 114 d.A.). Die Entwicklung im Laufe des Krieges hat ^{zu} gezeigt, daß eine zunehmende Zahl früherer national-sozialistischer Führer nicht nur die von Hitler und einem kleinen Kreis von Mittätern organisierten Vernichtungsmaßnahmen gegenüber den Juden und politischen Gegnern, insbesondere Kommunisten, ablehnten, sondern daß sie schließlich dazu übergingen, Hitler aktiv zu bekämpfen. Man wird ^{aber} besonders einem jungen Menschen wie dem Beschuldigten zur Zeit der Tat (27 Jahre) ^{es} zubilligen müssen, daß ~~mm~~ ihm die allgemeine Erkenntnis fehlte, daß der National-sozialist

12223

mus seine Ziele nur durch Verbrechen verwirklichen und das Erreichte nur durch Verbrechen erhalten konnte und wollte.

Diese Sachlage erklärt die nicht unglaubliche Einlassung des Beschuldigten, die den scheinbaren Widerspruch zwischen dem fehlenden Unrechtsbewußtsein und der Berufung auf einen Nötigungsnotstand in sich vereint.

C. In rechtlicher Hinsicht gilt folgendes:

(Lsg. Nr. 35/11.4.)
I. Der Beschuldigte ~~unterstand~~ der Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz (VO vom 17. 10. 1939, Bl. 116 ff. d.A., *116-644-1 Bl. 35 ff. d.A.* Seine Handlungen auf Befehl waren daher nach § 47 MStGB zu beurteilen. Danach traf den gehorchnenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers nur dann, wenn er den erteilten Befehl überschritten hatte (§ 47 Abs.1 Nr. 1 MStGB) oder wenn ihm bekannt war, daß der Befehl eine Handlung traf, die ein ... Verbrechen... bezeichnete (§ 47 Abs.1 Nr. 2 MStGB). *Vgl. Bl. 119 unten und Bl. 120 d.A.*

Dem Beschuldigten wäre also nicht nur nachzuweisen, daß nach den ihm z.Zt. der Tat bekannten Umständen ein Verbrechen offensichtlich war oder daß er erkannte, die Ausführung des Befehls würde (etwa durch die Art der Ausführung) eine Straftat mit sich bringen, vielmehr muß festgestellt werden, daß der Beschuldigte zur Zeit der Tat in der Gewissheit handelte, die Erschießung verfolge als einzigen Zweck eines als Verbrechen anzusehendes Ziel.

(Lsg. 35/11.4.) Vom heutigen Standpunkt wäre die Erschießung Kriegsgefangener aus den Gründen, die der Beschuldigte Bl. 26 R, 28 d.A. genannt hat, ohne weiteres als so offensichtlich rechtswidrig anzusehen, daß die Kenntnis der Rechtswidrigkeits des hierzu erteilten Befehls auch bei einem unteren Befehlsempfänger wie dem Beschuldigten nicht zweifelhaft sein könnte. Nach den Verhältnissen im Jahre 1941 erscheint dies nicht so selbstverständlich. Wenn der Beschuldigte Bl. 29 unten d.A. angibt, um ihn herum sei damals so viel Unrecht gewesen, daß er selbst nicht mehr gewußt habe, was er tun durfte und was nicht, so ist diese Einlassung nicht zu übergehen.

Der Beschuldigte war im Gedankengut des Nationalsozialismus erzogen worden (er war Grenzlanddeutscher), bei der Machtübernahme Hitlers war er 18 Jahre alt. Er war Jungvolk-Stammführer usw. (vgl. Bl. 114 d.A.). Er war "im Glauben an den Führer" *h/b.* aufgewachsen, d.h. in einem Zustand der Ausschaltung kritischen Denkens und Wertens, der mit allen Mitteln der Propaganda herbeigeführt wurde, wobei besondere Bedeutung dem Umstand zuzumessen ist, daß die Autorität des Staates hinter allem, was geschah, stand und die Maßnahmen der Staatsführung, soweit aus der damaligen Sicht des Beschuldigten er-

kennbar, allgemeine Billigung im Volke fanden. Hinsichtlich der politischen Kommissare der Roten Armee kam die spezielle Propagandabehauptung hinzu, es handele sich hier um die Avantgarde eines Staates, der Millionen seiner inneren Gegner liquidiert habe und gezeige im Begriff gewesen sei, trotz des 2 Jahre zuvor geschlossenen Nichtangriffspaktes mit über Deutschland herzufallen und mit den gleichen verbrecherischen Mitteln seine Herrschaft über Deutschland zu errichten. Ferner kam hinzu die Behauptung, die Sowjetunion mißachte alle Regeln einer humanen Kriegsführung, insbesondere einer humanen Behandlung der Kriegsgefangenen und Verwundeten.

Dieser Sachlage gegenüber steht der in der christlichen Kultur allgemein geltende Grundsatz "Du sollst nicht töten" (darüber, daß dieser Grundsatz nicht in allen Kulturen gilt, vgl. Ruth Benedict, Urformen der Kultur, Rowohlt's deutsche Enzyklopädie, Bd.7), der in Krisenzeiten jedoch noch nie befolgt worden ist, und zwar nicht nur von offensichtlichen Verbrechern, sondern auch von den jeweils handelnden revolutionären oder sonstigen politischen Gruppen, von Kriegsführenden ganz abgesehen.

Die Verbrechen, die von höchster Stelle in Deutschland während des 2. Weltkrieges gegen die damaligen politischen Gegner, wie im vorliegenden Fall, begangen wurden, gehören zu der vorgenannten Art politischer Straftaten. Gleichartige Taten sind noch im 20. Jahrhundert auch in anderen Staaten gegenüber politischen Gegnern oder Abtrünnigen begangen worden (vgl. J.W. Stalin, Geschichte der KPdSU (B)), jedoch mit geschichtlichem Erfolg, und daher, wie immer in solchem Falle, ohne strafrechtliche Folgen, ja, ohne, daß deswegen gegen die Verantwortlichen noch ein ernsthafter krimineller Vorwurf erhoben wird. Die zu dem Gelingen von Revolutionen usw. angeordneten und gebilligten Maßnahmen bleiben zwar im Einzelfall rechtswidrig, es erscheint aber nicht sicher feststellbar, daß die auf Befehl ohne genaue Einsicht in die Hintergründe und Rechtsgründe handelnden untergeordneten Personen sich der Rechtswidrigkeit immer klar bewußt sind.

Schon aus diesem Grunde erscheint es zweifelhaft, ob dem Beschuldigten Wachsmuth sein Handeln strafrechtlich zur Last gelegt werden kann.

II. Die Einlassung des Beschuldigten, er habe sich im Notstand befunden, weil er bei Verweigerung der Befehlsausführung mit den schwersten Folgen hätte rechnen müssen, dürfte objektiv nicht zutreffen. Hierzu hatte Dr. Hans-Günther Seraphim, Lehrbeauftragter an der Universität Göttingen, am 1. 7. 1958 dem Schwurgericht Ulm (Ks 2/57) ein Gutachten darüber erstattet, „ob SS-Führer oder SS-Männer, die ihre Mitwirkung bei Säuberungsmaßnahmen oder sonstigen Vernichtungsmaßnahmen, die von den Machthabern des 3. Reiches angeordnet wurden, abgelehnt haben, Schädigungen an Leib und Leben zu

erwarten hatten".

Der Sachverständige hatte diese Frage verneint (vgl. Abdruck des Gutachtens in Hülle Bl. 27 d.A. 2 Js 1130/59 ./ Juckel). Es ~~ist~~ ^{ist} gleichwohl zweifelhaft, ob man diese Frage eindeutig verneinen kann. Es erscheint nicht auszuschließen, daß Vorgesetzte von der Brutalität eines Himmler, Heydrich, Dr. Stahlecker oder Böhme (SS-Sturmbannführer, Leiter der Staatspolizeistelle Tilsit, der bei der Erschießung zu gegen gewesen sein dürfte) in "entsprechender Anwendung" des § 124 MStGB (Befehlsnotrecht) nicht davor zurückgeschreckt wären, gegenüber Untergebenen, die die Teilnahme an einer Erschießung verweigerten, mit der Waffe vorzugehen. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß derartig "energischen" SS-Führern durch ein solches Vorgehen keine Nachteile entstanden wären, selbst wenn ein solches Vorgehen sich nicht in Übereinstimmung mit der von Dr. Seraphim geschilderten angeblich grundsätzlichen Haltung Himmlers zur Befehlsverweigerung in derartigen Fällen befand. Dies kann jedoch dahingestellt bleiben.

III. Dem Beschuldigten kann zumindest aus dem Gesichtspunkt des Putativnotstandes ^{- höchstes!} gegenüber den Befehlen seiner Vorgesetzten strafrechtlich kein Schuldvorwurf gemacht werden. Insoweit gelten die Gründe, die Bl. 34 - 37 d.A. aufgeführt sind. Die Brutalität, die gerade hinsichtlich politischer Maßnahmen von höchsten Stellen im 3. Reich auch gegenüber Untergebenen ausgeübt wurde, ist bekannt. Die Rücksichtslosigkeit, mit der auch die Ausführung rechtswidriger Befehle erzwungen wurde, ist urkundlich belegt (vgl. z.B. die Bestimmungen des Chefs des OKW über das Verhalten von Offizier und Mann usw. vom 28. 1. 1945 in Absolon, Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg, S. 93-95; Sippenhaftungsmaßnahmen, a.a.O., S. 97 ff.).

Wenn der Beschuldigte sich darauf beruft, er habe an der Erschießung teilgenommen, weil er für den Fall der Befehlsverweigerung zumindest mit der Verbringung in ein KZ gerechnet habe (Gefahr für Leib oder Leben, da die KZ-Insassen praktisch recht- und schutzlos waren), so kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, daß der Beschuldigte, der als "letzter Befehlsempfänger" keinen Überblick über die Situation, hatte, in der ~~ersich~~ befand, in einer irrigen Annahme von Umständen, deren Vorliegen die gesetzlichen Merkmale des § 52 StGB schaffen würden, handelte. Ob ein solcher Irrtum fahrlässig gewesen wäre und dem Beschuldigten somit der Vorwurf der fahrlässigen Tötung zu machen wäre (vgl. BGH NJW 54, 1126; RGSt 59, 69), kann dahinstehen, da insoweit Verjährung eingetreten ist.

D. Bei dieser Sachlage ist nicht zu erwarten, daß ein Gericht die Wahrscheinlichkeit einer späteren Verurteilung des Beschuldigten bejahen

226 125

(§ 203 StPO: "... einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig...") und das Hauptverfahren eröffnen würde. Aus diesem Grunde ist genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage ~~zum~~ nicht gegeben, so daß das Verfahren einzustellen ist.

2. Einstellung.

3. Herrn OStA.

~~Neinrichterliche Anzeige an Beschuldigten Wohnungsbauamt Bremen~~

4. Kein Bescheid, v.A.w.

~~Neinrichterliche Anzeige an Beschuldigten Wohnungsbauamt Bremen~~

5. Bericht!

~~Seine Befreiung (Einstellung).~~

6) Am 10. 11. 1960

1. Antrag an Bdy. ?
- Vpr. Bdy. H. f. I.
- H.P.A.)

Lübeck, den 6. 10. 1960
Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

G.R.
off

10/10.60

Bereitgestellt nach Schreibblatt
Lübeck, den 11. Nov. 1960

11

10. 1. 61 (vgl. oben Biff. 6)

11/11. 60

Kriminalpolizeistelle Lübeck

(Dienststelle)

Tgb.-Nr.: _____
Akt.-Zeichen: _____

Fingerabdrücke genommen. Ja — Nein*

Lichtbilder gefertigt. Ja = Nein*

Person ist = nicht = festgestellt*

Person ist noch festgestellt.
Im Deutschen Fahndungsbuch Festnahmen/
Aufenthaltsermittlungen —, in der Fahndungskartei
ausgeschrieben? Ja — Nein*

*) Nicht zu reffendes durchstreichen.

Leidech., den 18. 1. 1960

Verantwortliche Vernehmung

Es erscheint⁴⁾ Polizeihauptwachtmeister a.D.

Emil Depkata

Vorname Havekost Zuname Kr. Eutin Beruf _____
wohhaft in Havekost Kr. Eutin Straße Nr. _____
Platz _____

Fernruf _____ und erklärt:

1. a) Familienname, auch Beinamen, Künstlername, Spitzname, bei Namensänderung früherer Familienname, bei Frauen auch: Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes	a) <u>D e p k a t</u>
b) Vornamen, (Rufname ist zu unterstreichen)	b) <u>Emil</u> , (1)
2. Geboren	am <u>22.1.05</u> in <u>Gr. Strumbragin</u> Kreis (Verwaltungsbezirk) <u>Ostpreußen</u> Landgerichtsbezirk <u>Tilsit</u> Land <u>Ostpreußen</u>
3. a) Beruf aa) erlernter bb) z. Z. der Tat ausgeübter cc) Stellung im Beruf (z. Z. der Tat) Hier ist anzugeben: — ob Geschäftsinhaber, Gehilfe, selbständiger Handwerksmeister, Geselle usw. b) Ferner sind anzugeben: — bei Ehefrauen Beruf des Ehemannes — bei Beamten und Behördenangestellten genaue Anschrift der Dienststelle — bei Studierenden Anschrift der Hochschule und das belegte Lehrfach — bei Trägern akademischer Würden (Dipl.-Ing., Dr., D. usw.), wann und bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde c) Bei Erwerbslosigkeit, seit wann?	a) <u>Polizeihauptwachtmeister a.d.</u> aa) bb) <u>keinen</u> cc) b) c) <u>nein</u>

+) auf Verladung, aus Untersuchungshaft, aus Strafhaft, als vorläufig Festgenommener vorgeführt, in der Wohnung, an der Arbeitsstelle aufgesucht usw.

(Zutreffendes einsetzen)

4. Einkommensverhältnisse a) z. Z. der Tat b) gegenwärtig	a) 350,- monatlich b) brutto mit Kindergeld
5. a) Familienstand ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — getrennt lebend — b) Vor- und Familienname des Ehegatten bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes c) Wohnung des Ehegatten bei verschiedener Wohnung d) Beruf des Ehegatten	a) verh. b) Heyer Charlotte geb. Heuer c) Havekost Kr. Eutin d) Hausfrau
6. Kinder a) Anzahl b) Alter	a) 3 b) 25, 21, 17 Jahre
7. a) Vater, Vor- und Zuname Beruf Wohnung b) Mutter, Vor- und Geburtsname Beruf Wohnung (auch wenn Eltern bereits verstorben) c) Vormund*, Pfleger* oder Bewährungshelfer*, Vor- und Zuname, Beruf Wohnung	a) Daniel Depkat verst. Raidi, Auguste b) Hausfrau c)
8. Staatsangehörigkeit (jetzt und evtl. früher)	deutsch
9. Ehrenämter in Staat, Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentl. Rechts (Schöffe oder Geschworener — Handels-, Arbeits- oder Sozialrichter — Vormundschaften oder Pflegschaften — Bewährungshelfer — sonstige Ehrenämter)	keine
10. Personalausweis, Reisepaß, sonstige Ausweise und Berech- tigungsscheine (Art, ausstellende Behörde, Nummer, Ausgabedatum) z. B. Führerschein, Wandergewerbeschein, Legitimationskarte, Jagd- oder Fischereischein, Waffenschein, Schiffer- oder Lotsenpatent, Unterbringungsschein nach Gesetz zu Art. 131 GG, Rentenbescheid, Sprengmeisterschein	SH 64101 b Amt Ahrensburg bök 29.11.51 nein nein ja
11. Vorstrafen, Maßregeln der Sicherung und Besserung (Strafe zur Bewährung ausgesetzt — bedingte Entlassung bewilligt) — nach eigenen Angaben —	nein

Zur Sache:

Ich bin am 22. 1. 05 in Gr. Stümbgirren (Stumbgirren) das liegt im Krs. Labiau. ^{geboren 1905} Mein Vater war Landwirt. Sein Hof hatte 60 Morgen Land. Bis zum 19. Lebensjahr war ich auf dem Hof tätig. Außer mir waren dort noch 6 Geschwister. Im Alter vor mir waren drei Schwestern und ein Bruder. Eine Schwester Emma ist 35 in Ostpreußen verstorben, die anderen Geschwister leben alle noch.

Mein ältester Bruder Otto, wohnt in Kahlberge, Ostzone, Meine ältere Schwester in Oldenburg in Oldg. (Ida Schräder Die nächste Schwester, Luise Schüttke, in Hiddestorf Krs. Hann. Dort wohnt auch mein jüngerer Bruder Fritz Depkat, Mein jüngster Bruder Artur wohnt in Glückstadt, Königstr. 5.

Als ich 19 Jahre alt geworden war, bewarb ich mich zur Schutzpol. Tilsit und wurde am 1.4.25 zur Polizeischule Sensburg als Pol.-Anw. einberufen. Nach einjähriger Ausbildung wurde ich dem Kom. der Schutzpolizei Tilsit zugeteilt. Hier verblieb ich bis zum März 1934. Dann wurde ich versetzt zur Schutzpolizei Altona. Zu dieser Zeit war ich Oberwachtmeister.

Am 31.3.37 wurde ich nach 12jähriger Dienstzeit aus der Schutzpolizei als Versorgungsanwärter entlassen. Über die Vormerkungsstelle Pößdam Poßdam wurde ich am 1.5.37 zur Gemeindepolizei Insterburg als Hauptwachtmeister einberufen. Ich möchte hier noch bemerken, daß ich bei der Vorprüfungsstelle den Wunsch geäußert hatte, daß ich zur Kriminalpolizei oder zur Gendarmerie einberufen würde.

Es bestand derzeit das Gesetz, daß wir nach 12 jähriger Dienstzeit auszuscheiden hatten. Dann bekamen wir einen Versorgungsschein. Da konnten wir auch unsere Wünsche geltend machen. Ich schrieb daher " Kriminalpolizei oder Gendarmerie" (Frage: } Nein? Schrieben Sie nicht: " Gestapo?) Antwort: Nein Am 1.11.37 wurde ich auf Lebenszeit bei der Gemeindepolizei in Insterburg angestellt und ließ meine Familie aus Altona nach Insterburg nachkommen.

Ich machte in Insterburg Retterdienst als Polizeibeamter im Außendienst.

Am 1.1.38 wurde ich zur Stapo Tilsit versetzt. Ich meine, daß dies auf Grund meiner Eingabe bei der Vormerkungsstelle geschah (Frage: Hatten Sie sich von Insterburg aus nicht nochmals um Versetzung nach zur Stapo beworben?) Nein, durch die ... Nein.

Am 1.1.38 trat ich bei der Stapo Tilsit an.

230

Zur damaligen Zeit war der Regierungsrat Dr. G r e f e dort Leiter. Ich kam zuerst zur Abteilung II zur Ausbildung. Leiter der Abtlg. II war zur damaligen Zeit Kreuzmann oder Schmidt. Das waren Kriminalkommissare. Hier war ich vorwiegend in der Kartei tätig. (Welche?) Es war die Kartei der politisch verdächtigen Personen, über die Akten angefallen waren. (Wer kann das beweisen, daß Sie im Innendienst waren?) Ich weiß nicht, ob der Kommissar Harms damals schon da war. Ich kann mich nur an den Assistenten Wachsmuth erinnern. Dieser muß bezeugen können, daß ich in der Abtlg. III war, während er in der Abtlg. II unter Kreuzmann war.

Ich erfaßte in der Kartei die Namen der Personen, gegen die die Stapo Akten erstellte.

Von September 38 bis Ende Oktober 38 war ich auf der Kriminalpolizeischule nach Potsdam abgeordnet. Es war ein allgemeiner Kriminallehrgang. Nach meiner Rückkehr wurde ich in die Abtlg. III Stapo Tilsit versetzt. Hier verblieb ich bis Ende 1943 in Tilsit.

Anfangs war ich in der Kartei der Abteilung III. Diese Abteilung befaßte sich mit Spionageabwehr und mit Landesverrat. Der Kommissar Harms war hier der Abteilungsleiter. Der war mein Chef. Er lebt und wird dies bezeugen können. Daß Harms lebt, weiß ich, dennich war kürzlich als Zeuge in der Strafsache Sudau in Bielefeld. Sudau war Kriminalsekretär in Abteilung II der Stapo Tilsit. Er wird in Bielefeld beschuldigt, an Erschießungen von Juden in Augustowo Anfang 1941 teilgenommen zu haben. Meine Vernehmung Ende November 59.

Das Aktenzeichen habe ich noch im Hause. (5 Ks 2/59 Bielefeld)

Sudau ist freigesprochen worden. Zu dieser Sache bin ich damals zeugenschaftlich von der Polizei in Schwartau vernommen worden.

Als der Krieg dann ausbrach, habe ich nur Grenzberichte gefertigt, die von den einzelnen Grenzpolizeikommissariaten der Abtlg III. zugeleitet wurden. Das waren allgemeine Berichte über Tätigkeit der Bevölkerung innerhalb der litauischen, russisch besetzten Gebiete. Auch wurden militärische Berichte und Berichte über die Spionagetätigkeit der Russen von mir zusammengestellt und an RSHA weitergeleitet. Döe habe ich gemacht, bis ich am 1.1.44 nach Griechenland versetzt worden bin.

W.M. v. r.
Vorhalt: Es ist aktenbekannt, daß die Stapo Tilsit tausende von Juden und Kommunisten "liquidiert" hat, d.h., daß die Leute zu Haufen erschossen oder anderweitig umgebracht worden sind. Zur Stapo Tilsit gehörten nicht so viele Leute als daß es Ihnen möglich wäre, sich zwischen ihnen zu verkrümeln. Sie stehen im dringenden Verdacht, an diesen Erschießungen mitgewirkt zu haben.

Antwort: Kurz vor dem Ausbruch des Krieges wurde ich an Knie bei

einer Sportübung verletzt (Meniscus). Ich konnte bis zur Ausheilung dieser Verletzung nur Innendienst machen. Dies war Ende Oktober 1941 (Vorhalt: Und da wollen Sie sagen, daß sie während dieser ganzen Zeit (nicht im Außendienst eingesetzt waren?)

Antwort: Ja. ich war nicht im Außendienst tätig.

Frage: Wollen Sie sagen, daß Sie nur immer Karteikarten gefächert haben?

Antwort: Nein, ich habe auch die Grenzberichte gefertigt.

Vorhalt: Und die Erschießungen haben nur die anderen gemacht!?

Antwort: Ja, daß weiß ich ja nicht. Ich habe das erst erfahren bei den Prezessen.

Vorhalt: Die Prozesse richteten sich gegen die, die den Befehl zum Erschießen gegeben haben. Geschossen, den Finger krumm gemacht, haben aber andere. Es besteht Grund zu der Annahme, daß Sie da auch mitgewirkt haben. Der Meniskusschaden dürfte, so weit die Verhältnisse bekannt waren, oder heute noch bekannt sind, kein Grund gewesen sein, Sie von diesen Unternehmen freizustellen!

Antwort: Das denken Sie! Ich habe keinen Finger krumm gemacht, auch nicht geschossen.

Vorhalt: Nur all die anderen? Böhme und Konsorten können doch nicht alle Juden allein umgebracht haben?

Antwort: Es waren ja viele Kameraden da.

Frage: Na, wieviele denn, aus der Abteilung III?

Antwort: Na, 20 bis 25 Mann.

Vorhalt: Zur Abtlg. III gehörten 10 Mann unter Harms.

Antwort: Es kamen noch Grenzpolizeiposten dazu. Wie stark aber diese Posten waren, weiß ich nicht.

Ich bin doch schon zu diesen Sachen in Ulm vernommen worden. Diese Verfahren richteten sich gegen Böhme und andere. Einmal wurde ich in Sachen Böhme vernommen. (Waren Sie da Be- oder Entlastungszeuge ?) Belastungszeuge. Damals waren erst zwei Polizeibeamte aus Ulm hier und haben mich hier in Lübeck vernommen. Dann nachher, in dem Verfahren gegen Böhme, wurde ich noch mündlich gehört.

Frage: Was haben Sie denn da bekundet?

Antwort: Ich habe die Schandtaten, die auf der Stapo Tilsit gegenüber den ausländischen Arbeitern und politischen Gegnern

begangen worden waren, dem Gericht mitgeteilt.

232

Frage: Konkreter, was Sie gesagt haben?

Antwort: Ich habe Aussagen geg über die sogenannten verschärften Vernehmungsmethoden gemacht, die auf der Stapo Tilsit üblich waren. Man hat damals Leute auf der besagten Dienststelle geschlagen und auch zu Tode geprügelt. Diese Aussagen habe ich vor Gericht gemacht.

Frage: Woher kannten Sie diese Methoden?

Antwort: Ich habe selbst zugesehen.

Frage: Wann?

Antwort: Das ging am laufenden Band.

Frage: Haben Sie dem Gericht auch Namen genannt, von Leuten, von Personen, die geschlagen haben?

Antwort: Jawohl.

Frage: Lebten die Personen noch, die Sie genannt haben, oder waren die alle schon tot?

Antwort: Ich habe auch lebende Personen beschuldigt.

Frage: Wen?

Antwort: Kommissar G e h r k e, tätig bei Abtlg. II Stapo Tilit. Kommissar Krummbach, tätig gewesen bei Abtlg II Stapo Tilsit. Kriminalsekretär S u d a u, Abtlg. II. Kriminalsekretär Gennat - nahm sich aber in der UHaft in Ulm das Leben. Dies waren die Hauptschläger auf unserer Dienststelle.

Frage: Und wie stand es mit Ihnen selbst? Haben Sie denn keine "Vernehmungen" gemacht?

Antwort: Nein!

Frage: Nicht eine? Nicht einen Menschen geschlagen?

Antwort: Nein, ich habe nicht einen Menschen geschlagen. Ich bin nicht im Dritten Reich Polizeibeamter geworden. Ich habe den Polizeibeamtenberuf schon früher gelernt und mir war bekannt, daß man soetwas nicht tut.

Worhalt: Die andren wußten das auch.

Antwort: Die anderen wollten etwas werden, wollten Karriere machen.

Ernst Gekkoh

Vorhalt: Siemseen, die Untersuchungen werden weitergehen und man wird versuchen, die Schuldigen zu ermitteln. Dies ist nicht leicht, weil einer den anderen deckt. Aber es sollte sich doch keiner zu sicher fühlen, daß seine Handlungen und sein Schuldteil nicht doch noch festgestellt werden kann. Wenn hier Fragen gestellt werden, die Vorfälle betreffen, an denen Sie beteiligt gewesen sind, dann sollten Sie die Wahrheit sagen. Es ist hier berichtet worden, daß Sie an Erschießungen teilgenommen haben. Es ist nicht glaubhaft, daß Sie sich während der ganzen Zeit nur auf der Schreibstube befunden haben.

Antwort: Ich will die Wahrheit sagen.

Vorhalt: Dann tun Sie es auch! An welchen Erschießungen haben Sie mitgewirkt?

Antwort: Nur in Pogegen. Bei Kriegsgefangenen. Auch nicht erschossen. Ich habe eine Absperrung gehabt.

Vorhalt: Erzählen Sie.

Antwort: Von Kommissar H a r m s wurden wir im November 1941 aufgefordert, Gewehre aus der Kammer zu empfangen. Wir wurden dann mit Pkw. kurz hinter P o g e g e n in einen einen Wald abgesetzt. (Wer ist "wir"?) In dem Wagen, in dem ich fuhr waren etwz zwei drei Mann. (Namen?) Es war mit mir ein Kriminalassistent Müller, so kann ich mich entsinnen, war mit mir. (?) Wo er wohnt, weiß ich nicht. Ich glaube, sein Vorname war Heinz. Dann, meine ^{Wu} Naused, August dabei. Wo der ist, weiß ich auch nicht. Dort sollten wir Posten beziehen und eine Straße, die in den Wald führte, absperren. Dieser Platz und dieser Wald war dicht bei Pogegen, meiner Meinung nach nördlich von Pogegen. An den Namen des Waldes entsinne ich mich nicht. Von meinem Posten konnte ich sehen, wie Gefangenewagen in den Wald fuhren. (Wer hatte Leitung?) Ja - ich glaube Böhme persönlich. Auf der Hünfahrt habe ich auch den Kommissar G e h r k e gesehen. Ich glaube, der Kommissar H a r m s, mein Chef, war ~~glaube ich~~ auch dabei. Dann waren auch verschiedene Offiziere von der Wehrmacht anwesend

Janusz Górecki

Wie oft der Gefangenewagen fuhr, weiß ich nicht. In den Wagen paßten 10 oder auch 15 Gefangene.

Als wir Gewehre empfingen, wurde uns gesagt, es ginge zum Einsatz. Der Kommissar Harms sagte uns dies. Esst an Ort und Stelle erfuhren wir dann, welcher Art der Einsatz sein sollte. Man sagte uns nun, ich glaube, es war der Kommissar Harms, daß Leute, also Gefangene aus dem Lager Pogegen exekutiert werden sollten. Es wurde uns aber nicht gesagt, warum und weswegen. Die ersten Gefangenen waren kaum auf einem freien Platz im Wald angekommen, als auch schon Schüsse fielen. Ich konnte von meinem Standpunkt nicht erkennen, daß Gefangene erschossen wurden.

So ging es, bis 25 oder 30 Schuß gefallen waren.

Dann wurden wir von dem Wagen, der uns gebracht hatte, wieder zur Dienststelle gefahren.

(Wann war das?) . Es kann Ende Oktober Anfang November 41 gewesen sein. (Waren Sie da denn nicht krank - Meniskus?) Da war ich schon wiederhergestellt. Ich war im August oder September schon wieder dienstfähig.

Am anderen Tage traf ich auf der Dienststelle den Kriminalassistenten Hoff, Otto. (der ist nachher gefallen) Der sagte mir, daß er einige Tage vordem im Kriegsgefangenenlager Pogegen eingesetzt gewesen sei. Es sei zum Aufruhr im Lager gekommen und er habe die Ermittlungen führen sollen, wer an diesem Aufruhr beteiligt gewesen sei.

Hoff sagte mir nun, daß die Leute, die im Lager den Aufruhr gemacht hätten, erschossen worden wären.

(Sie sagten vorher was von " Menschenfressern "?)

Bei der Verhandlung in Bielefeld gegen den Kriminalsekretär Sudau war auch der ehem. Kriminalkommissar Harms als Zeuge gekommen. Ich fragte Harms, warum die Sache Pogegen bei der Schwurgerichtsverhandlung in Ulm niedergeschlagen worden sei. Harms antwortete mir, daß er nicht genau Bescheid wisse, er aber vernommen habe, daß sich bei den sogenannten Menschenfressern befunden hätten. (?) Es ist vorgekommen, daß russische Gefangene sich gegenseitig auffraßen. (Weil sie nichts anderes zu essen bekamen!?) Ja, scheinbar.

Harms hat mir gesagt, daß solche Typen von Gefangenen auch schon unter den Gefangenen in Pogegen gewesen seien. Ob die Gefangenen damals genügend zu essen erhalten haben,

weiß ich nicht.

Vorhalt: Sie sollen an der Erschießung von 100 Kommissaren in Pogegen mitgewirkt haben.

Antwort: Nein, ich weiß von keinen Kommissaren.

Frage: Bei welchen Sachen hat Wachsmuth mitgewirkt?

Antwort: Ich glaube, er war auch in Pogegen dabei, wo ich auch dabei war.

Frage: Was heißt das? Meine Sie die eine Sache mit der Erschießung der angeblichen "Menschengresser"? oder allgemein?

Antwort: Ich meine die Erschießung der "enschenfresser".

Frage: Bei welchen Liquidationen war er sonst noch. Er war doch in Abteilung II!?

Antwort: Das weiß ich nicht.

Vorhalt: Sie können nicht verlangen, daß man Ihnen glaubt, wenn Sie bei solchen Sachen augenscheinlich die Unwahrheit sagen.

Antwort: Ich habe die "ahrheit gesagt.

Vorhalt: Es sind von der Stapo Tilsit in jahrelanger eifriger Arbeit tausende von Menschen ermordet worden.

Es liegt auf der Hand, daß jeder von der Stapo Tilsit daran mitgewirkt hat - wie die Führer ja auch zugegeben haben. Sie sagen, Sie seien nicht dabei gewesen, denn Sie seien immer auf der Schreibstube gesessen. Auf die Frage, an welchen Taten Wachsmuth beteiligt gewesen sei, erklären sie, sie wüßten es nicht. Das wird man Ihnen nicht glauben, denn so groß war Ihre Dienststelle nicht und es kam ja sehr oft vor, daß die Stapo zum Erschießen rausfuhr.

Ich soll Ihnen vorhalten, daß es sein könnte, daß Ihre Aussagen noch widerlegt werden könnten.

Antwort: Was ich angegeben habe, das stimmt.

Ich bin hier weiter gefragt worden, ob mir der ^{ebiets}kommissar von Schaulen, G e w e c k e, bekannt sei. Ich erkläre, daß ich den nicht kenne.

Ich möchte noch aussagen, daß ich zuletzt am 7.1.60 in Ulm als Zeuge vor der Strafkammer wegen Meineides gegen Stenotypistinnen P a e n k, Q u a d e und G ö h r k e vernommen worden bin.

Es handelte sich um ehem. Stenotypistinnen der Stapo Tilsit. Sie waren beschuldigt worden, daß sie falsche Angaben unter Eid gemacht hatte, als sie in den Verfahren gegen Böhme und andere erklärt hatten, sie wußten von nichts.

Auf Grund dieser Aussage ist ein Meineidsverfahren gegen die drei Frauen eingeleitet worden.

Sie wurden - wie ich aus Pressenotizen erfahren habe - von der Anklage, Meineide geleistet zu haben, freigesprochen.

Es war ihnen nicht zu beweisen, daß sie was gewußt hatten...

Ich habe auch in diesem Verfahren wegen "Meineides auch die die verschärften Vernehmungsmethoden geschildert, die bei der Stapo Tilsit üblich waren. Die von mir da beschuldigten Personen habe ich ja auch in dieser Aussage schon genannt.

Ich bin der einzige Zeuge gewesen, der bei der Vernehmung angegeben hat, daß die Leute so geschlagen worden sind, daß man ihr Schreien durch das ganze Haus gehört hat, bis auf die Straße. Die Stenotypistinnen aber haben das in Abrede gestellt. Sie sind freigesprochen worden.

Ich habe hier die Wahrheit gesagt. Ich habe keine Körperverletzungen im Amte begangen und ich habe auch nicht an Erschießungen teilgenommen. Lediglich einmal in Pogegen habe ich eine Absperrung versehen. Zu der Zeit aber war mir noch nicht einmal bekannt, was da vor sich gehen sollte.

Das ist alles was ich aussagen kann. Ich habe diese Niederschriften selbst gelesen, eigenhändig berichtigt und dann unterschrieben. geschlossen:

(Eggerstedt)
KOK.

Jan. 1. 1945

43

Vfg.1.) Vermerk :

Der Unterzeichnende suchte am 30.4.1960 die Zentrale Stelle in Ludwigsburg auf. Eine Rücksprache mit Oberstaatsanwalt Schüle und Landgerichtsrat Werner hatte folgendes Ergebnis:

Die Beschuldigten Wachsmuth und Depkat seien im Ulmer Schwurgerichtsprozeß gegen Fischer-Schweder u.A. von dritter Seite nicht belastet worden. Soweit bisher Erkenntnisse über eine Beteiligung dieser Beschuldigten an Vernichtungsmaßnahmen vorlägen, seien diese allein auf die Angaben der Beschuldigten zurückzuführen.

Es werde allgemein die Auffassung vertreten, dass bei sogenannten letzten Befehlsempfängern, wie es die Beschuldigten Wachsmuth und Depkat waren, eine Bestrafung nicht werde herbeigeführt werden können, sofern diese lediglich auf Befehl handelten und sich keiner Exzesse schuldig gemacht haben. Ein Befehlsnotstand sei in derartigen Fällen zwar nicht anzunehmen (vgl. Gutachten Dr. Seraphim vom 1.7.1958, Hülle Bl. 27 der Akten 2 Js 1130/59), wohl könne aber von Putativnotstand gesprochen werden. Im übrigen sei bei diesem Personenkreis mit Rücksicht auf die besonderen Tatumstände zu prüfen, inwieweit nicht die Voraussetzungen des § 153b Ziff. 1 StPO oder die Voraussetzungen des § 1 der Verordnung zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23.5.47 - VO Bl. Br.Z. 47, 65 - vorliegen.

Bei der Unterredung mit Oberstaatsanwalt Schüle kam auch folgender Vorfall zur Sprache:

Die Beschuldigten Wachsmuth und Depkat waren als Zeugen im Ulmer Schwurgerichtsprozeß geladen und waren in

Ulm mit dem früheren Kriminalassistenten Gennat der Stapo Tilsit zusammengetroffen. Gennat, der bis zur Hauptverhandlung jede Beteiligung an Judenerschiesungen und jede nähere Kenntnis derartiger Maßnahmen geleugnet hatte, hatte Wachsmuth und Depkat erklärt, sie dürften ihn auf keinen Fall durch ihre Aussagen belasten, er sei zu allem entschlossen. Hierbei habe er sein Jackett geöffnet und eine im Schulterhalfter getragene Pistole gezeigt. Wachsmuth und Depkat sind ~~physi~~ auf diese Drohung nur scheinbar eingegangen und verständigten das Gericht davon, dass Gennat sich mit einer Pistole bewaffnet im Sitzungssaal ~~aufhielt~~. Hierauf wurde Gennat festgenommen. Die bei ihm vorgefundene Pistole war geladen. Am Tage nach der Festnahme nahm sich Gennat mit Gift das Leben.

Aus den bei der Zentralen Stelle befindlichen Indexbänden über den Ulmer Schwurgerichtsprozeß hat der Unterzeichnende sodann die Blattzahlen derjenigen Aussagen notiert, die sich auf die Beschuldigten oder auf Vorfälle beziehen, an denen die Beschuldigten beteiligt sein könnten. Diese Aufzeichnungen werden voraussichtlich nicht mehr benötigt werden, da es sich als zweckmässiger erwiesen hat, die Akten des Schwurgerichts Ulm von vorn bis hinten durchzusehen.

Am 2.5.60 wurde Staatsanwalt Dr. Schneider, der frühere Sachbearbeiter des Verfahrens gegen Fischer-Schweder u.A. bei der Staatsanwaltschaft Ulm, in Stuttgart aufgesucht. Dr. Schneider sagte dem Unterzeichnenden zu, ihm Abschriften seiner Sitzungsaufzeichnungen betreffend Wachsmuth und Depkat zukommen zu lassen.

Am 3. und 4.5.1960 wurde von dem Unterzeichnenden mit der Durchsicht der Akten Ks 2/57 Schwurgericht Ulm begonnen. Die sehr umfangreichen Akten (bis zum Urteil des Schwurgerichts vom 29.8.58 19 Ordner mit über 5000 Blatt) konnten nur etwa zur Hälfte (bis einschließlich

Band 9) durchgesehen werden. Insoweit ist Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen auf besonderem Blatt verfügt. Auf die Zusicherung des Unterzeichnenden an den jetzigen Vorsitzenden des Schwurgerichts, Landgerichtsdirektor Dr. Hänle, dass die Akten nur auf 10 Tage benötigt würden und diese Frist unbedingt eingehalten werde, erklärte sich Dr. Hänle mit einer Überlassung der Akten einverstanden. Die Akten Ks 2/57 werden in Ulm dringend benötigt, da die erneute Hauptverhandlung gegen die Angeklagten Schmidt-Hammer und Lukys bereits im Juli 1960 stattfinden soll, der Vorsitzende die Akten noch nicht kennt und Ladung zahlreicher Zeugen vorbereitet werden muss.

Landgerichtsrat Dr. Fischer, Ulm, wird auf besondere Anforderung seine Notizen über die Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung zur Anfertigung von Abschriften kurzfristig der Staatsanwaltschaft Lübeck überlassen.

Am 6.5.1960 suchte der Unterzeichnende den Untersuchungsrichter in Dortmund, Landgerichtsrat Alck, der die Voruntersuchung gegen die Kriminalkommissare Gercke und Krumbach führt, auf.

Dieser teilte mit, dass sich gegen Wachsmuth und Depkat in Dortmund bisher keine weiteren Belastungspunkte ergeben haben. Für die Erschiessungen im Kriegsgefangenenlager Pogegen sei durchweg Gercke als Leiter eingesetzt gewesen, Krumbach habe an keiner Erschießung von Kommissaren teilgenommen.

Die Zahl der in Pogegen in zahlreichen Einzelerschiesungen getöteten sowjetischen Kriegsgefangenen betrage nach Angaben des Gercke nicht, wie ursprünglich angenommen, 100 sondern ca. 800. Die Kriegsgefangenen seien dem Verhungern nahe gewesen, man habe einzelnen von ihnen Brot angeboten, wenn sie politische Kommissare zur Meldung brächten. So seien aus den ca.

18000 Kriegsgefangenen im Laufe der Zeit die genannte Zahl von Kommissaren durch Denunziation anderer Kriegsgefangenen und durch anschliessende persönliche Vernehmung festgestellt worden. Als Zeugen für die Vorgänge kämen in Frage die damaligen Schreibstuben-Gefreiten im Kriegsgefangenenlager Pogegen

Pfarrer Rudolf Pandow,
früher Berlin-Herzfelde,

Pfarrer Walter Schneider,

deren derzeitiger Aufenthalt unbekannt ist. Der Untersuchungsrichter in Dortmund hat wegen der Anschriften der Genannten eine Anfrage an die evangelische Kirche der Union in Berlin-Charlottenburg, Kirchenkanzlei, gerichtet, die bisher nicht beantwortet worden ist. Ferner führt der Untersuchungsrichter in Dortmund Ermittlungen nach zwei bisher unbekannten Wehrmachtsoffizieren des Lagers Pogegen.

Gercke war nach dem Ulmer Urteil an folgenden Erschiessungen beteiligt:

Garsden I,
Wirballen-Kyrbatai,
Georgenburg I,
Heidekrug-Koleschen.

An Erschiessungen von Kriegsgefangenen unter Beteiligung Gerckes kommen ausser Pogegen in Frage:

Sudauen,
Schützenort
(zugegen Thie, Krim. Sekretär,
Verbleib unbekannt),
Heidekrug-Matziken
(zugegen Mayer und Schmidt, Krim. Sekr.,
Verbleib unbekannt).

Krumbach war nach dem Ulmer Urteil beteiligt an den Erschiessungen

Krottingen I,
Polangen I,

Georgenburg I,
Wilkowischken
(Seite 343-344 des Urteils, 120 Tote).

Er dürfte auch beteiligt gewesen sein an einer Erschiessung in

Tauroggen,
bei der unter Leitung von Krim. Sekr. Schwarz (Verbleib unbekannt) 60 Personen im Kasrnengebiet getötet wurden.

Der Untersuchungsrichter in Dortmund wird in etwa 4 Wochen Gericke und Krumbach abschliessend, auch zu einer Beteiligung der Beschuldigten Wachsmuth und Depkat an einzelnen Erschiessungen vernehmen. Es ist mit dem Unterzeichnenden vereinbart, dass Abschriften der Vernehmungsniederschriften hierher übersandt werden.

Die als Zeugen in Frage kommenden Verurteilten des Ulmer Schwurgerichtsprozesses sind wie folgt zu erreichen:

Hermann,
Landesstrafanstalt Bruchsal,

Fischer-Schweder,
Landesstrafanstalt Bruchsal,

Böhme,
Landesstrafanstalt Bruchsal,

Behrendt,
Landesstrafanstalt Bruchsal,

Lukys,
Landesstrafanstalt Bruchsal,
(wird nach Ulm verlegt),

Kreuzmann,
Strafanstalt Freiburg,

Sakuth,
Gerichtsgefängnis Einbeck,

Harms,
Bremen, Schillingstr. 58,

Carsten,
Arnsberg, Gutenbergstr. 49,

-242-

Schmidt-Hammer,
Aalen, Brahmsstr. 16.

Es dürfte zweckmässig sein, von dem Oberstaatsanwalt
in Bielefeld eine Abschrift der Anklage gegen
Schmidtke - 5 Ks 1/59 - sowie der Einstellungsverfü-
gung gegen Sudau und von der Staatsanwaltschaft in
Heilbronn die Akten gegen den Krim.Ass. Liedtke,
Stapo Tilsit (Absperrer) - Verfahren eingestellt -
zu fordern.

Thiukle 10/75.60

Eutin, den 2. Juni 1960.

54
243

Ge genwärtig:

Amtsgerichtsrat Boehm,
als Richter,

Justizangestellter Gosch,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

In der Ermittlungssache

gegen den Polizeihauptwachtmeister a.D.
Emil D e p k a t aus Hayekost

wegen Beihilfe zum Mord

erscheint der Beschuldigte und erklärt
zur Person wie Bl. 21 d.A.m.d.H.: Ich bin seit dem 16.6.33
verheiratet, meine Mutter ist verstorben, ich beziehe jetzt
Pension.

Der Beschuldigte äusserte sich inhaltlich im gleichen
Sinne wie bei seiner polizeilichen Vernehmung am 21.1.1960
-Bl.30 ff.d.A.-. Er erklärte:

Wie ich bereits früher erklärt habe, sind auf der
Gestapo-Dienststelle in Tilsit wiederholt Mißhandlungen
an Fremdarbeitern vorgenommen worden, es sind auch Leute
totgeschlagen worden, ich selbst habe an keiner solcher
Tat teilgenommen. Auch an Exekutionen bin ich unmittelbar
zu keiner Zeit beteiligt gewesen. Ich war lediglich ein-
mal, wie ich es schon in meiner polizeilichen Vernehmung
geschildert habe, zu einem Absperr-Dienst bei Pogegen
kommandiert worden. Bevor wir in den betreffenden Wald
geführt wurden, wußte ich nicht welcher Art unser Einsatz
sein sollte. An dem betreffenden Tage - meiner Erinnerung
nach im Oktober oder November 1941 - erschien eines Morgens
mein Vorgesetzter, der Kommissar Harms, in meiner Stube
und sagte mir, ich solle zur Kammer gehen und Karabiner
empfangen, es gehe zu einem Einsatz. Alsdann wurden wir
in einem Pkw mit 3 weiteren Kameraden nach dem Waldgelände
bei Pogegen gefahren. Komm. Harms empfing uns schon an
einer Weggabelung und gab uns die Anweisung, dass wir hier
Posten stehen sollten und niemand durchlassen durften.
Bald darauf sind dann russische Gefangene in Lkw heran-
transportiert und erschossen worden. Die Exekutionsstelle
befand sich von meinem Standpunkt etwa 150 - 200 m ent-
fernt, sie war von hieraus nicht einzusehen. Wir konnten

nur feststellen, dass die Gefangenentransporte an uns vorbeifuhren und dass bald darauf Schüsse fielen. Daraus habe ich entnommen, dass diese Gefangenen erschossen wurden.

244

Wenn mir die Aussage des Zeugen Wachsmuth vorgehalten wird, nach welcher ich bereits auf der Dienststelle durch Reg.Rat Böhme über die Art des Einsatzes informiert worden sei, dann muss ich das entschieden bestreiten. Ich habe an dem Befehlsempfang bei Böhme nicht teilgenommen. Es ist vielmehr so gewesen, wie ich es soeben geschildert habe. Wachsmuth muss sich da irren.

Anlässlich meiner Zeugenvernehmung bei dem Schwurgerichtsprozeß in Bielefeld im vergangenen Jahr erfuhr ich von Harms, der ebenfalls als Zeuge geladen war, dass es sich bei der Exekution im Walde bei Pogegen nicht um GPU-Kommissare sondern um sogenannte Menschenfresser gehandelt haben soll, d.h. russische Kriegsgefangene, die ihre eigenen Kammeraden aufgefressen hatten. Aus diesem Grunde soll auch das Verfahren gegen Böhme und andere Beteiligte eingestellt worden sein.

Ich erkläre, dass ich die reine Wahrheit gesagt habe und an anderen Missetaten nicht beteiligt gewesen bin. Gegen meinen Einsatz beim Absperrkommando in Pogegen konnte ich praktisch nichts unternehmen, weil es sich um einen Befehl handelte, dem ich zu gehorchen hatte. Außerdem wusste ich, wie gesagt, vor dem Einsatz nicht, was da vor sich gehen sollte.

Vorgelesen, genehmigt.

Grub

Grub
U.zurück

an den Herrn Oberstaatsanwalt

in

Lübeck

nach Erledigung.

Eutin, den 3. Juni 1960.

Amtsgericht, Abt.II.

Staatsanwaltschaft
4. JUNI 1960
1. L. 1000
1. Bd. Aktion
Anl.

Grub

VfS.

1. Vermerk:

Der Beschuldigte steht in dem Verdacht, als Angehöriger der Gestapo Tilsit an einer Erschießung sowjetischer Kriegsgefangener ("Kommissare") die ohne rechtliche Grundlage aus rein politischen Gründen erfolgte, teilgenommen und sich dadurch der Mittäterschaft oder der Beihilfe zum Mord schuldig gemacht zu haben.

Die Erschießungen erfolgten auf Grund eines als "Geheime Reichssache" gekennzeichneten Erlasses, der die Tötung der politischen Instrukteure und Kommissare der Roten Armee befahl. Wie die Ermittlungen des Untersuchungsrichters in Dortmund in der Voruntersuchung gegen die Krim-Kommissare Gerke und Krumbach ergeben haben, wurden allein im Bereich der Gestapo Tülsit mindestens 450 sowjetische Kriegsgefangene aus den Lagern Pogegen, Heydekrug-Matziken, Schützenort (bei Eydtkau) und Sudauen im Spätherbst 1941 auf Grund dieses Befehls erschossen.

Gerke hat hierzu angegeben, er selbst habe vorher mit dem jeweiligen Lagerkommandanten der Wehrmacht die Durchführung der geplanten Aktion besprochen und für jedes der genannten Lager 2 Beamte abgestellt, die auch im Lager untergebracht wurden. (Unter den von ihm insoweit genannten Personen befindet sich der Beschuldigte nicht). Die politischen Kommissare seien durch Spitzel ermittelt worden. Man habe sie mit Hilfe von Dolmetschern vernommen. Sie hätten im allgemeinen zugegeben, Politruk zu sein; soweit sich herausstellte, daß es sich nicht um Politruks handelte, habe man sie zu den anderen Gefangenen zurückgeschickt. Die Politruks habe man abgesondert und hierüber an das RSHA berichtet. Von dort sei dann im allgemeinen der Befehl zum Erschießen gekommen, den man ausgeführt habe, wenn so viele Gefangene aussortiert waren, daß sich "die Abstellung eines Erschießungskommandos rechtfertigte" (Bl. 98 d.A. 2 Js 1127/59 / Wachsmuth). Das Ausheben der Gräber sei durch andere Kriegsgefangene erfolgt, das Zudecken der Toten nach der Erschießung durch Soldaten der Wehrmacht und auch durch die Gestapo-Angehörigen. Die Erschießungen seien durch Genickschuß erfolgt, wie auch von Wachsmuth - Bl. 32 d.A. - bestätigt wird. Während Gerke angibt, er sei der Meinung, die Gefangenen seien ~~mit Hemden und~~ ~~an~~ bei den Erschießungen bekleidet gewesen, ist auf Grund der Angaben des Wachsmuth - Bl. 32 d.A. - davon auszugehen, daß dies ~~zu~~ mindest nicht immer der Fall war.

Diese gesamten Umstände ergeben, daß es sich bei den Erschießungen um Tötungshandlungen aus niedrigen Beweggründen handelte, die zudem grausam vorgenommen wurden. Es handelte sich also tatbestandsmäßig um Mord (§ 211 StGB).

Der Beschuldigte bestreitet jedoch, gewußt zu haben, aus welchem Grunde die Gefangenen erschossen wurden. Er sei mit anderen nach vorherigem Waffenempfang zum "Einsatz" befohlen worden. An einem Waldstück habe man gehalten. Er sei dazu eingeteilt worden, eine Straße, die aus nem dem Wald herausführte, abzusperren. Sein Vorgesetzter H a r m s habe ihm erklärt, es würden Kriegsgefangene aus dem Lager Pogegen Exekutiert werden. *Die Exekutierungshilfe habe er nicht eingeschlossen.*

Um dem Beschuldigten Mittäterschaft oder Beihilfe zum Mord vorwerfen zu können, müßte diese Einlassung widerlegt werden. Die Beteiligung an der Erschießung durch Absperrung des Waldstücks kann nur dann als Teilnahmehandlung bestraft werden, wenn nachgewiesen werden kann, daß der Täter entweder vorsätzlich an der gemeinsam gewollten Tat teilgenommen hat (Mittäterschaft) oder daß er vorsätzlich als Gehilfe die Haupttat fördern wollte (Beihilfe). Vorsatz wäre nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Tatbestandskenntnis, d. h. hier insbesondere die Kenntnis der - niedrigen (Beweg-) - Gründe der Erschies- sund und der grausamen Durchführung. Soweit sich diese Kenntnis (die der Beschuldigte bestreitet) nicht nachweisen läßt, käme gleichwohl

Teilnahme am Totschlag (§ 212 StGB) in Betracht. Insoweit wäre dem Beschuldigten zu widerlegen, daß er an die Rechtmäßigkeit der Erschießung glaubte oder aus Fahrlässigkeit die Erschießung für rechtswidrig hielt.

Belastet wird der Beschuldigte nur durch die Angaben des W a c h s - m u t h . Dieser behauptet, der Beschuldigte sei vor dem "Einsatz" bei einem Befehlsempfang zugegen gewesen, nun dem gesagt worden sei, es würden "GPU-Kommissare", die von ihren eigenen Landsleuten im Kriegsgefangenenlager namhaft gemacht worden seien, erschossen. Eine solche Mitteilung hätte dem Beschuldigten klar machen müssen, daß es sich nicht um eine Erschießung von Verbrechern handelte (etwa Kriegsgefangenen, die Kameraden ermordet oder einen Aufruhr angezettelt hatten), sondern daß lediglich politische Gegner ermordet werden sollten.

^{ab4}
Die Bekundung des Wachsmuth kann nicht zur sicheren Widerlegung der Einlassung des Beschuldigten D e p k a t ausreichen. Es ist nicht auszuschließen, daß sich Wachsmuth irrt. Zwar erscheint es sehr unwahrscheinlich, daß der Beschuldigte von dem Grund und der Art der Durchführung der Erschießung vorher nichts erfahren haben soll, zumal ein Teil seiner Kollegen, wie G e r k e glaubwürdig angegeben hat, bereits einige Zeit vorher zur Ermittlung der polit. Kommissare abgestellt worden war; dem steht jedoch gegenüber, daß es ein streng vorgeschriebener und auch weitgehend befolgter Grundsatz war, daß niemand mehr wissen und erfahren durfte, als unbedingt zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich war. Hinsichtlich der Ursachen eines Irrtums des Wachsmuth kann davon ausgegangen werden, daß es des öfteren Dienstbesprechungen gegeben hat, an denen Wachsmuth und Depkat teilgenommen haben, und daß infolge der inzwischen vergangenen 19 Jahre sich das Erinnerungsbild verschoben hat.

Damit kann ein Tatbestandsirrtum des Beschuldigten Depkat nicht ausgeschlossen werden. Aber auch ein Irrtum über die Rechtswidrigkeit der Erschießung ist nicht auszuschließen. Der Beschuldigte mag der Auffassung gewesen sein, es handele sich um eine auf Grund gerichtlichen Urteils zu vollstreckende Strafe. Nach § 47 MSGB war der Beschuldigte, der sich in "besonderem Einsatz" befand (vgl. die ~~MSGB~~ 62 d.A.), aber nur dann für die Ausführung eines ~~MSGB~~ verbrecherischen Befehls strafrechtlich verantwortlich, wenn ihm bekannt war, daß der Befehl eine Handlung betraf, welche ein Verbrechen oder Vergehen bezeichnete. Dieser auch in Rechtsstaaten denkbare Schuldausschließungsgrund muß dem Beschuldigten aus dem Gesichtspunkt "nulla poena sine lege" noch heute zugute kommen.

Bei dieser Sachlage ist nicht zu erwarten, daß ein Gericht die Wahrscheinlichkeit einer späteren Verurteilung des Beschuldigten bejahen würde (§ 203 StPO: "...einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig...") und das Hauptverfahren eröffnen würde. Aus diesem Grunde ist genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage schon aus den vorgenannten Gründen nicht gegeben, so daß das Verfahren einzustellen ist (§ 170 StPO).

2. Herrn OStA.

3. Einstellung.

~~4. Rechtsanwaltsberatung des Beschuldigten Depkat~~

4. Kein Bescheid, v.A.w.

5. Minn.

5. Bericht!

6. o.B. 2 wverl (Sammlung).

Am 10. 11. 1960

1. Hauptst. in B. 19. 2 - 1960
- 1. K.R.H. - B. 19. 2 - 1960

Lübeck, den 6. Oktober 1960.

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

- 4. V. 11. 1960
H. H.

zu 1 Js 1.64 (REHA)

Fachber. S. 6

Gegenwärtig als Vernehmende:ESTA S e l l e
KM BellachProtokollführer:

PW We y e r

Verhandelt

In die Räume der Staatsanwaltschaft Itzehoe vorgeladen,
erscheint der kaufmännische Angestellte

Werner Kreuzmann,
4.6.1909 Königsberg geb.,

Hohenlockstedt, Deutsch-Ordensstr. 10 wohnh.

und erklärt:

Mit einem Angehörigen des ehemaligen Reichssicherheits-
hauptamt ^{es} bin ich weder verwandt noch verschwägert, auf
meine Rechte gemäß § 55 StPO wurde ich hingewiesen.

Wegen meines Lebenslaufes nehme ich auf Seite 24 des
Urteils des Schwurgerichts Ulm Ks 2/57 Bezug, er ist
dort richtig wiedergegeben. Durch rechtskräftiges
Urteil des Schwurgerichts Ulm vom 29.8.1958 bin ich
wegen der Vorgänge beim Sonderkommando z.b.V. der Stapo-
stelle Tilsit zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt worden.
Nach Verbüßung von 4 Jahren dieser Strafe bin ich Ende
Nov. 1960 aus der Strafhaft entlassen worden, die Rest-
strafe ist mir inzwischen erlassen worden. Vom Juni 1961
bis Ende März 1962 bin ich dann als kaufm. Angestellter
bei einer Baustoffhandlung in Hohenlockstedt tätig gewesen,
seit dem 1.4.1962 arbeite ich als Büroleiter bei einer
Firma der Damenoberbekleidung in Uelzen.

Wie sich aus meinem Lebenslauf ergibt, habe ich der Stapo-
stelle Tilsit von Okt. 1938 bis zum Okt. 1944 angehört.
Seit dem Herbst 1939 war ich im Range eines Kriminalkommissars
mit dem Angleichungsdienstgrad eines SS-O' Stuf. Leiter
der Abt. II. Die Abt. II war für die Gegnerbekämpfung im
Inland (Juden, Kommunisten, Fremdarbeiter, Kirchen und
Sekten mit Ausnahme der Abwehr) zuständig. Etwa ab Mai
1943 übernahm ich zusätzlich zu meinen Aufgaben innerhalb
der Abt. II noch wesentliche Teile der Abt. III, die für

Abwehrfragen und die Grenzpolizeikommissariate zuständig war. Offizieller Stellvertreter des Stapostellenleiters Böhme bin ich niemals gewesen, als dienstältester Kommissar bei der Stapostelle Tilsit ~~in der Exekutive~~ habe ich Böhme allerdings nach dem Weggang von Ilges in dessen Abwesenheit in der Exekutive vertreten. Die Abt. I (Personal und Verwaltung) hat mir jedoch nie- mals unterstanden.

Anlässlich dieser Tätigkeiten habe ich mit dem RSHA in Berlin ständig in Verbindung gestanden. Über alle wesentlichen Vorkommnisse im Bereich der Stapostelle Tilsit haben wir laufende, ~~in Warentse~~ (einmal wöchentlich) sogenannte Rapportberichte erstattet. Diese waren nach Sachgebieten aufgeteilt. Der gesamte Bericht war nicht an eine bestimmte Gruppe oder ein bestimmtes Referat im RSHA adressiert, die Anschrift war vielmehr lediglich RSHA Amt IV. Im Gegensatz hierzu, mußte bei wichtigen Ereignissen sofort mittels Fernschreiben an das RSHA berichtet werden. Diese Berichte wurden an Hand des uns vorliegenden Geschäftsverteilungsplanes des RSHA an die zuständige Gruppe bzw. das zuständige Referat teilweise unter Namensnennung des Referatsleiters erstattet. Persönlich sind mir die Sachbearbeiter beim RSHA niemals bekanntgeworden. In Berlin bin ich während des Krieges nur zweimal gewesen. Das eine Mal handelte es sich um einen Sabotagelehrgang, das zweite Mal war ich zur Berichterstattung in einem Korruptionsfall befohlen. Aufgrund unserer Berichte erhielten wir von Berlin eine Fülle von Einzelanweisungen, auf denen das jeweils das zuständige Referat des RSHA angegeben war. Diese Anordnungen trugen je nach ihrer Bedeutung gestuft, die Unterschriften von Himmler, dem Chef der Sipo und des SD, dem Amtsleiter IV, dem jeweils zuständigen Gruppen- oder Referatsleiter. Grundsätzlich ist zu sagen, daß ^{wir} in allen wesentlichen Dingen zu einer Entscheidung nicht befugt waren, sondern vorher die Weisung des RSHA einzuholen hatten. Erst im Laufe des Krieges kamen generelle Ermächtigungen heraus, die uns auf bestimmten Sachgebieten ^{bzw.} bezüglich bestimmter Personen- gruppen zu allerdings genau umrissenen Maßnahmen ermächtigten.

Vor Beginn des Russlandfeldzuges sind mir in diesem Zusammenhang stehende Anweisungen des RSHA nicht bekanntgewesen. Der Zeitpunkt des Beginnes des Russlandfeldzuges war mir meiner Erinnerung nach ebenfalls unbekannt. Ob mich der Stapoleiter B ö h m e über eine Besprechung bei dem IdS in Königsberg - Dr. R a s c h - informiert hat, vermag ich heute nicht mehr zu sagen. Das Maßnahmen gegen die Sowjetunion geplant waren, konnte ich allerdings, wie jeder Zivilist, schon aus den Truppenmassierungen ersehen.

Nach Beginn des Krieges kamen wir alle auf der Dienststelle zusammen. Wie sich die Einzelheiten an diesem 22. Juni 1941 abgespielt haben, vermag ich mit Sicherheit nicht mehr zu sagen. Mir ist lediglich noch in Erinnerung, daß B ö h m e an diesem Tage viel unterwegs war und das von dem GPK Memel eine Meldung über die Vorgänge in Garsden eingingen. Nicht mehr mit Sicherheit kann ich mich daran erinnern, an wen dieses wichtige Ereignis gemeldet worden ist. Wenn mir in diesem Zusammenhang die Angaben des B ö h m e vorgehalten werden, wonach wichtige Ereignisse in den ersten Kriegstagen nicht an das RSHA, sondern an den IdS in Königsberg zu melden waren, so kann dies durchaus den Tatsachen entsprechen.

Am Abend des 22. Juni 1941, als ich allein Dienst auf der Stapostelle Tilsit hatte, traf für mich völlig überraschend der SS-Brif. S t a h l e c k e r ein und verlangte sofort den Dienststellenleiter zu sprechen. Ich holte unverzüglich Herrn B ö h m e herbei und nahm auch an dem ersten Teil der nun folgenden Besprechung, zu der alsbald auch der Leiter des SD-Abschnittes Gumbinden H e r s m a n n zugezogen wurde, teil. In dieser Unterredung eröffnete uns S t a h l e c k e r , daß er Leiter der EG A sei und daß die ihm unterstellten Einsatz- und Sonderkommandos die Aufgabe hätten, hinter der Front die Sicherung der Truppe vorzunehmen. Dies solle insbesondere durch die Säuberung des rückwärtigen Heeresgebietes von Juden, Kommunisten und allen als potentiellen Gegnern in Betracht kommenden Personen geschehen. Über die Art dieser Säuberungsmaßnahmen ließ er uns ebenfalls nicht im Zweifel, als er uns aus Anlaß des ihm gemeldeten Vorfallen Garsden die Liquidierung

aller festgenommenen Personen befahl. Auf Einzelheiten ging er hierbei nicht ein, insbesondere überließ er es auch dem Stapostellenleiter B ö h m e unter Hinweis auf die Kräfte des SD und der Schutzpolizei die notwendigen Mittel zu beschaffen. Ich glaube mich auch daran erinnern zu können, daß bei dieser Gelegenheit darüber gesprochen worden ist, daß die Stapostelle Tilsit als Schaltstelle für die Posteingänge der Einsatzgruppe A dienen sollte. Anlässlich dieser Unterredung ordnete S t a h l e c k e r an, daß die Zuständigkeit der Stapostelle Tilsit auf einen Grenzstreifen in der Tiefe von 25 km jenseits der Reichsgrenzen ausgedehnt werde und das in diesem Streifen die Stapostelle Tilsit alle dem Einsatzkommandos vorbehaltenen Maßnahmen zu treffen habe. Im Anschluß hieran gab S t a h l e c k e r mehrere Fernschreiben an das RSHA auf. In diesen meldete er seine der Stapostelle Tilsit gegebenen Befehle sowie seinen derzeitigen Aufenthalt und seinen weiteren beabsichtigten Marschweg. Ich kann mich noch daran erinnern, daß eine Antwort des RSHA schon bald nach dem Weggang Dr. S t a h l e c k e r s eintraf, ob ich das Fernschreiben selbst gesehen habe, weiß ich nicht mehr.

Wenn mir in diesem Zusammenhang die Angaben des B ö h m e vorgehalten werden, nach denen das Fernschreiben von H e y d r i c h gezeichnet war, so glaube ich das bestätigen zu können. Zu diesem Zeitpunkt muß mir auch bekanntgeworden sein, daß B ö h m e bereits vor Beginn des Rußlandfeldzuges mehrere verschlossene Geheimerlasse zugegangen waren, die er erst auf ein Stichwort hin öffnen durfte. Die Erlasse selbst habe ich niemals gesehen.

Mir wurde das Datum 23.6.1941 genannt, an welchem die erste Meldung der Stapostelle Tilsit an das RSHA gerichtet gewesen sein soll. In dieser Meldung soll zum Ausdruck gekommen sein, daß zahlreichen Personen der Übertritt in das Reichsgebiet von Seiten der Stapostelle Tilsit verwehrt worden ist. An eine solche Meldung kann ich mich nicht erinnern. Ich kann mich zwar erinnern, daß im Zusammenhang mit den verschiedenen Erschießungsaktionen, Meldungen von Seiten ~~seiten~~ der Stapostelle Tilsit an folgende Dienststellen abgegangen sind:

RSHA Amt IV, EG A, EK 3 und IdS Königsberg. Mir ist auch bekannt, daß der Leiter SD - H e r s m a n n - in gleicher Form an das RSHA Amt III berichtete.

Wenn ich gefragt werde, ob mir eine Spezialbezeichnung der Dienststelle des RSHA bekannt sei, an welche unsere Berichte gesandt wurden, so muß ich das verneinen.

Selbst nach Nennung der Dienststellenbezeichnungen sowie RSHA-Kommandostab oder Einsatzführer beim RSHA, muß ich sagen, daß mir diese Begriffe unbekannt sind.

Hinsichtlich der Zuständigkeit im litauischen Grenzgebiet befragt, erkläre ich, daß bereits in den ersten Tagen nach Kriegsausbruch eine Kontaktaufnahme Stapo-leiter B ö h m e bzw. Leiter SD H e r s m a n n mit dem Leiter des EK 3 Staf. J ä g e r stattgefunden hat. Ich selbst bin im Spätherbst/Winter 1941 bei einer dieser Kontaktaufnahmen bzw. Gespräche zwischen Dr. B ö h m e und J ä g e r anwesend gewesen. Dabei wurden Fragen der Zuständigkeit und Zusammenarbeit erörtert. Ich entsinne mich, daß insbesondere über die Auflösung eines Lagers in der Nähe von Memel gesprochen wurde. In diesem Lager waren Frauen und Kinder untergebracht und es hatte sich im Laufe der Zeit ergeben, daß dieses Lager auch von Eisenbahnbediensteten und Wehrmachtsangehörigen besucht wurde. Jedenfalls hatte Dr. F r o h w a n n wiederholt über die unerträglichen Zustände in dem Lager berichtet und angeregt bei dem Staf. J ä g e r um Abhilfe nachzusuchen. J ä g e r erklärte, eine Erschießung der Frauen und Kinder käme keinesfalls in Frage. Er wolle sich bemühen, einen anderen Standort für das Lager zu suchen. Soweit ich mich entsinne, sind dann auch die Frauen und Kinder aus dem Raum Memel fortgeschafft worden. Die Zuständigkeit der ^aStaatspolizeistelle Tilsit für die bereits erwähnten Maßnahmen in dem 25 km Grenzstreifen wurde allmählich abgebaut, weil sie ja ohnehin provisorisch war. Wann sie ganz aufhörte, kann ich heute nicht mehr sagen. Dieses ist wohl dann geschehen, als J ä g e r seine Dienststelle in Kowno etabliert hatte und auch entsprechende Außenstellen geschaffen hatte, die das Gebiet verwalteten und sicherheitspolizeilich bearbeiteten.

Wie ich bereits vorhin erwähnte, wurde auch dem EK 3 bzw. dem KdS Kowno - Jäger - berichtet. Über unsere Berichterstattung hinaus, ergingen von seiten des KdS Kowno Befehle und Anordnungen an die Stapo Tilsit. Aus dieser Tatsache heraus, durfte man annehmen, daß die Hauptzuständigkeit über sicherheitspolizeiliche Frage im litauischen Grenzgebiet dem KdS Kowno oblag. Ich weiß auch noch, daß zu einem späteren Zeitpunkt eine Erlaubnis Jäger's bestanden hat, vom Gebiet der Stapo Tilsit nachrichtendienstlich in das litauische Grenzgebiet hineinzuarbeiten.

Zu der Aktion Georgenburg, die am 3.7.1941 stattgefunden hat, werde ich befragt, ob mir besondere Umstände die anlässlich dieser Aktion aufgetreten sind, erinnerlich sind. Mir ist zwar noch erinnerlich, daß eine Untersuchungskommission die Vorgänge anlässlich dieser dort vorgekommenen Fluchtversuche bzw. Schießerei ermittelt hat. Ich kann jedoch nicht sagen, wie sich die Untersuchungskommission zusammensetzte. Ich weiß lediglich noch, daß dieser Kommission der Untersuchungsführer B r a n d t des damaligen IdS Königsberg angehört haben könnte.

Wenn ich zum Einsatzbefehl Nr. 8 vom 17. Juli 1941 und seinen Auswirkungen bei der Stapo Tilsit befragt werde, so kann ich dazu sagen, daß mir dieser Befehl bekanntgeworden ist. Mit seiner Durchführung war ich jedoch nicht befaßt. Die vorgeschriebene Verbindlungsaufnahme mit dem Verbindungsühr. zu dem Oberbefehlshaber der Kriegsgefangenenlager im Wehrkreis I, Ostpreußen - Generalmajor v. H i n d e n b u r g - hat vielmehr der Stapostellenleiter Böhme persönlich vorgenommen. Auch die Abstellung eines Sonderkommandos ist durch Böhme erfolgt. Meines Wissens ist jedoch ein Kommando lediglich ⁱⁿ das größte in unserem Gebiet befindliche Lager in Heydekrug von der Stapo Tilsit abgestellt worden, während die übrigen vier in unserem Bereich befindlichen Kriegsgefangenenlager von den Grenzpolizeikommissariaten bearbeitet worden sind. Die Durchführung der Säuberungsmaßnahmen ist genau nach den gegebenen Richtlinien erfolgt.

Da es sich bei diesen Dingen um Abwehrangelegenheiten handelte, für deren Bearbeitung die Abt. III zuständig war, bin ich mit diesen Dingen jedoch wenig in Be- rührung gekommen. Mir ist jedoch bekannt, daß in dieser Angelegenheit in erster Linie der Stapostellenleiter B ö h m e tätig geworden ist.

Über die Enterdungsaktion im Zusammenhang mit dem SK 1005 bin ~~zu~~ ich lediglich vom Hörensagen informiert. Mir ist lediglich in diesem Zusammenhang noch erinnerlich, daß mich der damalige Stapostellenleiter Tilsit, Dr. J a h r , darüber informiert hat - wann kann ich nicht mehr genau sagen, daß vom RSHA in Berlin eine Geheime Reichssache eingegangen sei, in der die Stapostelle Tilsit verpflichtet worden sei, die Erschießungs- stätten zu melden und dem Sonderkommando 1005 bei der Enterdung behilflich zu sein. Insoweit ist mir noch der Name B l o b e l erinnerlich. Mit der Durchführung sind dann meines Wissens G e r k e und K r u n b a c h beauftragt worden, genaue Einzelheiten weiß ich jedoch nicht, zumal ich zu damaliger Zeit verwundet ~~war~~ und anschließend an Diphtherie erkrankt war.

Zum Abschluß erkläre ich auf ausdrückliches Befragen, daß mir weitere über das bisher erörterte hinausgehende Einzelheiten über Tötungsbefehle vom RSHA nicht mehr bekannt sind.

Geschlossen:

gez. S e l l e
(Selle), BStA

gez. B e l l a c h
(Bellach), KM

Selbst gelesen und unterschrieben

gez. Werner Kreuzmann
.....

Wr

1 Js 1. 64

fazit S. 4

Gegenwärtig als Vernehmende:ESTA Selle
KM BellachProtokollführer:

POW Weyer

Verhandelt

In die Räume der Staatsanwaltschaft Bremen vorgeladen,
erscheint der Rentner

Harms, Harm-Willms
6.12.1892 Süderle geb.
Bremen, Schillingstr. 58 wohnhaft

und erklärt nach Belehrung gemäß § 55 StPO:

Mit Angehörigen des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes bin ich weder verwandt noch verschwägert. Meinen auf Blatt 26 des Urteils des Schwurgerichts Ulm - Ks 2/57 - wiedergegebenen Lebenslauf habe ich mir durchgelesen. Die dortigen Angaben sind richtig. Durch dieses Urteil bin ich rechtskräftig wegen der Vorkommnisse bei der Stapostelle Tilsit zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurteilt worden. Den größten Teil dieser Strafe habe ich bis zum 1. Mai 1959 verbüßt. Die Reststrafe ist mir nach Ablauf einer zweijährigen Bewährungsfrist erlassen worden. Berufstätig bin ich nach meiner Haftentlassung nicht mehr geworden. Ich beziehe vielmehr Wohlfahrtsunterstützung.

Wie sich aus meinem Lebenslauf ergibt bin ich am 1. Febr. 1939 zur Stapostelle Tilsit gekommen, ab etwa Anfang 1941 war ich im Range eines Kriminalkommissars Leiter der Abt. III, die für Abwehrfragen zuständig war. Aktenmäßig war die Abt. III auch noch für die Grenzpolizeikommissariate zuständig. Diese bestehende Geschäftsplanzuständigkeit ist jedoch zu meiner Zeit nicht zum Tragen gekommen. Lediglich die Abwehrsachen wurden bei mir bearbeitet. Da ich gleichzeitig Grenzbeauftragter war, habe ich besonders in dieser Eigenschaft bis zum Beginn des Rußlandfeldzuges laufend an das RSIA über alle wichtigen Vorkommnisse berichtet. Die Adressierung meiner meist unter "Geheim" laufenden Berichte, lautete

stets nur: An das Reichssicherheitshauptamt in Berlin. Ein bestimmtes Amt, eine Gruppe oder ein Referat waren in der Adresse nicht angesprochen. Lediglich im Bezug ~~hieß~~ ich auf die einschlägigen Erlasse, die immer eine Referatsbezeichnung trugen, hin. Ich kann mich noch daran erinnern, daß die Mehrzahl dieser einschlägigen Erlasse von dem Referat IV E 5 (Abwehr-Ost) stammten. Persönlich bin ich mit Sachbearbeitern der Abwehr-Referate des RSHA jedoch niemals in Berührung gekommen.

Das am 22. Juni 1941 der Feldzug gegen die Sowjetunion beginnen sollte, ist mir vorher dienstlich nicht bekanntgeworden. Insbesondere legen für diesen Fall keine besonderen Erlasse des RSHA vor. Auf die Absicht den Feldzug am Morgen des 22. Juni 1941 zu beginnen, bin ich lediglich am Tage vorher in einem außerdienstlichen Gespräch von einem Grenzpolizeipostenführer hingewiesen worden.

Am frühen Morgen des 22. Juni 1941 wurde ich von dem Kanonendonner wach. Kurze Zeit später fand auch ein Luftangriff auf Tilsit statt. Da Bomben in unmittelbarer Nähe meiner Unterkunft gefallen waren, habe ich mich zu der Schadensstelle begeben. Anschließend suchte ich meine Dienststelle auf. Hier erhielt ich den Anruf eines Abwehroffiziers, der mir mitteilte, daß sich in einer Tilsiter Kaserne bei den ersten Kämpfen gefangengenommene Angehörige eines NKWD-Truppenteils befänden. Er stellte mir anheim, Angehörige dieses Personenkreises zu vernehmen. Ich habe mich hieraufhin mit einem Dolmetscher zu der betreffenden Kaserne begeben und hier im Laufe des 22. Juni Vernehmungen durchgeführt. Da ich mich nicht auf der Dienststelle befand, ist mir auch über die Ankunft und Besprechung mit Stahlecker nichts bekannt. Auch an einer Besprechung der Dienststellenangehörigen habe ich nicht teilgenommen. Für mich überraschend, wurde ich am Morgen des 24.6.41 zu einem Einsatz in Garsden eingeteilt. Hinsichtlich des zu erschießenden Personenkreises wurde mir lediglich gesagt, daß dieser den deutschen Truppen Widerstand geleistet hätte.

Auch bei den Aktionen in Krottingen am 26.6.1941 und in Polangen am 3.-6.1941 wurde mir nicht mitgeteilt, daß in Wirklichkeit um die Ausrottung der potentiellen Gegner, insbesondere der Juden, ging. Da die zu erschießenden Personen aber äußerlich als Juden zu erkennen waren, machte ich mir meine eigenen Gedanken, wobei ich insbesondere an die antisemitische Propaganda dachte. Mir war nach diesen Einsätzen klar, daß die jüdische Bevölkerung der besetzten Gebiete ausgerottet werden sollte. Die Zwischenzeit zwischen den Einsätzen war ich damit beschäftigt, von der Wehrmacht aufgefundenes Aktenmaterial zu sichten und auszuwerten. Über die Aufgabe und den Einsatz von Einsatzgruppen und Einsatzkommandos war ich zu damaliger Zeit nicht informiert. Erst einige Zeit nach Beginn des Russlandfeldzuges - an den genauen Zeitpunkt kann ich mich nicht mehr erinnern, es muß aber nach meinen Einsätzen in Garsden, Krottingen und Polangen gewesen sein - teilte mir B ö h m e im Beisein noch anderer Personen, die Erweiterung der Zuständigkeit der Stapo-stelle Tilsit auf einen Grenzstreifen in der Tiefe von 25 km mit. Auch bei dieser Gelegenheit setzte er mich aber von dem Ausrottungsbefehl nicht in Kenntnis. Über die Kontakte der Stapo-stelle Tilsit mit dem Leiter des EK 3 - J ä g e r - ist mir lediglich bekannt, daß B ö h m e des Öfteren nach Litauen gefahren ist. Einzelheiten hierüber weiß ich jedoch nicht, zumal ich selbst an einer solchen Fahrt nicht teilgenommen habe. Auch über die Berichterstattung über die Exekutionen in den einzelnen Orten an das RSHA und an andere Dienststellen ist mir nichts bekannt. Ich weiß auch nichts über eine im Zusammenhang mit den Vorkommnissen bei der Erschießungsaktion in Georgenburg stehenden vom RSHA eingesetzten Untersuchungskommission. Alle diese Dinge sind mir vielmehr erst anlässlich des Ulmer Einsatzgruppen-Prozesses bekanntgeworden. Es kann etwa im August 1941 gewesen sein, als mich B ö h m e eines Tages zu sich befahl und mir den Auftrag gab, die im Lager Bataikia befindlichen jüdischen Frauen und Kinder zu liquidieren.

Selbst als mir Böhme den ausdrücklichen dienstlichen Befehl hierzu gab, weigerte ich mich seinen Anordnungen nachzukommen. Ich wies daraufhin, daß ich selbst Frau und Kinder hätte und schon aus diesem Grunde die Aufgabe nicht übernehmen könne. Nach einem Hin- und Her gab sich Böhme mit meiner Erklärung auch zufrieden. Welches der Anstoß war, der Böhme zu diesem Befehl veranlaßte ist mir nicht bekannt. Ich weiß nur - das hatte mir der Postenführer Schwarz etwa 1 Monat vor meiner Unterredung mit Böhme mitgeteilt - daß wegen der Vernichtung dieses Lagers schon Erörterungen stattgefunden hatten. Es war zunächst geplant, daß Lager mit-samt seinen Insassen in die Luft zu sprengen. Es hatten deshalb auch bereits Verhandlungen mit dem Führer einer Pionierkompanie stattgefunden. Nach dieser Besprechung mit Böhme ist ein derartiges Ansinnen niemals mehr an mich herangetragen worden.

Wenn ich nach dem Einsatzbefehl Nr. 8 v. 17. 7. 1941 befragt werde, so muß ich dazu sagen, daß ich diesen niemals zu Gesicht bekommen habe. Ich bleibe dabei auch nachdem mir eine Kopie des Einsatzbefehles dazu vorgelegt worden ist. Obwohl ich zugeben muß, daß bei der Aussonderung der Kriegsgefangenen auch abwehrpolizeiliche Gesichtspunkte eine Rolle gespielt haben, bin ich als Leiter der für dieses Sachgebiet zuständigen Abteilung zu keiner Zeit mit der Durchführung des Einsatzbefehles Nr. 8 befaßt gewesen. Ich kann daher nichts darüber sagen durch wen die Berichte nach Berlin geleitet worden sind; wer in Berlin zur Entscheidung über das Schicksal der Kriegsgefangenen befugt war und wer letztlich für die Durchführung der Exekutionen verantwortlich war. Ich bin mit diesen Dingen lediglich dadurch in Berührung gekommen, daß ich einem Exekutionskommando für Kriegsgefangenererschießungen im Lager Pogegen zugeteilt war. Ich weiß nicht mehr von wem -

es kann jedoch Kreuzmann gewesen sein - wurde mir mitgeteilt, daß es sich um Kreigsgefangene Handele, die des Kanibalismus überführt seien. Auch in späterer Zeit bin ich dann mit den Dingen nicht mehr befaßt gewesen.

Über die Enterdungsaktion im Zusammenhang mit dem SK 1005 ist mir aus meiner Tätigkeit bei der Stapo Tilsit nichts bekannt. Von diesen Dingen habe ich vielmehr erst anlässlich des Ulmer Prozesses erfahren.

Wenn ich auf die mir gestellten Fragen nur über verhältnismäßig wenig Tatsachen berichten kann, so bitte ich zu berücksichtigen, daß mein Verhältnis zu dem Stabstellenleiter Böhm nicht gut war, ich habe mich daher stets bewußt von Böhm fern gehalten. Ich kann sagen, daß ich ihm sogar bewußt aus dem Wege gegangen bin.

Abschließend erkläre ich auf ausdrückliches Befragen, daß mir weitere Tatsachen betreffend Tötungsbefehle des RSHA und deren Ausführung nicht bekannt sind.

Geschlossen:

gez. selbst
(Selie), ESTA gelesen, genehmigt, unterschrieben

gez.

(Bellach), KM gez: Harm. H a r m s

1964

Gegenwärtig als Vernehmende:ESTA S e l l e
KM B e l l a c h

Zeile 5. 6

Protokollführer:

POW W e y e r

V e r h a n d e l t

In die Räume der Staatsanwaltschaft Köln vorgeladen,
erscheint der stellvertretende Büroleiter

Werner H e r s m a n n
11.9.1904 Duisburg geb.
Köln-Lindenthal, Krementzstr. 4 wohnhaft

und erklärt:

Mit einem Angehörigen des ehemaligen Reichssicherheits-
hauptamtes bin ich weder verwandt noch verschwägert, auf
meine Rechte gemäß § 55 StPO wurde ich hingewiesen.

Zu meinem Lebenslauf sind mir die Ausführungen auf Blatt
19 ff des Urteils Ks 2/57 des Schwurgerichts Ulm vorge-
halten worden. Die dortigen Angaben sind richtig. Ich
nehme auf sie Bezug. Durch das angesprochene Urteil bin
ich am 29.8.1958 rechtskräftig wegen der Vorgänge im
Bereich des litauischen Grenzgebietes unter Einbeziehung
einer rechtskräftigen Vorstrafe zu einer Gesamtstrafe
von 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Am 22.12.1961
bin ich nach Verbüßung von 2/3 dieser Strafe auf Be-
währung entlassen worden. Die Bewährungszeit läuft noch
bis Ende dieses Jahres. Seit 1.2.1962 bin ich bei der
Deutschen Krankenversicherungs AG beschäftigt. Z. Zt.
bin ich als stellvertretender Büroleiter tätig.

Wie soeben erörtert, bin ich in der Zeit v. März 1941
bis Juli 1942 im Range eines SS-Stubaf. Leiter des
SD-Abschnittes in Tilsit gewesen. Meiner Dienststelle
gehörten einschließlich der Außenstellen insgesamt
etwa 30 hauptamtliche Mitarbeiter an. Die Gliederung
meiner Dienststelle entsprach der des Amtes III des
RSHA. Es waren die Gruppen "Fragen der Rechtsordnung
und des Reichsaufbaus", "Volkstum", "Kultur" und "Wirt-
schaft" vorhanden.

Bis zum Beginn des Rußlandfeldzuges war auch ein Angehöriger des Auslandsnachrichtendienstes (Amt VI des RSHA) zu meiner Dienststelle abgeordnet. Unsere Aufgabe bestand in erster Linie darin, auf den einzelnen Sachgebieten etwa wöchentlich einmal sogenannte Lageberichte zu erstatten. Diese wurden an das Amt III des RSHA ohne Angabe einer Gruppen- oder Referatsbezeichnung adressiert. Bei Eintritt wichtiger Ereignisse wurde außerhalb dieser allgemeinen Lageberichte fernschriftlich besonders berichtet. In diesen Fällen, in denen das Sachgebiet feststand, wurde direkt an das zuständige Referat berichtet, das wir aus dem uns vorliegenden Geschäftsverteilungsplan des Amtes III ersehen konnten. Persönlich sind mir die Mitarbeiter dieser Referate und das auch nicht vollständig bei zwei Besuchen in Berlin bekanntgeworden. Da wir selbst keinen Fernschreiber hatten, gingen alle Berichte über die Stapostelle Tilsit. Abschriften dieser ~~Maximale~~ Lageberichte erhielten jeweils der Regierungspräsident, der Inspekteur der Sicherheitspolizei in Königsberg und die Stapostelle Tilsit.

Offiziell ist mir vor Beginn des Rußlandfeldzuges über diesen nichts bekanntgeworden. Ich habe auch keine Weisungen für diesen Fall erhalten. Lediglich aus Gesprächen mit dem Stapostellenleiter B ö h m e war mir bekanntgeworden, daß diesem mehrere verschlossene geheime Reichssachen zugegangen waren, die er erst bei Durchgabe eines Stichwortes öffnen durfte. Das etwas im Gange war, habe ich natürlich auch aus den Truppenmassierungen ersehen können.

Am 22. Juni morgens um 3 Uhr 05 wurde ich - ich wohnte auf meiner Dienststelle - von dem Kanonen-donner wach. Gleichzeitig fand auch ein Luftangriff auf Tilsit statt. Um nähere Einzelheiten in Erfahrung zu bringen und um festzustellen, ob für meine Dienststelle ein Fernschreiben eingegangen war, begab ich mich am Vormittag des 22. Juni zu dem Stapostellenleiter B ö h m e . Ein Fernschreiben war für mich nicht eingegangen. In einer ausführlichen Unterredung

teilte mir B ö h m e jedoch zumindest einges mit von den Anweisungen die er erhalten hatte. So berichtete er mir von den Maßnahmen die die Stapostelle ~~aggressiv~~ an der Grenze ergreifen solle, wahrscheinlich erzählte er mir auch von der geheimen Reichssache, die die Aufgliederung und personelle Besetzung der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos zum Gegenstand hatten. Es ist auch durchaus möglich, daß er mich von der Weisung des RSHA in Kenntnis setzte, nach der er sich an den ersten Kriegstagen bei wichtigen Ereignissen nicht an diese Dienststelle sondern an den IdS in Königsberg wenden sollte. Fest steht jedoch, daß für meine Dienststelle diese Anweisung keine Geltung hatte. Meiner Erinnerung nach, habe ich bei dieser Gelegenheit aber noch nichts über ~~den~~ ~~den~~ Liquidierungserlaß ~~erlaß~~ und die Vorfälle in Garsden erfahren. Im Anschluß an diese Unterredung unternahm ich zusammen mit B ö h m e eine Grenzfahrt, bei der wir jedoch alsbald feststellten, daß es für uns nichts zu tun gab.

Das S t a h l e c k e r am Abend des 22. Juni 1941 nach Tilsit kommen würde, war mir vorher nicht bekannt. Am fraglichen Abend wurde ich für mich überraschend zu der Besprechung zwischen B ö h m e und S t a h l e c k e r bei der auch ~~zweitweise~~ K r e u z m a n n anwesend war, zugezogen. Bei meinem Eintreffen konnte ich aus dem Verhalten der Gesprächspartner schließen, daß diese bereits eingehende Erörterungen geführt hatten. Mir wurde lediglich in einem kurzen zusammenfassenden Bericht die Lage geschildert. Inhalt dieses Berichtes waren die Aufgaben der Einsatzgruppen, nämlich die Bekämpfung und Liquidierung aller potentiellen Gegner, insbesondere der Juden und Kommunisten, im Raum hinter der kämpfenden Truppe, die Liquidierung des in Garsden festgenommenen Personenkreises, die Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs der Stapostelle Tilsit auf einen Grenzstreifen in der Tiefe von 25 km und die sich daraus für uns ergebenen Konsequenzen.

Ob bei dieser Gelegenheit auch die Frage erörtert worden ist, ob unter den Liquidierungsbefehl auch Frauen und Kinder fallen sollten, ist mir nicht mehr in Erinnerung. Ich glaube es jedoch nicht. Ich weiß auch nicht mehr mit Sicherheit, ob ich noch zum Zeitpunkt der Absetzung der Fernschreiben durch Stahleckers auf der Stapostelle Tilsit anwesend war. Da sich aus diesem Gespräch und insbesondere der Zuständigkeiterweiterung der Stapostelle Tilsit auch für meine Dienststelle Konsequenzen ergaben, habe ich ein Fernschreiben an das Amt III des RSHA z. Hd. des Leiter's o.V.i.A. gerichtet, in dem ich die Anordnungen Stahleckers mitteilte und um nähere Weisungen für meine Dienststelle bzw. um Bestätigung der Anordnungen Stahleckers bat. Ich habe auch noch darauf hingewiesen, daß im Falle der Ausführung der Befehle Stahleckers die Arbeit meiner Dienststelle zum größten Teil lahmgelegt werden würde. Die Antwort des RSHA auf meine Anfrage, traf meiner Erinnerung nach bereits am Morgen des 23.6.1941 ein. Ich weiß mit Sicherheit, daß sie von einem Angehörigen des Amtes III des RSHA und nicht von Heydrich oder Müller unterzeichnet war. An den Namen der unterzeichneten Person kann ich mich jedoch auch nach Vorhalt der Namen Gengenbach, Dr. Ehlich, Dr. Spengler, Seibert und Streckenbach beim besten Willen nicht mehr erinnern. Die Antwort hatte zum Gegenstand, daß die Befehle Stahleckers im vollem Umfange bestätigt wurden und nunmehr auch der Zuständigkeitsbereich meiner Dienststelle auf den 25 km Grenzstreifen ausgedehnt war.

Mitxxm Schon in den ersten Tagen nach Beginn des Rußlandfeldzuges - es kann der 25. Juni 1941 gewesen sein - bin ich zusammen mit Böhme das erste Mal bei dem für Litauen zuständigen Kommandoführer - dem SS-Staf. Jäger - gewesen. Bei dieser Gelegenheit sind meines Wissens jedoch lediglich Fragen der Zuständigkeit besprochen worden. Ich kann mich mit Sicherheit daran

erinnern, daß J ä g e r über die Beschränkung seiner Zuständigkeit im Grenzbereich ungehalten war und daß er auch für dieses Gebiet auf die Übernahme seiner Verantwortlichkeit drängte.

Daß bei diesem Anlaß von J ä g e r Einzelanweisungen für im Grenzgebiet durchzuführende Exekutionen getroffen worden sind, glaube ich nicht. Ich muß bei dieser Aussage bleiben, auch nach dem mir entsprechende Angaben des B ö h m e vorgehalten worden sind. Entsprechende Befehle sind meines Wissens von J ä g e r auch nicht bei zwei späteren Besuchen erteilt worden.

Wenn ich zu den Vorfällen in Georgenburg (Fluchtversuche von Gefangenen und Verwundung eines Angehörigen meiner Dienststelle) Befragt werde, so kann ich nach Vorhalt von Einzelheiten dazu noch folgendes sagen: In Georgenburg sollten unsere Tilsiter Dienststellen von Angehörigen eines Polizei-Batl. unterstützt werden. Das Polizei-Batl. hat sich jedoch unter dem Vorwand eine Übung durchführen zu müssen, dieser Mitwirkung entzogen. Von Angehörigen dieses Polizei-Batl., die den Exekutionen später zugesehen haben, sind gegen unsere Dienststellen Vorwürfe erhoben worden, die in erster Linie darin lagen, daß es bei den Exekutionen zu Trunkenheitsexessen gekommen sei. Umgekehrt beschwerten wir uns darüber, daß sich das Polizei-Batl. trotz Zusage der Mithilfe entzogen habe. Es erschien daraufhin zunächst eine aus 2 Polizei-Offizieren bestehende Untersuchungskommission des Hauptamts Ordnungspolizei - Kommandostab - die die von uns gegen die Polizei erhobenen Vorwürfe ~~gemeinsam~~ prüften. Die gegen uns erhobenen Vorwürfe waren ebenfalls Gegenstand einer Untersuchung. Ich kann mich mit Sicherheit daran erinnern, daß einer der Untersuchungsführer vom IdS in Königsberg kam und B r a n d t hieß. Ob auch ein Angehöriger des RSHA an diesen Untersuchungen beteiligt war, vermag ich jedoch nicht mehr zu sagen. Es war jedoch so, daß die gegen uns gerichteten Untersuchungen auf Grund der Berichte der Berliner Polizeioffiziere in Gang

gekommen war. Ich halte es daher für durchaus wahrscheinlich, daß die gegen uns erhobenen Vorwürfe vom Hauptamt Ordnungspolizei an das RSHA weitergegeben worden sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Untersuchung durch die Anwesenheit der Berliner Polizeioffiziere bereits einen überörtlichen Charakter bekommen hatte.

Wenn ich befragt werde, ob für die etwa ab August 1941 einsetzenden Exekutionsmaßnahmen gegen Frauen und Kinder ausdrückliche Befehle ergangen sind, so kann ich mich an solche nicht mehr erinnern. Ich bitte hierbei zu berücksichtigen, daß es für mich heute sehr schwer ist, mein Ursprungswissen von dem später erworbenen, teilweise angelesenen Erkenntnissen zu trennen. Ich weiß noch, daß die in Lagern befindlichen Frauen und Kinder Gegenstand eingehender Überlegungen gewesen sind. Welcher Anlaß ihrer endgültigen Liquidierung zu Grunde gelegen hat, vermag ich jedoch mit Sicherheit nicht mehr zu sagen.

Auf die Frage, ob im Jahre 1942 sich die Zuständigkeit meiner Dienststelle noch auf den Grenzstreifen von 25 km erstreckt hat oder ob diese zu dieser Zeit bereits dem KdS in Kowno, der für das gesamte litauische Gebiet zuständig war, übertragen war, vermag ich auch nach aller Anstrengung meines Erinnerungsvermögens keine eindeutige Antwort zu geben. Nach meiner Erinnerung war unsere Tätigkeit im Grenzstreifen mit den letzten dort durchgeföhrten Exekutionen beendet. Meines Wissens sind Angehörige meiner Dienststelle, jedenfalls nach dieser Zeit, in dem Grenzstreifen nicht mehr amtlich tätig geworden.

Nachdem ich zu meinem Wissen zu dem Einsatzbefehl Nr. 8 - v. 17.Juli 1941 - befragt wurde, möchte ich folgendes erklären: Mir ist heute noch erinnerlich, daß es einen derartigen Befehl gegeben hat und das er mir durch den Stapoleiter B ö h m e zur Kenntnis gegeben wurde. Wie ich bereits bei früheren Vernehmungen geäußert hatte, habe ich bzw. meine Dienststellenangehörigen

mit der Aussonderung des im Einsatzbefehl Nr. 8 bezeichneten Personenkreises nichts zu tun gehabt. Ich und meine Dienststellenangehörigen wurden jedoch von B ö h m e zu diesen Liquidierungen zugezogen. Wenn ich gefragt werde, ob ich hinsichtlich dieser Liquidierungen beim RSHA Amt III spezielle Weisungen eingeholt habe, weil es sich ja um einen anderen Personenkreis handelte als bisher, so muß ich diese Frage verneinen. Ich kann jedoch bestätigen, daß in den von meiner Dienststelle abgefaßten Berichten an das RSHA sowie IdS usw. diese Liquidierungen Erwähnung fanden. Ich möchte also nochmals betonen, daß mir bzw. meiner Dienststelle vom RSHA kein besonderer Befehl zur Liquidierung dieses Personenkreises vorlag. Es war vielmehr so, daß B ö h m e mich und meine Leute im Rahmen des allgemeinen Liquidierungsbefehls zuzog. Ich möchte auch betonen, daß zum Zeitpunkt des Erlasses des Einsatzbefehls Nr. 8 das SK Tilsit noch bestand. Aus dieser Tatsache heraus und aus Tatsache das meine Dienststelle personell dem EK Tilsit angehörte, war dieser Einsatzbefehl für mich bindend, ~~auk~~ obwohl hier der Einwand erhoben wird, daß der Einsatzbefehl Nr. 8 mit dem Schriftkopf "Chef der Sicherheitspolizei und des SD - IV A 1 c -" bezeichnet war.

Nach Vorhalt ist es mir wieder erinnerlich, daß die Stapostelle Tilsit den ausgesonderten Personenkreis einer bestimmten Stelle im RSHA Amt IV melden mußte. Mir ist auch noch erinnerlich, daß von dieser speziellen Stelle die Liquidierungsanordnung der Stapostelle Tilsit bzw. dem EK Tilsit erteilt wurde. Ich möchte jedoch betonen, daß ich diesen Schriftwechsel nie- mals zu Gesicht bekommen habe.

Wie ich bereits vorhin erklärte und wie ich auch wiederholt bei anderen Vernehmungen zum Ausdruck brachte, wurde im Sommer 1942 der SD Tilsit aufgelöst. Es begann für mich eine Zeit des Wartens auf weitere Verwendung. Aus diesem Anlaß fuhr ich nach Berlin und nahm Rücksprache mit dem seinerzeitigen Personalleiter im RSHA Amt III - SS-Stubaf. B r a u n e -

zwecks Weiterverwendung. Ich trug ~~beim~~ ihm meinen Wunsch vor, mich für ein Amt oder Posten im Kriegsgebiet zu verwenden. Ich wurde mehrfach von Braune hingehalten, bis dann letztlich im Dezember 1942 meine Abordnung zur EG D erfolgte. Diese Abordnung wurde mir fernschriftlich übermittelt. In dem Fernschreiben wurde außerdem zum Ausdruck gebracht, daß ich mich vor Abreise in das Gebiet der EG D beim RSHA - Amt III - zu melden hätte. Ich kann mit Bestimmtheit sagen, daß ich von keinem der seinerzeitigen Amtschefs verabschiedet wurde bzw. irgendwelche Direktiven der bezeichneten Leute entgegen nahm. Ich wurde lediglich von SS-Stubaf. Braune ~~verabschiedete~~ mit der Maßgabe verabschiedet, mich beim Stab der EG D - SS-Oberf. Bierkamp - zu melden und hier weitere Befehle in Empfang zu nehmen. Ich betone also nochmals, daß mir von Seiten des RSHA keine Direktiven für neues Betätigungsgebiet mit auf den Weg gegeben wurde.

Zu meinem Einsatz bzw. zu meiner Verwendung bei der EG D nehme ich Bezug auf meine Vernehmung vom 10.7.1963 zum Az.: 22 Js 204/61, bei der ich mich über meine damalige Tätigkeit ausführlich äußerte.

Kurze Zeit nachdem ich bei der EG D eingetroffen war und ich auch noch auf eine spezielle Verwendung einige Zeit warten mußte, ~~xx~~ wurde ich beauftragt, die Sonderkommandos 11 a und 11 b organisatorisch zusammenzuführen, woraus sich vermutlich auch meine Namensnennung bei beiden SK's ~~xx~~ in den Ereignismeldungen zurückführen läßt. Diese Tätigkeit konnte ich nicht mehr abschließen, weil inzwischen die Rückwärtsbewegungen einsetzten. Insofern fand eine Verwendung der genannten Einsatzkommandos zu Partisaneneinsätzen etc. nicht mehr statt. So erklärt sich auch mein Nichtwissen über die speziellen Befehlswege von der EG D zum RSHA. Auch Ghettoräumungen kamen in unserem Gebiet nicht vor. Alle meine diesbezüglichen Kenntnisse habe ich mir erst später angelesen.

Auch bei meinen späteren Verwendungen als Kommandoführer - speziell in Kroatien - habe ich niemals direkt ~~mit dem RSHA~~ hinsichtlich der stattgefundenen Einsätze mit dem RSHA verkehrt. Meine Befehlsstelle war vielmehr in jedem Falle nur der BdS. Darüber, daß Kommandos und Kommandeure sich direkt an das RSHA wenden dürfen, ist mir nichts bekannt.

Zum Abschluß erkläre ich auf ausdrückliches Befragen, daß mir über das bisher erörterte hinausgehende Erkenntnisse über Befehlswege des RSHA im Zusammenhang mit Tötungsaktionen keine weiteren Tatsachen bekannt sind.

Geschlossen:

gez. Selle

(Selle), EStA gelesen, genehmigt, unterschrieben

gez. Bellach

(Bellach), KM gez. Werner Hersmann

/Wr

1/1.64 (RSHA)
heute S. 14 ff.

Gegenwärtig als Vernehmende:

ESTA S e l l e
KM B e l l a c h

Protokollführer:

POw W e y e r

Verhandelt

In den Räumen der Strafanstalt Bruchsal vorgeführt, erscheint
der Strafgefangene

Hans-Joachim B ö h n e ,
10.1.1909 Magdeburg geb. ,
z. Zt. Landesstrafanstalt Bruchsal

und erklärt:

Mit einem Angehörigen des ehemaligen Reichssicherheitshaupt-
amtes bin ich weder verwandt noch verschwiegen, auf meine
Rechte gemäß § 55 StPO wurde ich hingewiesen.

Zu meinem Lebenslauf wurden mir die Ausführungen des Urteils
des Schwurgerichts Ulm (Ks 2/57, Seite 17 ff) vorgelesen.
Die dortigen Angaben sind im wesentlichen richtig. Durch das
angeführte Urteil v. 29. Aug. 1958 bin ich wegen verschiede-
ner Vorkommnisse bei der Stapostelle Tilsit rechtskräftig
zu einer Zuchthausstrafe von 15 Jahren verurteilt worden.
Diese Strafe verbüße ich noch heute.

Die Verhältnisse bei der Stapostelle Tilsit

Wie sich bereits aus meinem Lebenslauf ergibt, habe ich meiner
Erinnerung nach die Leitung der Stapostelle Tilsit am 1.10.1940
übernommen und diese Dienststelle offiziell bis zum Okt. 1943
geführt. Zuletzt ~~zuletzt~~ führte ich die Bezeichnung Regierungs-
rat und hatte den Angleichungsdienstgrad eines SS-Stubaf.

Zu der Gliederung der Stapostelle Tilsit sind mir meine Angaben
vom 23.10.1956 (Bl. 153 des Zeugenheftes) vorgehalten worden.
Diese Angaben halte ich auch heute aufrecht. Als Leiter der
Stapostelle Tilsit habe ich auch schon vor Beginn des Russland-
feldzuges einen engen Kontakt mit dem RSHA gehabt. In der
ersten Zeit - etwa bis zum April 1941 - war dieser Kontakt
besonders eng mit dem Gesetzesangebungsreferat (II A 2), das
bei uns zu dieser Zeit die Umsiedlungsfragen aus dem Memel-

und Sowalkigebiet im Vordergrund standen. Ganz allgemein kann ich zu dem Aufgabenkreis meiner Dienststelle sagen, daß wir kaum eine Entscheidungsbefugnis hatten, sondern in allen Fällen Weisungen des RSHA einholen mußten. In Sachfragen wurde in einem solchen Fall von dem zuständigen Sachbearbeiter ein Bericht gefertigt, der einen bestimmten Vorschlag enthielt. Diese Berichte wurden grundsätzlich von mir gezeichnet. Lediglich während meiner Abwesenheit waren auch die Abteilungsleiter zeichnungsberechtigt. Zur Erörterung allgemeiner, aber auch spezieller Sachfragen in Einzelfällen bin ich etwa einmal monatlich in Berlin beim RSHA gewesen. In der Regel waren hier meine Gesprächspartner die zuständigen Referatsleiter. Mit Gruppenleitern bin ich wenig, mit den Amtschefs kaum zusammengetroffen. Auch mit Sachbearbeitern habe ich nicht verhandelt. Persönlich waren ^{mir} daher in erster Linie nur die Referatsleiter im RSHA bekannt. Bei diesen Rücksprachen habe ich auch wiederholt versucht, eine Änderung von Anweisungen des RSHA in bestimmten Einzelfällen, in denen ich einen besseren Überblick zu haben glaubte, zu erreichen. Berichtet wurde von meiner Dienststelle an das RSHA in drei verschiedenen Formen. Wir mußten einmal sogenannte Vierteljahres- bzw. Monatsberichte erstatten, in denen wir dem RSHA rein nachrichtlich von den in unserem Gebiet vorgekommenen Ereignissen Kenntnis gaben. An wen im RSHA diese Berichte adressiert waren, kann ich mit Sicherheit nicht mehr sagen, zumal diese Berichte von den zuständigen Abteilungsleitern gefertigt und mir lediglich zur Unterschrift vorgelegt wurden. Eine andere Art von Berichten wurde bei Vorfall wichtiger Ereignisse angewandt. Hierbei handelte es sich um Sachberichte in Einzelfragen, in denen wir eine Weisung des RSHA erbaten. Diese Berichte wurden an Hand der uns vorliegenden speziellen Sachverlässe und des Geschäftsverteilungsplans des RSHA an das jeweils zuständige Sachreferat im RSHA adressiert. Von diesem erhielten wir dann auch die Anweisung. Die Unterschriften unter diesen Anweisungen waren verschieden. Grundsätzlich kann man vielleicht sagen, daß sie nach der Wichtigkeit des Ereignisses vom Leiter des Sachreferats bis zum Chef des Sicherheitsdienstes und des SD gingen.

Es kam aber auch vor, daß in uns wenig bedeutsam erscheinenden Fällen die Anordnung die Unterschrift des Amtschiefs IV trug. Letztlich gab es eine dritte Gruppe von Berichten, die ausschließlich ich selbst fertigte und direkt an den Amtschef IV Müller adressierte. Dies geschah in Fällen, in denen ich glaubte, auf Grund gemachter Erfahrungen Verbesserungsvorschläge für die Verwaltungserichtlinien der Sicherheitspolizei machen zu wollen. Ich war im KK bei Müller dafür bekannt, daß ich ein Gegner des sogenannten Maginotdenkens im Rahmen der Verwaltung war. Im allgemeinen kamen meine Vorschläge nicht durch, wobei mich Müller auf die Kriegsverhältnisse hinwies.

Auf den Beginn einer Auseinandersetzung mit der SU bin ich erstmals schon durch meine Tätigkeit im Grenzbereich gestoßen. Es gab fortgesetzte Auseinandersetzungen mit Grenzbeauftragten der Russen, die Grenzüberschreitungen z. B. das Überfliegen russischen Gebietes betrafen zum anderen konnte ich Hinweise auf die bevorstehenden Ereignisse auch aus den deutschen Truppenmassierungen insbesondere auch aus den schon lange andauernden Munitions einlagerungen ersehen. Offiziell bekam ich von dem bevorstehenden Russlandfeldzug erstmals bei einer Besprechung bei dem Inspekteur der Sicherheitspolizei in Königsberg - Dr. Rasch - Ende Mai/Anfang Juni 1941 Kenntnis. Der Anlaß dieser Besprechung bestand darin, daß Dr. Rasch, der für den Posten eines Kommandoführers vorgesehen war, sich verabschiedete. Bei dieser Unterredung wies uns Dr. Rasch auf die bevorstehende Auseinandersetzung zweier Weltanschauungen hin. Er führte aus, daß eine Vereinbarung zwischen dem Chef der Sicherheitspolizei ^{und} des SD einerseits und der Wehrmacht andererseits getroffen worden sei, wonach die Sicherheitspolizei hinter der kämpfenden Truppe die Sicherungsaufgaben übernehmen sollen. Besonderen Wert legte Dr. Rasch in diesem Zusammenhang auf die Feststellung, daß die Sicherheitspolizei durch Polizeiverbände, Verbände W-SS und erstmals auch durch eine Wehrmacht-Brigade unterstützt werden solle. Über den Liquidierungsbefehl für potentielle Gegner wurde meiner Erinnerung nach bei dieser Gelegenheit noch nicht gesprochen. Dr. Rasch

brachte jedoch zum Ausdruck, daß die bevorstehende Auseinandersetzung harte alles bisherige übertreffende Maßnahmen erfordern werden. Ein paar Tage vor Beginn des Russlandfeldzuges erhielt ich dann ein Fernschreiben, daß für den Fall einer kriegerischen Auseinandersetzung mit der SU genaue Richtlinien zur Durchführung einer Grenzsperre enthielt. Wenn ich danach gefragt werde, von wem dieses Fernschreiben unterzeichnet war, so kann ich mich daran auch nach Vorhalt der Namen Müller, ^{IK} Strichbaum und Streckenbach nicht mehr genau erinnern. Meines Erachtens kam diese Anweisung aus der Paßabteilung und trug den Briefkopf "Der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern". Ich kann nicht sagen, ob hiermit die Gruppe II B im RSHA gemeint war. Ich halte es jedoch für durchaus möglich, da alle Grenzanordnungen grundsätzlich von der Paßstelle der Sicherheitspolizei getroffen wurden. Etwa zu derselben Zeit erhielt ich auf dem Postwege auch zwei verschlossene "Geheime Reichssachen", die ich erst bei der Durchgabe eines Stichwortes öffnen durfte. Eine weitere Anordnung des RSHA - an die herausgebende Stelle - kann ich mich beim besten Willen nicht mehr erinnern - bestraf für den Fall der bevorstehenden Auseinandersetzung eine Nachrichtensperre. Zum Zwecke der Entlastung des RSHA in den ersten Kriegstagen, enthielt diese Anordnung den Befehl, daß ich mich - abweichend von der bisherigen Praxis - nicht bei Anfall wichtige Ereignisse an das RSHA sondern an den IdS in Königsberg zu wenden hatte. Ostpreußen war zwar nicht ausdrücklich zum Operationsgebiet erklärt worden, es war einem solchen aber gleichgestellt. Auch aus dieser Tatsache ergab sich schon die nunmehr hervorgehobene Bedeutung des IdS in Königsberg. In dem angeführten Grenzsperrelaß befand sich ein Passus, mit dem wir damals nichts anzufangen wußten. Er beinhaltete, daß wir in jedem Fall den Übertritt von Zivilpersonen zu verhindern und die Übernahme von der Wehrmacht festgenommenen Personen in das Reichsgebiet abzulehnen hatten. Für diesen Personenkreis war angeordnet, daß er dem zuständigen Einsatzkommando zuzuführen sei.

Vermerk:

Zur Einnahme eines Mittagessens wurde die Vernehmung in der Zeit von 11.45 bis 13.15 Uhr unterbrochen.

Der Beginn des Russlandfeldzuges kündigte sich mir in den Morgenstunden des 22.6.1941 durch Kanonendonner und Flugzeugrollen an. Meiner Erinnerung nach, fielen im Stadtbezirk Tilsit auch einige Bomben. Ich begab mich daraufhin unverzüglich zu meiner Dienststelle. Nach Erhalt des Stichwortes in den Vormittagsstunden des fraglichen Tages, öffnete ich die Erlasse und nahm Kenntnis von ihnen. Bei den bezeichneten Erlassen handelte es sich einmal um die nähere Erläuterung hinsichtlich der Aufstellung, Organisation und Gliederung der Einsatzgruppen bzw. Einsatzkommandos, die im Ostraum eingesetzt werden sollten. Auch die Namen der personellen Führungsspitze dieser Einheiten waren angegeben.

xx
xx
xx

Der zweite Erlaß war an die Staatspolizeistellen im russischen Grenzgebiet gerichtet und setzte uns nachrichtlich von den zu ergreifenden sicherheitspolizeilichen Maßnahmen im besetzten Gebiet in Kenntnis. Es war eine Zusammenfassung aller uns interessierender Erlasse, die auf sicherheitspolizeilichem Gebiet im Zusammenhang mit dem Fall Barbarossa ergangen waren. Es ergab sich aus dieser Anweisung, daß es die Aufgabe der Einsatzkommandos sein sollte, im Raum hinter der kämpfenden Truppe die potentiellen Gegner insbesondere die Juden und Kommunisten zu bekämpfen, d. h. zu liquidieren. Ich betone nochmals, daß uns durch diesen Erlaß zunächst keine weitere Zuständigkeit übertragen wurde, sondern das er lediglich dazu diente uns von diesen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Ich kann mich trotz aller Anstrengung meines Erinnerungsvermögens nicht mehr daran erinnern, von wem diese beiden Erlasse herausgegeben und unterzeichnet waren. In Erinnerung ist

mir noch, daß es sich um rotumrandete Schnellbriefe handelte. Mit Sicherheit kann ich ausschließen, daß sie von dem Amtschef IV - Müller - unterzeichnet waren. Dies weiß ich deshalb so genau, weil ich wenige Tage nach Kriegsbeginn zu Müller nach Berlin gefahren bin, von dem ich annahm, daß er mit diesen Dingen nicht befaßt war und von dem ich hoffte, eine Abänderung des später noch im einzelnen zu erörternen Stahleckerbefehls zu erhalten. Auch eine Unterschrift Himmler's meine ich ausschließen zu können. Wenn ich es auch nicht mit letzter Sicherheit sagen kann, so werden die Befehle doch die Unterschrift Heydrich's getragen haben, den ich in diesem Falle als Vertreter des Reichsministeriums des Innern ansah. Insoweit weise ich darauf hin, daß in damaliger Zeit viele der einschlägigen Erlasse, die von Heydrich gezeichnet waren, den Briefkopf: "Der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern" trugen.

Am 22.6.1941 kam in den Vormittagsstunden der Leiter des SD-Abschnittes Tilsit - Herrmann - zu mir, um von mir Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Rußlandfeldzug zu erfahren. Herrmann hatte, wie er mir berichtete, für seine Dienststelle noch keine besonderen Weisungen erhalten. Ich habe ihn hierauf von dem wesentlichen Inhalt der mir zugegangenen Erlasse informiert. Zumindest kann ich dies mit Sicherheit noch für den oben erörterten Grenzsperreraß sagen. Im Anschluß hieran haben wir uns noch am Vormittag die bei einem Luftangriff auf Tilsit entstandenen Bombenschäden angesehen. Am Nachmittag dieses Tages machten wir eine Grenzbesichtigungsfahrt. Von den Vorfällen in Carsden habe ich durch Fröhmann erst am Vormittag des 23. Juni 1941 erfahren. Ich bleibe bei dieser meiner Aussage, auch wenn mir die gegenteiligen Feststellungen des Schwurgerichts in Ulm vorgehalten werden, nach denen diese Benachrichtigung bereits am Vormittag des 22. Juni 1941 bei mir eingegangen sein soll.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, daß ich schon bei meiner ersten Vernehmung in dem Ulmer Prozeß davon gesprochen habe, daß die Nachricht aus Memel am Tage nach Kriegsbeginn bzw. am Montag, d. h. am 23.6.1941 bei mir eingegangen ist. Nach Erhalt dieser Meldung habe ich mich auf Grund des oben erörterten Erlasses des RSHA weisungsgemäß an den IdS in Königsberg mit der Bitte um Weisung gewandt. Von dem dortigen Kommissar vom Dienst - SS-H' Stuf. Fontane - erhielt ich hierauf die Mitteilung, daß der Chef der EG A - SS-Brif. Stahlecker - auf dem Wege nach Tilsit sei und daß ich von diesem weitere Anweisungen erhalten würde. Über den genauen Zeitpunkt des Eintreffens von Stahlecker wurde ich nicht in Kenntnis gesetzt.

In den Abendstunden des 23. 6. 1941 wurde ich von Kreuzmann über das Eintreffen von Stahlecker unterrichtet. Ich begab mich hierauf zu meiner Dienststelle und nach einiger Wartezeit kam es zu einer Unterredung mit Stahlecker bei der zeitweise auch Kreuzmann teilnahm. Stahlecker stellte sich mir als Chef der EG A vor und unterrichtete mich noch einmal eingehend über die Aufgaben die diesen Einheiten übertragen worden waren. Anlässlich dieser Befprechung kamen auch die Vorfälle in Garsden zur Sprache, wobei mich Stahlecker in schroffem Tone anwies, den festgenommenen Personenkreis durch Angehörige meiner Dienststelle exekutieren zu lassen. Ich wies dieses Ansinnen unter Hinweis auf meine fehlende Zuständigkeit und unsere personelle Stärke zurück. Es kam zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf mich STAHLECKER unter Hinweis auf den sog. Liquidierungsbefehl des Führers darauf hinwies, daß ich mich diesen Aufgaben nicht entziehen könne. Er teilte mir vielmehr mit, daß er bei dem zügigen Vormarsch der deutschen Truppen mit dem ihm unterstellten Einheiten die Aufgaben der Sicherheitspolizei im litauischen Grenzgebiet nicht wahrnehmen könne und er daher den Zuständigkeitsbereich meiner Dienststelle auf einen Grenzstreifen in der Tiefe von 25 km erweitern müsse.

Als ich hierauf erwiderte, daß mir eine solche Zuständigkeitserweiterung nur von meiner vorgesetzten Dienststelle, dem RSMA, übertragen werden könne, äußerte STAHLCKER, daß er mir die Arbeit ~~xx~~ einer entsprechenden Entscheidung abnehmen könne. Er gab hierauf mindestens zwei Fernschreiben an das RSMA auf, die einmal die Zuständigkeitserweiterung meiner Dienststelle ^{zum anderen} und seine Anordnungen bezüglich des in Garsden festgenommenen Personenkreises zum Gegenstand hatten. Aus den Fernschreiben ging hervor, daß das Bestreben STAHLCKER'S in erster Linie darin bestand, mir die Exekution des in Garsden festgenommenen Personenkreises zu übertragen. Ich muß in diesem Zusammenhang noch nachtragen, daß mich STAHLCKER bei meinen Einwendungen bezüglich der geringen personellen Besetzung meiner Dienststelle auf den SD und die Schupo in Memel hingewiesen hatte und auch aus diesem Grunde HANSMANN zu der Besprechung zugezogen worden war. Gegenstand der Besprechung war auch der Umstand, daß die Stapestelle Tilsit als Posteingangsstelle für die EG A dienen sollte. *Stahlecker*

Nach dieser Besprechung hat ~~HANSMANN~~ die Dienststelle sofort ^{Zwei} verlassen. ~~xx~~ Antwortfernenschreiben des RSMA auf die Fernschreiben STAHLCKER'S traf dann in den frühen Morgenstunden des folgenden Tages bei uns ein. In dem einen wurden wir zur Durchführung der Exekution des in Garsden festgenommenen Personenkreises verpflichtet. Das andere bestätigte die Anordnung STAHLCKER'S bezüglich der Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches der Stapestelle Tilsit. Beide Fernschreiben stammten vom Chef der Sipo u. d. SD und waren von HEYDRICH unterzeichnet. Zur Rechtfertigung der angeordneten Maßnahmen war ausdrücklich auf das Gesetz zur Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen v. 6. 3. 37 (RGBl. S. 281) hingewiesen.

Zur Besprechung von Zuständigkeitsfragen bin ich meines Wissens erstmals am 28. Juni 1941 mit dem SS-Staf. Dr. JÄGER in Kowno zusammengetroffen. Ich habe es bei dieser Gelegenheit nicht erreicht von den Aufgaben im Grenzstreifen befreit zu werden. Zu meiner Enttäuschung wurde ich in diesem Zusammenhang von JÄGER drauf hingewiesen, daß der Sicherheitspolizei entgegen den früheren Ankündigungen von Dr. RASCH größere Verbände der Polizei der SS oder Wehrmacht nicht zur Verfügung standen. Ich habe bei dieser Gelegenheit JÄGER von den bisher durchgeföhrten Aktionen in Kenntnis gesetzt und ihm auch darüber berichtet in welchen Orten weitere Personen festgenommen worden seien. JÄGER beauftragte mich die bisherigen Maßnahmen fortzusetzen. Dies geschah dann auch, ohne daß wir im Einzelfall weitere Anweisungen von irgend einer Stelle erhielten. Um mich weiteren Exekutionen zu entziehen, erstattete ich von mir aus etwa am 16. oder 17. 7. 1941 einen Abschlußbericht, der für mich im großen und ganzen die angesprochenen Dinge beendete. Beim RSHA bin ich im Jahre 1941 nach Beginn des Rußlandfeldzuges meines Wissens zweimal gewesen, um in dieser Angelegenheit zu verhandeln. Es muß das zweite Wochenende nach Beginn des Rußlandfeldzuges gewesen sein, als ich in Berlin den Amtschef IV - MÜLLER - aufsuchte, um wie bereits oben ausgeführt, eine Freistellung meiner Dienststelle von den uns zusätzlich übertragenen unangenehmen Aufgaben zu erreichen. Außer mir und MÜLLER waren bei dieser Unterredung keine weiteren Personen anwesend. Mein Versuch verlief ergebnislos. MÜLLER wies mich lediglich daraufhin, daß diese Aufgaben für uns bald ein Ende haben würden, da voraussichtlich bald in den besetzten Gebieten die Zivilverwaltung eingerichtet werden würde. Im Herbst 1941 bin ich dann noch einmal beim RSHA gewesen; bei diesem Anlaß habe ich meiner Erinnerung nach allein ST. ECKENBACH aufgesucht, um bei diesem unter Schilderung der Zustände in Tilsit die mich persönlich angingen, eine Ablösung von meinem Posten zu erreichen. Auch dieser Versuch blieb ohne Ergebnis.

Vollzugsmeldungen über im Grenzgebiet durchgeföhrte Maßnahmen wurde von mir an die EG A, an JÄGER in Kowno und an das RSHA erstattet. Wenn ich nach der Adressierung der an das RSHA gegangenen Meldungen gefragt werde, so muß ich hierzu sagen, daß die Meldungen meiner Erinnerung nach an diejenige Stelle ging, die auch die Ereignismeldungen herausgab. Ich meine, daß uns diese Dienststelle ausdrücklich zu diesem Zwecke bekanntgegeben worden war. Wenn mir in diesem Zusammenhang die Stichworte "Hauptbüro", "Einsatznachrichtenführer" und "Kommandostab" genannt werden, so muß ich erklären daß ich von diesen Stellen damals keine Kenntnis hatte. Meines Wissens handelte es sich bei dem zuständigen Sachreferat im RSHA um das Referat IV A 1. Soweit in dem Ulmer Urteil festgestellt worden ist, daß ich mich anlässlich der Erschießungskation in Wladisawa-Neustadt in Berlin beim RSHA befunden hätte, so muß ich dies heute richtig stellen. Ich glaube mich heute mit Sicherheit daran erinnern zu können, daß ich an diesem Tage an einer Besprechung der Ostpreußischen Stapostellenleiter in Königsberg teilgenommen habe.

Vermerk:

Wegen Erschöpfung des Zeugen wurde die Vernehmung in der Zeit von 16.25 Uhr bis 16.40 Uhr unterbrochen.

Wenn ich bezüglich der Untersuchungskommission befragt werde, die anlässlich der Vorkommnisse in Georgenburg nach Tilsit gekommen ist, so kann ich hierzu nur folgendes sagen: Die Absprache, daß uns Georgenburg ein Bataillon der Ordnungspolizei unterstützen sollte, war von HERSMANN getroffen worden. Als das Polizeibataillon in Georgenburg trotz vorheriger Zusage und trotz Anwesenheit seine Mithilfe verweigerte, beschwerte sich HERSMANN meines Wissens bei dem Hauptamt Ordnungspolizei. Es ist dann einmal ein höherer Polizeioffizier aus Berlin bei mir gewesen, der mit mir angebliche Exzesse der eingesetzten Exekutionskräfte in Bezug auf Alkohol erörterte. Ich habe diesem gegenüber die von der Ordnungspolizei in dieser Beziehung erhobenen Vorwürfe zurückgewiesen und während der Kriegszeit von dieser Angelegenheit dann nichts mehr gehört.

Davon, daß in dieser Angelegenheit auch eine Untersuchungskommission der Staatspolizei tätig geworden ist, ist mir nicht bekannt. Ich bleibe hierbei auch nachdem mir die diesbezüglichen Angaben des HESSMANN vorgehalten worden sind. Als Untersuchungsführer beim IdS in Königsberg ist mir zwar ein gewisser BRANDT bekannt geworden. Darüber, daß dieser in der erörterten Angelegenheit tätig geworden ist, ist mir jedoch nichts bekannt.

Etwa im August 1941, auf jeden Fall nach meiner Mitte Juli 1941 erstatteten Abschlußmeldung, wurde ich von dem Leiter des GPK in Memel davon unterrichtet, daß in dem im dortigen Bereich gelegenen Arbeitslager Dimitrawa unhaltbare Zustände herrschten. In diesem Lager waren etwa 100 von den Litauern festgenommenen Personen untergebracht. Das Lager hatte sich zu einer Hochburg des Kommunismus entwickelt und es war auch keine genügende Sicherung vorhanden. Ich habe mich daraufhin an den KdS in Kowno gewandt und unter Darlegung der Umstände, um Überführung dieses Personenkreises in das sichere Fort in Kowno gebeten. Nachdem ich aus Kowno einen ablehnenden Bescheid erhalten hatte, wandte ich mich an das RSMA und zwar meiner Erinnerung nach an das Schutzhaltreferat mit der Bitte, den erwähnten Personenkreis in im Reichsgebiet gelegene KL's zu überführen. Ich erhielt daraufhin etwa Anfang September 1941 vom RSMA die Anweisung, daß dieser Personenkreis zu liquidieren sei. Diese Anweisung kam aus dem für Kommunisten zuständigen Sachreferat, ohne daß es mir heute noch möglich ist, die genaue Referatsbezeichnung anzugeben. Ich kann jedoch mit Sicherheit sagen, daß es das für Kommunisten zuständige Sachreferat war. Ich weiß das deshalb noch so genau, weil wir die Vollzugsmeldung in Abweichung von den früheren bei Ereignismeldungen angewandten Regeln an das Sachreferat zu erstatten hatten und dieser Vorfall auch in den vom RSMA herausgegebenen Ereignismeldungen keine Erwähnung fand. Nachzutragen ist noch, daß etwa zweidrittel dieses Personenkreises nach Überprüfung ~~mindestens~~ durch Angehörige meiner Dienststelle exekutiert worden sind.

Wenn ich zum Komplex der Erschießungen von Frauen und Kindern befragt werde, die etwa ab August 1941 auch im litauischen Grenzgebiet in Angriff genommen worden ist, so kann ich dazu sagen, daß meine Dienststelle mit diesen Maßnahmen nicht befaßt war. Als das Problem des Schicksals der Frauen und Kinder anstand, war ich bestrebt, dieses dadurch zu lösen, daß dieser Personenkreis in das litauische Gebiet, d. h. in den Zuständigkeitsbereich des Kds in Rowno, abgeschoben würden. Ich habe in dieser Frage entsprechende Vorschläge auch JÄGER unterbreitet. Zu einer abschließenden Entscheidung ist es jedoch nicht gekommen. JÄGER wies mich vielmehr daraufhin, daß er schon eine Lösung finden werde. Wenn mir in diesem Zusammenhang die Angaben des HARMS vorgehalten werden, nach denen ich an diesen Ansinnen gestellt haben soll, Frauen und Kinder zu erschießen, so muß ich dazu sagen, daß dessen Aussagen insoweit unrichtig sind. Sie sind meines Erachtens dadurch zu erklären, daß HARMS bestrebt war, sich in einem guten Lichte zu zeigen. Auf die Vorfälle im Lager Batakai angesprochen, muß ich erklären, daß die Frage der Sprengung dieses Lagers auf eine Eigeninitiative des zuständigen Postenführers SCHWARZ zurückging. Ich habe diesen Vorschlag des SCHWARZ auch strikt abgelehnt. Daß später im Grenzgebiet die Frauen und Kinder exekutiert worden sind, habe ich lediglich in Einzelfällen erfahren. Das SCHWARZ hieran beteiligt war ist mir überhaupt erst im Ulmer Prozeß bekannt geworden. Wie ich nunmehr festgestellt zu haben glaube, dürfte die Liquidierung der Frauen und Kinder vom Gebietskommissar GEWECKE veranlaßt worden sein. Schon am 27. 7. 41 soll der Reichskommissar L o h s e auf einer Besprechung in Kowno vor den Führern der Zivilverwaltung vorläufige Richtlinien zur Endlösung der Judenfrage verkündet haben. Diese Tatsache ergibt sich schon aus dem Nürnberger Dokument PS 1138. Einzelheiten über daraufhin durchzuführende Maßnahmen, insbesondere die Erschießung der jüdischen Frauen und Kinder, sind dann Gegenstand einer Konferenz der Landräte in Krottingen gewesen.

So jedenfalls stellt sich mir heute die Sachlage nach eingehender Prüfung aller mir zugänglichen Dokumente und Zeugenaussagen dar.

Wenn ich zum Abschluß meiner heutigen Vernehmung danach befragt werde wielange die Zuständigkeiterweiterung meiner Dienststelle für den Grenzbereich angedauert hat, so muß ich dazu erklären, daß die Zuständigkeit meiner Dienststelle für den Grenzbereich bis zu meinem Weggang aus Tilsit im Oktober 1943 bzw. schon einige Zeit davor bestanden hat. Wir waren nicht befugt Außenstellen auf litauischem Gebiet einzurichten (bis auf eine sich aus den örtlichen Gegebenheiten besonders begründete Ausnahme) unsere Zuständigkeit ergab sich vielmehr aus § 167 GVG, der das erweiterte Prinzip der Nachheile festlegt.

Geschlossen: mit dem Bemerken, daß die Vernehmung am 14. 1. 1966 fortgesetzt wird.

selbstgelesen, genehmigt, unterschrieben

gez.
(Bellie), ESTA

... gez.. Hans-Joachim Böhme

gez.
(Bellach), EM

/ur.

275

Weiterverhandelt

Erneut vorgeführt erscheint der Strafgefangene

Hans-Joachim B ö h m e

und gibt in Fortsetzung seiner Vernehmung folgendes an:

Zum Einsatzbefehl Nr. 8 vom 17. Juli 1941 ~~hief~~ und seinen Auswirkungen bei der Stapostelle Tilsit befragt, erkläre ich folgendes: Soweit ich mich erinnern kann, ist dieser von Ihnen genannte Erlaß nach einer für die Stapostelle Tilsit speziell ergangenen Anordnung hinsichtlich der Aussonderung in Kriegsgefangenenlagern bei uns eingegangen. Es muß bereits zwei oder drei Wochen nach Kriegsausbruch gewesen sein, als diese schriftliche Anordnung zur Aussonderung bestimmter Personenkreise aus dem Kriegsgefangenenlager Pogegen bei uns eintraf. Er war speziell auf unsere Stapostelle zugeschnitten und ~~hief~~ durfte aus demselben Sachreferat stammen, das später den Einsatzbefehl Nr. 8 erlassen hat. Wenn mir in diesem Zusammenhang die Namen V o g t und K ö n i g s h a u s vorgehalten werden, so muß ich dazu sagen, daß mir der Name K ö n i g s h a u s völlig unbekannt ist. Der Name V o g t ist mir zwar geläufig, zumal ich von dem Referat IV A 1 eine Fülle von Anweisungen erhalten habe. Ob der Name V o g t allerdings auch im Zusammenhang mit dem Einsatzbefehl Nr. 8 aufgetaucht ist, kann ich jedoch mit Sicherheit nicht mehr sagen. Bezuglich der Anfang Juli bei mir eingegangenen speziellen Anweisung möchte ich darauf hinweisen, daß mir diese anlässlich meines Prozesses von dem KHK W e i d a vom LKA Baden-Württemberg vorgehalten worden ist, ohne das allerdings hierüber ein Vernehmungsprotokoll gefertigt worden ist. Der mir vorgelegte Erlaß müßte sich daher über KHK W e i d a ermitteln lassen.

Im übrigen möchte ich betonen, daß genau nach den vorgeschriebenen Richtlinien bei uns verfahren wurde.

Nach meiner Erinnerung sind lediglich im Lager Pogegen Aussonderungen und Erschießungen von Kriegsgefangenen vorgenommen worden. Ich kann mich auch noch erinnern, daß im Kriegsgefangenenlager Heydekrug, welches für

kurze Zeit für russische Kriegsgefangene bestanden hat, Überprüfungen jedoch keine Erschießungen stattgefunden haben. Im Übrigen möchte ich betonen, daß ich mich mit der Ausführung bzw. Durchführung des Befehles Nr. 8 wenig befaßte, da ich mit der Durchführung dieses Erlasses KK G e r k e beauftragt hatte. Ich habe meines Wissens nur einmal einen sogenannten Formularbericht, der an das RSHA IV A 1 c ging, unterzeichnet. Die Abwicklung des sonstigen Schriftverkehrs in dieser Angelegenheit wurde von KK G e r k e erledigt. So ist es vielleicht auch zu erklären, daß ich über diesen Komplex keine ausführlicheren Angaben machen kann. Ich kann mich zwar noch erinnern, daß im Lager Pogegen laufend Erschießungen ausgesonderter Kriegsgefangener stattgefunden haben.

Im Zusammenhang mit den sogenannten Kommissars-Erschießungen fällt mir folgende Begebenheit ein, die sich etwa im Herbst 1941 abgespielt haben durfte. Es erschien bei mir in Tilsit der Abwehroffizier aus dem Kriegsgefangenen Lager Neustadt/Schirwindt und sagte mir, daß sich in seinem Lager 7 von ihm ausgesonderte Kommissare befänden, die als Personen des im Einsatzbefehls Nr. 8 angesprochenen Personenkreises zugehörig seien.

Folglich, so äußerte sich seiner Zeit der Abwehroffizier, fiele die Erschießung dieser Kommissare in den Zuständigkeitsbereich der Sicherheitspolizei. Ich entgegnete ihm, daß ich nicht zu dieser Erschießung berechtigt sei, da die ausgesuchten Kommissare nicht von dem eingesetzten Sicherheitspolizeikommando ausgesondert worden seien.

Im Übrigen hätten wir in diesem Lager auch kein Kommando. Diesbezüglich setzte ich mich mit dem RSHA KK IV A 1 c mit genauer Schilderung der Sachlage in Verbindung. Ich kann das heute noch mit Bestimmtheit sagen, daß ich letztlich von diesem Referat die Erschießungsanordnung erhielt. Auch hier muß ich jedoch einschränkend erklären, daß ich mich nicht mehr daran erinnern kann, wer diese Einzelanordnung unterzeichnet hat.

Wenn ich danach befragt werde, wie lange die sogenannte Kommissarsaktion bei uns durchgeführt wurde, so möchte ich sagen, daß die Aussonderung bzw. Erschießung des im Einsatzbefehl Nr. 8 angesprochenen Personenkreises

bis Ende des Jahres 1941 durchgeführt wurde. Wenn mir jedoch vorgehalten wird, daß die bezeichnete Aktion bis zum Früh Sommer 1942 lief, so möchte ich dem zustimmen, daß es so gewesen sein kann.

Meine Tätigkeit als KdS in Shitomir

Etwa im Sommer 1943 kam es zu einer Kontroverse zwischen Gauleiter Koch und mir, die damit endete, daß die gesamte Stapostelle Tilsit (nur in Tilsit) strafversetzt werden sollte. Ich wurde zu dem BdS in Königsberg - C a n a r i s - bestellt, der mich von dieser angeblichen Anordnung HIMMLER's in Kenntnis setzte. Ich mußte mich in Berlin beim RSHA melden, wo mir zunächst von MÜLLER mitgeteilt wurde, daß ich als KdS in Rowno vorgesehen sei. Dieser Einsatz scheiterte jedoch an dem Einspruch des dortigen BdS. Hierauf wurde ich dafür aussersehen als KdS in Shitomir tätig zu werden. Nachdem ich mich schon von MÜLLER verabschiedet hatte, kam ich auch zu dem Amtschef III - OHLENDORF - , der mir wegen meiner fehlenden SD-Ausbildung die Befähigung zu ~~diesem~~ ^{dem} Amte absprach. Ich mußte hierauf für die Dauer von 6 Wochen mich im Amt III des RSHA in allen Sachreferaten einweisen lassen. Hierbei habe ^{ich} meiner Erinnerung nach jedoch nur von Vorgängen aus dem Reich Kenntnis erhalten. Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Einsatz der EG'en und EKdo's ~~xx~~ in der SU habe ich hierbei nicht gewonnen. Es kann dann etwa Oktober 1943 gewesen sein als ich mich nach Shitomir in Marsch setzte. Besondere Anweisungen für diesen Posten habe ich vom RSHA nicht bekommen.

Ich hatte mich zunächst bei dem BdS in Rowno - einem Namensvetter von mir - zu melden. Dieser gab mir einen allgemeinen Überblick und stellte mir in Aussicht, daß ich in Shitomir von dem derzeitigen kommissarischen Leiter - einem SS-O'Stubaf. - zunächst 4 Wochen lang eingezogen werden solle. Die Aufgabe des KdS in Shitomir, der damals schon zum rückwärtigen Armee- u. Operationsgebiet gehörte, bestand zu dieser Zeit in der Hauptsache in der Bandenbekämpfung. Die Aktion SK 1005, von der ich nur gesprächsweise hörte, war in diesem Gebiet schon abgeschlossen. Ich hatte mich durch dicke Akten zu arbeiten, die in der Hauptsache in Bandenlageberichten bestanden. Außerdem machte ich eine Rundreise durch meinen

Zuständigkeitsbereich. Ich habe dann noch an einer Bandenaktion teilgenommen, deren Leitung bei der Wehrmacht lag. Dies erklärt sich daraus, daß der Gesamtraum schon zum Operationsgebiet gehörte. Der Kommandostab RFSS bzw. der Chef der Bandenkampfverbände war an dieser Aktion nicht beteiligt. Korrespondenz mit dem RSHA ist zu meiner Zeit nicht mehr geführt worden. Unsere Befehlsstelle war vielmehr ausschließlich der BdS in Rowno. Schon nach kurzer Zeit kam es zu einem russischen Großangriff. Wir mußten uns zurückziehen. Bei Verteidigungskämpfen im Raum von Berditschew wurde ich dann durch einen Hüftsteckschuß verwundet. Bis Mai 1944 habe ich dann in Beskow/Mark und Frankfurt/O. im Lazarett gelegen. Die Länge dieses Lazarett-aufenthaltes erklärt sich daraus, daß ich im Frühjahr 1944 noch an einer Knochenmarkleiterung operiert werden mußte.

Verhältnisse beim KdS in Kowno

Nach meiner Genesung mußte ich mich beim Chef des Amtes I des RSHA - SCHULZ - in Berlin melden, der mir eröffnete, daß ich nunmehr die Dienststelle des KdS in Kowno zu übernehmen habe. Ob ich außer bei SCHULZ noch bei anderen Personen war, kann ich heute nicht mehr sagen. Spezielle Weisungen für mein neues Aufgabengebiet habe ich jedenfalls nicht erhalten. Ende Mai 1945, es muß der Sonnabend nach Pfingsten gewesen sein, begab ich mich Kowno. Durch den BdS in Riga - Dr. FUCHS -, der bisher in Personalunion auch die Dienststelle in Kowno geleitet hatte, wurde ich dann in Riga und Kowno kurz eingewiesen. Er führte mich bei den Spitzendienststellen ein und informierte mich über die allgemeinen Verhältnisse. Da die Abteilungsleiter meiner neuen Dienststelle alles eingearbeitete Kräfte waren, lief der Dienstbetrieb geregelt weiter, ohne daß ich mich viel darum kümmern mußte. An besonderen Verhältnissen gab es damals in Kowno das Problem der Auflösung der litauischen Einheiten. Ich wurde von Dr. FUCHS beauftragt, mich zunächst 4 Wochen lang speziell in diese Aufgabe einzuarbeiten. Bandenkämpfe gab es zu dieser Zeit im Raum Kowno nicht. Es fanden lediglich erfolglose Suchaktionen statt.

Während meiner Tätigkeit in Kowno hatte ich grundsätzlich mit dem RSMA keine Verbindung. Alle Befehle kamen vielmehr ausschließlich von dem BdS in Riga. Erst als etwa Ende Juni 1944 die Mittelfront zusammenbrach, meldete sich das RSMA - es muß meiner Erinnerung ^{nach} das Amt I oder II gewesen sein - und ordnete die Auflösung der Dienststelle in Kowno sowie die Zurückverlagerung allen Materials an. Bis Januar 1945 war ich dann im militärischen Einsatz. Ich kam dann noch einmal kurze Zeit zum RSMA - Amt ~~XXX~~ - bei dem ich mich auf die Übernahme eines Korruptionsszerns, das insbesondere Parteigenossen betraf, vorbereiten sollte. Hierzu kam es jedoch nicht mehr. Durch die Kriegsereignisse konnten wir uns freiwillig zur kämpfenden Truppe melden, was ich auch tat. Mein weiterer Einsatz ergibt sich aus dem eingangs erörterten Lebenslauf.

Auf ausdrückliches Befragen erkläre ich abschließend, daß ich über das bisher Erörterte hinaus keine weiteren Erkenntnisse über Befehlswege vom RSMA zu den Dienststellen der Sipo in der SU verfüge.

Geschlossen: selbst

gez.gelesen, genehmigt, unterschrieben
(Selle), EStA

gez.gelesen, genehmigt, unterschrieben
(Bellach), KM

gez. Hans-Joachim Böhme

/Wr.

Der Leiter der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen
für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen
bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Dortmund

Geschäfts-Nr.: 45 Js 53/65

Bitte bei allen Schreiben angeben!

14.11.1967

46 Dortmund, den
Saarbrücker Straße 5-9
Fernruf 52 78 21 - 29
Fernschreiber 08 22 451
Postfach

An das

Polizeipräsidium
- Abteilung I -
z.Hd.v. Herrn Kriminalober-
kommissar Starke o.V.i.A.

1 Berlin 42 (West)

Tempelhofer Damm 1-7

IA-KJ3
Eingang: 20. NOV. 1967
Tgb. Nr.: 2433/62
Krim. Kom.: 2



1. Tgb. eintrag

2. Ak. 3/1

3. Vermerk
nach Rückgabe 16. NOV.

16. NOV.

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Dr. Canaris
(frühere Angehörige der Staatspolizei-
stelle Tilsit)

wegen Beihilfe zum Mord;

hier: Vernehmung der Zeugen

1.) Hermann Bennewitz
Berlin 30
Potsdamer Straße 103

2.) Fritz Bräutigam
Berlin-Marienfelde
Sonnenscheinpfad 36

3.) Karl Buckowski
Berlin-Wilmersdorf
Ringbahnstraße 7

4.) Paul Erfurt
Berlin 45
Tulpenstraße 22 b

5.) Fritz-Peter Markus
Berlin-Friedenau
Wilhelmshöher Straße 5

6.) August Matuschek
Berlin 12
Kantstraße 36

Anlage: 6 WASt-Auskünfte
Vernehmung Schleyer

I. Gegenstand des Verfahrens ist u.a. die Beteiligung von namentlich nicht bekannten Angehörigen der Staatspolizeistelle Tilsit an der willkürlichen Tötung russischer Kriegsgefangener in den Kriegsgefangenenlagern Heydekrug-Matzicken (Memelland) und Pogegen (bei Tilsit) ab Juli 1941.

Kurz nach Beginn des Rußlandfeldzuges (22. Juni 1941) erging von der damaligen Reichsführung der Befehl, aus den Kriegsgefangenenlagern bestimmte Gruppen russischer Kriegsgefangener auszusondern (sog. Einsatzbefehle 8, 9 und 14 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Berlin). Die Anordnung wurde entsprechend der nationalsozialistischen Weltanschauung damit begründet, daß sich die Wehrmacht "umgehend von allen denjenigen Elementen unter den Kriegsgefangenen befreien müsse", die als "bolschewistische Triebkräfte" anzusehen seien. Es gehe politisch darum, das deutsche Volk vor "bolschewistischen Hetzern zu schützen".

Nach den Richtlinien waren folgende Gruppen von Kriegsgefangenen aus den Lagern zu entfernen:

Berufsrevolutionäre,
Funktionäre der Komintern,
alle maßgebenden Parteifunktionäre der KPDSU und ihrer Nebenorganisationen,
Volkskommissare und ihre Stellvertreter,
Politkommissare in der Roten Armee,
sowjetrussische Intelligenzler,
führende Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens und Juden.

Mit der Durchführung der Aufgabe wurde die Gestapo, und zwar der Leiter der für das Lager örtlich zu-

ständigen Staatspolizeistelle (für Heydekrug-Matzicken und Pogegen: Staatspolizeistelle Tilsit) betraut. Dieser hatte ein Einsatzkommando in Stärke von einem SS-Führer im Range eines Kriminalkommissars sowie 4 - 6 Mann zu den in seinem Bezirk befindlichen Kriegsgefangenenlagern abzustellen. Leiter des für die Lager Heydekrug-Matzicken und Pogegen zuständigen Kommandos war der frühere Kriminalkommissar Wilhelm Gerke (geb. am 25. November 1906 in Ritze Krs. Salzwedel). Außerdem gehörten dem Kommando ein Kriminalsekretär Arthur Gennat, ein Kriminalassistent Hoff und ein Dolmetscher an. Die Personalien des letzteren waren bisher nicht zu ermitteln.

In den Lagern versuchte das Gestapokommando, durch Vernehmungen und Einschaltung von V-Männern die fraglichen Kriegsgefangenen zu ermitteln. Dabei kam ihnen der Umstand zu Hilfe, daß die Gefangenen unzureichend ernährt wurden und deshalb teilweise bereit waren, gegen Gewährung von Brot und Tabak Landsleute an die Gestapo zu verraten.

Nach den Richtlinien zu den genannten Einsatzbefehlen hatten die Leiter der Einsatzkommandos jede Woche dem Reichssicherheitshauptamt einen Bericht über die als "verdächtig" auszusondernden Personen abzugeben. Den Leitern der Einsatzkommandos wurde sodann vom Reichssicherheitshauptamt fernschriftlich mitgeteilt, was mit den ausgesonderten Gefangenen zu geschehen habe. Im allgemeinen wurde angeordnet, daß die betreffenden Gefangenen der "Sonderbehandlung zu unterziehen" d.h. zu töten waren.

Erging eine entsprechende Anordnung, so beantragte der Leiter des Einsatzkommandos beim Kommandanten des Kriegsgefangenenlagers, ihm die betreffenden Gefangenen herauszugeben. Der Kommandant war auf Grund eines Befehls des Oberkommandos der Wehrmacht angewiesen, derartigen Ersuchen der Gestapo Folge zu leisten.

Die aus den Kriegsgefangenenlagern Heydekrug-Matzicken und Pogegen ausgesonderten Gefangenen wurden sodann in den umliegenden Wäldern erschossen.

Gerke hat bei einer Vernehmung in einem anderen Verfahren hierzu folgendes ausgesagt:

"Im Bereich der Staatspolizeistelle Tilsit gab es damals die russischen Kriegsgefangenenlager Sudauen (evtl. gleichbedeutend mit Kriegsgefangenenlager Augustowo), Schützenort, Pogegen und Heydekrug-Matzicken. - Ich selbst war beauftragt, die Verbindung mit den Kommandanten der Lager Schützenort, Pogegen und Heydekrug-Matzicken aufzunehmen und mit den Aussonderungen zu beginnen. Für jedes der genannten Lager wurden 2 Beamte der Staatspolizeistelle Tilsit abgestellt. Hinzu kam für jedes Lager ein gut russisch sprechender Dolmetscher. -

Ich hatte Auftrag, die vorgenannten Beamten mit ihrer Aufgabe vertraut zu machen und ihnen die jeweils erforderlichen Anweisungen zu geben. Die Aussonderung selbst sollte in der Weise erfolgen, daß man zunächst versuchte, aus den russischen Kriegsgefangenen geeignete Spitzel herauszusuchen, die dann den Auftrag bekamen, politische Funktionäre im Lager zu ermitteln und anzuzeigen.

Die Spitzel wurden entlohn durch Rauchwaren und bessere Verpflegung. Die von den Spitzeln als politische Instrukteure verdächtigten Lagerinsassen wurden von den Kriminalbeamten mit Hilfe des Dolmetschers jeweils eingehend vernommen. Stellte sich heraus, daß es sich um einen Instrukteur handelte, wurde dieser listenmäßig erfaßt. Der Ausgesonderte kam in ein eigens von der Wehrmacht eingerichtetes Sonderlager, das unter besonders strenger Wehrmachtbewachung stand. Die auf diese Weise ausgesonderten Kriegsgefangenen wurden, wie bereits erwähnt, auf einer Liste unter genauer Angabe der Personalien und des jeweiligen politischen Dienstgrades aufgeführt. Meine Aufgabe bestand darin, wöchentlich zweimal jedes Lager aufzusuchen (außer Sudauen) und die angefertigten Namenslisten abzuholen. Ein Durchschlag dieser Liste verblieb im Lager bei den beauftragten Stapo-Beamten."

Nach den bisherigen Erkenntnissen standen die Wehrmachtsangehörigen den Maßnahmen der Gestapo ablehnend gegenüber. Anhaltspunkte dafür, daß sie deren Vorgehen unterstützt haben, haben sich weder in diesem noch in gleichgelagerten Verfahren ergeben.

II. Der oben Genannte war als Angehöriger der Wehrmacht während des Krieges zunächst zur Verwaltung des Kriegsgefangenenlagers Heydekrug - Matzicken und so dann zur Verwaltung des Kriegsgefangenenlagers Pogegen abkommandiert. Ich bitte, ihn zum Sachverhalt als Zeugen zu hören und dabei vor allem folgende Punkte zu erörtern:

- 1.) In welchem Zeitraum war er in den Kriegsgefangenenlagern Heydekrug - Matzicken und Pogegen (s. anliegende WASt-Auskunft)?
Was war sein damaliger Dienstgrad?
Welche Tätigkeit übte er in den Lagern aus?
- 2.) Erinnert er sich noch an die Offiziere?
Weiß er insbesondere noch die Namen des Lager- und Abwehroffiziers (Ic)?

- 3.) Wieviele Kriegsgefangene waren in dem Lager untergebracht? Bis zu welchem Zeitpunkt etwa kamen neue Gefangenentransporte?
- 4.) Sind ihm die Personalien der fraglichen Gestapoangehörigen noch aus eigenem Wissen bekannt? Kennt er den Namen des bei dem Kommando tätig gewordenen Dolmetschers?
Falls nein, kann er Angaben machen, die zu seiner Identifizierung führen (Beschreibung des Aussehens; Alter; besondere Merkmale wie Narben im Gesicht pp.)?
Hat er noch Fotografien im Besitz, auf denen die Gestapoangehörigen abgebildet sind?
- 5.) Hielten sich die Gestapoangehörigen ab Juli 1941 ständig im Lager auf oder kamen sie nur, wenn jeweils ein neuer Gefangenentransport eingetroffen war?
Hat er auch noch 1942 Gestapoangehörige im Lager gesehen?
- 6.) Haben die Gestapoangehörigen im Lager Vernehmungen durchgeführt? Sind bestimmte Kriegsgefangene anschließend in einen besonderen Kral (sog. Todeskral) verlegt und einige Tage später aus dem Lager abtransportiert worden?
Evtl., wie hoch schätzt er ihre Zahl?
- 7.) Hat er vom Schicksal dieser Gefangenen erfahren?
Falls ja:
Hat er als Augenzeuge oder durch Berichte von Kameraden Kenntnis davon, wie die Exekutionen vollzogen wurden?

Welche Formation (Wehrmacht, Gestapo, Schutzpolizei) führte die Erschießungen durch?

Kennt er die Namen von Personen, die sich an den Erschießungen im Exekutionskommando oder als Absperrposten beteiligt haben?

Kann er evtl. Angaben machen, die zu ihrer Identifizierung führen?

Im übrigen darf auf die Vernehmungsniederschrift Schleyer verwiesen werden. Die Protokolle werden in dreifacher Ausfertigung benötigt.

20. Dezember
Um Erfülligung des Ersuchens bis zum ~~30.~~ November
1967 wird gebeten.

Im Auftrage:

Rüther
(Rüther)
Staatsanwalt

Berlin, den 18. 12. 1967

V e r m e r k

Die in dem ~~W~~rsuchen des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Dortmund zum Aktenzeichen 45 Js 53/65 genannten Zeugen:

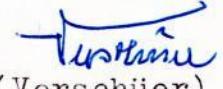
B e n n e w i t z,
B r ä u t i g a m ,
B u c k o w s k i,
E r f u r t,
M a r k u s u.
M a t u s c h e k

wurden in der Zeit vom 1. - 11. 12. 1967 auf der hiesigen Dienststelle vernommen.

Es handelte sich hierbei um ehemalige Wehrmachtsangehörige, die zur Bewachung von Kriegsgefangenen eingesetzt waren.

Hinweise für das bei dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht z. Az. 1 Js 1/64 (RSHA) anhängige Ermittlungsverfahren konnten aus den Vernehmungen nicht erlangt werden.

Eine Fertigung von Ablichtungen der Vernehmungsprotokolle war deshalb nicht erforderlich.


(Verschuer) KOM